Up 857





Luzern.

Sammlung

der auf das

Schulwesen

bezüglichen

Geseke, Verordnungen, Reglemente, Tehrpläne u. f. w.



Register.

Arbeitsschule, Reglement und Lehrplan	Seit	e 128
Bureaumaterialien, Reglement betr. die Ber-		
waltung der B. für die kantonalen Verwaltungs=		
und Gerichtsbehörden	"	84 u. 87
Erziehungsgeset	"	1
Fortbildungsichule für technisches Zeichnen	"	233
Gymnasium und Lyzeum, Lehrplan	"	152
Sandelsschule, Lehrplan	. ,,	183
Rantonsschule, Lehrpläne	"	148
Rantonsichulgebäude, Benugung von Lofalen		
bes R	,,	266
Ronvikt des Lehrerseminars	11	339
Runstgewerbeschule, Lehrplan	"	229
Reglement	,,	88
Unfallfasse	"	99
Landwirtschaftl. Schule		222
Lehrerprüfungsreglement	"	136
Lehrerseminar, Konvitt	"	339
" Lehrplan	1!	247
" Reglement	"	327
Lehrerwahlausichuß, Wahl des L. in Gemeinden,		
welche mehreren Sekundarschulkreisen angehören	11	73
Lehrmittelverlag, Bureaumaterialien	,,	84 u. 87
" Berwaltungsreglement	. ,	79
Lehrplan für: Arbeitsschule	,,	132
Kantonssäyule	. ,,	148
Kunstgewerbeschule	**	229
Lehrerseminar	,,	247
Primarschule	,, ~	103
Rekrutenschule	"	125
Sekundarschule	"	237
Wiederholungsschule	"	124
Permanente Schulaus itellung	,,	346
Primarschule, Lehrplan	,,	103
Realichule Lehrnlan		170

—. IV	· **	
Reglement, Arbeitsichule	Seite	128
" Fortbildungsichule für technisches Zeichnen	,,	233
" Konvikt des Lehrerseminars	,,	339
" Runstgewerbeschule	"	88
" Landwirtschaftl. Schule	. "	222
" Lehrerprüfung	,,	136
" Lehrerseminar	"	327
Lehrmittelverlag	"	79
" Lofalbenutung im Rantonsschulgebäude .	,,	266
" Staatsardjiv	" n	75
" Unfallkasse der Kunftgewerbeschule	,,	99
Refrutenichule, Lehrplan		125
" Berordnung	"	194
Shulausstellung permanente	,,	346
Setundarichule, Lehrplan	"	237
Wahl des Lehrerwahlausschusses in Gemeinden,		
welche mehreren Sekundarschulkreisen angehören	,,	73
Staatsarchiv, Reglement		75
Statuten der permanenten Schulaus:		
[tellung		346
Technisches Zeichnen, Fortbildungsschule	,,,	233
Berordnung betr. die Retrutenschule		194
Bollgiehungsverordnung gum Erziehungsgeset		
betreffend die höhere Lehranstalt	"	198
Das Volksschulwesen	"	270
Wiederholungsschule, Lehrplan	"	124

Erziehungswesen.

Erziehungsgesetz

des

Kantons Tuzern.

Vom 26. September 1879 mit den Abanderungen vom 29. November 1898.

(A. S. VI. Bd. S. 314 u. VIII. Bd. S. 28.)

Erster Abschnitt.

Bhulanstalten.

§ 11).

Es bestehen folgende öffentliche Unterrichtsanstalten:

- I. für Volksbildung:
 - A. Primar-, Wiederholungs- und Refrutenschulen,
 - B. Sekundarschulen,
 - C. specielle Anstalten;
- II. für wissenschaftliche Bildung:
 - A. eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl Mittelschulen,
 - B. eine Kantonsschule, bestehend aus:
 - 1. der humanistischen Abteilung,
 - 2. der Realschule,
 - C. eine theologische Lehranstalt.

¹⁾ Wortlaut nach § 1 des Abänderungsgesetzes vom 29. Nov. 1898.

T.

Schulanstalten für Volksbildung.

§ 2.

Jebe öffentliche Volksschule ist der Jugend, welche zu derselben schulgenössig ist, unentgeltlich zugänglich; außersgenössige Schüler können zu einem angemessenen Schulgelde angehalten und im Falle von Ueberfüllung der Schule zurückgewiesen werden.

A.

Primar- und Wiederholungsschulen.

§ 3.

Dieselben haben den Zweck, in Verbindung mit dem Elternhause der Jugend die für das Leben im allgemeinen erforderliche Ausbildung zu ermitteln.

1. Primarfchulen.

$\S 4^1$).

Der Unterricht umfaßt folgende Lehrfächer: Sprachunterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, Vaterlandskunde, Naturkunde, Zeichnen und Gesang.

Die Anaben erhalten überdies Unterricht im Turnen. Den Gemeinden ist gestattet, da wo sich taugliche Lehrerinnen für Erteilung des Turnunterrichtes vorsinden, diesen Unterricht auch für die Mädchen als Freisach einzusühren.

Die Mädchen erhalten ferner Unterricht in den weiblichen Arbeiten.

In der sechsten Klasse kann mit Einwilligung des Erziehungsrates auch die französische Sprache als fakultatives Lehrfach eingeführt werden.

Der Umfang, die Abstusung und die Verteilung des Unterrichtsstoffes wird durch den Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel bestimmt.

¹⁾ Wortlaut nach § 2 des Abanderungsgesetzes vom 29. Nov. 1898.

§ 5.

Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfarrgeistlichen der betreffenden Konfession, wosür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit einsgeräumt wird. Dieselben können solche Lehrer, welche sich hiezu bereit erklären, zur Aushilse herbeiziehen.

Die Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt können darüber verfügen, ob und welchen Religionsunterricht ihre Kinder oder ihre Mündel besuchen sollen.

§ 6.

In der Primarschule werden entweder alle Klassen vereinigt und von einem einzigen Lehrer unterrichtet (Gesamtschule), oder es wird der Unterricht stusen= oder klassen= weise von mehrern Lehrern erteilt (geteilte Schule).

Wegen zu großer Schülerzahl können an einem Schulorte mehrere nebeneinander laufende Schulen errichtet werden (Parallelschulen), sei es mit oder ohne Trennung nach Geschlechtern.

Eine Trennung nach Geschlechtern darf aber erst stattfinden, wenn wenigstens 3 Lehrkräfte erforderlich sind.

§ 71).

Es sollen so viele Schulen errichtet werden, daß die Kinder nirgends wegen zu weiter Entfernung oder Ueberstüllung der Schule an zweckmäßiger Benutung derselben gehindert werden. Wenn durchschnittlich während drei aufeinander folgenden Jahren eine Gesamtschule über 70, eine schon geteilte Schule über 80 Schüler zählt, so sindet in der Regel eine Teilung statt. Getrennte Schulen, die zusammen während drei Jahren obige Schülerzahl nicht mehr erreichen, können wieder vereinigt werden. Ebenso können benachbarte Schulen wegen geringer Schülerzahl verschmolzen werden.

¹⁾ Nach § 3 des Abanderungsgesetes vom 29. Nov. 1898.

Die Gemeinden können auch bei geringerer Schülerzahl eine Teilung oder Parallelisierung vornehmen oder mit Bewilligung des Erziehungsrates ausnahmsweise auch den abteilungsweisen Unterricht einführen.

Die Bestimmung und Abrundung der Schulfreise erfolgt auf den Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

§ 81).

Die Primarschule umfaßt 6 Klassen. Dieselben beginnen am 1. Montag im Mai und zählen mindestens 40 Schul-wochen.

Die letzten zwei Schuljahre können jedoch für Schulen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung bei guten Leistungen und unter Zustimmung des Erziehungsrates dis auf 36 Schulwochen reduziert werden. Ebenso kann der Erziehungsrat für alpwirtschaftliche Gegenden einen frühern Schulbeginn gestatten.

Wo für schwachbevölkerte, abgelegene Schulen die örtslichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, daß nur Winters oder nur Sommerkurse abgehalten werden und zwar je mindestens sechs und mit wenigstens 22 Schulwochen.

§ 92).

Die Schulwoche zählt mit Ausschluß des Religions-, sowie des Arbeits- und des Turnunterrichtes 20—25 Stunden.

Für Schulkreise, in denen viele Kinder einen weiten und beschwerlichen Schulweg zurückzulegen haben, wird die tägliche Unterrichtszeit für den Winter auf Begutachtung der betreffenden Schulpflege und des Bezirksinspektors vom Erziehungsrate festgesetzt.

Allen Kindern, welche einen weiten und beschwerlichen Weg zurückzulegen haben, soll ein einfaches Mittagessen ver=

¹⁾ Wortlaut nach § 4 des Abänderungsgesetzes vom 29. Nov. 1898.

²⁾ Diefer § wurde gemäß § 5 des Abanderungsgesetes neu eingeschaltet.

abfolgt werden. Soweit nicht Stiftungen und freiwillige Beiträge für die daherigen Kosten aufkommen, fallen diese zu Lasten der Gemeinden. Der Staat unterstückt diese letztern in der Bestreitung der daherigen Ausgaben durch Beiträge aus dem Alfoholzehntel nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel.

Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

§ 10 (früher: § 9)1).

Den Gemeinden bleibt unbenommen, Schulen mit mehr als 6 Jahresklassen einzurichten.

Sofern durch Eröffnung weiterer Jahreskurse die Schaffung neuer Lehrstellen notwendig wird, übernimmt der Staat für solche Schulen einen Viertel der Varsoldung des Lehrpersonals.

§ 11 (früher: § 10)2).

Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahrs ist Sache der Schulpflegen.

Die Schulpflegen sind verpflichtet, bei Verlegung der Ferien hauptsächlich auf die Zeit der wichtigsten landwirtsschaftlichen Arbeiten, sowie auf die sanitarischen Anforderungen Rücksicht zu nehmen.

Die Ferien sind dem Bezirksinspektor jeweilen sofort zur Renntnis zu bringen.

§ 12 (früher: § 11)3).

Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches am 1. Mai das siebente Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Primarschule verpflichtet. Zeitweise Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann wegen körperlicher oder geistiger Schwäche des Kindes oder allzu weiter Entsfernung der Bezirksinspektor gestatten.

¹⁾ Neu, gemäß § 6 des Abanderungsgesetes.

²⁾ Wortlaut nach § 7 des Abänderungsgesetzes vom 29. Nov. 1898.

³⁾ Wortlaut nach § 8 des Abänderungsgesetzes vom 29. Nov. 1898.

Den früheren Eintritt kann die Schulpflege gestatten, wenn das Kind am 1. Mai ein Alter von wenigstens $6^{3}/_{4}$ Jahren erfüllt hat und geistig und körperlich gut entwicklit ist.

§ 13 (früher: § 12)1).

Vor Beginn eines Schulkurses hat der Gemeindeammann in Berbindung mit dem Civilstandsbeamten unter Benutzung der Civilstandsregister und der Schriftenkontrolle jeweilen ein Berzeichnis derzenigen Kinder, welche dis dahin ins schulpflichtige Alter treten, unter Angabe des Geburtsdatums der Kinder anzusertigen und dasselbe dis längstens 14 Tage vor Beginn des Schulkurses dem Lehrer für sich und zu Handen der Schulpslege einzuhändigen.

Taubstumme und schwachsinnige Kinder hat der Lehrer besonders zu verzeichnen und deren Namen dem Erziehungsrate mitzuteilen.

Zieht eine Familie mit schulpflichtigen Kindern in einen andern Schulkreis, so hat das Familienhaupt dieselben sofort dem betreffenden Lehrer anzuzeigen und sie in die Schule zu schicken und zwar bei einer Strafe von zwei Franken für jede Woche der versäumten Anzeige. Das Gleiche gilt für Pflegeeltern, Dienstherrschaften und Fabrikbesitzer, wenn ein schulpflichtiges Kind eines andern Schulkreises bei ihnen eintritt.

Behufs Kontrollierung des Schulbesuches erhält jedes Kind ein Schulbüchlein, das über Schulbesuch, Fleiß und Fortschritt Bericht enhält und beim Uebertritt in eine andere Klasse oder Schule vorgewiesen werden soll.

§ 14 (früher: § 13)2).

Um aus der Primarschule entlassen werden zu können, muß das Kind sämtliche Klassen durchgemacht oder vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Ausgenommen

¹⁾ Wortlaut nach § 9 des Abänderungsgeseiges vom 29. Nov. 1898.

²⁾ Wortlaut nach § 10 des Abänderungsgesetzes vom 29. Nov. 1898.

sind solche Schüler, welche in eine höhere Schule übertreten. Schüler, welche wegen verspätetem Eintritt in die Schule bis zum erfüllten 14. Altersjahr noch nicht sechs Jahreskurse absolviert haben, bleiben schulpflichtig, bis sie diese Kurse absolviert haben.

Schüler, welche während ihrer Schulzeit 50 oder mehr Halbtage unentschuldigte Absenzen ausweisen, haben die Schule einen Kurs über die ordentliche Schulzeit hinaus weiter zu besuchen.

Wer bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für die ganze Dauer desselben, auch wenn er vor Schulschluß das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht.

§ 151).

Sittlich verwahrloste Kinder sind aus der Schule auszuschließen und durch die Eltern oder Pflegeeltern angemessen zu versorgen. Sind solche Kinder arm, geschieht die Bersorgung auf Kosten der Heimatgemeinde.

Der Staat unterstützt solche Versorgungen mit Beiträgen aus dem Alfoholzehntel.

§ 16 (früher: § 14).

Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden.

§ 17 (früher: § 15)2).

Von der dritten Klasse an sind die Mädchen neben der Primarschule auch zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet.

¹⁾ Dieser § ist neu, nach § 11 des Abänderungsgesetzes vom 29. November 1898.

²⁾ Der frühere § 15 wurde abgeändert durch § 12 des mehrfach eitierten Abänderungsgesetzes.

§ 18 (früher: § 16)1).

Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens 3 Stunden andauern und umfaßt: Stricken, Nähen und Ausbessern schachkafter, Zuschneiden und Berfertigen neuer, einfacher Kleidungsstücke und Hausshaltungskunde.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen. Runstarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und jedenfalls erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die nötige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten bereits angeeignet haben.

§ 19 (früher: § 17).

Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist dieselbe zu trennen und daher entweder eine zweite Lehrerin anzustellen oder von der bereits angestellten an einem weitern halben Tage Schule zu halten.

§ 20 (früher: § 18).

Eltern, Pflegeeltern und Vormündern ist gestattet, ihre Kinder und Pflegebeschlenen, statt sie in die öffentliche Primarschule zu schicken, selbst zu unterrichten oder durch einen Hauslehrer, eine Hauslehrerin oder auch in einer Privatanstalt unterrichten zu lassen, sosen das Lehrziel, wie es für die öffentliche Primarschule vorgeschrieben ist, erreicht wird. Wer von dieser Ausnahme Gebrauch machen will, ist gehalten, dem Bezirksinspektor für sich und zu Handen des Lehrers hievon Kenntnis zu geben. Der Bezirksinspektor hat sich von der gehörigen Durchsührung des Unterrichtes zu überzeugen und über die bezüglichen Resultate an den Kantonalschulinspektor Bericht zu erstatten. Sind diese nicht

¹⁾ Der Abs. 1 des früheren § 16 erhielt durch das Abänderungsgesetz eine neue Fassung.

genügend, so hält letzterer die Eltern, Pflegeeltern und Vormunder an, die Kinder in die öffentliche Primarschule zu schicken.

§ 21 (früher: § 19).

Die Errichtung privater Primarschulen wird auf den Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrate unter folgenden Bedingungen bewilligt:

- 1. Vorsteher und Lehrer haben in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung jene Qualifikation nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gefordert wird;
- 2. das Lehrziel muß den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Primarschule gestellt werden;
- 3. die Einrichtungen mussen derart sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachteile zu befürchten sind.

Solche private Primarschulen stehen zunächst unter der Aufsicht des Bezirksinspektors und werden von ihm alljährlich einer Prüfung unterstellt.

Erfüllt eine private Primarschule obige Bedingungen nicht mehr, so beschließt der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die Aussbedung derselben.

§ 22 (früher: § 20).

Im übrigen ist die freie Errichtung von Privatschulen, welche nicht den Primarunterricht beschlagen, innert den Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gewährleistet. Bon der Errichtung solcher Schulen soll jedoch dem Erziehungsrate zu Handen des Regierungsrates Renntnis gegeben werden.

2. Wiederholungsschulen1).

§ 23 (früher: § 21)2).

Zum Besuche der Wiederholungsschule sind alle aus der Primarschule entlassenen Knaben bis zum erfüllten 16. Alters-

¹⁾ Früher: "Wiederholungsschulen" genannt.

²⁾ Neuer Wortlaut nach § 15 des Abanderungsgesetes.

jahre verpflichtet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bereits zwei Kurse der Wiederholungsschule oder nach Absolvierung sämtlicher Primarschulklassen ein ganzes Jahr oder zwei Winterkurse hindurch eine Sekundars oder höhere Schule mit gutem Ersolge besucht haben, sowie solche, welche nach dem Urteile des Lehrers und des Bezirksinspektors nicht weiter bildungsfähig sind.

Lehrgegenstände der Wiederholungsschule für die männliche Jugend sind: Deutsche Sprache, Ansertigen von Geschäftsaufsähen und Briefen, angewandtes Rechnen und Messen, Grundzüge der Buchhaltung, Vaterlandskunde, Mitteilungen aus der Naturkunde, besonders mit Rüchsicht auf die Landwirtschaft, Belehrungen über rationelle Volksernährung, Turnen.

§ 24 (früher: § 22)1).

Die Wiederholungsschule dauert alljährlich 30 Tage oder 60 halbe Tage. Die Schülerzahl eines Kurses soll 40 nicht übersteigen.

Des nähern wird ihre Einrichtung durch eine vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates zu erlassende Berordnung festgestellt, bei deren Bollziehung allfällige Bünsche der Schulpslegen betreffend die Zeit und den Ort der Schule, soweit möglich, zu berücksichtigen sind.

§ 25 (früher: § 23)2).

Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitssschule zu besuchen.

Wo Wiederholungs= oder Fortbildungsschulen für Mädschen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule dersenige der Wiederholungs= bezw. Fortbildungsschule treten.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 16 bes Abanderungsgeseites.

²⁾ Neuer Wortlaut nach § 17 des Abanderungsgesetzes.

§ 26 (früher: § 24)1).

Den Gemeinden ist gestattet, Wiederholungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: Weibliche Arbeiten, Sprachunterricht, Rechnen und hauswirtschaftliche Belehrungen.

3. Rekrufenschulen 2).

§ 27.

Zum Besuche der Rekrutenschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpslichtet, soweit sie im Kanton Luzern die Primarschule besucht hat. Es dürsen nur solche Jünglinge dispensiert werden, welche mindestens zwei Klassen einer Sekundars oder einer höhern Schule mit gutem Erfolge besucht haben oder welche, als bildungsunsähig, s. 3. auch vom Besuche der Wiederholungsschule dispensiert worden sind. Die Schülerzahl eines Kurses soll 40 nicht übersteigen.

Lehrgegenstände der Rekrutenschule sind: Lesen, Aufsat, Rechnen und Vaterlandskunde. Sie umfaßt zwei Kurse mit je 40 Stunden. Während der daherigen Schulzeit unterstehen die Rekruten der militärischen Disziplin.

Ueber das Nähere verfügt eine vom Erziehungsrate zu erlassende Verordnung.

B.

Sekundarschulen.

§ 28 (früher: § 25).

Die Sekundarschule hat die Bestimmung, die in der Primarschule erworbene Bildung zu erweitern und den Schüler für einen bürgerlichen Beruf vorzubereiten.

Der Besuch dieser Schule ist freigestellt.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 18 des Abänderungsgeseiges.

²⁾ Dieser Abschnitt wurde nach § 19 des Abänderungsgesetzes eingeführt.

§ 29 (früher: § 26).

Der Regierungsrat bestimmt mit Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinden, auf Dertlichkeit, Bedürfnis und Mittel nach dem Antrage des Erziehungsrates Jahl und Umfang der Sekundarschulkreise und wählt aus den zu letztern gehörenden Gemeinden den Schulort.

Wenn eine Sekundarschule über 50 Schüler zählt, so ist dieselbe zu trennen.

Sekundarschulen, welche in zwei auseinander folgenden Jahren am Schlusse des jeweiligen Schuljahres weniger als 10 Schüler zählen, sollen aufgehoben und die betreffenden Gemeinden andern Sekundarschulkreisen zugeteilt werden.

§ 30 (früher: § 27)1).

Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen und zählen 2—4 Klassen; sie beginnen längstens mit dem ersten Montag im Mai und dauern 40 Wochen. Die Ferien werden nach Maßgabe des § 11 des Erziehungsgesehes bestimmt.

Der Erziehungsrat kann statt der Jahreskurse die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen; in diesem Falle zählt der Sommerkurs wenigstens 13 und der Winterkurs wenigstens 27 Wochen. Der Eintritt in den Winterkurs ist auf Grund einer Prüfung zulässig.

§ 31 (früher: § 28)2).

In die Sekundarschule können nur solche Schüler Aufnahme finden, welche die Primarschule mit gutem Erfolge absolviert haben.

Vor Beendigung des Kurses muß kein Schüler entlassen werden.

§ 32 (früher: § 29).

Die Unterrichtsgegenstände für die Sekundarschule sind: Religionslehre (fakultativ mit Rücksicht auf Artikel 49 der

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 20 des Abanderungsgesetzes.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 21 des Abanderungsgesethes.

Bundesversassung), deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geometrie, Naturkunde, besonders mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, Geschichte, Geographie, Versassunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen.

§ 33 (früher: § 30).

In die Sekundarschule können auch Töchter aufgenommen werden; dieselben sind jedoch vom Turnunterrichte befreit. Den Gemeinden ist es gestattet, mit Bewilligung des Regierungsrates selbständige Sekundarschulen für Töchter zu errichten.

§ 34 (früher: § 31)1).

Die Unterrichtsgegenstände an weiblichen Sekundarsschulen sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche und französsische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang, weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

$\S 35^2$).

Zur Förderung des Besuches der Sekundarschule können an arme Schüler Unterstützungen aus dem Ertrage des Alkoholzehntels zuerkannt werden.

C.

Specielle Anstalten3).

1. Tehrerseminar.

§ 36 (früher: § 35).

Im Lehrerseminar werden Jünglinge, welche zum Lehrerberuse geeignet und gehörig vorbereitet sind, theoretisch

¹⁾ Gemäß § 22 des Abänderungsgesehes wurde nach: "Geographie" als Unterrichtsgegenstand: "Naturkunde" aufgenommen.

²⁾ Dieser wurde gemäß 23 des Abänderungsgesets neu hinzugesügt.

³⁾ Reue Reihenfolge nach § 24 loco citato.

und praktisch zu Lehrern für die Bolksschulen herangebildet und bereits angestellte Lehrer fortgebildet.

§ 37 (früher: § 36)1).

Die Unterrichtsgegenstände am Lehrerseminar sind: Religionslehre, Pädagogik und Methodik mit praktischer Uebung im Schulhalten, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Buchhaltung, Naturkunde mit besonderer Beziehung auf Landz und Forstkultur, Geschichte, Geographie, Berfassunde, Unterricht über Gesundheitslehre und rationelle Bolksernährung, Schönschreiben, technisches und Freihandzeichnen, Turnen und Musik (vorzüglich Gesang, Violinz und Orgelspiel).

Mit dem Seminar ist eine Musterschule zu verbinden.

§ 38 (früher: § 37).

Der Seminarunterricht wird in vier Jahreskursen erteilt.

§ 39 (früher: § 38).

Der Eintretende hat sich über den Besitz derzenigen Kenntnisse auszuweisen, welche in den zwei ersten Klassen der Sekundarschule erworben werden können.

§ 40 (früher: § 39).

Dem Lehrerseminar steht ein Direktor vor, welcher die Anstalt in wissenschaftlicher und disciplinärer Hinsicht leitet. Ihm sind die nötigen Fachlehrer beigegeben. Der Religionsunterricht wird von einem Geistlichen erteilt.

§ 41 (früher: § 40).

' Findet der Erziehungsrat einen Wiederholungskurs für Lehrer nötig, so wird er innerhalb des vom Großen Rate

¹⁾ Neu nach § 26 des Abanderungsgesetzes.

hiefür bewilligten Kredites die Abhaltung eines solchen anordnen.

§ 42 (früher: § 41).

Der Regierungsrat kann für Ausbildung von Töchtern zum Lehrberufe ein eigenes Seminar ins Leben rufen oder Lehramtskandidatinnen für den Besuch schon bestehender dersartiger Unterrichtsanstalten durch Stipendien unterstüßen.

2. Kurse jur Bildung von Arbeitslehrerinnen.

§ 43 (früher: § 42).

Rurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen werden vom Erziehungsrate je nach Bedürfnis angeordnet. Sie werden von einem Inspektor und einer sachkundigen Frauensperson geleitet.

3. Candwirtschaftliche Winterschule und Kurse 1).

§ 44 (früher: § 43).

Zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichts besteht eine landwirtschaftliche Winterschule. Unterrichtssächer und Organisation bleiben einer regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung vorbehalten, welche der Genehmigung des Großen Rates unterliegt.

§ 45²).

Der Regierungsrat ist ermächtigt, alljährlich abwechs= Iungsweise in verschiedenen Gegenden des Kantons land= wirtschaftliche Kurse durch Fachlehrer abhalten zu lassen.

4. Forfbildungsschulen.

a. Runstgewerbeschule.

§ 46 (früher: § 44).

Die Kunstgewerbeschule hat den doppelten Zweck, einersseits befähigte Jünglinge für das Kunsthandwerk heranzus

¹⁾ Früher lautete der Abschnitt: "Landwirtschaftliche Rurse".

²⁾ Neu nach § 27 des citierten Abanderungsgesetzes.

bilben, und andererseits durch Sammlungen, Ausstellungen und andere zu Gebote stehende zweckmäßige Mittel das Interesse für das Kunstgewerbe anzuregen und zu fördern.

§ 47 1).

Die Kunstgewerbeschule hat folgende Abteilungen:

- a) Abteilung für Zeichnen,
- b) " " deforative Malerei,
- c) " " Glasmalerei,
- d) " " Modellieren und Sfulptur,
- e) " " Schmiedearbeiten, und
- f) Freikurse für Zeichnen und Modellieren.

Der Regierungsrat ist, wenn das Bedürfnis vorhanden, ermächtigt, weitere Abteilungen zu errichten oder bestehende eingehen zu lassen.

Alles weitere über die Kunstgewerbeschule verfügt der Erziehungsrat oder auf seinen Antrag der Regierungsrat auf dem Berordnungswege.

b. Zeichnungs= und Fortbilbungsichulen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Zeichnungsschulen und Fortbildungsschulen für Sandel, Industrie, Gewerbe und Haushaltung zu gründen und zu unterstützen.

Das Nähere regelt eine besondere Verordnung.

5. Taubstummenansfalt.

§ 49 (früher: § 32).

Für den Unterricht und die Erziehung bildungsfähiger taubstummer Kinder besteht eine Taubstummenanstalt.

Eltern und Pflegeeltern solcher Kinder sind verpflichtet, dieselben in die Anstalt zu schicken oder den Beweis zu leisten, daß sie sonst die gehörige Bildung erhalten.

¹⁾ Neu nach § 28 des Abanderungsgesetzes.

²⁾ Neuer Wortlaut nach § 28 des Abanderungsgeseiges.

Für arme Kinder hat die Heimatsgemeinde die Kosten zu bezahlen.

Der Erziehungsrat fixiert das für die Zöglinge zu entrichtende Kostgeld.

§ 50 (früher: § 33).

Die Unterrichtsgegenstände der Taubstummenanstalt sind: Religionslehre (fakultativ), Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichenen, Turnen und Handarbeit mit Rücksicht auf den künstigen Erwerb.

§ 51 (früher: § 34)1).

Die Bildungszeit der taubstummen Kinder umfaßt je nach den Verhältnissen 5 bis 7 Schuljahre von je wenigstens 42 Wochen.

Der Entscheid darüber, wie lange ein Kind in der Ansstalt zu verbleiben habe, steht, auf das Gutachten ihrer Lehrerschaft, dem Erziehungsrate zu.

Die besondere Organisation wird durch die Vollziehungsverordnung und den Lehrplan bestimmt.

6. Anstalt für Schwacksinnige 2).

§ 52.

Für den Unterricht und die Erziehung schwachsinniger bildungsfähiger Kinder ist eine Anstalt zu errichten (§ 31 des Armengesehes).

In Bezug auf die Versorgung, Erziehung und Vildung der schwachsinnigen Kinder finden die Bestimmungen betreffend die taubstummen Kinder analoge Anwendung.

TT.

Anstalten für wissenschaftliche Bildung.

§ 53 (früher: § 45).

Der Besuch der öffentlichen wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten ist für Schweizerbürger unentgeltlich; doch kann

¹⁾ Wortlaut nach § 25 des Abanderungsgesetzes.

²⁾ Dieser Abschnitt ist neu nach § 31 des Abanderungsgesetzes.

von den Schülern für Benutzung der wissenschaftlichen Sammlungen ein angemessener Beitrag an die Unterhaltskosten bezogen werden.

A.

Mittelschulen.

§ 54 (früher: § 46).

Die Mittelschulen schließen sich unmittelbar an die Primarschule an und haben den Zweck, die in derselben erworbene Bildung zu erweitern und teils diese für diesenigen Zöglinge, welche zu einem bürgerlichen Berufe übergehen, abzuschließen, teils diesenigen, welche in eine höhere Lehranstalt übertreten wollen, hiefür vorzubereiten.

§ 55 (früher: § 47).

Die Mittelschulen enthalten vier Jahreskurse von mindestens 40 Wochen.

Für die Aufnahme in die erste Klasse gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Kantonsschule.

Die Aufnahme in die übrigen Klassen wird bedingt durch den Ausweis über den Besitz derzenigen Kenntnisse, welche in der nächst untern Klasse erworben werden können.

§ 56 (früher: § 48) 1).

Die einfache Mittelschule (ohne Progymnasium) ist analog den entsprechenden Klassen der Realschule in Luzern organisiert.

Ist mit der Mittelschule ein Progymnasium verbunden, so ist für dieses der Lehrplan der vier untern Klassen des Gymnasiums in Luzern maßgebend.

§ 57 (früher: § 49).

Die Schüler der realistischen und humanistischen Abteilung einer Mittelschule erhalten in der Religionslehre, in

¹⁾ Neue Fassung nach § 32 des Abanderungsgeseites.

der deutschen und französischen Sprache, in Geschichte und Geographie, in der Arithmetik, Algebra und Geometrie, in der Buchführung, im Freihandzeichnen, im Turnen, sowie in Gesang und Musik, gemeinschaftlichen Unterricht. Die Gymnasiasten erhalten getrennten Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache, die Realisten in der Physik, Naturkunde, Verfassungskunde und im technischen Zeichnen.

§ 58 (früher: § 50)1).

Die Errichtung von fernern Mittelschulen außer den schon bestehenden in Münster, Sursee und Willisau untersliegt der Genehmigung des Großen Rates. Dagegen kann der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates schon bestehende Schulen oder einzelne Rlassen derselben wegen länger andauerndem Mangel an einer genügenden Frequenz von sich aus ausheben. Auf den Antrag des Erziehungsrates bestimmt der Regierungsrat auch, was für Gemeinden zu einem Schuldezirke gehören und wählt aus diesen den Schulort. Jedoch dürsen einem Mittelschulbezirke keine Gemeinden zugeteilt werden, deren Hauptort über 8 Kilometer vom Schulorte entsernt ist.

B.

Kantonsschule.

§ 59 (früher: § 51).

Der Zweck der Kantonsschule ist zunächst die Bildung des Geistes an sich, sodann auch Bildung in den allgemeinen Wissenschaften als den notwendigen Grundlagen der besondern Berufsarten.

Die Kantonsschule besteht aus einer humanistischen und einer realistischen Abteilung. Erstere zerfällt in ein Gymnassium und ein Lyceum.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 33 des Abanderungsgesetzes.

1. Humanistifche Abteilung.

a. Gymnasium.

§ 60 (früher: § 52)1).

Das Gymnasium gibt der Jugend die Grundlagen zur allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung; es hat sechs Jahreskurse.

Der Eintritt in dasselbe ist von einer Prüfung abhängig, über welche das Nähere auf dem Berordnungswege verfügt wird.

§ 61 (früher: § 53)2).

Die Lehrgegenstände des Gymnasiums sind:

a. obligatorische: Deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Redekunst, Dichtkunst, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Mathematik, Buchhaltung und Turnen.

b. fakultative: Religionslehre, englische und italienische Sprache und Freihandzeichnen.

§ 62 (früher: § 54)3).

Die vier untern Klassen stehen in der Regel unter Klassenlehrern.

b. Lnceum.

§ 63 (früher: § 55)4).

Das Lyceum gibt auf Grundlage der Gymnasialbildung die Vorbildung für die Berufswissenschaften.

Dasselbe umfaßt zwei Kurse. Der Eintritt in den ersten Kurs ist von dem Ausweise über Erreichung des Lehrziels der sechsten Gymnasialklasse abhängig.

¹⁾ Neue Fassung nach § 34 des Abanderungsgeseites.

²⁾ Litt. a erhielt diesen Wortlaut nach § 35 des Abanderungsgesehes.

³⁾ Neuer Wortlaut nach § 36 des Abanderungsgeseiges.

⁴⁾ Das zweite Alinea des frühern § 55 ist abgeändert durch gegenwärtigen Wortlaut nach § 37 des Abänderungsgeseiges.

§ 64 (früher: § 56)1).

Die Lehrgegenstände des Lyceums sind: Religionsphilossophie (fakultativ), deutsche, lateinische, griechische und französsiche Sprache, Philosophie, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte.

§ 65 (früher: § 57)2).

Für diejenigen Schüler, welche zur Ausübung wissensschaftlicher Beruse im Kanton eine Staatss oder Konkordatssprüfung bestehen wollen, sindet eine Maturitätsprüfung statt. Dieselbe ist in der Regel vor Beginn des Berussstudiums abzulegen, kann aber ausnahmsweise bis zur Staatsprüfung verschoben werden.

Das Nähere über die Maturitätsprüfung wird auf dem Berordnungswege verfügt.

Ueber die Gültigkeit der Maturitätszeugnisse, welche an auswärtigen Anstalten erworben werden, entscheidet der Erziehungsrat.

2. Realschule.

§ 66 (früher: § 58).

Die Realschule erteilt der Jugend nebst Fortsetzung der allgemeinen Bildung die Grundlagen der für die gewerblichen, technischen und merkantilen Berufsarten ersorderlichen speciellen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die Realschule zerfällt in eine untere und eine obere Abteilung.

a. Untere Realichule.

§ 67 (früher: § 59)3).

Die untere Realschule umfaßt 1-2 Jahreskurse. Für den Eintritt findet die in § 60 des Erziehungsgesetzes aufgestellte Borschrift Anwendung.

¹⁾ Neu nach § 38 des Abanderungsgesetes.

²⁾ Neu nach § 39 des Abanderungsgesetes.

³⁾ Neuer Wortlaut nach § 40 des Abänderungsgesetzes.

§ 68 (früher: § 60)1).

Die Lehrgegenstände der untern Realschule sind: Relisgionslehre (fakultativ), deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Rechnungs und Buchführung, Kalligraphie, technisches und Freihandzeichnen und Turnen.

b. Obere Realschule.

§ 69 (früher: § 61)2).

Die obere Realschule zerfällt in eine technische Abteilung mit vier Jahreskursen und in eine merkantile Abteilung mit drei Jahreskursen.

Der Eintritt in beide Abteilungen ist von dem Ausweise über Erreichung des Lehrziels der untern Realschule abhängig.

§ 70 (früher: § 62)3).

Die Lehrgegenstände der technischen Abteilung sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, Arithmetik, Algebra und Analysis, Geometrie, darstellende Geometrie, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie, Naturgeschichte, technisches und Freihandzeichnen und Turnen.

§ 71 (früher: § 63)4).

Die Lehrgegenstände der merkantilen Abteilung sind: Religionslehre (fakultativ), deutsche, französische, italienische und englische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Buchhaltung, Komptoirarbeiten, Kalligraphie, Handelswissensche, Handelswissensche, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Turnen.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 41 des Abanderungsgeseiges.

²⁾ Neuer Wortlaut nach § 42 des Abänderungsgeseites.

³⁾ Neuer Wortlaut nach § 43 des Abanderungsgesetzes.

⁴⁾ Neuer Wortlaut nach § 44 des Abanderungsgesehes.

§ 72 (früher: § 64)1).

Die technische und merkantile Abteilung werden, soweit möglich, gemeinschaftlich unterrichtet.

§ 73 (früher: § 65)2).

Um den Schülern der technischen Abteilung den Eintritt in das Eidgenössische Polytechnikum ohne Aufnahmsprüfung zu ermöglichen, findet für die Abiturienten alljährlich eine Maturitätsprüfung statt, welche jedoch nicht obligatorisch ist.

Die Abiturienten der Handelsschule erhalten auf Grund einer Abgangsprüfung ein Diplom.

§ 74 (früher: § 66)3).

In Verbindung mit der Realschule besteht eine Fortsbildungsschule für technisches Zeichnen. Diese hat den Zweck, dem Handwerker einerseits die nötige Grundlage im technischen Zeichnen zu geben und andererseits denselben in diesem Fache mit besonderer Berücksichtigung seines Beruses weiter auszubilden.

Das Nähere verordnet ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement.

8. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 75 (früher: § 67).

Außer den bereits aufgezählten Lehrfächern wird an der Kantonsschule auch Unterricht in Gesang und Instrumentalmusik erteilt.

Der Besuch des Gesangunterrichtes ist für die in diesem Fache bildungsfähigen Zöglinge obligatorisch; Instrumentalmusik ist Freisach.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 45 des Abänderungsgeseiges.

²⁾ Neuer Wortlaut nach § 46 des Abanderungsgesetzes.

³⁾ Neuer Wortlaut nach § 47 des Abanderungsgeseiges.

§ 76 (früher: § 68).

Wer sich für ein fakultatives Fach hat einschreiben lassen, für den ist der Besuch desselben während des betreffenden Schuljahres obligatorisch.

Vom Besuche obligatorischer Fächer kann der Erziehungsrat Studierende aus besondern Gründen ausnahmsweise entbinden.

§ 77 (früher: § 69)1).

Der Regierungsrat und Erziehungsrat sind beauftragt, auf die Errichtung eines Schülerkonvikts mit fakultativem Besuche Bedacht zu nehmen.

So lange kein staatliches Konvikt besteht, ist der Regierungsrat ermächtigt, ein unter privater Leitung stehendes Konvikt durch Staatsbeiträge zu unterstützen. Letztere sind alljährlich durch das Budget festzusetzen.

§ 782).

Wenn eine Klasse der Kantonsschule mehr als 40 Schüler zählt, so ist dieselbe zu parallelisieren. Wo besondere Verhältnisse es verlangen, kann eine Klassenteilung auch bei kleinerer Schülerzahl vorgenommen werden.

C.

Theologische Tehransfalt.

§ 79 (früher: § 70).

Der Zweck der theologischen Lehranstalt ist im allgemeinen gründliche Bildung in den theologischen Wissenschaften, im besondern aber die der Idee des römisch-katholischen Priestertums entsprechende Heranbildung studierender Jünglinge zum geistlichen Stande.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 48 bes Abanderungsgeseiges.

²⁾ Dieser § wurde neu eingeschaltet nach § 49 des Abanderungsgesets.

§ 80 (früher: § 71).

Die Lehrgegenstände der theologischen Lehranstalt sind: Encyklopädie, Apologetik und Dogmatik, orientalische Sprachen, Exegetik, Kirchengeschichte und Patristik, Moral, Kirchenrecht, Pastoral und Pädagogik.

§ 81 (früher: § 72).

Die Vorträge über die theologischen Wissenschaften werden auf drei Jahre verteilt.

Bweifer Abschniff.

Tehrer.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 82 (früher: § 73)1).

Der Lehrer hat im allgemeinen die Pflicht, die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, das Gedeihen der Schule nach Kräften zu fördern, sich im Unterrichte nach dem vorgeschriebenen Lehrplane zu richten und dabei die obligatorischen Lehrmittel zu gebrauchen.

Der Lehrer hat alle diejenigen Beamtungen und Beschäftigungen zu meiden, beziehungsweise aufzugeben, welche die gewissenhafte Erfüllung seiner Lehrpflichten beeinträchtigen.

Die Lehrer sind verpflichtet, die Uebernahme und den Betrieb von Nebenbeschäftigungen der Schulpflege und dem Erziehungsrate anzuzeigen, welch letterer über die Zulässigekeit derselben nach Einvernahme der Schulpflege endgültig entscheidet.

Die Führung einer Wirtschaft ist dem Lehrer untersagt.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 50 des Abanderungsgeseiges.

§ 83 (früher: § 74)1).

Ueber die Geräte und allgemeinen Lehrmittel seiner Schule hat der Lehrer ein genaues Verzeichnis zu führen und beim Rückritte von derselben zu Handen seines Nachsfolgers dem mit der Aufsicht über den Inventarbestand betrauten Beamten zu übergeben.

Jeder Lehrer hat sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und sich über diese Vorbereitung durch Führung eines Unterrichtsheftes auszuweisen. Ebenso hat er die Absenzenverzeichnisse regelmäßig zu führen. Unterrichtsheft und Absenzenverzeichnisse müssen in der Schule jederzeit aufliegen.

Lehrer, welche das Unterrichtsheft und die Absenzenverzeichnisse nicht regelmäßig führen, erhalten weder die erste Note in der Diensttreue, noch das Maximum des Gehaltes.

Schulfreunden ist jederzeit der Besuch der Volksschule zu gestatten, soweit dadurch der Unterricht keine Störung erleidet.

In der Schule dürfen in Gegenwart der Schüler dem Lehrer nicht Rügen erteilt werden, weder von den Aufsichtsbehörden noch von dritten Personen.

Klagen und Beschwerden gegen einen Bolksschullehrer sind dem Bezirksinspektor einzureichen, der dieselben von sich aus erledigt oder dem Kantonalschulinspektor überweist. Jeder Lehrer hat das Recht, allfällige Beschwerden vor die Behörden zu bringen und zwar zunächst an den Bezirksinspektor, oder, falls sie gegen diesen gerichtet sind, an den Kantonalschulinspektor.

Beschwerden gegen Lehrer der übrigen Unterrichtsansstalten, sowie Beschwerden solcher Lehrer selbst sind an den Inspektor der betreffenden Anstalt zu richten, welcher sie nötigenfalls dem Erziehungsrate unterbreitet.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 51 des Abanderungsgesetzes.

§ 84 (früher: § 75).

Zum Zwecke gegenseitiger Belehrung in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, sowie zur Förderung einer gemeinschaftlichen Wirksamkeit halten die Lehrer der Primar- und Sekundarschulen Konferenzen ab, deren Organisation durch ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement festgeseht wird.

§ 85 (früher: § 76)1).

Die Lehrer der Mittelschulen, der Kantonsschule, der theologischen Lehranstalt und, soweit nötig, auch der speciellen Anstalten, bilden Lehrervereine, die das Recht und auf Berslangen des Erziehungsrates auch die Pflicht haben, diesem ihr Gutachten über Disciplin, Lehrplan und Organisation der betreffenden Anstalt einzureichen.

II.

Wahl der Tehrer.

§ 86 (früher: § 77)2).

Um als Lehrer angestellt werden zu können, muß der Bewerber in bürgerlichen Ehren, sowie im Rufe eines unbescholtenen Lebenswandels stehen und ein Wahlfähigkeitszeugnis (Lehrpatent) besitzen.

Zur Erlangung des letztern muß sich derselbe in der Regel durch Zeugnisse über genügende Borbildung und durch eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Lehrfähigkeit ausweisen.

Die Patente werden entweder für immer oder nur für eine beschränkte Zeitdauer ausgestellt.

Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat auf besondere Zeugnisse und Leistungen hin einem Bewerber das Lehrspatent auf bestimmte Zeit oder für immer erteilen.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 52 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Neuer Wortlaut nach § 53 des Abanderungsgesetzes.

Das Nähere über die Prüfung und Patentierung der Primar= und Sekundarkehrer wird auf dem Verordnungs= wege geregekt.

Bei Wahlen, die dem Regierungsrate zustehen, kann ausnahmsweise von dem Erfordernisse eines formellen Wahle fähigkeitszeugnisses Umgang genommen werden, wenn die Lehrfähigkeit des Bewerbers durch anderweitige wissenschaftliche Leistungen desselben in den bezüglichen Fächern oder durch bereits länger ausgeübte Schulführung vorteilhaft bekannt ist.

§ 87 (früher: § 78).

Der Erziehungsrat ernennt die nötigen Kommissionen zur Prüfung der Bewerber und Bewerberinnen um Stellen im Lehramte.

Alle Wahlfähigkeitsurkunden werden auf den Antrag der Prüfungskommissionen vom Erziehungsrate ausgestellt.

§ 88 (früher: § 79).

Deffentliche Lehrstellen dürfen in der Regel nur nach vorheriger Ausschreibung besetzt werden.

Der Erziehungsrat kann jedoch die Unterlassung der Ausschreibung aus triftigen Gründen, namentlich wenn die Besetzung der Schule keinen Ausschub erlaubt, bewilligen.

Für Lehrstellen, deren Besetzung dem Regierungsrate zusteht, kann dieser anerkannt tüchtige Männer ohne vorherige Ausschreibung auf dem Wege der Berufung wählen.

§ 89 (früher: § 80).

Die Ausschreibung erfolgt durch die Erziehungsratskanzlei welcher zu diesem Zwecke von der jeweiligen Erledigung einer Lehrstelle sofort Kenntnis zu geben ist.

§ 90 (früher: § 81)1).

Alle Professoren, Lehrer und Lehrerinnen werden bei ihrer ersten Wahl für eine bestimmte Schule entweder auf ein Probezahr oder auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Nach Ablauf der ersten vierjährigen oder einer fernern Amtsdauer wird, soweit für das Lehrpersonal die Volkswahl besteht, von der Gemeinde bezw. vom Wahlausschuß lediglich die Frage in Abstimmung gesetzt, ob zu einer neuen Wahl zu schreiten sei oder nicht. Wird die Frage besaht, so wird eine Frist von 14 Tagen zur Bewerbung angesetzt, nach deren Ablauf der Wahlkörper eine neue Wahl vornimmt.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, die Amtsdauer abweichend von dem bezüglichen Gemeinde- oder Ausschußbeschlusse festzuseten, sofern das Interesse der Schule es erfordert.

§ 91 (früher: § 82)2).

Die Lehrer und Lehrerinnen der Primars und Arbeitssschulen werden an einem und demselben, vom Erziehungsrate festzusetzenden Tage von den stimmfähigen Einwohnern derzienigen politischen Gemeinde gewählt, in welcher das Schulhaus sich befindet, bezw. derzenigen Gemeinde, welcher das Schulhaus (Schullofal) gehört.

Wenn in einer Gemeinde keine eigene Primarschule besteht, so sind deren stimmfähige Einwohner in Schulsachen dahin stimmberechtigt, wohin dieselbe schulpslichtig ist.

Ebenso sind die zu einem andern Schulkreise gehörenden stimmfähigen Einwohner einer Gemeinde, in welcher Primarschulen bestehen, in Schulsachen dahin stimmberechtigt, wohin sie schulpflichtig sind.

Die Wahl findet mittelst der Urne statt.

Es ist den Gemeinden gestattet, die Wahl der Lehrer bezw. Lehrerinnen Ausschüssen zu übertragen. Gemeinden,

¹⁾ Wortlaut nach § 54 des Abanderungsgesetzes.

²⁾ Wortlaut nach § 55 des Abanderungsgesetzes.

welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, haben bei Beginn einer Legislaturperiode an einem vom Erziehungs-rate festzusezenden Tage in offener Abstimmung einen dahingehenden Beschluß zu fassen und gleichzeitig die Jahl der Ausschußmitglieder, die mindestens sieben betragen soll, zu bestimmen.

Die Wahl der Ausschußmitglieder, welche auf eine Amtsdauer von vier Jahren erfolgt, darf in der gleichen Gemeindeversammlung vorgenommen werden, sofern zwei Dritteile der Anwesenden offene Wahl beschließen. Andernsfalls ist die Wahl nach gesetzlich erfolgter Bekanntmachung mittelst der Urne vorzunehmen.

Nach erfolgter Abstimmung beziehungsweise Wahl des Ausschusses gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem daherigen Ergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Wahlausschuß konstituiert sich selbst und bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Stimmenzähler und einen Aktuar.

In der Stadt Luzern vertritt der Große Stadtrat die Stelle eines solchen Ausschusses.

Nach stattgefundener Lehrerwahl stellt das Bureau der Gemeindeversammlung bezw. des Wahlausschusses den Wahlsaft zu Handen der Gewählten aus und gibt von dem Wahlsergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Gewählte hat innert acht Tagen dem Gemeinderate, sowie dem Erziehungsrate die Annahme oder Nichtannahme der Wahl schriftlich anzuzeigen; gibt er innert dieser Frist keine bestimmte Erklärung ab, so wird angenommen, er habe die Wahl abgelehnt, und wird die Neuwahl angeordnet.

Im übrigen gelten für die Wahl der Lehrer und Lehrerinnen an Primar= und Arbeitsschulen die Bestimmungen des Gesetes über Wahlen und Abstimmungen.

§ 92 (früher: § 83).

Die Lehrer für die Wiederholungs- und Rekrutenschulen werden auf den Vorschlag des Bezirksinspektors vom Erziehungsrate bezeichnet.

§ 93 (früher: § 84)1).

Die Wahl der Sekundarlehrer wird durch einen Wahlausschuß vorgenommen.

In diesen Wahlausschuß wählen sämtliche Gemeinden, welche dem betreffenden Sekundarschulkreise zugeteilt sind, an einem und demselben vom Erziehungsrate festzusehenden Tage auf je fünfzig stimmfähige Einwohner in ordentlicher Gemeindeversammlung ein Mitglied und zwar für eine Amtsbauer von vier Jahren. Für diese Wahlen gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Primarlehrerwahlen.

Gemeinden, welche weniger als fünfzig stimmfähige Einwohner zählen, haben ebenfalls einen Ausgeschossenen zu wählen.

Nach stattgehabter Wahl gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Die Lehrer und Lehrerinnen der Sekundarschulen der Gemeinde Luzern werden vom gleichen Wahlkörper gewählt wie die Primarlehrer.

§ 94 (früher: § 85):

Der Gemeinderatspräsident des Sekundarschulortes beruft an einem vom Erziehungsrate für alle Wahlen festzusehenden Tage die Mitglieder des Wahlausschusses zur Vornahme der Lehrerwahl, eröffnet und leitet die daherigen Verhandlungen.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Borstand des Wahlausschusses stellt den Wahlakt zu Handen

¹⁾ Wortlaut nach § 56 des Abänderungsgesetzes.

des Gewählten aus und gibt von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

Der Gewählte hat innert acht Tagen über Annahme oder Nichtannahme der Wahl im Sinne des § 91 eine schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 95 (früher: § 86)1).

Die weltlichen Lehrer an den Mittelschulen werden durch einen besondern Wahlausschuß gewählt.

In diesen Wahlausschuß wählt jede Gemeinde, welche dem betreffenden Mittelschulkreise zugeteilt ist, an einem und demselben vom Erziehungsrate festzusehenden Tage auf je fünfzig stimmfähige Einwohner in ordentlicher Gemeindeverssammlung nach den gleichen Vorschriften, wie sie für die Wahl der Wahlausschüsse für die Sekundarlehrer aufgestellt sind, ein Mitglied und zwar für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Gemeinden, welche weniger als fünfzig stimmfähige Einwohner zählen, haben ebenfalls ein Mitglied zu wählen.

Nach stattgesundener Wahl gibt das Bureau der Gemeindeversammlung von dem Wahlergebnisse behufs Genehmigung sofort dem Erziehungsrate durch Einsendung des Verhandlungsverbals Kenntnis.

§ 96 (früher: § 87).

Der Gemeinderatspräsident des Mittelschulortes beruft an einem vom Erziehungsrate für alle Wahlen sestzusezenden Tage die Mitglieder des Wahlausschulses zur Vornahme der Lehrerwahl ein, eröffnet und leitet die daherigen Verhandlungen.

Bezüglich der Wahl der Mittelschullehrer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl der Sekundarsschullehrer.

¹⁾ Der zweite Absatz enthält den Wortlaut nach § 57 des Abanderungsgesetzs.

§ 97 (früher: § 88).

Die geistlichen Lehrer werden durch die Kollatoren der mit der betreffenden Lehrstelle verbundenen Kaplanei gewählt.

In betreff der Wahlfähigkeit und Amtsdauer dieser Lehrer gelten die Vorschriften der §§ 86 und 90 dieses Geseigtes und es ist für diese Wahlen ebenfalls die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 98 (früher: § 89).

Wird die Gültigkeit der von einer Gemeinde oder Wahlbehörde getroffenen Wahl eines Ausgeschossenen oder eines Lehrers bestritten, so ist der Einspruch innerhalb einer peremptorischen Frist von zehn Tagen unter gleichzeitiger Borlage der Akten dem Erziehungsrate schriftlich einzureichen.

Das Gleiche gilt auch in Bezug auf andere, das Schulzwesen betreffende Beschlüsse von Gemeinden und Wahlzbehörden.

Gegen daherige Entscheide des Erziehungsrates kann binnen zehn Tagen von deren Mitteilung an der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

§ 99 (früher: § 90).

Wenn-eine Gemeinde oder Wahlbehörde bezüglich der Besetzung einer Lehrstelle im Verzuge sich besindet, so daß die spätestens acht Tage vor Beginn der Schule noch keine Wahlanzeige erfolgt ist, oder wenn eine Lehrstelle aus anderweitigen Gründen die spätestens acht Tage vor Beginn der Schule noch nicht besetzt ist oder wenn eine solche wähzend des Schuljahres ledig wird, so kann der Erziehungsrat für das betreffende Schuljahr einen Verweser bezeichnen.

Nach Ablauf dieses Schuljahres fällt das Wahlrecht wieder an die betreffende Gemeinde oder Wahlbehörde zurück.

§ 100 (früher: § 91).

Die Direktoren und Lehrer der speciellen Anstalten, sowie die Prosessoren der Kantonsschule und der theologischen Lehranstalt wählt auf den einfachen Vorschlag des Erziehungszates der Regierungsrat.

III.

Entlassung der Tehrer.

§ 101 (früher: § 92).

Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er sein daheriges Gesuch wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, auf den er Entlassung wünscht, dem Erziehungsrate einzureichen.

Reinem Lehrer muß vor Ablauf des Schuljahres die nachgesuchte Entlassung erteilt werden.

§ 102 (früher: § 93)1).

Professoren, Lehrer und Lehrerinnen können wegen Untauglichkeit, Nachlässigkeit, Nichtbeachtung der Schulgesetze und der Weisungen der Erziehungsbehörden, Verletzung des konfessionellen Friedens und Gefährde für die Sittlichkeit der Jugend nach vorgenommener Untersuchung vom Erziehungsrate mit schriftlichen Erwägungsgründen jederzeit und ohne Entschädigung abberusen werden. Mit der Abberusung kann auch die Entziehung des Lehrpatentes verbunden werden. Gegen ein daheriges Abberusungserkenntnis kann binnen zehn Tagen von deren Mitteilung an der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Die Abberufung der vom Regierungsrate gewählten Lehrer bedarf der Bestätigung dieser Behörde.

¹⁾ Der erste Absats lautet nach § 59 des Abänderungsgesetzes.

§ 103 (früher: § 94).

Ein Lehrer, welcher durch gerichtlichen Ausspruch seiner bürgerlichen Ehre verlustig geworden ist, soll abberusen und ihm überhin das Lehrpatent entzogen werden.

§ 104 (früher: § 95).

In den im § 102 bezeichneten Fällen, sowie wenn ein Lehrer in eine strafrechtliche Untersuchung verwickelt ist, kann der Erziehungsrat dis nach Beendigung des Untersuches und definitivem Entscheide denselben suspendieren und einen einstweiligen Schulverweser bezeichnen.

In dringenden Fällen kann eine solche Verfügung, wenn sie einen Primar- oder Sekundarlehrer beschlägt, unter sofortiger Anzeige an den Erziehungsrat auch durch den Kantonalschulinspektor getroffen werden.

§ 105 (früher: § 96)1).

Wegen Krankheit oder auf andere gegründete Ursachen hin kann der Erziehungsrat einem Lehrer auf kürzere Zeit oder bis zum Schlusse des Schuljahres Urlaub bewilligen.

Wird die Verlängerung des Arlaubes über den Anfang des nächstfolgenden Schuljahres hinaus nachgesucht, so kann der Erziehungsrat die betreffende Lehrstelle als erledigt erklären und deren Wiederbesetzung anordnen.

Für die Dauer des Urlaubes, sowie wenn infolge Todsfalls eine einstweilige Stellvertretung nötig wird, bezeichnet der Erziehungsrat den Schulverweser.

Stellvertretungen von fürzerer Dauer können von der Schulpflege in Uebereinstimmung mit dem Bezirksinspektor angeordnet werden, unterliegen jedoch der Genehmigung des Erziehungsrates.

¹⁾ Gemäß § 60 des Abänderungsgesetzes wurde hier ein vierter Absat neu hinzugefügt.

IV.

Besoldung der Tehrer.

§ 106 (früher: § 97)1).

An der Primarschule beträgt die Jahresbesoldung nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz für einen Lehrer 900 bis 1300 Fr. und für eine Lehrerin 700 bis 1100 Fr.

Während des Probejahres bezieht der Lehrer (die Lehrerin) das Minimum der Besoldung, ebenso in der Regel während der ersten vierjährigen Anstellung. Nachher wird der Regierungsrat auf das Gutachten des Erziehungsrates mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schule, sowie die Fähigkeiten und Leistungen des Lehrers das Einkommen desselben für eine Dauer von je vier Jahren innert den obigen Grenzen festseten.

§ 107 (früher: § 98)2).

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer (der Primarlehrerin) freie Wohnung einzuräumen oder dafür eine Entschädigung von 180 Fr. zu bezahlen, sowie 9 Ster Holz zur Wohnung derselben zu liefern oder dafür eine Entschädigung von 120 Fr. zu verabfolgen.

Wo Lehrerwohnungen vorhanden sind, sollen dieselben den Lehrern (Primarlehrerinnen) angewiesen werden. Sind mehr Lehrer als Wohnungen, so entscheidet der Gemeinderat über Juteilung derselben an die Lehrer.

§ 108 (früher: § 99).

Die Barbesoldung sowohl als auch die Holz- und Wohnungsentschädigung wird in vier gleich großen Quartalen (auf den 30. Juni, 30. September, 31. Dezember, 31. März) ausgerichtet.

¹⁾ Der erste Absatz besitst die Fassung nach § 62 des Abänderrungsgesetzes.

²⁾ Diefer & lautet nach & 63 des Abanderungsgesehes.

§ 109 (früher: § 100)1).

An die Barbesoldung der Lehrer leistet jede Gemeinde einen Viertel, wofür sie den Ertrag ihres Schulfondes verswenden kann. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat. Gemeinden, welche die ganze Barbesoldung ihrer Lehrer aus dem Ertrage ihres Schulsondes bestreiten können, erhalten keinen Staatsbeitrag.

§ 110 (früher: § 101)2).

Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben (§ 7), können außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Der Regierungsrat wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates diese außerordentlichen Beiträge jedes Jahr selflegen. Die daherige Gesamtausgabe darf jedoch die Summe von 5000 Fr. nicht übersteigen.

Solchen Lehrern, welche in abgelegenen Gegenden unter schwierigen lokalen Berhältnissen oder an stark bevölkerten Gesamtschulen längere Zeit und in befriedigender Weise Schule gehalten, kann der Erziehungsrat eine Zulage zu ihrer ordentlichen Besoldung zuerkennen. Diese Zulagen fallen ganz zu Lasten des Staates. Der Gesamtbetrag derselben darf aber für ein Jahr die Summe von 2500 Fr. nicht übersteigen.

§ 1113).

Gemeinden, in welchen aus Nachlässigkeit der Schulbehörden die gesetzliche Schulzeit nicht inne gehalten worden ist, soll der Staatsbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

^{1) § 109} besitht den Wortlaut nach § 63 des Abanderungsgesetzes.

^{2) § 110} erhielt einen neuen dritten Absah gemäß § 64 des Abänderungsgesehes.

^{3) § 111} ist neu nach § 65 des Abanderungsgesehes.

§ 112 (früher: § 102)1).

Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule, die nicht unmittelbar mit einer Primars oder Sekundarschule verbunden ist, beträgt für jeden, mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 80—100.

§ 113 (früher: § 103)2).

Diese Besoldung wird je nach Schluß des Semesters ausgerichtet und zu drei Vierteln vom Staate und einem Viertel von der Gemeinde getragen.

§ 114 (früher: § 104)3).

Die Besoldung der Lehrer der Wiederholungs- und der Rekrutenschulen wird vom Erziehungsrate festgesett. Dieselbe beträgt für eine Wiederholungsschule höchstens 200 Fr. und für eine Rekrutenschule höchstens 120 Fr. und wird zu drei Bierteln vom Staate und einem Viertel vom betreffenden Schulkreise getragen.

§ 115 (früher: § 105)4).

Die Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt 1300 bis 1800 Fr. nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz oder einer Entschädigung nach Maßgabe des § 107 des Erziehungsgeseks.

§ 116 (früher: § 106).

Während des ersten Jahres seiner Anstellung erhält der Sekundarlehrer in der Regel das Minimum der Besoldung. Für die Folgezeit setzt der Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsrates die Besoldung desselben für eine Amtsbauer von je 4 Jahren innert den obigen Grenzen kest.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 66 des Abanderungsgesetes.

²⁾ Neuer Wortlaut nach § 67 des Abanderungsgesetzes.

^{3) § 114} ist bereinigt nach § 68 des Abanderungsgeseiges.

^{4) § 115} ist bereinigt nach § 69 des Abanderungsgesetzes.

§ 117 (früher: § 107).

Die Barbesoldung sowohl als auch die Holz- und Wohnungsentschädigung wird in vier gleich großen Quartalen ausgerichtet.

§ 118 (früher: § 108).

An das Bareinkommen eines Sekundarlehrers zahlt der Staat drei Viertel; den übrigen Viertel, sowie die Kosten für Holz und Wohnung bestreiten die Gemeinden des Sekundarschulkreises.

§ 119 (früher: § 109)1).

Die Besoldung einer Sekundarlehrerin beträgt 1100 bis 1500 Fr. nebst freier Wohnung und 9 Ster Holz oder daheriger Entschädigung.

Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bezüglich der Lehrer.

§ 120 (früher: § 110)2).

Die Besoldung eines Lehrers an einer Mittelschule beträgt 1800 bis 2500 Franken.

Dieselbe wird auf das Gutachten der Wahlbehörde und den Borschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate innert den obigen Grenzen jeweilen auf eine Amtsdauer von vier Jahren festgesetzt.

Der Rektor erhält eine Zulage von 100 Fr.

§ 121 (früher: § 111).

Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulfaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis einen Viertel.

¹⁾ Neuer Wortlaut nach § 70 des Abanderungsgeseiges.

²⁾ Neuer Wortlaut nach § 71 des Abanderungsgesetzes.

Der Regierungsrat wird die Berabreichung des Staatsbeitrages an eine Mittelschule ganz oder teilweise einstellen, wenn und so lange sie den Forderungen des Gesetzes nicht entspricht.

§ 122 (früher: § 112).

Werden an einer Primar-, Wiederholungs-, Arbeits-, Sekundar- oder Mittelschule von einer Gemeinde bezw. einem Schulbezirke Hilfslehrer angestellt, so hat die Gemeinde bezw. der Schulbezirk sie von sich aus zu besolden.

§ 123 (früher: § 113)1).

Betreffend die Kantonsschule, die theologische Lehranstalt und die speciellen Anstalten bestimmt der Große Rat seweilen bei Beginn einer Legislaturperiode auf das Gutachten des Erziehungsrates und den Borschlag des Regierungsrates für die Dauer der betreffenden Legislaturperiode für sede einzelne Lehrstelle nach dem Grade der erforderlichen Bildung, sowie nach der Zeit und Anstrengung, welche dieselbe erfordert, das Minimum und das Maximum der Besoldung.

Eine Erhöhung oder Herabsehung dieses Minimums und Maximums darf im Lause einer Legislaturperiode nur stattsinden, wenn eine Lehrstelle wesentlich verändert wird.

Innert der Grenzen der betreffenden Minima und Maxima wird die Besoldung der einzelnen Lehrstellen jeweilen jedes Jahr auf den Antrag des Erziehungsrates vom Rezgierungsrate endgültig festgesett.

§ 124 (früher: § 114).

Wird ein Lehrer in der Schulführung suspendiert und tritt infolge des angestellten Untersuches die Abberufung ein, so entscheidet der Erziehungsrat anlählich des Abberufungserkenntnisses, ob der Entzug der Besoldung schon mit dem Zeitpunkte der Suspension beginnen soll.

¹⁾ Wortlaut gemäß § 71 des Abanderungsgeseiges.

§ 125 (früher: § 115).

Wird ein Lehrer beurlaubt, so verbleibt ihm während ber Dauer des bewilligten Urlaubes der Genuß der Besoldung, es sei denn, daß der Erziehungsrat anläßlich der Urlaubsbewilligung etwas anderes sestgesetht habe.

§ 126 (früher: § 116).

Die Besoldung des Schulverwesers (§§ 99, 104 und 105) fällt densenigen zur Last, welche nach gegenwärtigem Gesetze die Lehrerbesoldung zu tragen haben.

V.

Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Tehrer!).

§ 127 (früher: § 117).

Die Volksschullehrer und Lehrerinnen sind zum Eintritt in den luzern. Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein verpflichtet.

§ 128.

Die Statuten und Rechnungen des Lehrer-, Witwenund Waisen-Unterstützungsvereins unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates. Letzterer hat das Recht, jederzeit von der Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.

§ 129.

Der Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein ist vom Staate und den Gemeinden finanziell zu unterstützen und zwar derart, daß Staat und Gemeinden zusammen zu gleichen Teilen für die im aktiven Schuldienste befindlichen, zahlenden Vereinsmitglieder den gleichen Betrag in die Vereinskasse einbezahlen wie die letzteren.

¹⁾ Dieser Abschnitt ist neu und trat gemäß § 174 an Stelle des früheren § 117.

§ 130.

Den weltlichen Lehrern an den speciellen Anstalten, sowie an den Mittelschulen und der Kantonsschule ist der Beitritt in den Lehrer-, Witwen- und Waisenunterstützungs- verein zur doppelten Versicherung zu ermöglichen; die betreffenden Beiträge werden analog den Bestimmungen des § 129 vom Staate und vom Mittelschulkreise zusammen bezw. vom ersteren allein getragen.

Solchen Lehrern an diesen Anstalten, welche nicht in den genannten Berein eintreten, sich dagegen über die Zusgehörigkeit zu einer Alterss, Invaliditätss oder Sterbekasse ausweisen, kann vom Staate ein Beitrag an die bezüglichen Prämien gewährt werden.

§ 131.

Die Gesamtleistungen des Staates unter diesem Titel dürfen die Summe von jährlich Fr. 6000 nicht übersteigen.

Dritter Abschniff.

Schul- und Aufsichtsbehörden.

T

Für das Volksichulwelen.

Δ

Primar-, Sekundar- und Wiederholungsschulen.

1. Lehrer.

§ 132 (früher: § 118).

Die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Schuljugend üben die Lehrer. Sie wenden, wenn nötig, geeignete Strafmittel zur Besserung der Fehlbaren an, zu welchem Zwecke sie sich in angemessene Verbindung mit dem elterlichen Hause setzen.

§ 133 (früher: § 119).

Ueber den Schulbesuch hat der Lehrer ein Verzeichnis zu führen, in welches die entschuldigten und die nicht ent-

schuldigten Versäumnisse einzutragen sind. Der Lehrer ist für die genaue Führung dieses Verzeichnisses verantwortlich (§ 83).

§ 134 (früher: § 120)1).

Als gültige Entschuldigungen für Schulversäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Kinder selbst oder ihrer engeren Familienangehörigen, wenn diese der Hilse oder Pflege der Kinder bedürsen, häusliche Trauerfälle, sowie durch Wasser, Schnee oder Eis ungangbar gewordene Wege.

Bersäumnisse, welche durch die Eltern, Pflegeeltern, Dienstherren oder Meisterschaften nicht innerhalb vier Tagen, vom Zeitpunkte des Beginnens an gerechnet, entschuldigt werden, sind als unentschuldigt zu betrachten.

§ 135 (früher: § 121)2).

Der Lehrer ist verpflichtet, den gesundheitlichen Berhältnissen der Schüler die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Rinder, welche mit anstedenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, werden — unter Anzeige an den Präsidenten der Schulpslege — vom Lehrer für so lange von der Schule ferngehalten, bis sie geheilt sind.

Dispens von einzelnen Schulfächern infolge Krankheit darf nur auf ärztliches Zeugnis hin und nach vorgenommenem Untersuch erteilt werden.

Die Dispens erteilt der Begirksinspektor.

Der Erziehungsrat hat eine Specialverordnung über Schulhngieine zu erlassen.

§ 136 (früher: § 122).

Der Lehrer erstattet den 1. und 16. jeden Monats der Schulpflege und dem Bezirksinspektor über die entschuldigten

¹⁾ Wortlaut nach § 75 des Abanderungsgesetzes.

²⁾ Wortlaut nach § 76 des Abänderungsgesetzes.

und unentschuldigten Absenzen seiner Schule unter Angabe der Entschuldigungsgründe Bericht.

Bei andauernder unentschuldigter Abwesenheit macht er außerdem sofort der Schulpflege und dem Bezirksinspektor hievon Anzeige.

§ 137 (früher: § 123).

Desgleichen hat der Lehrer bei groben Disciplinarvergehen ab Seiten der Schüler hievon sofort der Schulpflege, sowie dem Bezirksinspektor Mitteilung zu machen, auf welche hin lehterer die geeigneten Verfügungen trifft. (§ 185 Ziff. 10.)

§ 138 (früher: § 124).

Bei der Wiederholungsschule hat der Lehrer schon nach der zweiten unentschuldigten Absenz der Schulpflege und dem Bezirksinspektor hievon Kenntnis zu geben.

2. Schulvorsteher. § 1391).

Größern Gemeinden ist gestattet, einen oder mehrere Schulvorsteher zu ernennen.

Diesen Schulvorstehern können mit Genehmigung des Erziehungsrates die Kompetenzen der Schulpflege und des Bezirksinspektors teilweise übertragen werden.

Für die Verrichtungen der Schulvorsteher erläßt der Gemeinderat ein Reglement, das dem Erziehungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

3. Schulpflege.

a. Für Primarschulen.

§ 140 (früher: § 125).

Der ganze Kanton zerfällt in 92 Schulpflegekreise, die in der Regel mit den Friedensrichterkreisen zusammenfallen.

¹⁾ Diefer § ift neu, gemäß § 77 des Abanderungsgesehes.

Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates eine Beränderung der Schulpflegekreise vornehmen.

§ 141 (früher: § 126)1).

Für jeden Schulpflegekreis besteht eine Schulpflege von drei die sieben Mitgliedern, welche von den stimmfähigen Bürgern des betreffenden Kreises und anderer schulpflichtiger Gemeindeteile am Hauptorte unter Borsitz des Gemeinderatspräsidenten dieses Ortes nach den für die Gemeinderatswahlen bestehenden Borschriften gewählt werden und zwar auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Protokollführer.

Da, wo die Schulen nach Geschlechtern getrennt sind, ist es den Gemeinden gestattet, mit Zustimmung des Erziehungsrates besondere Schulpslegen für die Töchterschulen zu bestellen und in dieselben auch Frauen zu wählen.

In der Stadt Luzern können entweder besondere Schulpflegen sowohl für die Primarschulen der Knaben und Mädchen, wie für die beidseitigen Sekundarschulen oder eine gemeinsame Schulpflege eingeführt werden. Das Wahlrecht steht dem Großen Stadtrate zu, welcher auch die Mitgliederzahl bestimmt.

Die Berrichtungen der Mitglieder der Schulpflege sind unentgeltlich.

§ 142 (früher: § 127).

Die Schulpflege kann einen Lehrer des Schulpflegekreises mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen beiziehen.

§ 143 (früher: § 128).

Die Schulpflege führt Aufsicht über die ihr unterstellten öffentlichen Primarschulen, sie überwacht die Pflichterfüllung

¹⁾ Die Zusätze als Absat 3 und 4 sind gemäß § 78 des Abänderungsgesetzes zugefügt.

der Lehrer und der Schulverwalter, sowie die Disciplin der Schule und das Betragen der Schüler innerhalb und außerhalb der Schule und sorgt für fleißigen Schulbesuch der Kinder.

§ 144 (früher: § 129).

Eltern und Pflegeeltern, deren Kinder mehrere unentsichuldigte Schulversäumnisse sich haben zu Schulden kommen lassen, werden durch eine ernste schriftliche Mahnung an ihre Pflichten erinnert oder vor die Schulpflege oder deren Präsidenten citiert.

Im Wiederholungsfalle, d. h. sobald wieder mehrere nicht oder nicht genügend entschuldigte Absenzen vorgekommen, soll sie dies dem Bezirksinspektor anzeigen.

§ 145 (früher: § 130).

Die Schulpflege erstattet alle Monate dem Bezirksinspektor Bericht über die Absenzen ihres Kreises und die von ihr erteilten Berweise.

§ 146 (früher: § 131).

Die Schulpflege läßt durch eines ihrer Mitglieder jede der ihr unterstellten Schulen im Laufe eines Semesters wenigstens zweimal besuchen und nimmt in Abwesenheit des Bezirksinspektors die Schulprüfung ab.

§ 147 (früher: § 132).

Zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen in Bezug auf ihre Leistungen bestellt die Schulpflege eine Kommission sachkundiger Frauenspersonen.

b. Kün Sekundauschinlen.

§ 148 (früher: § 133)1).

Die Schulpflegen für die Sekundarschulen auf der Landschaft werden von den betreffenden Wahlausschüssen nach dem

¹⁾ Wortlaut gemäß § 79 des Abanderungsgeseites.

in § 94 vorgesehenen Verfahren gewählt und bestehen aus drei Mitgliedern.

Bezüglich dieser Schulpflegen gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie bezüglich der Primarschulpflegen.

c. Für Wiederholungsschulen.

§ 149 (früher: § 134).

Die Wiederholungsschulen stehen unter der Aufsicht der Sekundarschulpflegen.

4. Bezirksinspektor.

§ 150 (früher: § 135)1).

Der ganze Kanton zerfällt in Inspektoratsbezirke, deren Zahl und Umfang vom Regierungsrate festgesetzt wird.

§ 151 (früher: § 136)2).

Die Bezirksinspektoren werden auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Dieser setzt auf den Vorschlag der nämlichen Behörde innert den im Besoldungsdekrete gestellten Grenzen auch ihre Besoldung endgültig fest.

§ 152 (früher: § 137)3).

Der Bezirksinspektor besucht die Primar- und Sekundarschulen seines Bezirkes alljährlich ordentlicher Weise je wenigstens zweimal und die Wiederholungs-, Arbeits- und Rekrutenschulen wenigstens einmal, sämtliche Schulen überdies so oft, als außerordentliche Umstände dies erfordern. Außersdem nimmt er, wenn möglich, die Schlußprüfungen ab, namentlich bei den Sekundarschulen.

¹⁾ Wortlaut nach § 80 des Abänderungsgesetzes.

²⁾ Wortlaut nach § 81 des Abänderungsgeseites.

³⁾ Der erste Absats ist neu nach § 82 des Abänderungsgesetzes, ebenso Jisser 5 des Absatzes 2.

Bei seinen Schulbesuchen richtet er sein Augenmerk namentlich auf:

- 1. die Disciplin der Schule;
- 2. den Lehrgang und die Methode des Lehrers;
- 3. die Beobachtung des vorgeschriebenen Lehr- und Stundenplanes und den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrmittel;
- 4. die Führung der verschiedenen Verzeichnisse, sowie des Tagebuches, der Schulchronik und des Unterrichtsheftes;
- 5. die Fürsorge für die Gesundheit der Rinder.

Findet er bei seinen Schulbesuchen zu Klagen Anlaß, so läßt er dem Lehrer eine schriftliche Warnung zukommen, im Wiederholungsfalle macht er dem Kantonsschulinspektor Anzeige.

§ 153 (früher: § 138).

Der Bezirksinspektor überwacht ferner die Instandhaltung der Schullokale und der allgemeinen Lehrmittel. Er trifft, wo ein Schulverwalter mit der Anschafsung der nötigen allgemeinen Lehrmittel im Berzuge sich befindet, die erforderlichen Berfügungen und ist befugt, nach zweimaliger erfolgloser Mahnung das Fehlende auf Kosten der Schulverwaltung anzuschaffen.

Wo Schulbibliotheken bestehen, hat er vom Stande und von der Besorgung derselben, sowie von neuen Anschaffungen Kenntnis zu nehmen.

§ 154 (früher: § 139).

Er sorgt für fleißigen Schulbesuch. Wenn ihm Kinder mit unfleißigem Schulbesuche verzeigt werden oder wenn er wahrnimmt, daß ihm solche hätten verzeigt werden sollen, so mahnt er deren Eltern (Pflegeeltern) nochmals oder schreitet sofort strafend gegen sie ein.

Wenn bei Wiederholungsschülern unentschuldigte Schulversäumnisse vorkommen, so erteilt der Bezirksinspektor schon nach der zweiten unentschuldigten Absenz einen Verweis; sobald der betreffende Schüler sich wieder eine fernere unents

schuldigte Absenz zu Schulden kommen läßt, schreitet ber Bezirksinspektor strafend ein.

§ 155 (früher: § 140).

Im ersten Straffalle verfällt er die betreffenden Eltern (Pflegeeltern, Dienstherrschaft, oder Fabrikherrn) in eine Geldbuße von 1 bis 6 Fr., im Wiederholungsfalle in eine solche bis auf 12 Fr.

Im Unzahlbarkeitsfalle tritt entsprechende Gefängnisstrase ein, bei welcher Umwandlung je 3 Fr. gleich einem Tage Gefängnisstrase zu setzen sind.

§ 156 (früher: § 141)1).

Die ausgefällten Geldbußen hat der Bezirksinspektor sofort dem betreffenden Statthalteramte zu verzeigen; letzteres hat dieselben innert Monatsfrist zu beziehen und halbjährlich dem betreffenden Schulverwalter abzuliefern. Wenn die Buße nicht die längstens zwei Monate nach Mitteilung des Straserkenntnisses bezahlt wird, ist dieselbe in Gesängnisstrase umzuwandeln und letztere sofort zu vollziehen.

Die Bezirksinspektoren haben alljährlich ein Berzeichnis der ausgefällten Geldbuhen dem Erziehungsrate einzureichen; ebenso haben die Amtskanzleien sich halbjährlich beim Erziehungsrate über den Bezug und die Ablieferung der auszgefällten Buhen bezw. den Bollzug der entsprechenden Gefängnisstrafe auszuweisen.

§ 157 (früher: § 142).

Wenn der Bezirksinspektor innerhalb eines Schulkurses zweimal fruchtlos mit Strafen eingeschritten ist, so überweist er im fernern Rückfalle den Fehlbaren dem Statthalteramte, damit dieses den Fall nach Maßgabe des Polizeistrafgesetes

¹⁾ Neue Fassung nach § 83 des Abanderungsgeseiges.

(§ 36) entweder von sich aus abwandse oder zur Beurteis lung dem zuständigen Bezirksgerichte überweise.

§ 158 (früher: § 143).

Der Bezirksinspektor hat allfällige Schulrechnungsstreitigkeiten zwischen Gemeinden zu prüfen und, wenn möglich, in Güte beizulegen. Kann der Streit nicht geschlichtet werden, so schiedt er die Akten dem Erziehungsrate ein.

Er hat, wenn es sich um Feststellung der bisherigen Begrenzung oder um neue Abrundung eines Schulkreises handelt, dem Erziehungsrate hierüber Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Die zur Beränderung eines Schullokals oder zum Neusbau eines Schulhauses entworfenen Pläne hat er, mit seinem Gutachten versehen, dem Kantonalschulinspektor zu Handen des Erziehungsrates einzuschicken.

Der gleichen Amtsstelle hat er, wenn das Bedürfnis für Errichtung neuer oder für Trennung oder Einstellung beziehungsweise Vereinigung schon bestehender Schulen sich zeigt, rechtzeitig bezüglichen Bericht nebst Gutachten einzureichen.

Ueberhaupt hat er Aufträge des Kantonalschulinspektors und des Erziehungsrates sobald möglich zu vollziehen.

§ 159 (früher: § 144).

Alle in betreff der Schule vorkommenden Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrern sowie Anstände über die Rechte der Lehrer als solcher oder über Sachen der Schule werden vom Bezirksinspektor geschlichtet eventuell entschieden (Rekursrecht nach § 185, Ziff. 9 vorbehalten). Je nach Umständen wird er die Weisungen des Kantonalschulinspektors oder des Erziehungsrates einholen.

§ 160 (früher: § 145).

Der Bezirksinspektor führt in den Bersammlungen der Konferenz (§ 84) den Borsitz. Für den Fall seiner Beshinderung wählt die Konferenz einen Bizepräsidenten.

§ 161 (früher: § 146).

Verfügungen in dringenden Fällen (Erkrankungen, Sittlichkeitsvergehen u. dgl.) bleiben in erster Linie dem Bezirksinspektor vorbehalten. Er hat jedoch, wenn ihm solche Fälle zur Kenntnis kommen, hievon sofort dem Kantonalsschulinspektor zu Handen des Erziehungsrates Anzeige zu machen.

§ 162 (früher: § 147).

Der Bezirksinspektor setzt nach Einvernahme der Schulpflegen den Tag der Prüsung für die ihm unterstellten Schulen an.

§ 163 (früher: § 148)1).

Jur Beaufsichtigung und Beurteilung der Leistungen der Arbeits= und weiblichen Wiederholungsschulen wird für je einen oder mehrere Inspektoratsbezirke eine Inspizientin bezeichnet.

Dieselbe wird vom Erziehungsrate auf den Vorschlag des Bezirksinspektors auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie hat jede der ihrer Aufsicht unterstellten Schulen jährlich wenigstens einmal zu besuchen und, wenn möglich, die Prüfungen abzunehmen, sowie über den Stand der Schulen dem Bezirksinspektor Bericht zu erstatten.

Für Schulbesuche und Prüfungen erhalten die Inspizientinnen für jeden halben Tag eine Entschädigung von 3 Fr., allfällige Auslagen inbegriffen.

§ 164 (früher: § 149)2).

Nach Ablauf eines jeden Schuljahres erstattet der Bezirksinspektor dem Kantonalschulinspektor zu Handen des Erziehungsrates umständlichen Bericht, in dem namentlich folgende Gegenstände zur Behandlung kommen:

¹⁾ Wortlaut nach § 84 des Abanderungsgesetzes.

²⁾ Wortlaut nach § 85 des Abanderungsgesetes.

- 1. Amtsverrichtungen des Bezirksinspektors;
- 2. Zustand jeder einzelnen Schule (Arbeits= und private Primarschulen inbegriffen) hinsichtlich der Lokalität, der Lehrmittel, der Schulkinder, der Leistungen und des Prüfungsergebnisses;
- 3. Noten der Lehrer betreffend Lehrtüchtigkeit und Diensttreue;
- 4. Pflichterfüllung der Schulpflegen und Gemeinderäte bezw. Schulverwalter.

Er gibt den Schulpflegen Gelegenheit, bei der Festsetzung der Noten betreffend die Leistungen der Schulen und betreffend die Lehrtüchtigkeit und Diensttreue der Lehrer mitzuwirken.

Mit diesem Berichte verbindet er allfällige Anträge, Wünsche und Bemerkungen in Sachen des Schul- und Erziehungswesens.

5. Rantonaliculinspettor.

§ 165 (früher: § 150)1).

Der Kantonalschulinspektor wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Seine Besoldung wird jeweilen durch das Besoldungsdekret festgesetzt.

§ 166 (früher: § 151)2).

Der Kantonalschulinspektor beaussichtigt das ganze Volkssschulwesen, besucht alle zwei Jahre einmal alle Schulen des Kantons; nimmt, wo er es für nötig erachtet, die Schlußprüfung ab; steht mit den Schulpflegen und den Bezirksinspektoren in Verbindung und hält mit letztern die nötigen Konserenzen ab; vollzieht die Weisungen und Beschlüsse des Erziehungsrates und erstattet diesem, auf Grund des von den Bezirksinspektoren ihm

¹⁾ Wortlaut nach § 86 des Abanderungsgesetes.

²⁾ Wortlaut nach § 87 des Abanderungsgesetes.

mitgeteilten Materials, sowie seinereigenen Beobachtungen alljährlich über den Gang und Bestand des Volksschulwesens mit Einschluß der privaten Primarschulen einen einläßlichen Bericht. Ueberdies gibt er dem Erziehungsrate in Fragen des Volksschulwesens Bericht, so oft er es für nötig erachtet oder dieser es verlangt. Er stellt bei demselben auch jeweilen anläßlich seines Jahresberichtes oder auch während des Schuljahres seine Anträge.

§ 167 (früher: § 152).

Nebstdem liegt dem Kantonalschulinspektor ob:

- 1. den Lehrern die notwendigen, durch Gesetze und Berordnungen gerechtsertigten Weisungen zur Ausübung ihres Beruses zu erteilen und sie dabei mit Rat und Tat zu unterstützen;
- 2. die Pläne für Reparaturen und Neu- oder Umbauten von Schulhäusern zu prüfen und zu begutachten;
- 3. die Lehr= und Lektionspläne der öffentlichen Volksschulen, sowie der privaten Primarschulen zu begutachten und erstere zur Genehmigung vorzulegen;
- 4. neu einzuführende Lehrmittel vorzuschlagen.

Auch kann der Erziehungsrat ihn mit dem Entwurfe von solchen betrauen.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1681).

Ueber das Verhalten der Schüler in und außerhalb der Schule erlassen die betr. Schulpflegen Disciplinarverordnungen.

Dieselben sind dem Erziehungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

¹⁾ Dieser § wurde gemäß § 88 des Abanderungsgesetzes eingesichaltet.

B.

Specielle Anstalten.

§ 169 (früher: § 153)1).

Für die Taubstummenanstalt und die Anstalt für schwachsinnige Kinder wählt der Erziehungsrat für eine Amtsdauer von je vier Jahren eine Aufsichtskommission von drei Mitgliedern.

Dieselbe hat die Erziehung und Bildung der Zöglinge, die disciplinäre, pädagogische und methodische Richtung der Anstalten, sowie den sanitarischen und ökonomischen Zustand derselben zu beaussichtigen, diesfalls die nötigen Weisungen an die Lehrer und das Verwaltungspersonal zu erlassen und über wichtigere Angelegenheiten jeweilen sofort dem Erziehungsrate Bericht zu erstatten.

§ 170 (früher: § 154).

Das Lehrerseminar steht unter der Aufsicht einer Kommission, welche aus dem Kantonalschulinspektor und zwei andern, vom Erziehungsrate zu wählenden Mitgliedern besteht.

§ 1712).

Betreffend die Aufsichtsbehörden über die landwirtschaft- liche Winterschule und die Fortbildungsschulen verfügen die bezüglichen Berordnungen.

II.

Bür das höhere Erziehungswesen.

A.

Mittelschulen.

§ 172 (früher: § 155)3).

Für jede Mittelschule besteht eine Aufsichtskommission, welche jeweilen auf vier Jahre gewählt wird.

¹⁾ Wortlaut nach § 89 des Abanderungsgesetes.

²⁾ Diefer § wurde eingeschaltet gemäß § 90 des Abanderungsgesetes.

³⁾ Der letzte Absat des § 172 wurde derart bestimmt durch § 91 des Abänderungsgesetzes.

Die Aufsichtskommissionen der gegenwärtig bestehenden Mittelschulen sind zusammengesetzt wie folgt:

- 1. für Münster wählt der Wahlausschuß sämtlicher Gemeinden zwei Mitglieder, das Kapitel des Stiftes zwei Mitglieder und der Erziehungsrat ein Mitglied;
- 2. für Sursee wählt der Wahlausschuß sämtlicher Gemeinden zwei Mitglieder, die Einwohnergemeinde Sursee zwei Mitglieder und der Erziehungsrat ein Mitglied;
- 3. für Willisau wählt der Wahlausschuß sämtlicher Gemeinden zwei Mitglieder, die Ortsbürgergemeinde Willisau-Stadt zwei Mitglieder und der Erziehungsrat ein Mitglied.

Für allfällige weitere Mittelschulen wird die Organissation der Aufsichtskommission dem betreffenden Gründungssbeschlusse vorbehalten.

§ 173 (früher: § 156).

Den Aufsichtskommissionen stehen folgende Befugnisse zu:

- 1. sie wählen den Rektor der Anstalt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- 2. sie führen die Aufsicht über die Schullokalitäten und das Schulinventar;
- 3. sie besuchen in bestimmter Kehrordnung den Unterricht der einzelnen Klassen;
- 4. sie beantragen beim Wahlausschusse die zur Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln sowie zur Unterhaltung der wissenschaftlichen Sammlungen (physikalisches Kabinett, Schulbibliothek u. dgl.) erforderlichen Kredite und geben demselben ihr Gutachten ab betreffend Feltsetung der Lehrerbesoldungen:
- 5. sie haben die Weisungen des Erziehungsrates zu vollziehen und
- 6. sie erstatten demselben alljährlich Bericht über den Gang der ihrer Aussicht unterstellten Anstalt sowie

über ihre eigene Tätigkeit und verbinden damit sachbezügliche Anträge.

§ 174 (früher: § 157).

Der Rektor wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

B.

Kankonsschule und theologische Tehranskalk.

1. Reftoren.

§ 175 (früher: § 158).

Für die Kantonsschule und theologische Lehranstalt wählt der Erziehungsrat aus den Prosessoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren einen oder zwei Rektoren, dem oder denen die ganze Anstalt unterstellt ist.

Die Rektoren können nicht zugleich Mitglieder des Erziehungsrates sein.

§ 176 (früher: § 159).

Die Rektoren beziehen für ihre Bemühungen eine angemessene Entschädigung.

§ 177 (früher: § 160).

Die Rektoren handhaben die Schulzucht und Schulordnung und vertreten die ihrer Leitung anvertraute Anstalt nach außen.

Sie wachen über fleißigen Schulbesuch von Seiten der Schüler und beaufsichtigen deren Betragen, zu welchem Zwecke sie die Mitwirkung der Lehrer in Anspruch nehmen.

Ihnen ist die besondere Aufsicht und Obsorge über die Schulgebäude, das Schulinventar und die Schulbibliotheken übertragen.

Sie erstatten dem Erziehungsrate alljährlich Bericht über den Stand der ihnen unterstellten Anstalt.

2. Auffichtstommiffionen.

§ 178 (früher: § 161).

Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Kantonsschule eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern, die nicht angestellte Lehrer sind, zu bestellen, welche in bestimmter Kehrvordung den Unterricht der einzelnen Klassen besuchen. Diesselbe wählt ihren Präsidenten, versammelt sich zur Beratung des Wohles der Anstalt, erstattet dem Erziehungsrat alljährlich Bericht über den Gang der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt, sowie über ihre eigene Tätigkeit und verbindet damit allfällige sachbezügliche Anträge. Der Rektor der Anstaltkann zu ihren Beratungen beigezogen werden.

§ 179 (früher: § 162).

Ueberhin ist der Erziehungsrat ermächtigt, über besondere Zweige der Kantonsschule specielle Aufsichtskommissionen von sachverständigen Männern zu wählen, namentlich über Zeichnen, Musik, Turnen, das physikalische und das Naturalienkabinett. Der Erziehungsrat ist in jeder dieser Kommissionen durch eines seiner Mitglieder vertreten.

§ 180 (früher: § 163).

Die Verrichtungen der Mitglieder der in den vorhersgehenden §§ genannten Kommissionen sind unentgeltlich.

3. Rirchenpräfett.

§ 181 (früher: § 164).

Für die Kantonsschule und theologische Lehranstalt wählt der Erziehungsrat aus den geistlichen Professoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Kirchenpräsekten, welcher, unterstützt von den übrigen geistlichen Professoren, den Gottessdienst in der Xaverianischen Kirche besorgt. Für seine Verzichtungen erhält derselbe freie Wohnung oder eine andere angemessene Entschädigung.

III.

Bür das gesamte Erziehungswesen.

Erziehungsraf und Erziehungsdeparfement.

§ 182 (früher: § 165).

Dem Erziehungsrate ist unter Oberaufsicht des Regierungsrates die Aufsicht und Leitung des gesamten Erziehungswesens übertragen.

§ 183 (früher: § 166)1).

Behufs Beaufsichtigung der speciellen Anstalten, der Mittelschulen, der Kantonsschule, sowie der theologischen Lehranstalt, bestellt der Erziehungsrat aus seiner Mitte oder außerhalb derselben besondere Inspektoren.

Inspektoren, welche Mitglieder des Erziehungsrates sind, haben auf Bergütung allfälliger Reiseauslagen Anspruch, andere Inspektoren erhalten überhin ein Taggeld von Fr. 5.

§ 184 (früher: § 167).

Der Erziehungsrat bezeichnet oder genehmigt die Lehrsbücher an allen öffentlichen Lehranstalten; in betreff der Religionshandbücher verständigt er sich mit dem Diöcesansbischofe.

§ 185 (früher: § 168)2).

Dem Erziehungsrate steht ferner zu:

- 1. die Einteilung des Schuljahres, die Anordnung der Schlußseier der Kantonsschule und die Verteilung der Ferienzeit, soweit letzteres nach §§ 11 und 30 nicht den untern Schulbehörden zusteht;
- 2. der Erlaß von Reglementen, Instruktionen und Lehr= plänen;

¹⁾ Wortlaut nach § 93 des Abanderungsgesetes.

²⁾ Biffer 10 bes § 185 ift neu gemäß § 94 bes Abanderungsgesetes.

- 3. der Abschluß von Verträgen behufs Beschaffung neuer Lehrmittel;
- 4. die Erteilung der Wahlfähigkeitszeugnisse für die Lehrer und Professoren;
- 5. die specielle Ueberwachung der Studien der Stipendiaten;
- 6. die Relegation von Studenten der höhern Lehranstalt;
- 7. die Aufsicht über die Verwaltung der höhern Lehranstalt;
- 8. der Entscheid über Anschaffungen für die Kantonsbibliothek und andere wissenschaftliche Sammlungen;
- 9. die Beurteilung von Refursen gegen Verfügungen unterer Aussichtsbehörden und Schulbeamten, wenn der Rekurs innert zehn Tagen von der Mitteilung der angesochtenen Verfügung an eingereicht wird; vom Rekursrechte sind ausgeschlossen Strafentscheide wegen Schulabsenzen;
- 10. die Beurteilung und Bestrasung aller an ihn gelangenden Disciplinarfälle; alle schweren Disciplinarvergehen sind dem Erziehungsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 186 (früher: § 169)1).

Der Erziehungsrat beantragt dem Regierungsrate:

- 1. die gemäß diesem Gesetze oder nach Umständen sonst erforderlichen Berordnungen;
- 2. die Festsehung der Zahl und der Besoldung der für jede öffentliche Schulanstalt erforderlichen Lehrer;
- 3. die Bestimmung des Umfanges der Schulkreise mit Rückssicht auf Lage und Bevölkerung nach Einvernahme der betreffenden Gemeinderäte, sowie die Errichtung von Primars, Sekundars und Mittelschulen und die Parallelisierung von solchen;
- 4. die Berteilung von Stipendien;
- 5. die Genehmigung der Rechnungen der höhern Lehranstalt, der speciellen Anstalten, des Xaverianischen und

¹⁾ Ziffer 3 und 5 bes § 186 erhielten diese Fassung nach § 95 bes Abänderungsgesetzes.

der Ursulinerfonds, sowie derjenigen der Stipendienstiftungen;

6. den Entscheid über Rechnungsstreitigkeiten in Schulsachen zwischen einzelnen Gemeinden.

§ 187 (früher: § 170).

Der Erziehungsrat reicht dem Regierungsrate zu Handen des Großen Rates alljährlich einen Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das gesamte Erziehungswesen ein. Er ist verpslichtet, sich genau an dem vom Großen Rate genehmigten Boranschlage der Ausgaben zu halten und über die ihm unterstellten Berwaltungszweige alljährlich eine genaue, mit Belegen versehene Rechnung abzugeben, welche mit der Staatsrechnung öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 188 (früher: § 171).

Der Erziehungsrat ist für sein ganzes Wirken dem Regierungsrate, sowie dem Großen Rate verantwortlich. Er erstattet dem Regierungsrate zu Handen des Großen Rates alle zwei Jahre über sein Wirken einen umfassenden Bericht.

§ 189 (früher: § 172).

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der gleichz zeitig Präsident des Erziehungsrates ist, überwacht die Vollz ziehung der vom Erziehungsrate gesaßten Beschlüsse.

Er referiert dem Regierungsrate über alle Anträge, welche der Erziehungsrat bei demselben stellt, sowie über alle weitern das Erziehungswesen beschlagenden Geschäfte, welche allfällig sonst an den Regierungsrat gelangen.

In Dringlichkeitsfällen steht ihm das Entscheidungsrecht in solchen Fragen zu, welche sonst in die Rompetenz des Erziehungsrates fallen; er hat jedoch von daherigen Berfüzgungen dem Erziehungsrate in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Bierfer Abschnift.

Schulverwaltung.

I.

Primarschulen.

A.

Schulhäuser.

§ 190 (früher: § 173).

Die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes der Schulshäuser sowie der Lehrerwohnungen haftet auf derjenigen poslitischen Gemeinde, innert welcher das Schulhaus gelegen ist oder errichtet werden soll.

Die gleiche Gemeinde ist verpflichtet, die Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel anzuschaffen sowie den gesetzlichen Beistrag an das Diensteinkommen der Lehrer zu leisten.

§ 191 (früher: § 174)1).

Wo ein Schulkreis in mehrere politische Gemeinden eingreift, ist derzenigen, welche obige Lasten zu tragen hat, durch die übrigen Gemeinden ein jährlicher Beitrag zu leisten, welcher für jede Gemeinde nach Maßgabe der Steuerkraft der zur Schule pflichtigen Gemeindeteile ausgemittelt wird.

Siebei sind zu verrechnen:

- 1. der Lokalzins für das oder die Schulzimmer. Dieser Zins besteht bei gemieteten Schulzimmern in dem zu zahlenden Mietzinse. Bei Schullokalen dagegen, welche Eigentum der Gemeinde sind, ist derselbe nach den Grundstein der Billigkeit zu berechnen;
- 2. das Brennmaterial zur Beheizung der Schulzimmer;

³iff. 4 litt. b und 3iff. 5 des § 191 nach Wortlaut des § 96 des Abänderungsgesetzes.

- 3. die Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel;
- 4. die Beiträge an das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) und zwar:
 - a. der von der Gemeinde zu leistende Biertel der Barbesoldung;
 - b. Vergütung für die Anweisung von Wohnung und Holz und zwar Fr. 180.— für die Wohnung und Fr. 120.— für das Holz, gleichviel ob diese in Natura angewiesen werden oder nicht;
- 5. die Beiträge an die Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer.

Wo besondere Verhältnisse bestehen, kann der Regierungsrat, in Abweichung von obigem allgemeinen Grundsaße, auf den Antrag des Erziehungsrates das Billige und Angemessene verfügen.

§ 192 (früher: § 175).

Jeder der Schule nachteilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt. Namentlich dürfen keine Lokale eines solchen für den Betrieb einer Wirtschaft, des Metgergewerbes oder als Käsemagazine benützt werden.

§ 193 (früher: § 176).

Die Schullokale und Schulhäuser sollen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen.

Ueber die Einrichtung derselben, sowie über die Beschafsfenheit der Schulbänke und Turnplätze gibt die Bollziehungsverordnung die nähern Vorschriften.

§ 194 (früher: § 177).

Der Bau eines neuen oder der Umbau eines schon bestehenden Schulhauses wird entweder von der politischen Gemeinde beschlossen oder im Falle der Weigerung derselben vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates besohlen. Den Bauplan hat der Erziehungsrat, nachdem er vorher das Gutachten des Kantonalschulinspektors und des Sanitätsrates eingeholt, zu prüfen und entweder zu genehmigen oder nötigenfalls abzuändern.

§ 1951).

Der Staat kann den Bau neuer Schulhäuser durch Beisträge unterstügen.

§ 1961).

Gemeinden, welche trot wiederholter Aufforderung des Erziehungsrates den Bau eines neuen Schulhauses oder die Reparatur bestehender Schulhäuser und Schullokalitäten oder die Anschaffung oder Verbesserung des Schulinventars und der allgemeinen Lehrmittel verweigern, kann der Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung ganz oder teilweise entzogen werden.

B.

Schulfonds.

§ 197 (früher: § 178)2).

Jede politische Gemeinde hat die Pflicht, einen Schulfonds zusammenzulegen.

Das Kapital dieses Schulfonds darf nicht vermindert werden; die Kapitalbriese werden in der Gemeindelade aufbewahrt.

Das Kapital des Schulfonds darf nur für den Bau eines neuen Schulhauses, sofern der Ertrag des Fonds den zur Deckung des Viertels der Lehrerbesoldung erforderlichen Betrag überschreitet, in Anspruch genommen werden.

§ 198 (früher: § 179)3).

Die Schulfonds werden gebildet:

1. aus schon vorhandenen Schulfonds, sowie aus schon be-

¹⁾ Dieser § wurde hinzugefügt gemäß § 97 des Abanderungsgesetes.

²⁾ Der dritte Absat ist neu gemäß § 98 des Abanderungsgesetes.

³⁾ Wortlaut der Ziffer 3 gemäß § 99 des Abanderungsgesetes.

stehenden oder nachfolgenden Stiftungen und Vermächtnissen für das Erziehungswesen, sofern diese letzteren nicht ausdrücklich einen andern Zweck haben als die Schulsonds;

- 2. aus der Hälfte des Vermögensnachlasses von Gemeindeeinwohnern, zu welchem keine Erben vorhanden sind (die andere Hälfte fällt in den Armenfonds der Heimatgemeinde);
- 3. aus dem dritten Teile der Erbsgebühren, welcher in den Gemeindeschulfonds des Wohnortes des Erblassers fällt.

C.

Schulverwalter.

§ 199 (früher: § 180)1).

Der Schulverwalter wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt und hat als solcher wesentlich folgende Obliegenheiten:

- 1. er verwaltet das Kapital des Schulfonds, besorgt die rechtzeitige Einziehung der Zinse, sorgt für gehörige und rechtzeitige Versicherung der Schulkapitalien und legt darüber alljährlich der Gemeinde eine besondere, auf den 31. Dezember zu stellende Rechnung ab. Hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung derselben gelten die gleichen Vorschriften, welche das Organisationsgesetz für die Poslizeirechnung ausstellt;
- 2. er kontrolliert das Inventarverzeichnis des Lehrers, das er bei einem allfälligen Lehrerwechsel vom abtretenden Lehrer einfordert und dem Nachfolger übergibt, und führt ein Doppel dieses Berzeichnisse;
- 3. er sorgt dafür, daß das Schulhaus und die Lehrzimmer den sanitarischen Anforderungen entsprechen, stets reinlich gehalten und letztere im Winter gehörig geheizt werden;

¹⁾ Wortlaut der Ziff. 3 und 5 nach § 100 des Abanderungsgesetes.

- 4. er stellt den beitragspflichtigen Gemeinden jeweilen über die Kosten derjenigen Schulen, an welche dieselben beitragspflichtig sind, einen bezüglichen Auszug aus der Schulkassarchnung zu;
- 5. er richtet die gesetzlichen Beiträge an die Lehrerbesoldungen laut jedesmaliger Anweisung zu den vorgeschriebenen Terminen vollständig und ohne Unkosten aus und zahlt die Beiträge an die Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer;
- 6. er unterstützt den Lehrer in der Anschaffung der speciellen Lehrmittel und vergütet ihm dieselben, wenn letzterer solche an Kinder armer Eltern verabreicht hat, von welchen er die Bezahlung nicht erhalten kann;
- 7. er besorgt überhaupt alle für das Schulwesen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben.

D.

Schulrechnung.

§ 200 (früher: § 181).

Ueber die Einnahmen und Ausgaben im Schulwesen führt der Schulverwalter eine besondere Schulkassarechnung, welche auf den 31. Dezember abzuschließen ist. Hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung derselben gelten die gleichen Borschriften, welche das Organisationsgesetz für die Polizeizrechnung aufstellt.

§ 201 (früher: § 182).

Die Schulkassen werden gebildet:

- 1. aus allfälligen Schulgeldern (§ 2);
- 2. aus Strafgelbern für Schulversäumnisse (§§ 13 und 155);
- 3. aus den Zinsen des Schulfonds;
- 4. aus allfälligen Schulkostenbeiträgen anderer Gemeinden;
- 5. aus den zur Deckung allfälliger Mehrausgaben nötigen Beiträgen der Polizeikasse.

§ 202 (früher: § 183)1).

Aus der Schulkasse werden bestritten:

- 1. der Bau und Unterhalt des Schulhauses und der Lehrerwohnungen;
- 2. die Anschaffung der Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel, sowie die Beheizung der Schulzimmer;
- 3. die Barbesoldung der Lehrer und die Beiträge an die Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse der Lehrer;
- 4. die Anweisung des Holzes für den Lehrer;
- 5. die Entschädigung für Holz und Wohnung, wenn diese dem Lehrer nicht in Natura angewiesen werden;
- 6. allfällige Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden, und
- 7. allfällige Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder, beziehungsweise Rückbezahlung derselben an den Lehrer.

II.

Bekundarschulen.

§ 203 (früher: § 184).

Der Schulverwalter des Schulortes führt auch die Rechenung für die Sekundarschule. Er hat jedoch über die Kosten dieser Schule getrennte Rechnung zu führen und zwar in der Weise, daß die Kosten, welche der Schulort als solcher trägt, von denjenigen ausgeschieden werden, welche er im Bereine mit den übrigen Gemeinden des Sekundarschulkreises zu tragen hat.

§ 204 (früher: § 185).

Die Gemeinde, in welcher die Sekundarschule gehalten wird, hat die Pflicht zur Anweisung, Unterhaltung und Besheizung des Schullokals, sowie zur Anschaffung der Schulsgeräte und allgemeinen Lehrmittel. Den gesetzlichen Beitrag an die Barbesoldung, sowie an die Kosten für Holz und

¹⁾ Wortlaut von Biff. 3 nach § 101 des Abanderungsgesetes.

Wohnung bestreiten sämtliche Gemeinden des Sekundarschulstreises miteinander, wobei jedoch der Schulort für Wohnung und Holz, wenn diese in Natura angewiesen werden, bloß die gesetzlich festgestellte Entschädigung dafür verrechnen darf.

§ 205 (früher: § 186).

Die Beiträge der Gemeinden an die gemeinschaftlichen Kosten werden nach dem Verhältnisse ihres im Polizeiwesen pflichtigen Steuerkapitals berechnet.

§ 206 (früher: § 187).

Der Schulverwalter des Schulortes hat den übrigen beistragspflichtigen Gemeinden alljährlich und zwar im ersten Viertelsahre nach Ablauf des Rechnungsjahres über die Kosten der Sekundarschule einen Auszug aus der Schulkassarchnung mitzuteilen.

§ 207 (früher: § 188).

Jede einzelne Gemeinde bestreitet die Kosten der Sekundarschule aus der Schulkasse und es erscheinen die daherigen Ausgaben in der Schulkassachnung unter einer besondern Rubrik.

III.

Wiederholungs- und Rekrufenschulen1).

§ 208 (früher: § 189)2).

Die Gemeinde, in welcher die Wiederholungs- oder die Rekrutenschule gehalten wird, hat die Pflicht zur Anweisung, Unterhaltung und Beheizung des Schullokales, sowie zur Anschaffung des Schulgerätes und der allgemeinen Lehrmittel. Den gesehlichen Beitrag an die Entschädigung des Lehrers haben sämtliche Gemeinden des Schulkreises miteinander zu leisten.

¹⁾ Neuer Titel nach § 102 des Abanderungsgeseites.

²⁾ Wortlaut nach § 103 des Abanderungsgeseites.

Bezüglich der Rechnungsführung und der Verteilung der gemeinschaftlich zu tragenden Kosten finden die Bestimmungen über die Sekundarschule analoge Anwendung.

IV.

Mittelschulen.

§ 209 (früher: § 190).

Die Gemeinde, in welcher die Mittelschule sich befindet, hat von sich aus für Erstellung, Unterhalt und Beheizung der Schullokale, sowie für Beschaffung der Schulgeräte und der allgemeinen Lehrmittel zu sorgen. Die Gemeinden des Sekundarschulkreises tragen einen Viertel der Besoldung eines Sekundarschulkreises tragen einen Viertel des Mittelschulkreises bezahlen einen Viertel des nach Abzug des Ertrages allfälliger Schulkaplaneien noch verbleibenden Betrages der weitern Lehrerbesoldungen und die Auslagen für allgemeine Lehrmittel und wissenschaftliche Sammlungen, soweit diese die eigentzliche Mittelschule beschlagen.

Der Unterhalt der den geistlichen Lehrern angewiesenen Amtswohnungen ist Sache des Kollators und es darf hiefür nichts in die Schulrechnung aufgenommen werden.

§ 210 (früher: § 191).

Bezüglich der Verteilung der gemeinschaftlich zu tragenden Kosten, sowie bezüglich der Rechnungsführung finden die Bestimmungen über die Sekundarschule analoge Anwendung, mit der Modisikation jedoch, daß:

- 1. bezüglich des vom gesamten Mittelschulkreise zu tragenden Viertels solche Gemeinden, die zu einem andern Setundarschulkreise gehören, nur zu $^2/_3$ ihres Steuerkapitals in Anspruch genommen werden;
- 2. über die Sekundarschule und die Mittelschule getrennte Rechnungen zu führen sind, und

3. der Rechnungsauszug über die Mittelschulen unmittelbar dem Wahlausschusse zu Handen der betreffenden Gemeinden mitzuteilen und demselben ein Inventarium über die allgemeinen Lehrmittel und wissenschaftlichen Sammlungen beizuslegen ist.

V.

Kantonsschule und theologische Tehranstalt.

§ 211 (früher: § 192).

Die Kosten der Kantonsschule und der theolog. Lehranstalt werden vorab aus dem Ertrage der vorhandenen Stiftungen und, soweit dieser nicht ausreicht, aus der Staatskasse bestritten.

Die bisher der Verwaltung des Erziehungsrates unterstellten Stiftungen bleiben auch fernerhin unter seiner Verswaltung. Ueber den Bestand, sowie über die Verwendung des Ertrages derselben legt er alljährlich dem Regierungsrate zu Handen des Großen Rates Rechnung ab.

Fünfter Abschnitt.

Stipendien.

§ 212 (früher: § 193)1).

Tüchtigen Kandidaten und Kandidatinnen des Lehramtes für Volksschulen können alljährlich bis auf eine im Budget festzusetzende Summe Stipendien erteilt werden.

Ferner wird im Budget auch alljährlich ein Kredit ausgesetzt zu Stipendien für bereits angestellte Professoren, Lehrer und Lehrerinnen zur Erweiterung ihrer beruflichen Ausbildung. Von den Lehrern und Lehrerinnen wird jedoch gefordert, daß sie im Besitze des Sekundarschulpatentes seien.

Der Genuß dieser Stipendien verpflichtet die Stipendiaten, auf Verlangen für eine Dauer von mindestens fünf

¹⁾ Wortlaut nach § 103 des Abanderungsgeseites.

Jahren beziehungsweise für mindestens fünf fernere Jahre bem öffentlichen Schuldienste des Kantons sich zu widmen.

§ 213 (früher: § 194)1).

Randidaten und Kandidatinnen, welche aus dem Lehrersseminar ausgeschlossen oder nicht zur Lehrerprüfung zugeslassen werden oder vorzeitig und ohne hinlänglichen Grund das Seminar wieder verlassen oder nicht in den öffentlichen Schuldienst des Kantons eintreten oder vorzeitig wieder aus demselben austreten, haben die erhaltenen Stipendien zurückzuerstatten.

Das Gleiche gilt für die Professoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche nach Empfang eines Stipendiums nicht wenigstens noch fünf Jahre im öffentlichen Schuldienste des Kantons verbleiben.

§ 214 (früher: § 195).

Der Betrag dieser zurückbezahlten Stipendien fällt in die Erziehungsfondkasse und der bereits vorhandene Stipendienfonds für Lehramtskandidaten ist mit dem allgemeinen Erziehungsfonds zu vereinigen.

§ 215 (früher: § 196)2).

An arme Zöglinge der Taubstummenanstalt und der Anstalt für schwachsinnige Kinder werden aus dem Ertrage vorhandener Stiftungen Stipendien verabreicht.

§ 216 (früher: § 197)3).

An Studierende der hiesigen theologischen Lehranstalt und an die Alumnen des Ordinandenkurses, sowie an unbemittelte, sleißige und talentvolle Zöglinge der humanistischen

¹⁾ Der zweite Absatz dieses § erhielt diesen Wortlaut gemäß § 104 des Abänderungsgeseiges.

²⁾ Wortlaut nach § 105 des Abanderungsgeseiges.

³⁾ Abjak 1 diefes & gemäß § 106 des Abanderungsgefeges.

Abteilung der Kantonsschule, mit Ausschluß der zwei ersten Klassen, werden aus den hiefür vorhandenen Stiftungen und an solche der obern Realschule, der Kunstgewerbeschule und der landwirtschaftlichen Winterschule aus dem vom Großen Rate jeweilen hiefür bewilligten Kredite Stipendien erteilt.

Die entsprechenden Klassen der humanistischen Abteilung der Mittelschule sind, soweit die Stiftungsbedingungen es gestatten, bezüglich des Anspruches auf Stipendien der humanistischen Abteilung der Kantonsschule gleich gestellt.

§ 217 (früher: § 198).

Von den aus der Stiftung für Studierende der Theos logie und für Alumnen des bischöflichen Seminars bezogenen Stipendien haben die Stipendiaten nach dem Eintritt in den Priesterstand $5^0/_0$, falls sie aber in diesen Stand nicht einstreten, den ganzen Betrag zurückzuerstatten.

Der Betrag dieser Rückzahlungen fällt in den Fonds der betreffenden Stiftung und wird kapitalisiert.

§ 218 (früher: § 199).

Für Stipendien an dürftige Jünglinge, welche sich außerhalb des Kantons für höhere Studien ausbilden wollen und die nötigen Anlagen und Vorkenntnisse besitzen, wird alljährlich im Staatsbudget eine bestimmte Summe ausgesetzt.

§ 219 (früher: § 200).

Die Kandidaten des höhern Lehramtes, sowie überhaupt solche, welche zur Vorbereitung auf eine Staatsanstellung Stipendien genossen, haben auf den Ruf der Regierung wenigstens fünf Jahre in einer entsprechenden Stellung dem Kantone ihre Dienste zu leisten.

Wenn der Stipendiat diesem Rufe nicht Folge leistet, so kann er zur Rückbezahlung seiner Stipendien angehalten werden.

Der Betrag dieser zurückbezahlten Stipendien fällt in die Erziehungsfondkasse.

§ 220 (früher: § 201).

Die Zuerkennung sämtlicher Stipendien erfolgt auf den Borschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat au, ein Jahr. Dieselben werden an bereits angestellte Lehrerf an Zöglinge der Taubstummenanstalt, der Anstalt für schwachssinnige Kinder, der landwirtschaftlichen Winterschule und an Alumnen des Priesterseminars auf einmal und an die übrigen Stipendiaten in zwei gleichen Teilen in der Regel je nach Ablauf eines Semesters ausgehändigt.

Der Erziehungsrat seinerseits holt in betreff solcher Stipendienbewerber, welche an einer kantonalen Anstalt studieren, jeweilen das Gutachten des daherigen Lehrervereins ein, bei dessen bezüglichen Beratungen er sich durch ein Mitglied vertreten lassen kann.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen1).

§ 221 (früher: § 202).

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle mit demselben in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und

§ 107.

Der Regierungsrat erläßt auf Antrag des Erziehungsrates die in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Vollziehungs- und Specialverordnungen.

§ 108.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden sämtliche mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen ausgehoben

§ 109.

Der Zeitpunkt des Inkraftkretens des gegenwärtigen Gesets bezw. der einzelnen Abschnitte desselben wird vom Regierungsrate festgesets.

§ 110

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung, sowie — vorbehältlich einer allfälligen Bolksabstimmung — zur Volkziehung mitzuteilen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

^{1) §§ 202} und 203 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879. Die Nebergangs- und Schlußbestimmungen des Gesetzes vom 29. November 1898 lauten:

Reglemente aufgehoben werden, tritt mit Beginn des Schuljahres 1880/81 in Wirksamkeit.

Die erste Amtsdauer der in diesem Gesetze vorgesehenen Aufsichtsbehörden geht am 1. September 1883 zu Ende.

Die erforderliche Vollziehungsverordnung erläßt auf den Vorschlag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

§ 222 (früher: § 203).

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungrate zur Bestanntmachung sowie — vorbehältlich einer allfälligen Bolksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen und in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen.

Beschluß

betreffend

Wahl der Tehrerwahlausschülse in Gemeinden, welche mehreren Sekundarschulkreisen angehören.

Vom 20. Juli 1891.

(Reg. Verord, VII. Bd. S. 19.)

Der Regierungsraf des Kankons Luzern,

In der Absicht, im Anschlusse an seinen Entscheid vom 17. Juli abhin betreffend die Sekundarschulgenössigkeit des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Schachen sowohl für diesen, als auch für anderweitige derartige Fälle die Lehrerwahl-, sowie die Schulkostenfrage zu regeln,

Auf den Antrag des Erziehungsrates,

beschließt:

- 1. Solche Gemeinden, welche nicht mit ihrem ganzen Gebiete einem und demselben Sekundarschulkreise, sondern mit dem einen Gebietsteile dieser und mit dem andern jener Sekundarschule zugeteilt sind, haben in der Regel beiderseits Anspruch auf eine Vertretung im betreffenden Lehrerwahlausschulse und wählen zu diesem Zwecke jeweilen bei Beginn einer Legislaturperiode (§ 84 des Erziehungsgeseiches 1) auf eine Amtsdauer von vier Jahren in einer und derselben Gemeindeversammlung aus jedem der beiden Gebietsteile auf je 50 stimmfähige Einwohner desselben einen Ausgeschossen.
- 2. Tritt eine allfällige Aenderung bezüglich der Sekundarschulzuteilung eines einzelnen Gemeindeteiles im Verlaufe einer Legislaturperiode ein, so bleiben, außergewöhnliche Verhältnisse vorbehalten, die von der betreffenden Gemeinde gewählten Ausgeschossenen bis zum Schlusse ihrer Amtsdauer noch in demjenigen Wahlausschusse stimmsberechtigt, dem sie vor Eintritt dieser Aenderung angehört hatten.
- 3. Die Schulkostenbeitragspflicht beginnt mit demjenigen Schuljahre, auf dessen Anfang ein Gemeindeteil einer bestimmten Sekundarschule zugewiesen worden ist, und zwar sindet, soweit die Kosten derselben nicht dem Sekundarschulorte allein zur Last fallen, die Repartition nach Maßgabe des im Polizeiwesen pflichtigen Steuerkapitals der zur betreffenden Sekundarschule pflichtigen Gemeinden, resp. Gemeindeteile statt.
- 4. Vorstehender Beschluß ist dem Erziehungsrate mitzuteilen, urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen.

¹⁾ Nunmehr: § 93.

Reglement

für

das Staatsardiv.

Vom 5. Juni 1899.

Der Regierungsraf des Kankons Luzern, Mit Hinsicht auf § 64 des Organisationsgesetzes vom 8. März 1899;

In Revision der auf das Staatsarchiv bezüglichen Borsschriften, speciell des Reglements vom 14. November 1834 und der Regierungsschlußnahme vom 14. März 1842; Auf den Borschlag des Erziehungsdepartements,

beschließt:

§ 1.

Das Staatsarchiv steht unter der Aufsicht des Erziehungsbepartements und der Oberaufsicht des Regierungsrates.

§ 2.

Die Besorgung des Staatsarchives ist einem Staatsarchivar übertragen. Das Erziehungsdepartement bewilligt dem Staatsarchivar allfällig nötig werdende Aushilfe oder Stellsvertretung innert den Grenzen des bezüglichen Budgetfredites.

§ 3.

Die Obliegenheiten, Rechte und Pflichten des Staatsarchivars werden durch die allgemeine Kanzlei-Ordnung und specielle Weisungen geregelt. Insbesondere liegt demselben ob, die Ordnung und Einteilung der Atten, sowie die Führung der Register und Repertorien. Die Einteilung der Atten geschieht nach einem vom Staatsarchivar dem Erziehungsbepartemente zur Genehmigung vorzulegenden Archivplane.

§ 4.

Zu fremdartigen Zwecken oder zur Ausbewahrung von Gegenständen, die nicht zum Archiv gehören, dürfen die Lokalitäten des Staatsarchivs nicht benutzt werden. In Zweifelssfällen entscheidet das Erziehungsdepartement.

§ 5.

Dem Staatsarchivar liegt ob, jede Feuersgefahr nach Kräften abzuwenden. Bei Brandausbrüchen in der Nähe des Archivgebäudes hat er sich sofort in demselben einzufinden und die zur Sicherung der Archivalien nötigen Maßregeln zu treffen.

In den Archivräumen darf weder geraucht werden, noch ein offenes Licht zur Verwendung kommen. Auch sollen im ganzen Gebäude keine feuergefährliche oder leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden.

§ 6.

Alle den Kanton betreffenden amtlichen Publikationen und Drucksachen sind durch die Amtsstellen, von denen sie ausgehen, sofort in der nötigen Anzahl Exemplaren ins Archiv abzuliefern.

§ 7.

*Die Kanzleien der kantonalen Behörden haben ihre Akten, nach Hauptrubriken geordnet, jeweilen ankangs Januar ans Staatsarchiv abzuliefern, so zwar, daß auf den Kanzleien nur die Akten des laufenden und der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre verbleiben.

§ 8.

Der Archivar beglaubigt alle aus dem Archiv gehenden Abschriften durch seine Unterschrift und den Kanzleistempel.

Sind solche Abschriften für andere Kantone oder für das Ausland bestimmt, so ist auf Verlangen des Bestellers durch die Staatskanzlei die Beglaubigung beizufügen. Die Gebühren für die gewöhnlichen Abschriften sind die gesetzlichen; eine erhöhte Taxe tritt nur bei schwer lesbaren Akten und bei zeitraubenden Nachforschungen ein.

§ 9.

Der Archivar ist nicht verbunden, eine undeutliche oder unzeitige Forderung von Akten zu beachten.

§ 10

Die Edition von Aften in Rechtsstreiten darf nur mit Bewilligung des Regierungsrates und nur an Amtsstellen geschehen.

§ 11.

Die Bewilligung zur Benutzung des Archivs zu wissensschaftlichen Zwecken erteilt das Erziehungsdepartement auf Antrag des Archivars.

§ 12.

Niemand ist berechtigt, aus dem Archiv ein Attenstück ohne Wissen des Archivars oder seines Stellvertreters zu entheben.

§ 13.

Protofolle und wichtigere Aften dürfen nur im Archiv benutzt und nicht nach auswärts versendet werden; über Ausnahmefälle entscheidet der Regierungsrat.

§ 14.

Ueber die aus dem Archiv ausgehenden Aften ist eine genaue Ausgangskontrolle zu führen.

§ 15.

Der Empfänger von Archivalien darf dieselben ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht an dritte Personen weitergeben.

§ 16.

Ausgeliehene Archivalien dürsen nicht mit Berichtigungen, Zusätzen u. s. wersehen oder mit Reagentien behandelt, überhaupt in keiner Weise beschädigt werden.

Der Empfänger von Akten haftet für die intakte Zurückstellung derselben.

§ 17.

Jährlich einmal sind an der Hand der Ausgangskontrollen die ausgeliehenen Archivalien zurückzusordern. Werden diese innert der gegebenen Frist nicht zurückzusorderl. Werden der Archivar das Verzeichnis der Saumseligen samt jenem der Akten dem Erziehungsdepartement, welches die weitern Vorkehrungen trifft. Dasselbe ist ermächtigt, solche Akten nötigensalls auf dem Exekutionswege beizubringen.

§ 18.

Mit dem Staatsarchiv ist eine Münzen= und Medaillen= sammlung verbunden.

Die Verwaltung derselben liegt dem Staatsarchivar ob. Für Aeuffnung der Sammlung erhält derselbe einen Kredit durch das Staatsbudget.

Das Nähere, betreffend das Münzkabinett verordnet das Erziehungsdepartement.

§ 19.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Juli 1899 in Kraft. Durch dasselbe werden sämtliche mit demselben in Widersspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

§ 20.

Gegenwärtiges Reglement ist im Kantonsblatt zu publizzieren, in die Sammlung der Berordnungen des Regierungszates aufzunehmen und den Kanzleien der kantonalen Behörden mitzuteilen.

Perwaltungsreglement

für

den Tehrmittelverlag.

Vom 23. November 1891.

Vom Großen Rat genehmigt den 17. Februar 1892.

(Reg. Verord. VII. Bd. S. 66.)

Der Regierungsraf des Kankons Luzern, Mit Hinsicht auf den Großratsbeschluß vom 6. November 1890 betreffend den Lehrmittelverlag,

Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

beschließt:

§ 1. Nebergang an den Staat.

Der Lehrmittelverlag geht wenn immer möglich vor Anfang des nächsten Sommerhalbjahres wieder an den Staat über. Das Geschäftslokal wird ihm vom Regierungsrate angewiesen, der auch den daherigen Mietzins festsetzt. Das gessamte Geschäftsinventar hat der Berlag aus eigenen Kosten anzuschaffen, desgleichen hat er auch selbst für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung zu sorgen, respektiv hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Behufs Beschaffung der für den Bestrieb nötigen Geldmittel wird ihm ein Konto-Korrent-Darleihen auf der kantonalen Spar- und Leistalsse.) gewährt.

§ 2. Der Verwalter.

Die Verwaltung des Lehrmittelverlages wird einem besondern Beamten übertragen. Dieser wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate gewählt. Er hat eine Kaution von 2000 bis 5000 Fr. zu leisten. Seine Besoldung fällt zu Lasten des Verlages und wird später

¹⁾ Rantonalbant.

jeweilen im Dekrete über die Besoldung der administrativen Beamten und Angestellten des Staates festgesetzt. Vordershand beträgt dieselbe, Entschädigung für allfällig nötige Aushilfe inbegriffen, 2200—3000 Fr. Der Verwalter darf keine andere Beamtung oder sonstige fix besoldete Stelle bekleiden und auch kein mit dem Lehrmittelverlage verwandtes Nebengeschäft betreiben oder auf seine Rechnung durch Familiensangehörige betreiben lassen.

§ 3. Umfang des Geschäftsbefriebes.

Der Geschäftsbetrieb des Lehrmittelverlages soll in erster Linie, jedoch unter tunlichster Beschränkung des Monopols. alle auf der Stufe der Volksschule hiesigen Kantons obliga= torischen oder sonst durchwegs oder wenigstens vielfach gebrauchten Lehrmittel und anderweitigen Schulmaterialien umfassen, vorderhand immerhin mit Ausschluß der für die Arbeitsschülerinnen erforderlichen Arbeitsstoffe und Gerätschaften. Soweit die Lehrmittel und sonstigen Schulmateria= lien auch für den Gebrauch anderer Schulanstalten, aleichviel ob innerhalb oder außerhalb des Kantons, geeignet sind, fönnen lettere ihren Bedarf ebenfalls aus dem Lehrmittel= verlage beziehen und zwar zum nämlichen Preise wie die Lehrer der luzernerischen Volksschulen. Ueberhin fann, wenn solche Anstalten noch anderweitige Bedürfnisse aus dem Verlage zu beziehen wünschen, der Erziehungsrat den Verwalter anweisen, solchen Nachfragen Rechnung zu tragen.

Die vom Lehrmittelverlage anzuschaffende Ware soll in Material und Ausrüstung solid, einsach und praktisch sein.

Sodann wird, sobald tunlich, dem Verwalter des Lehrmittelverlages auch die Anschaffung und die Abgabe sämtlicher Bureaumaterialien für die kantonalen Verwaltungsmund Gerichtsbehörden übertragen werden. Desgleichen kann mit dem Verlage auch die Verwaltung der amtlichen Drucksachen des Staates verbunden werden.

§ 4. Tehrmittelkommillion.

Innerhalb der in § 3 bezeichneten Grenzen steht der Entscheid darüber, was für Lehrmittel und sonstige Schulartikel im Berlage gehalten werden und wie dieselben beschaffen und ausgerüstet sein sollen, dem Erziehungsrate und der unter seiner Aufsicht stehenden Lehrmittelkommission zu. Letztere besteht aus:

- 1. einem Mitgliede des Erziehungsrates als Präsidenten,
 - 2. dem Kantonalschulinspektor und
 - 3. einem vom weitern Vorstande der kantonalen Lehrerkonferenz jeweilen für einen Zeitraum von 2 Jahren zu wählenden Vertreter der Lehrerschaft.

Bezüglich der Bureaumaterialien für die Behörden und der amtlichen Drucksachen steht der Lehrmittelverlag, abgesehen vom Rechnungswesen, unter der Leitung desjenigen Departements, dem das Kanzleiwesen unterstellt ist.

§ 5. Beldjaffung der Ware.

Der Ankauf der Schreib- und Zeichnungsmaterialien und dergleichen hat, soweit tunlich, im großen und direkt bei den Fabrikanten zu geschehen. Desgleichen soll der Verlag dabin streben, daß er solche Bücher und sonstige Drucksachen, welche nicht auf seine Rechnung erstellt werden, sondern bereits ihre Verleger haben, von diesen selbst und nicht auf dem Wege des Kommissionsbuchhandels erhält.

Größere Druck- und Lithographiearbeiten sind in der Regel auf dem Konkurrenzwege zu vergeben.

Bei der Vergebung der Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten, sowie der Warenlieserungen sind, wenn sich die Preisansätze gleich hoch oder wenigstens nicht erheblich höher stellen, die im hiesigen Kantone ansässigen Gewerbsleute vor den auswärtigen zu berücksichtigen.

§ 6. Perkautspreis.

Der vom Erziehungsrate, resp. von der Lehrmittelkommission festzusehende Verkaufspreis wird, soweit es sich nicht um sogen. allgemeine Lehrmittel handelt, durchschnittlich um ungefähr 20 bis $25\,\text{O/O}$ über den Selbstfostenpreis erhöht; bei solchen Lehrmitteln, welche nicht vorwegs nach Bedarf, sondern in einer für mehrere Jahre ausreichende Anzahl von Exemplaren erstellt werden, ist der voraussichtliche Zinsverlust in der Regel mit in Anschlag zu bringen. Von dem Betrage des Bruttoverkaufspreises erhalten Lehrer, Schulbeamte, Beshörden und Wiederverkäufer (Krämer) einen Rabatt von 10 Prozent.

Bei den allgemeinen Lehrmitteln wird, abgesehen von allfälligem Zinsverlustzuschlage, der Verkaufspreis bloß um ungefähr $10\,$ °/ $_{0}$ über den Selbstfostenpreis erhöht und es fällt bei diesen der Rabatt weg.

In Bezug auf die Abgabe der Büreaumaterialien an die kantonalen Berwaltungs= und Gerichtsbehörden wird ein besonderer Beschluß des Regierungsrates das Nötige verstügen. Im Uebrigen gilt hinsichtlich des Berkaufspreises solcher Ware das oben in betreff der individuellen Lehrmittel Gesagte.

§ 7. Inkallo.

Lehrer und Anstaltsvorsteher, gleichviel ob der Staat an ihre Besoldung einen Beitrag zu leisten habe oder nicht, sowie Schulverwalter und Behörden hiesigen Kantons erhalten, wenn sie dies wünschen, resp. in ihren Bestellbriefen hierüber nichts bemerken, die Ware auf Rechnung. An anderweitige Lehrer u. s. w., sowie an Wiederverkäufer, darf dieselbe nur mit Bewilligung des Erziehungsrates auf Rechnung abgegeben werden.

Denjenigen Lehrern, an deren Besoldung der Staat einen Beitrag zu leisten hat und die mit der Zahlung noch im Rücktande sind, wird der Betrag für die von ihnen bis zum Beginne des letzten Monats eines Quartals bezogene Ware von der betreffenden Quartalbesoldung in Abzug gebracht. Dies geschieht auch in dem Falle, wenn die Besoldung statt an den betreffenden Lehrer, infolge einer Abtretung

oder einer Arrestverfügung an jemanden anders ausbezahlt werden muß.

An andere Schuldner stellt der Verwalter jeweilen auf Schluß des Quartals oder bei ganz geringfügigen Posten auf Schluß des Semesters, in welchem die Schuld erwachsen ist, eine Rechnung aus mit der Mahnung, den Vetrag innert Monatsfrist zu entrichten, resp. kostenfrei einzusenden.

§ 8. Auflicht.

Der Lehrmittelverlag steht unter der Aufsicht des Erziehungsrates und unter der Oberaussicht des Regierungsrates.

Jeweilen bis längstens Mitte Februar hat der Verwalter dem Erziehungsrate eine auf den 31. Dezember abzuschließende und mit den nötigen Belegen versehene, nach den Regeln der doppelten Buchhaltung angesertigte Verwaltungsrechnung vorzulegen. Diese Rechnung wird vom Erziehungsrate geprüft und dem Regierungsrate zur Genehmigung unterbreitet.

Der Erziehungsrat hat ferner, soweit die ihm bezüglich des Lehrmittelverlages zukommenden Obliegenheiten nicht schon in den vorstehenden Paragraphen näher bezeichnet sind:

- 1. Eine Instruktion für den Verwalter aufzustellen, welche die Vorschriften über die Einrichtung und die Führung der Geschäftsbücher samt Warenkontrolle, über die Spedition der Waren, über die jeweilen auf Schluß eines Schulsemesters, sowie auf Schluß des Rechnungsjahres vorzunehmende Warenrevision, über die Vehandlung allfälliger Reklamationen, über die Anlage der Jahresrechnung, überhaupt soweit tunlich alle zur Ausführung des vorliegenden Reglementes nötigen oder zweckmäßig erachteten Vorschriften enthalten soll;
- 2. Allfällige Weisungsgesuche des Verwalters zu beantworten und über allfällige Beschwerden gegen denselben zu entscheiden;
- 3. Durch ein jeweilen speciell zu bezeichnendes Mitglied seiner Behörde oder einen andern Beamten jährlich wenig-

stens einmal ohne Vorwissen des Verwalters den Kassabestand und die Geschäftsbücher, namentlich das Kassabuch zu untersuchen und wenigstens bei der auf Schluß des Rechnungsjahres vorgesehenen Revision des Warenvorrates mitzuwirken;

4. Ueberhaupt alle zur Durchführung einer wirksamen Aufsicht erforderlichen oder zweckmäßig erachteten Vorkehrungen zu treffen.

Gegenwärtiges Reglement soll, nachdem es die Genehmigung des h. Großen Rates erhalten hat, urschriftlich ins Staatsarchiv niedergelegt und in die Sammlung der Regierungsverordnungen aufgenommen werden.

Regulativ

betreffend

die Verwaltung der Bureaumakerialien für die kankonal. Verwaltungs- und Gerichksbehörden.

Bom 12. Dezember 1892.

(Reg. Verord. VII. Bd. S. 95.)

Der Regierungsraf des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf § 3, Abs. 3 des Verwaltungsreglements für den Lehrmittelverlag vom 23. November 1891, vom Großen Rate genehmigt den 17. Februar 1892,

Auf den Vorschlag des Departements des Erziehungswesens und der Finanzen,

beschließt:

§ 1.

Die Bestellung, Uebernahme, Aufbewahrung, Abgabe und Verrechnung der Bureaumaterialien und Formularien

für die kantonalen Berwaltungs- und Gerichtsbehörden wird durch die Berwaltung des kantonalen Lehrmittelverlages besorgt.

§ 2.

Die Anschaffungen, soweit es sich um größern Bedarf handelt, haben auf dem Wege der Submission zu geschehen (§ 5 des Berwaltungsreglementes vom 23. Novbr. 1891). Die Berwaltung hat dafür zu sorgen, daß Gegenstände des allgemeinen Bedarfes stets genügend und in guter Qualität vorhanden sind. Den Bedarf an speciellen Formularien und besonderen Bureau-Utensilien (mit Ausnahme der Timbres) hat sie auf Berlangen möglichst prompt anzuschaffen und der Bedarfsstelle zukommen zu lassen.

§ 3.

Die Verwaltung hat unter dem Titel "Conto für Bureaubedürfnisse des Staates" specielle Rechnung zu führen über Anschaffung und Abgabe dieser Materialien. Dieser Conto bildet einen Bestandteil der Jahresrechnung des Lehrmittelverlages. Die Bezüge der einzelnen Verwaltungen, resp. die Abgabe von Materialien an solche, sind genau dersenigen Verwaltung zur Last zu schreiben, welche die Bezüge gemacht hat.

§ 4.

Die Verwaltung des Lehrmittelverlages stellt jeweilen am Schlusse eines Semesters (30. Juni und 31. Dezember) an jede einzelne Bezugsstelle, z. B. Obergericht, Staatskanzlei, Brandasseturanzverwaltung, Erziehungsdepartement, Justizbepartement 1c. 1c., die ihr zukommende Rechnung über dezogene Materialien und zwar detailliert mit Angabe des Bezugsdatums, des Quantums, der Gattung und des Einheitspreises. Diese Rechnungen werden von der betreffenden Verwaltung geprüft, von deren Chef visiert und vom Finanzdepartement zur Zahlung angewiesen (§ 7 des Reglements über das Rechnungswesen).

§ 5.

Die Abgabe von Bureaumaterial, welcher Art es sei, hat nur gegen Vorweis eines Bezugsscheines zu geschehen. Zur Ausstellung solcher Bezugsscheine sind nur die Staatsund die Obergerichtskanzlei befugt. Wer irgend welche Anschaffung zu machen hat, hat sich von diesen Kanzleien einen solchen Bezugsschein zu verschaffen und zwar die administrativen Verwaltungen durch die Staatskanzlei, und die Gerichtsbehörden durch die Obergerichtskanzlei.

§ 6.

Die Staats- und die Obergerichtskanzlei haben Souchenbücher zu führen mit fortlaufenden Souchennummern, in welche alle Bezugsverlangen einzutragen sind und zwar gleichlautend auf dem verbleibenden Talon und auf dem abzutrennenden Bezugsscheine.

Das Finanzdepartement wird keine Rechnungen für Bureaumaterialien zur Zahlung anweisen, die nicht durch solche Bezugsscheine belegt sind.

§ 7.

Die Verwaltung des Lehrmittelverlages hat die Bezugssicheine geordnet aufzubewahren und dieselben als Belege seinen Rechnungen an die Kanzleien beizufügen unter Hinweis auf die Bezugsscheinnummer bei jedem einzelnen Posten.

§ 8.

Es ist dahin zu wirken, daß möglichst alle Staatsanstalten ihren Bedarf an Bureaumaterial auf vorbezeichnete Weise vom Lehrmittelverlag beziehen. Wenn nötig, sind besondere Reglemente zu erlassen.

§ 9.

Allfällige Anstände entscheidet das Departement des Erziehungswesens.

§ 10.

Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Mit diesem Tage gehen die Materialbestände der Staatskanzlei und der Obergerichtskanzlei, sowie des Departements des Gemeindewesens an den Lehrmittelverlag über. Die Uebergabe geschieht unter Aufsicht der betreffenden Kanzleivorstände.

§ 11.

Gegenwärtiges Regulativ ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen, in die Sammlung der Verordnungen aufzusnehmen und dem Departement für sich und zu Handen der ihm unterstellten Verwaltungen, dem Obergerichte und der Verwaltung des Lehrmittelverlages mitzuteilen.

Abänderung und Ergänzung

hoc

Regulativs befr. die Verwaltung der Bureaumaterialien für die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, vom 12. Dezember 1892.

Vom 11. Januar 1895.

(Reg. Verord. VII. Bd. S. 320.)

Der Regierungsraf des Kankons Luzern,

In teilweiser Abänderung und Ergänzung des Regulativs betr. die Verwaltung der Bureaumaterialien für die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 12. Dezember 1892; Auf Antrag des Departements des Erziehungswesens, beschließt:

- 1. Die Regierungskanzleien haben fürderhin ihre sämtlichen Bureaumaterialien ausschließlich vom kantonalen Lehrmittelverlag zu beziehen. Bureaumaterialien, die im Lehrmittelverlag nicht vorhanden sein sollten, sind jeweilen durch letzteren zu beschaffen.
- 2. Die Bureaumaterialien dürsen vom Lehrmitttelverlag nur auf Grund von Bestellscheinen abgegeben werden, welche die Unterschrift eines Departementsvorstehers tragen. Andere Bestellungen sind zurückzuweisen.
- 3. Rechnungen für Bureaumaterialien, deren Bezug nicht nach obstehenden Vorschriften erfolgt, sind nicht zur Zahlung anzuweisen.
- 4. Gegenwärtiger Beschluß ist den sämtlichen Departementen, der Staatskanzlei, der Archive und Rechnungskanzlei, sowie der Verwaltung des kantonalen Lehrmittelverlages mitzuteilen und in die Sammlung der Verordnungen des Regierungsrates aufzunehmen.

Reasement

für die

Kunstgewerbeschule in Luzern.

Vom 27. Sept./9. Oftober 1893.

(Reg. Verord. VII. Bd. S. 210.)

Der Regierungsraf des Kankons Luzern, In Revision des Reglementes für die kantonale Runstgewerbeschule dahier vom 7. April 1877, Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

beschließt:

§ 1.

Biveck der Anlfalf.

Die kantonale Kunstgewerbeschule in Luzern hat den doppelten Zweck, einerseits befähigte Jünglinge für das Kunsthandwerk heranzubilden, und andererseits durch Sammlungen, Ausstellungen und andere zu Gebote stehende zweckmäßige Mittel das Interesse für das Kunstgewerbe anzuregen und zu fördern.

§ 2.

Abteilungen.

Die Kunstgewerbeschule besteht aus sechs Abteilungen mit folgenden Lehrgegenständen:

A. Abteilung für Zeichnen.

Unterweisungen und Uebungen, welche zur Vorbereitung für den Eintritt in eine der nachfolgenden Abteilungen dienen.

- B. Abteilung für dekorative Malerei. Unterricht im Malen mit Leim-, Tempera- und Delfarben, sowie Aquarellmalerei.
 - C. Abteilung für Glasmalerei. Unterweisung in Kabinett- und Kirchenscheibenmalerei.
- D. Abteilung für Modellieren und Stulptur. Unterweisung und Uebung im Modellieren in Ton und Wachs; Stulpturarbeiten in Gips, Holz und Stein; Punktieren.
 - E. Abteilung für Schmiedearbeiten.

Uebungen in Ausführung von Metallarbeiten; getriebene Arbeiten; Ciselieren; Aegen.

F. Freifurfe.

Uebungen im Zeichnen und Modellieren.

Außerdem werden für sämtliche Schüler aller Abteilungen theoretische und kunstgeschichtliche Vorträge über Kunstgewerbe, ferner über Geometrie und Architektur angeordnet.

Die nähere Organisation des Unterrichtes wird einem vom Erziehungsrate zu erlassenden Lehrplane vorbehalten.

§ 3.

Tehrer.

Jeder Abteilung der Schule steht ein vom Regierungsrate gewählter Fachlehrer vor; es kann jedoch einem und demselben Lehrer die Leitung mehrerer Abteilungen übertragen werden. Allfällig nötige Hilfslehrer werden, innert den Schranken des vom Großen Rate bewilligten Kredites, vom Erziehungsrate angestellt.

Dem Fachlehrer liegen außer der Leitung des Unterrichtes ob:

- a. Verwaltung und Kontrolle über Eingang, Ausgang und Bestand der den Schülern gratis abzugebenden Utenslilen und Materialien.
- b. Verwaltung und Kontrolle über Eingang, Ausgang und Bestand von Werkzeugen, Vorlagen, Modellen z., welche der betreffenden Abteilung gehören.
- c. Verwaltung und Kontrolle über Eingang, Ausgang und Bestand an solchen Rohmaterialien, welche gegen sofortige oder spätere Rückvergütung den Schülern oder einer Gruppe von Schülern für auszusührende Arbeiten abgeliesert werden.
- d. Einreichung von Vorschlägen für Anschaffung von Vorlagen, Modellen u. s. w. Kleinere dringende Anschaffungen kann er bis zum Gesamtbetrage von jährlich 20 Fr. von sich aus besorgen.

Die unter litt: a-c genannten Verwaltungsrechnungen

und Inventarien sind gesondert zu führen, nach Formularien und Anweisung des Präsidenten der Aufsichtskommission, und unterliegen jederzeit seiner Einsicht und Kontrolle.

§ 4.

Der Direktor.

Der Erziehungsrat wählt aus der Mitte der Lehrerschaft der Schule den Direktor. Derselbe bezieht für seine Funktionen ein angemessens Honorar. Ihm kommen folgende Obliegenheiten zu:

- a. Unmittelbare Leitung der Schule und Vertretung derselben nach außen.
- b. Entgegennahme der Anmeldungen der Schüler; Einzug der Eintrittsgelder, die er nachher an den Präsidenten der Aussichtsfommission abzugeben hat; Führung des Schülerverzeichnisse mit vollständiger Angabe des Namens, des Heimatund Wohnorts, des Geburtsdatums, Namen der Eltern, des letzten Schulortes und des Kostgebers. Nach Eröffnung eines Jahreskurses reicht er jeweilen dem Präsidenten der Aussichtskommission ein Berzeichnis sämtlicher für die einzelnen Abteilungen angemeldeten Schüler, sowie allfällige Abänderungsvorschläge des Stundenplanes ein.
 - c. Ausstellung der Quartalberichte und Schulzeugnisse.
- d. Einberufung und Leitung der Konferenzen des Lehrervereins.
- e. Er wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.
- f. Er ist Konservator der Sammlungen der Schule und führt darüber genaue Kontrolle, sowie ein Verzeichnis über allfällige Schenkungen, welches er von Zeit zu Zeit der Aufslichtskommission vorlegt.

Er hat, bis auf einen Jahresbetrag von fünfzig Franken, das Recht, dringende Anschaffungen und Reparaturen von Lehrmitteln, unter Anzeige und Rechnungsstellung an den Präsidenten der Aufsichtskommission von sich aus zu besorgen; im übrigen ist die vorherige Genehmigung der Aufsichts= kommission erforderlich.

- g. Er nimmt allfällige Arbeitsaufträge und Bestellungen entgegen, welche von der Schule als solcher ausgeführt werden sollen, er macht die Kostenberechnungen, leitet im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Aussichtskommission die bezüglichen Abmachungen, schließt unter Vorbehalt der Genehmigung der Aussichtskommission die Verkäuse und Accorde ab und macht der Aussichtskommission Vorschläge über die Verwendung der betreffenden Erträgnisse. (Sieh § 15.)
- h. Er erstattet gegen Ende des Schuljahres dem Präsidenten der Aufsichtskommission behufs ganzer oder teilweiser Beröffentlichung im Jahresberichte der höhern Lehranstalt und zu Handen des Erziehungsrates Bericht über den Stand und die Leistungen der Schule.

§ 5.

Mebernahme von Privafarbeiten.

Dem Direktor und den Lehrern ist nur soweit gestattet, auf eigene Rechnung Arbeiten zu übernehmen, als die Schule nicht darunter leidet.

§ 6.

Der Tehrerverein.

Die sämtlichen Lehrer der Schule bilden den Lehrerverein, dessen Präsident der Direktor ist; im übrigen konstituiert sich derselbe von sich aus. Er versammelt sich ordentlicher Weise jeweilen binnen 4—6 Wochen nach Ansang eines Kurses und gegen Ende eines Semesters, überdies so ost, als es das Interesse der Schule erfordert.

Dem Lehrerverein steht zu: der Entscheid über Aufnahme der Schüler, die Begutachtung zu Handen der Aufsichtskommission betreffend Wegweisung von solchen, die Bestimmung der Censurvoten für die Zeugnisse, der Vorschlag für Zutei-

Iung von Stipendien, Beratung aller vorgelegten oder im Schohe des Lehrervereins aufgeworfenen Fragen über Angelegenheiten, welche das Interesse und Gedeihen der Schule betreffen.

§ 7.

Die Auflichtskommillion.

Der Erziehungsrat wählt die aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Aussichtskommission und bezeichnet aus deren Mitte den Präsidenten; im übrigen konstituiert sich die Aussichtskommission selber. Dieselbe versammelt sich auf Einsladung des Präsidenten ordentlicherweise nach Eröffnung eines Rurses und dann jeweilen jeden zweiten Monat; außerordentslicherweise so oft es das Interesse der Schule ersordert. Ihre Obliegenheiten sind:

- a. Sie überwacht die Schule.
- b. Sie genehmigt den vom Direktor ihr vorzulegenden Stundenplan.
- c. Sie entscheidet auf den Vorschlag des Direktors über alle Anschaffungen innerhalb des Budgets der Schule, welche die Kompetenzen der einzelnen Lehrer und des Direktors überschreiten, und macht dem Erziehungsrat Vorschläge über allfällige Aenderungen des Budgets.
- d. Sie hat das Recht, auf Gutachten des Lehrervereins Schüler von der Anstalt wegzuweisen. Immerhin steht den ordentlichen Schülern das Rekursrecht an den Erziehungsrat zu.
- e. Sie entscheidet über die Genehmigung der vom Direktor abgeschlossenen Verkäufe von Schülerarbeiten, sowie über Abmachungen und Verträge betreffend Uebernahme von Accordarbeiten durch die Schule und über die Verwendung der Erträgnisse derselben.
 - f. Sie begutachtet die Zuteilung von Stipendien.
- g. Sie prüft und begutachtet die von ihrem Präsidenten vorzulegenden Jahresrechnungen und Inventarien der Schule,

sowie alle die Schule betreffenden Angelegenheiten und Fragen, deren Entscheid den Oberbehörden anheimsteht.

§ 8.

Der Präsident der Aufsichtskommission.

Dem Präsidenten der Aussichtskommisson kommen folgende besondere Funktionen zu, für welche er eine angemessene Entschädigung bezieht:

- a. Er widmet sowohl durch öftere Schulbesuche als auch sonst dem Unterrichte und überhaupt dem ganzen Anstaltsbetriebe eine möglichst einläßliche Ausmerksamkeit und steht den Lehrern in allem beratend zur Seite.
- b. Er ist der Verwalter und Kassier der ganzen Schule. Als solcher vermittelt er alle Einnahmen und Ausgaben und führt darüber fortlausende Rechnung; er kontrolliert und ergänzt die Schulinventarien der einzelnen Abteilungen und der ganzen Schule; er fertigt die Jahresrechnung der Schule aus und reicht sie nach vorheriger Prüfung durch die Aussichtskommission nebst einem Berichte über die Schule dem Erziehungsrate ein.

§ 9.

Aufnahme der Schüler.

Die Einschreibung für die Kunstgewerbeschule findet jeweilen anfangs Oktober, auf erfolgte Ausschreibung, beim Direktor statt.

Ueber die definitive Aufnahme entscheidet jeweilen dis in längstens 6 Wochen nach Schulbeginn auf das Gutachten des betreffenden Fachlehrers der Lehrerverein. Dieselbe wird nur solchen gestattet, welche sich über eine genügende Vorbildung ausweisen. Schüler der höhern Lehranstalt können die Schule als Hospitanten besuchen.

Hospitanten und Freischüler haben bei der Einschreibung die Jahl der zu besuchenden Stunden anzugeben.

§ 10.

Schulgeld.

Jeder Schüler und Hospitant hat zu Handen der Schule ein Schulgeld zu entrichten und zwar beträgt dasselbe für Schüler der

Sujulet	per								
a.	Abteilung	für	Zeichnen .				•	5	Fr.
b.	Abteilung	für	dekorative	Mal	lerei,	Glo	15=		
malerei,	Modelliere	en u	nd Stulptur	•	•	1.	•	20	"
c.	Abteilung	für	Metallarbeit	en	•	•		2	"
d.	Freischule	für	Zeichnen .		•			2	"
e.	n	"	Modellieren					4	"

In den Abteilungen b und c ist bei der Einschreibung wenigstens die Hälfte der Taxe zu bezahlen, der Rest spätestens bei Beginn des zweiten Semesters; die übrigen Abteilungen haben gleich ansangs das ganze Schulgeld zu entrichten.

Dürftigen Schülern kann die Aufsichtskommission auf den Vorschlag des Lehrervereins das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen.

Ordentliche Schüler der höhern Lehranstalt (§ 9) sind von der Entrichtung eines Schulgeldes befreit.

§ 11.

Unentgeltliche Teistungen der Schule.

Die Schule liefert:

- a. der Abteilung für dekorative Malerei: das nötige Rohmaterial;
- b. der Abteilung für Glasmalerei: das nötige Material für alle Arbeiten: Glas, Farben, Chemikalien, Brennmaterial, Blei, Zinn;
- c. der Abteilung für Modellieren und Skulptur: Modellbretter, Schieferplatten, Staffeleien, Modellierstühle, Gips, Ton, ferner Stein und Holz für die Uebungsstücke;
- d. der Abteilung für Schmiedearbeiten: Material, Werkzeug, Rohlen.

Für jede angefertigte Arbeit ist der Wert des verwenbeten Materials anzugeben und, sosern die Arbeit nicht im Besitze der Schule verbleibt, der letztern zu vergüten.

Werden Schüler zu Privatarbeiten (§ 5) beigezogen, so dürfen hiefür keine Materialien der Schule verwendet werden.

§ 12.

Schulzeit.

Der Unterricht für ordentliche Schüler dauert von Ansfang Oktober bis Ende Juli.

Der Freikurs dauert von Anfang Oktober bis Ostern. Die Fachlehrer sind befugt, den Schülern auch während der Ferien den Zutritt zu den Unterrichtslokalen zeitweise zu gestatten, aber nur unter Aufsicht.

Der Unterricht für die ordentlichen Schüler dauert an Werktagen in der Regel am Bormittag von 8-12 Uhr, am Nachmittag von 2-1/26 Uhr; für die Freischüler an vier Werktagen abends von 1/28-1/210 Uhr.

§ 13.

Stipendien.

Der Regierungsrat kann auf Vorschlag des Erziehungsrates fleißigen und begabten ärmern Schülern aus den hiefür zu Gebote stehenden Mitteln (Kredit des Großen Rates, Stiftungen 1c.) Stipendien verabfolgen.

§ 14.

Sammlungen.

Es wird von den Behörden alljährlich ein Kredit gewährt für Schaffung und Aeuffnung einer Sammlung von Mustern älterer oder neuerer kunstgewerblicher Gegenstände. Direktor und Aufsichtskommission lassen sich die Vermehrung und Bereicherung dieser Sammlung möglichst angelegen sein.

Die Sammlungen sind wenigstens einmal in der Woche zu bestimmter Zeit den Interessenten aus dem Gewerbe- und Handwerkerstande zugänglich zu machen.

§ 15.

Berwerfung der Schülerarbeiten.

Die Arbeiten der Schüler sind Eigentum der Schule; boch können dem Schüler einzelne Stücke gegen Entschädigung des Rohmaterials und der Abnutzung an Werkzeugen als Eigentum abgetreten werden.

Die Schülerarbeiten können mit Genehmigung des Präsidenten der Aufsichtskommission verwertet werden. Aus dem Erlös ist vorab der Schule das Rohmaterial zu vergüten; sodann kann auch eine Entschädigung an den Versertiger verabreicht werden. Der Rest ist an den Präsidenten der Aufssichtskommission abzuliesern.

Aus dem Ertrage der von der Schule angefertigten Arbeiten (§ 4 litt. g) kann ein Teil den beteiligten Schülern zugewendet werden, das Uebrige fällt in die Schulkasse.

§ 16.

Schulausstellung.

Am Schlusse eines Schuljahres findet in der Regel eine öffentliche Ausstellung der Arbeiten sämtlicher Abteilungen der Schule statt.

§ 17,

Beugnille.

Jeweilen zu Weihnachten und zu Ostern erteilt der Direktor den Schülern zu Handen der Eltern oder deren Stellvertreter auf Grund der Censur des Lehrervereins Bericht über Fleiß, Fortschritt und Aufführung.

Um Schlusse des Jahreskurses wird ein Gesamtzeugnis über Fleiß, Fortschritt und Aufführung ausgestellt.

Alle diese Zeugnisse werden nach erziehungsrätlich genehmigten Formularien ausgefertigt.

Nur der Direktor hat die Befugnis, Schulzeugnisse irgend welcher Art auszustellen.

§ 18

Disciplinarreglement.

- 1. Den Schülern der Kunstgewerbeschule wird ein anständiges gesittetes Betragen sowohl innerhalb, als außerhalb der Anstalt, regelmäßiger Schulbesuch, Reinhaltung der Arsbeitsräume, Schonung der in denselben besindlichen kunstgewerblichen Gegenstände, Gipsabgüsse, Vorlagen, Werkzeuge, Utensilien und Modilien, sowie die Besolgung der vom Disrektor oder von den Lehrern gegebenen Weisungen zur Pflicht gemacht.
- 2. Es ist den Schülern untersagt, in den Unterrichtslokalen zu rauchen, ohne Erlaubnis des betreffenden Lehrers das Lokal einer andern Abteilung zu betreten oder einen Gegenstand aus einem Arbeitslokale in ein anderes, oder gar aus den Räumen der Anstalt wegzunehmen.
- 3. Wer aus Mutwillen oder Unvorsichtigkeit irgend einen der Schule angehörenden Gegenstand beschädigt, hat die Wiederherstellungs- oder Ankaufskosten zu bezahlen oder einen angemessenen Schadenersat, wie derselbe von den Lehrern und der Aufsichtskommission festgestellt wird, zu leisten. Sollte der Urheber der Beschädigung nicht zu ermitteln sein, so haften sämtliche anwesende Schüler für den Schaden und haben die auf sie fallende Kostenquote ohne Säumnis zu bezahlen.
- 4. Vorlagen und Fachschriften (ausgenommen Handzeichnungen oder sonst seltene Blätter, Photographien und kostbare Werke) können auf bestimmte Zeit ausgeliehen werden. Der Direktor führt darüber Kontrolle.

Gipsabgüsse und kunstgewerbliche Gegenstände dürfen unter keinen Bedingungen ausgeliehen werden.

5. Ein allfälliger Austritt aus der Schule während eines Jahreskurses ist dem Direktor schriftlich anzuzeigen, ebenso ist ihm von jeder Wohnungsänderung Mitteilung zu machen.

Ein im Laufe des Schuljahres Austretender hat kein Anrecht auf Rückvergütung des Schulgeldes.

- 6. Wer den disciplinären Borschriften zuwiderhandelt oder sich anhaltende Trägheit zu Schulden kommen läßt, kann von der Schule ausgeschlossen werden.
- 7. Die disciplinären Borschriften finden in gleicher Weise auf permanente Schüler, Hospitanten und Freischüler Answendung.

Bei der Einschreibung ist jedem Neueintretenden ein Exemplar dieses Disciplinarreglementes zuzustellen.

§ 19.

Vorstehendes Reglement, das in die Sammlung der Verordnungen und Weisungen aufzunehmen ist, tritt auf den 1. Januar 1894 in Kraft. Mit dem Erlasse von allfällig nötigen Uebergangsbestimmungen ist der Erziehungsrat beauftragt.

Reglement

betreffend

die Unfallkasse der kankonalen Kunskgewerbeschule.

Vom 19. November 1894.

(Reg. Verord. VII. Bd. S. 309.)

Der Regierungsraf des Kankons Luzern, Mit Hinsicht auf seinen bezüglichen Beschluß vom 22. Januar 1894,

Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

verordnet:

§ 1.

Um den Schülern der Kunstgewerbeschule für Betriebsunfälle mangels einer Haftpflicht der Anstalt eine billige Entschädigung ausrichten zu können, wird eine Unfallskasse gegründet, deren Berwaltung dem Erziehungsrate unters stellt ist.

§ 2.

Der daherige Fond wird aus den jährlichen Staats= zuschüssen und allfälligen weiteren Einnahmen (Schenkungen) gebildet und bei der Kantonalbank zinstragend angelegt.

§ 3.

Auf Bergütung aus besagter Kasse haben lediglich die Schüler der Kunstgewerbeschule Anspruch und zwar nur für solche Unfälle, die ihnen im Betriebe der Schule zustoßen und von größerem Besang sind.

Wenn die Schüler für allfällige Privatarbeiten der Lehrer in Anspruch genommen werden, so sind die letztern verpflichtet, jene für die Dauer der betreffenden Arbeiten auf eigene Kosten gegen Unfall zu versichern, sofern dies nicht von seiten des Auftraggebers geschieht.

Wenn die Schule als solche Arbeitsaufträge übernimmt (§ 4 litt. g des Reglements vom 9. Oktober 1893), so ist in den Vertrag mit dem Auftraggeber eine Bestimmung aufsunehmen, daß letzterer die Schüler zu versichern habe.

§ 4.

Die Söhe der Entschädigung richtet sich:

- a. Nach dem Stand der Kasse mit Ruchsichtnahme auf ihr Risiko für die Zukunft;
- b. nach der Söhe der Seilungskosten;
- c. nach der Schwere des Unfalls und den daraus erwachsenden dauernden Nachteilen;
- d. nach den ökonomischen und übrigen in Betracht fallenden Berhältnissen des Betroffenen.

Hat ein Unfall den Tod des Betroffenen zur Folge, so wird eine Entschädigung nur an die Eltern bezahlt; sonst werden nur Arzt- und Begräbniskosten vergütet.

In keinem Falle überschreitet der Gesamtbetrag der Entschädigungen den Betrag von 1500 Fr.

Die Entschädigung wird nur in Form der Kapitalabsindung geleistet; Renten sind grundsählich ausgeschlossen.

. § 5.

Ueber die Berechtigung und den Umfang der Entschädigungen entscheidet auf Gutachten und Antrag der Aufsichtskommission der Erziehungsrat, gegen dessen Entschädinnert zehn Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden kann.

§ 6. .

Wenn ein Unfall sich ereignet, ist unverzüglich dem Präsidenten der Aufsichtskommission zu Handen der letzteren Kenntnis zu geben. Unfälle, die nicht innerhalb der Frist von zehn Tagen angemeldet werden, verlieren jeden Anspruch auf Entschädigung.

§ 7.

Auf erfolgte Anzeige eines Unfalles holt die Aufsichtsfommission über die Bedeutung des Falles und die erforderlichen Kurmaßregeln ein ärztliches Zeugnis ein und ordnet, soweit sie es für nötig und zweckmäßig erachtet, das geeignet Erscheinende bezüglich ärztlicher Behandlung, Berpflegung 2c. an.

§ 8.

Die endgültige Zuerkennung einer Entschädigung kann auf die Dauer eines Jahres hinausgeschoben werden, insofern dies der Erziehungsrat als angezeigt erachtet. Inzwischen können Auszahlungen auf Rechnung der Entschädigung gemacht werden.

§ 9.

Vorstehendes Reglement ist urschriftlich dem Erziehungsrate und abschriftlich

- 102 Reglement betr. bie Unfalltaffe ber tanton. Runftgewerbefdule.
 - a. dem Hrn. Rettor B. Amberg zu handen ber Aufsichts= tommission, und
 - b. dem Hrn. Direktor S. Weingartner zu Handen der Lehrerschaft der Runstgewerbeschule mitzuteilen.

Der Erziehungsraf des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf die §§ 4, 23, 24, 27 und 185 des Erziehungsgesetzes von 1879/98, erläßt hiemit folgenden

Lehrplan

für die

Primar-, Wiederholungs- und Rekrntenschulen.

A. Primarschulen.

I. Religionsunterricht.

Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfarrgeistlichen der betreffenden Konfession, wosür ihnen das Schullofal und durch den Stundenplan die nötige Zeit einzgeräumt wird. Dieselben können solche Lehrer, welche sich hiezu bereit erklären, zur Aushilfe herbeiziehen. (§ 5 des Erziehungsgesetze).

Wenn nicht der Lehrer, sondern die Pfarrgeistlichkeit den Religionsunterricht erteilt, so sind die betreffenden Unterrichtstunden gleichwohl in den ordentlichen Stundenplan aufzu-nehmen.

II. Sprachunterricht.

1. Klaffe.

Einführung in die Schriftsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

- a. Anschauen, richtiges Benennen (in der Einzahl und Mehrzahl) und Ordnen (nach verwandtschaftlichen Merkmalen) ber Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung.
- b. Betrachten, Beschreiben und Bergleichen der bekanntesten Gegenstände aus obgenanntem Unschauungskreise.

Dieselben werden aber nicht nach einem bestimmten Schema besprochen. Das, was den Kindern am Gegenstande zuerst in die Sinne fällt, soll anderm vorangehen. Die Gegenstände sind in natura oder guter Abbildung vorzuweisen. Die Fragen sind stets an alle Schüler zu richten.

- c. Erzählungen, welche im Anschlusse hieran zur Versanschaulichung sittlicher Eigenschaften dienen. Der Lehrer soll gut vorerzählen, erklären und abfragen; die Kinder erzählen in der Mundart nach. Der Grundgedanke soll den Kindern, wenn möglich, im Gewande eines kleinen Sprückleins beigebracht werden. Einige Sprücklein und kleinere Gedichte sollen auswendig gelernt und frei vorgetragen werden.
- d. Kenntnis der Hell- und Leiselaute; Unterscheidung der Dingwörter; Dehnung und Schärfung; Übungen im Silbentrennen.

2. Tesen.

a. Vorübungen.

Übungen des Ohres und der Sprachorgane, vorgesprochene und kurz erklärte Begriffswörter rein lautiert nachsprechen, die Wörter in Silben, die Silben in Laute auflösen und aus diesen Elementen das Ganze schnell und richtig zusammensehen. — Einzelnes und chorweises Nachsprechen und Benennen des Lautes. — Zuerst werden die Grunde, Um- und Doppellaute und dann die Leiselaute als Nachsund Vorlaute eingeübt.

Diese Übungen dauern den ganzen Kurs hindurch.

- b. Lesen.
- 1. Lesen der kleinen und großen Schreib- und Druckbuchstaben in der Ordnung ihrer Schwierigkeit. Schreibleichtigkeit.
- 2. Anwendung und Übung derselben an Wörtern, Sätzen und Lesestücken. Lesen von der Tafel und in der Fibel.

Das Lesen geschehe langsam, die einzelnen Läute auseinander haltend, nicht getrennt, rein lautiert.

3. Schreiben.

a. Vorübungen.

Vorübungen des Auges und der Hand zur Befähigung der Schüler, die Formelemente mittelst wirklicher Anschauung richtig aufzusassen, sicher darzustellen und zu verbinden. Sie bestehen:

- 1. In der Renntnis von rechts, links, oben, unten ic.
- 2. Im Halten der Tafel, der Hand und des Griffels (Bleistift, Feder).
- 3. Im Zeichnen von Punkten, Ziehen von wag- und senkrechten und schiefen Linien; Verbinden derselben zu Winkeln; Licht- und Schattenstriche.
- 4. Im Einüben der frummen Linien zur Bildung von Buchstaben. Auffassen der Formelemente an geeigneten Gegenständen und Darstellen auf Wands und Schiefertasel (Papier), Besprechen, Nachmachen im Takte in der Luft, auf Wands und Schiefertasel (Papier); Korrektur.
 - b. Schreiben.
- 1. Schreiben der kleinen und großen Buchstaben des Alphabets. Zuerst Bormachen der Formelemente, dann der Buchstaben; Besprechen, Nachbilden in der Luft und auf der Wand- und Schiefertafel (Papier).
- 2. Schreiben der Namen von Dingen in der Ein- und Mehrzahl; Bilden von kurzen Sätzen. Schreiben diktierter Wörter und kleiner Sätze.
 - 3. Abschreiben (überwachen, nicht abmalen).
 - 4. Zifferschreiben von 1-20.
 - 5. Umseten der Drudschrift in die Schreibschrift.

Die Buchstaben werden einzeln vorgeführt, vorgeschrieben, die geschriebenen mit den gedruckten verglichen, dann umgesetzt.

Für die Form der Buchstaben sind die Vorschriften in den obligatorischen Lehrmitteln maßgebend. Es kann auch auf Papier geschrieben werden.

Beim Schreiben soll auf eine richtige Körperhaltung, auf eine richtige Haltung der Hand und des Griffels (Bleistift, Feder) gedrungen werden. Dieses gilt für alle Klassen.

2. Klaffe.

Vorherrichende Unwendung der Schriftsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

- a. und b. wie in der ersten Klasse, jedoch mit etwelcher Erweiterung. Einübung und Anwendung aller Grundsormen des einsachen Satzes; Übung des erweiterten Satzes. Answendung des letztern bei der Besprechung einzelner Gegenstände.
- c. Rein lautiertes Nacherzählen behandelter Erzählungen; Repetieren kleiner Sprüche und Gedichte.
- d. Kenntnis der Buchstabennamen (Buchstabieren ist gelegentlich zu üben); Übungen im Trennen der Wörter, in Dehnung und Schärfung.
- e. Unterscheidung des Ding-, Geschlechts-, Eigenschaftsund Tatwortes; Ein- und Mehrzahl.
- f. Besprechen und Erklären von 25—30 Musterstücken. Auszüge aus Erzählungen.

2. Tefen.

- a. Lesen der im Anschauungsunterrichte behandelten Wörtergruppen und der darüber gebildeten schriftlichen Arbeiten.
- b. Rein lautiertes Lesen von 25—30 Sprachmustersstücken, welche vorher mündlich behandelt worden sind. Sicheres, rein lautiertes Lesen ist anzustreben.
- c. Chorlesen zum Zwede reinen Lautierens und sinnsgemäßen Betonens. Der "Schulton" ist gu meiben.

3. Schreiben.

a. Schreiben der Namen jener Gegenstände, welche im Anschauungsunterrichte behandelt worden sind. Ein- und Mehrzahl.

- b. Schreiben einfacher und zusammengezogener Sätze, welche in den formellen Sprachübungen behandelt worden sind.
 - c. Schreiben nach Diktaten (viel zu üben).
- d. Beschreibungen im Umfange von 2—5 Fragen, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht. Schreiben ganz kurzer Erzählungen (nach Merkwörtern).

Befondere Übungen im Schonichreiben.

Vierlinierte Hefte. - Arms, Gelenks und Fingerübungen begleiten das Schreiben der kleinen und großen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. — Vorschreiben auf der Wandstafel, Besprechen, Taktschreiben und Korrigieren. Anwenden in Silben und Wörtern. — Zifferschreiben 1—100.

Bemerkung: Bon ber zweiten Klasse an soll — mit guter schwarzer Tinte — vorherrschend auf Papier geschrieben werden. Die Lineatur entspreche derzenigen der Schönschreibheste für die betreffende Klasse. Alle Eintragungen ins Heft (Blätter) sind zu datieren. Am Ansang und am Ende des Schuljahres soll jeder Schüler eine besondere Probeschrift ansertigen; die bezügl. Sammlung ist im Schularchiv auszubewahren. Die Führung sog. Reinheste ist untersagt. Die Korrektur des Lehrers geschehe mit roter Tinte.

3. Klasse.

Die Schriftsprache ist von dieser Rlasse an Schulsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Eingehendere Besprechung von Gegenständen aus dem Umtreise der Gemeinde — Dorf, Straßen, Wiesen, Wald, Berg, Tal, Gewässer; Pflanzen und Tiere. Mensch=liche Beschäftigungen und bezügliche Orte und Einrichtungen: Rirche, Schulhaus, Werkstätten, Mühlen, Sägemühlen, Fasbriken zc. Zusammensassen der Urteile zu kleinern Beschreisbungen unter Anwendung des einsachen, des einsach erweiterten, des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes

zur Ausbildung eines sichern Sprachgefühls. Anwendung der Frageform. Eintönigkeit ist zu meiden.

- b. Aus der Heimatskunde kommen zur Behandlung: Die Himmelsgegenden, Grundplan des Schulhauses, dessen nächste Umgebung; Dorf, Dorfgelände, Talgelände, Bergsabhänge, Bach, Gemeinde; Plan und Bevölkerung derselben, Beschäftigung der Bewohner. Entsprechende Darstellung durch Zeichnung. Zur Weckung und Belebung der Baterslandsliebe werden einige gute Geschichtsbilder aus der Baterslandsgeschichte (engern) vorerzählt und von den Schülern nacherzählt.
- c. Behandlung von 25—30 Sprachmusterstücken zur Förderung des richtigen Verhaltens der Kinder gegen Gott, die Mitmenschen besonders die Eltern und die Natur, sowie zur Vildung der Sprachkraft. Dieselben sollen gut vorerzählt, dann gut vorgelesen, nacherzählt, logisch betrachtet und gelesen werden.
- d. Auswendiglernen und Vortragen von Sprüchen und fleinen Gedichten. Vortragen fleinerer Lesesstücke im Chor.
- e. Geläufiges Erzählen des Gelesenen. Zusammensfassen der Erzählung in einige Sätze. Es ist besonders auf richtiges, rein lautiertes Sprechen zu achten.
- f. Wiederholung der bisherigen sprachlichen Belehrungen. Trennung der Wörter; gelegentliche Buchstabierübungen; Dehnung und Schärfung; Anwendung der gebräuchlichsten Satzeichen. Wiederholung der schon bekannten Wortarten, dazu das persönliche Fürwort. Kenntnis der drei Hauptzeiten; Abwandlung des Tatwortes in denselben. Umbilden von Lesestücken in Hinsicht auf Person, Jahl und Zeit.
- g. Anfertigung kleiner Briefe und Nachbilden leichter Erzählungen.

2. Tefen.

a. Richtiges, rein lautiertes, geläufiges Lesen ber Wörter und Saggruppen, wie auch ber darüber gebildeten Säte.

- b. Lesen einfacher Erzählungen in prosaischer und poetischer Form, sowie auch von Beschreibungen.
 - c. Übungen im Chorlesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

- a. Schreiben der Grundformen des zusammengezogenen und zusammengesetzten Sasses, vorbereitet durch den Anslichauungsunterricht. Erzähls und Fragesatz, Eins und Mehrzahl.
 Schreiben zusammengesetzter Sätze. Der Inhalt ist aus den Anschauungsübungen und Sprachmusterstücken zu nehmen.
- b. Anfertigung von einfachen Beschreibungen, Bergleischungen, Umschreibungen im Anschlusse an den Anschauungszunterricht, die Heimatskunde und den Lesestoff. Bei Beschreibungen ist die Heimatskunde besonders zu berücksichtigen.
- c. Diktier= und Rechtschreibübungen. Schreiben von Wörtern mit gedehnten und geschärften Hell-Lauten. Schreiben der Ding-, Geschlechts=, Eigenschafts=, Tat= und persönlichen Fürwörter. Die Dingwörter lasse man mit dem Geschlechts= worte, bisweilen auch mit einem beigefügten Eigenschafts= worte, in den I. Fall Ein= und Mehrzahl sehen.
- d. Anfertigung kleiner Briefe, Wiedergabe von Erzählungen, Zusammenfassen des Inhaltes eines Lesestuckes in wenige Sätze.

Schönschreiben.

Die deutsche Kurrentschrift auf vier Linien; arabische Ziffern.

4. Klasse.

1. Mündliche Sprachübungen.

- a. Anschauungsunterricht: Beschreiben und Besprechen von Pflanzen, Tieren und Mineralien.
- b. Behandlung von 25—30 teils prosaischen, teils poetischen Sprachmusterstücken (Erzählungen, Beschreibungen

und Briefe) zur Förderung allseitiger Bildung, wie auch zur Veranschaulichung von verschiedenen Arten der Sprachdarstellung. Bei der Behandlung ist auf richtiges Verständnis
zu dringen; Weitschweifigkeit, unnötige Erklärungen und Definitionen sind jedoch zu vermeiden.

- c. Memorieren und Recitieren von prosaischen und poetischen Musterstücken und von Liedertexten.
 - d. Umbilden von Lesestuden nach Person, Jahl und Zeit.
- e. Sprachlehre. Dehnung, Schärfung, Großschreiben. Renntnis des Geschlechts-, Ding-, Tat-, Eigenschafts- und persönlichen Fürwortes. Besondere Ausmerksamkeit ist dem Fürworte zur Verwendung in Briefen zu schenken (Du und Ihre, Eure; er, sie, Sie, Ihnen 1c.).

Der reine einfache Satz. Vorführen von Musterbeisspielen, Aufsuchen in Lesestücken, Nachbilden.

Hinweis auf Wortbildung und Zusammensetzung; Berwertung für Berständnis und Rechtschreibung.

2. Tefen.

Das Lesen besteht in fortgesetzten Übungen im richtigen, fertigen, deutlichen und sinngemäßen Lesen. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Lesen der Gedichte zu schenken.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Sie bestehen:

- a. Im Schreiben behandelter Sake.
- b. Im freien Wiedergeben behandelter Sprachstücke und in Besprechungen zur Förderung richtiger Schreibung und Zeichensetzung.
- c. Im Umbilden derselben nach Zahl, Geschlecht, Person und Zeit.
- d. Im Zusammenfassen des Inhaltes besprochener Lesestücke, wie auch im Umschreiben von Gedichten und Sprüchen.
- e. Im Nachbilden von Beschreibungen und Erzählungen nach gegebenem Schema und Musterstück.

- f. In Übungen im Briefschreiben; Postfarte.
- g. In Rechtschreibübungen (Diktate).

Schönschreiben.

Deutsche Kurrentschrift. Hefte mit einer Linie (für Unsgeübtere mit 3 und 2 Linien). Fingers, Hand und Armsübungen begleiten immer noch das Schreiben der Buchstaben. Die arabischen Jiffern.

5. Klasse.

1. Mündliche Sprachübungen.

- a. Einläßliches Behandeln von 20—30 Sprachmustersstücken prosaischer und poetischer Form. Memorieren und Rescitieren. Alle sprachlichen Hauptgattungen finden ihre Berstretung. Behandeln einiger Sprichwörter.
- b. Sprachlehre: Der erweiterte einfache und der zussammengezogene Sath; die darin vorkommenden Wortarten (neu: besitzanzeigendes Fürwort, Mittelwort, Umstandswort, Borwort und Bindewort); Deklinieren und Konjugieren (starke und schwache Form; Leideform). Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Zeichensetzung. Aus der Wortbildungslehre: die Ableitung.

2. Tesen.

Fortgesette Übungen im richtigen, fertigen und sinngemäßen Lesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

- a. Wie auf der vorigen Stufe. Nachschreiben und Umbilden, sowie freies Niederschreiben von Lesestücken mit gesteigerten Anforderungen. Anfertigen von Erzählungen, Beschreibungen und besonders von Briefen. Erzählung selbsterlebter Begebenheiten; Beschreibung von Vorgängen und Beschäftigungen des täglichen Lebens.
- b. Fartsetzung der Diktierübungen im Anschlusse an die Aufsatzerektur.

Schönschreiben.

- a. Einübung der kleinen und großen Buchstaben der französischen Schrift in stufenweiser Folge (Hefte mit 4 Linien), Anwendung in Wörtern.
- b. Fortgesetzte Übung in der deutschen Schrift (Rechtschreiben).
 - c. Schreiben ber arabischen und romischen Biffern.

6. Klaffy.

1. Mündliche Sprachübungen.

- a. Behandlung von 20—30 Sprachmusterstücken zur Förderung des Denkvermögens und der Sprachbildung. Memorieren und Vortragen von Gedichten.
- b. Sprachlehre. Wiederholung; der zusammengesette Satz, mit besonderer Berücklichtigung der Interpunktion; der Anführungssatz; das rückbezügliche Fürwort. Analytische Übungen an behandelten Lesestücken zur Förderung der Sprachkenntnis und zur Besestigung der bisher behandelten Sprachformen. Wortbildungssehre: Wurzel, Stamm- und Sproßformen. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie.
- c. Belehrung und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsäten (Quittung, Schuldschein, Bestellschein u. s. w.), zur Führung eines Haushaltungsbuches und zur Ausstellung von Rechnungen. Das Notwendigste über die Buchführung.

2. Telen.

Volle Fertigkeit in der Aussprache und Betonung ist anzustreben.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Fortgesette Übungen im Zusammenfassen des Inhaltes, im Umbilden und freien Niederschreiben von Lesestücken und von Besprechungen im Realunterrichte, im Ansertigen von Beschreibungen, Briefen, Inseraten und Geschäftsaussätzen. Ansertigung einer Keinen Buchhaltung.

Schönschreiben.

Die deutsche und französische Schrift (auf einer Linie), Zifferschreiben (arabische und römische) im Dienste des Rechtschreibens und der Ansertigung einer Buchhaltung; Übungen im Schnellschreiben.

III. Rechnungsunterricht.

1. Klalle.

Rechnen im Zahlenraume von 1-20.

- a. Anschauliches Auffassen der Zahlbegriffe 1—10. Beranschaulichung an wirklichen, leicht überschaubaren Gesgenständen und entsprechende Darstellung der Zahlbegriffe durch verschiedene Realzeichen (Striche, Punkte, Nullen, Steinchen, Erbsen, Hölzchen).
- b. Die vier Operationen: Zusammenzählen, Abziehen, Bervielfachen und Messen; viele Übungen im Zerlegen; Rechnen anschaulich, rein, mit benannten Zahlen und an praktischen Beispielen, mit Münzen, Maßen, Gewichten und mit Zeiteinteilung. Die schriftlichen Übungen mit Realzeichen und nach sicherer Einprägung der Zahlen mit Ziffern, jedoch nur rein und nach Art des Kopfrechnens.
- c. Erweitern des Zahlenraumes von 1—20. Zu- und Abzählen.
- d. Einteilen des Meters in halbe und Decimeter, des Liters in halbe und Deciliter. Renntnis des Frankens, Bahens und Rappens; Rechnen mit Baar.

2. Klasse.

Rechnen im Zahlenraume von 1—100.

- a. Anschauliches Auffassen der Zahlen; allmählicher Aufbau des Zahlenraumes bis 100.
- b. Die vier Operationen, nacheinander, mündlich und schriftlich.
- c. Zu= und Abzählen von ein= und zweistelligen Zahlen, mündlich und schriftlich (1—9), zuerst innerhalb des Zehners, dann über den Zehner; Bervielsachen und Messen mit den

Grundzahlen (1—9). Das schriftliche Rechnen mit Realzeichen (nur so weit nötig) und Ziffern (rein) nach Art des Kopfrechnens. Benützung der Rechnungstafel für das Zusund Abzählen. Methode: Nach Operationen; Beranschauslichungsmittel: Besonders der Zählrahmen.

- d. Vervielfachen und Teilen im Umfange des fleinen Einmaleins. Sicheres Einüben des 1×1 und 1:1 bis 50. Die "Haltungszahlen".
- e. Kenntnis der Münzen; Einteilung des Meters in Decimeter und Centimeter, des Liters in Deciliter, des Jahres in Monate und Wochen, der Woche in Tage, des Tages in Stunden, der Stunde in Minuten.

Bemerkung: Das mündliche Rechnen soll auf bieser und jeder folgenden Stufe auf das schriftliche Rechnen vorbereiten.

3. Klaffe.

Rechnen im Zahlenraume von 1-1000.

- a. Eweitern des Jahlenraumes von 1—1000, durch Hinzusügen und Wegnehmen des 100, dann des 10 und des 1; legteres bei Übergängen von einem Hundert in das andere.
- b. Sicheres und fertiges Einüben des kleinen Einmaleins und Einsineins; die "Haltungszahlen"; Fortsetzung des Einsmaleins dis 12×12.
 - c. Anschauliche Entwicklung der /2, /4, /8.
- d. Kopfrechnen, selbständig neben dem Zifferrechnen. Die vier Operationen nacheinander, dann auch mit einander verbunden.
- e. Schriftliches Rechnen, das nun eigentliches Zifferrechnen ist; die vier Species. Die praktischen Beispiele sind nach Operationen zu ordnen. Resolvieren und Reduzieren.
- f. Kenntnis der Münzen, Maße (m, dm, cm, mm, km; l, dl, dal und hl) und Gewichte (kg, g, q und t) unter Vorweisung derselben; die Papiermaße (Vogen, Lage, Ries, Balle); Duzend und Gros; Zeiteinteilung; Zeitangabe der Uhr.

4. Klalle.

Rechnen im unbegrenzten Zahlenraume.

- a. Anschauliches Auffassen der Zahlen. Erweitern des Zahlenraumes durch Hinzufügen von 1000, 100, 10 und 1 zu 1000. Übungen im Schreiben mehrstelliger Zahlen.
- b. Rechnen. Ropfrechnen im Dienste des Zifferrechnens (jede neue Art von Aufgaben wird mit Kopf-rechnen eingeleitet). Zifferrechnen mit reinen Zahlen, festeres Einprägen der vier Species. Der Dreisat in ausführlicher Form (mit Ansat, Lösung und Beweis). Die praktischen Beispiele sind inhaltlich geordnet zu behandeln.
 - c. Anschauliche Entwicklung der /3, /6 und /12.
 - d. Müngen, Mage, Gewichte und Zeiteinteilung.
- NB. Musteraufgaben sind von dieser Klasse an mit Tinte in ein besonderes Heft einzutragen.

5. Klane.

- a. Einläßliche Wiederholung des Rechnens mit den vier Species.
- b. Darstellung des Decimalbruches. Reines und angewandtes Rechnen mit Decimalbrüchen in allen vier Operationen.
- e. Anschauliches Rechnen mit gemeinen Brüchen: /2, /4, /8; /3, /6, /9, /12; /5, /10, /20.
 - d. Dreisagrechnungen in ausführlicher Form.
- e. Behandlung der einfachen Zinsrechnung (Zins gesucht). Anwendung der $^{0}/_{0}$ auf andere Rechnungsarten.
 - f. Fortgesette Übungen im Ropfrechnen.
- g. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Die gerade Linie, verschiedene Richtungen derselben; Messen; Schätzen nach Augenmaß, mit Nachprüfung. Kenntnis der gesetzlichen (üblichsten) Längenmaße. Versüngter Maßstab. Das Quadrat und Rechteck: Messen und Verechnen; Kenntnis und Anwendung der gesetzlichen (üblichen) Flächenmaße. Absteden der a und ha im Freien.

NB. Die Zeichnungen und Aufgaben der Raumlehre sind in ein besonderes Heft einzutragen.

6. Klaffg.

- a. Rechnen mit gemeinen Brüchen; Verwandlung der gemeinen Brüche $/_2$, $/_4$, $/_5$ und $/_8$ in decimale Brüche und umgekehrt.
- b. Lösung vermischter praktischer Aufgaben; Zins= und Prozentrechnungen; Dreisakrechnungen, Bruchsatz; die gesbräuchlichsten bürgerlichen Rechnungsarten.
 - c. Fortgesette Übung im Ropfrechnen.
- d. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Dreieck, unregelmäßiges Viereck, Kreislinie. Messen und Berechnen des Würfels und des Prismas. Kenntnis der gesehlichen (üblichen) Körpermaße. Praktische Aufgaben.

IV. Baterlandskunde.

4. Klasse.

- a. Erweiterung der Heimatskunde behufs Einführung in den eigentlichen geographischen Unterricht.
 - b. Unleitung zum Verständnis der Karte.
- c. Beschreibung der politischen Gemeinde, der Kirchgemeinde, des Gerichtskreises, des Amtes und des Kantons.
- d. Aus der Geschichte: Chronologisch geordnete Kulturund Geschichtsbilder aus der Schweizergeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die traditionelle Erzählung über die Entstehung der schweiz. Eidgenossenschaft.

5. Klaffe.

1. Geographie.

- a. Der Kanton Luzern, Wiederholung und einläßlichere Behandlung.
- b. Beschreibung der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schafshausen und Appenzell.

2. Geschichte.

a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizer=

geschichte von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Reformation.

b. Gelegentliche Belehrungen aus der Verfassungskunde über Gemeinde und Kanton.

6. Klalle.

1. Geographie.

- a. Beschreibung der übrigen Kantone; die Schweiz; übersichtlich die Nachbarländer.
- b. Einiges über Gestalt und Bewegung der Erde; Einteilung von Wasser und Land; die Einteilung der Erdoberfläche.
 - c. Zeichnen von einfachen Kartenstizzen.

2. Geschichte.

- a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte von der Reformation bis auf die Gegenwart.
- b. Gelegentliche Belehrungen aus dem Gebiete der schweizgerischen Verfassungskunde.

Methode beim Geschichtsunterrichte: Borerzählen, Inhaltsentwicklung, Lesen, Nacherzählen. Berständnis und Einsprägung ist zu fördern durch Bilder, Lieder, Dichtungen, sowie durch Benutzung des bezüglichen Stoffes zu schriftlichen Arbeiten.

NB. Werden bei nicht getrennten Schulen die V. und VI. Klasse in der Baterlandskunde zusammengezogen, so ist das eine Jahr der Stoff für die V., das andere Jahr dersenige für die VI. Klasse zu behandeln.

V. Naturfunde.

Bemerkung: Der Unterricht in der Naturkunde fällt in der I., II., III. und IV. Klasse mit dem Anschauungsunterrichte zusammen. Zwed dieses Unterrichtssaches ist, das Interesse für die Natur und ihre Gegenstände zu wecken, die Sinne zu schärfen und an genaues Beobachten zu gewöhnen, den Geist zu befähigen, das Erkannte auch im Leben zu verwerten. Auf dieser Stufe sind einheimische Gegenstände aus dem Pflanzen-, Tier- und Mineralreich anzuschauen, zu beobachten, zu besprechen und nach ihrem Verhältnisse untereinander und zum Menschen

zu betrachten. Im Sommer sind vorherrschend Pflanzen und deren Leben in Behandlung zu ziehen, im Winter Tiere und Mineralien. Die Gegenstände sind in natura vorzuführen, — besonders auch bei Exturssionen —; ist dies nicht möglich, wenigstens in guter Abbildung. Bei der Auswahl des Stoffes ist auf die örtlichen Berhältnisse Rücksiche zu nehmen. Die Lehrer jeden Schulortes haben bezügliche Sammlungen anzulegen und dieselben stets zu äufnen.

5. Klaffe.

- a. Ader-und Gartenbau: Unsere Getreidearten, Kartoffel, Hülsenfrüchte, Gespinnstpflanzen 2c.; Wiesenbau: Wiesengräser und -Kräuter; Tiere, welche diesen Pflanzen nützen oder schaden (Mäuse, Engerlinge, Maikäfer, Regenwurm, Katze, Mäusebussarb 2c.
- b. Einzelne Bewohner unserer Gewässer, einheimische Nuttiere (Haustiere, Hausvögel) und ihre Pflege.

Die wichtigsten Nahrungsmittel und Getränke.

Elementare Belehrungen über einige meteorologische Ersscheinungen, z. B. Tau, Reif, Regen, Schnee, Quelle, Kreisslauf des Wassers.

6. Klasse.

a. Obstbau: Obstbäume, Sträucher und ihre Pflege; Singvögel, Fledermäuse, Biene, Apfelblütenstecher, Ringelspinner 2c.

Waldbau: Waldbäume und ihre Pflege, Sträucher (eßbare und giftige Beeren), einige nützliche und schädliche Tiere des Waldes.

b. Einige Beschreibungen aus dem Mineralreich (Salz, Kalk, Steinkohle (Torf), Eisen.

Elementare Belehrungen über einige physikalische Apparate (Barometer, Thermometer, Pumpe, Hebel 2c.).

Allgemeine Gesundheitslehre; Ernährung.

Bemerkung: Bei Gesamtschulen können die V. und VI. Klasse im Unterrichte vereinigt werden; dann wird das eine Jahr das Bensum der V., das andere Jahr dassenige der VI. Klasse behandelt.

VI. Zeichnen.

In der I. und II. Klasse steht das Zeichnen im Dienste des Anschauungsunterrichtes; erst von der III. Klasse an tritt es als selbständiges Fach auf. Bon dieser Stufe an wird nur mehr auf Papier gezeichnet. Die Hand ist zu richtiger Wiedergabe der durch das Auge und den Berstand ersasten Formen zu üben. Formensinn und Geschmacksind zu bilden, und der Schüler ist an exakte und richtige Arbeit zu gewöhnen. Winkel und Maßstab sind entsprechend zu gebrauchen. In der Regel wird Klassenunterricht erteilt.

3. Klalle.

Die gerade Linie in vertikaler und horizontaler Richtung, ihre Unwendung zu einfachen geradlinigen Figuren; Winkel, Viereck, Quadrat; Teilung der Linien.

4. Klaffe.

Fortsetzung der geradlinigen Figuren; Zeichnen von geometrischen Bandfiguren, laufenden und steigenden Bändern, Mäandern ic. mit Hilfe von Quadraten. Sparsames Schraffieren.

5. Klaffe.

Das gleichseitige Dreieck, Sternfiguren, Sternbänder; der Kreis, Zusammensehung von Zierformen; Bandfiguren aus Kreisen und Kreisteilen; Oval und Spirale.

6. Klaffe.

Zeichnen von Rosetten auf Grundlage von gerad= und kreislinigen Netzen; Zeichnen stillssierter Blatt= und Blüten= formen; das einsache Ornament.

VII. Gesang.

In der I. und II. Klasse ist nach dem Gehör zu singen. Für den Unterricht im Singen nach Noten diene das obligatorische Lehrmittel. In allen Schulen hat der Notengesang mit der III. Klasse beginnen und er ist in allen folgenden Klassen fortlausend zu pflegen (unter günstigen Verhältnissen kann schon in der II. Klasse mit dem

Notensingen angesangen werden). Neben dem Chorgesange ist zur Sicherung günstiger Chorleistungen auch der Einzelgesang zu berücksichtigen. Alle Übungen sind in möglichster Tonreinheit auszussühren. Beim Studium der Lieder ist auf gute Textaussprache ein stetes Augenmert zu richten. Zur Unterstügung des Gesangunterrichtes kann sich der Lehrer eines guten Instrumentes (Violine, Harmonium oder Klavier) bedienen. — Ein gewisser Cytlus von Liedern ist durch sleisiges Üben und Repetieren zum geistigen Eigentum der Schüler zu machen. Mit dem Austritte aus der Schule sollen die Schüler folgende zwölf Bolkstlieder mit vollständigem Texte auswendig singen können:

- 1. Üb' immer Treu und Redlichfeit.
- 2. Goldne Abendfonne.
- 3. Morgenrot. .
- 4. 3ch hatt' einen Rameraden.
- 5. Von ferne fei herglich gegrüßet.
- 6. So icheiden wir mit Sang und Rlang.
- 7. Rufft du mein Vaterland.
- 8. Laue Lufte fühl' ich weben.
- 9. Lagt hören aus alter Zeit.
- 10. Trittft im Morgenrot daber.
- 11. Der Tell sei uns gepriesen.
- 12. Wo Rraft und Mut.

1. Klaffe.

Übungen der Schüler im Nachsingen der Töne von 1 dis 5; stufen- und sprungweise Tonfolge. Weckung des Taktgefühls. Zweitakt mit Einheiten. Auswendiglernen einiger Liedchen über diesen Takt. Es sollen auch Übungen und Liedchen mit Auftakt beginnend zur Ausführung kommen.

2. Klasse.

Gehörübungen über 6 Töne, im Zwei- und Dreitakt mit Einheiten, auch mit Austakt beginnend, in stufen- und sprungweiser Tonfolge.

Taktieren zu den im 2= und 3=Takt geübten Liedern.

Unterscheiden der gewonnenen Töne nach ihrem Abstande vom Haupttone.

Um das fröhliche Kinderleben zu fördern, sollte eine Anzahl gut gewählter Spiellieder Verwendung finden.

3. Klaffe.

Gehörübungen über das rhythmische Messen im 3= und 4=Takt, mit zwei und drei zusammengezogenen Einheiten, über das rhythmische Teilen (2 Einheiten auf 1 Schlag) im 2= und 3=Takt.

Übungen im Treffen und Unterscheiden des Tones im bisherigen Umfange. Ausführung auf verschiedener Tonhöhe zur Erweiterung des Stimmumfanges. Leseübungen. Fortgessetzes Taktieren und Anwendung desselben auf allen folgenden Stufen.

Die Gehörübungen dieser Stufe sind im Chor, die Tonunterscheidungs- und Treffübungen teils im Chor, teils einzeln, die Leseübungen vorerst nur einzeln und dann im Chor durchzusühren.

4. Klaffe.

Einführung der absoluten Benennung und des Schlüssels. Durchführung der Tonleiter in Gehör=, Treff=, Tonunterscheisdungs= und Leseübungen. Geschärfter Rhythmus. Unwendung des 2=, 3= und 4=Taktes. Erklärung der Taktvorzeichnung; Einführung der dynamischen Zeichen; der Punkt nach der Note; Erweiterung des Tonumfanges; ein= und zweistimmige Lieder.

5. Klaffg.

Gehörübungen über die zufälligen Töne. Tonuntersscheidungss und Treffübungen über die Tonleiter. Triolen. Leseübung über die Transpositionen. Singen in allen Hauptstonstellungen. Die Tonleitern mit Quintens und Quartensolge.

Die Tonbildungsübungen treten in den Vordergrund. Die betreffenden Übungen sind selbstverständlich nicht ausswendig zu Iernen. Auch ist es nicht nötig, alle einem Parasgraphen beigeordneten Lieder zu singen. Tieferes Erfassen und möglichst schöne Darstellung der Lieder sei Hauptaufgabe.

6. Klasse.

Übungen und Lieder mit leiterfremden Tönen. Molltonarten. Leseübungen. Zwei- und dreistimmige Lieder. Fortsetzung der Elementar-Musiksehre; Kenntnis der verschiedenen Stimmen.

VIII. Turnen.

Der Turnunterricht ist nach Anleitung und Maßgabe der "Turnschuse für den militärischen Borunterricht der schweizzerischen Jugend" und des vom Erziehungsrate aufgestellten jeweiligen speciellen Jahrespensums zu erteilen. Er beginnt mit der IV. Klasse. Zur Erzielung einer zweckmäßigen Abzwechslung werden von der I. dis zur III. Klasse während der Pausen Spiele und leichtere Ordnungsz und Freiübungen ausgeführt. Damit das Turnen im Freien ermöglicht wird und gleichwohl das Minimum der jährlichen Stundenzahl . (60 Stunden pro Kurs) erreicht werden kann, sind die Turnsstunden hauptsächlich auf die Zeit der günstigen Witterung (Frühling, Sommer) zu verlegen.

Als Hülfsmittel zur Erteilung des Turnunterrichtes sind laut Art. 10 der bundesrätlichen Berordnung vom 13. Sept. 1878 nach Borschrift der maßgebenden Normalien für jeden Schulort zu erstellen, beziehungsweise anzuschaffen:

- a. Ein Rlettergeruft mit Stange und Seil,
- b. " Stemmbalken mit Sturmbrett,
- c. " Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern,
- d. Eisenstäbe.

Wöchenkliche Unterrichtsstunden.

a. Sommerhalbjahr:

	I.	II.	III.	IV.	v.	VI.	Rlasse.
(Religionslehre	3	3	3	3	3	3	Stunden.)
Sprachunterricht	14	12	$10^{1/2}$	$8^{1/2}$	7	7	"
Schönschreiben		2	2	2	2	2	n ·

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Rlasse.
Rechnen	$6^{1/2}$	6	6	5	5	5	Stunden.
Vaterlandskunde	2			3	4	4	"
Naturkunde				-	$1^{1}/_{2}$	$1^{1}/_{2}$	n .
Zeichnen	-		$1^{1/2}$	$1^{1/2}$	$1^{1/2}$	$1^{1/2}$	- 11
Gesang	$1^{1/2}$	2	2	2	2	2	"
Turnen			-	2	2	2	"
Total:	24	25	25	27	28	28	- 11

b. Winterhalbjahr:

17							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Rlasse.
(Religionslehre	3	3	3	3	3	3	Stunden.)
Sprachunterricht	14	13	12	9	7	7	"
Schönschreiben	-	2	2	2	2	2	. 11
Rechnen	8	7	6	6	6	6	11
Baterlandskunde		-		4.	4	4	11
Naturkunde	-	_	-		2	2	"
Zeichnen		_	2	2	2	2	"
Gesang	2	2	2	2	2	2	"
Turnen	-	-		2	2	2	"
Total:	27	27	27	30	30	30	 "

Bemerfungen:

- 1. Der Donnerstag ist für alle Klassen frei. Der Unterricht kann im Sommerhalbjahre an Nachmittagen auf 2 Stunden beschränkt werden, in den drei untern Klassen im Winterhalbjahre ebenfalls.
- 2. Die Mädchen der zweiten und der folgenden Klassen sind wegen der Arbeitsschule wöchentlich einen halben Tag vom Primarschulunterrichte zu dispensieren.
- 3. Die Lehrer sind gehalten, unter Zugrundelegung des vorgeschriebenen Lehrplanes Stundenpläne zu entwerfen, aus denen der uns mittelbare Unterricht und die Stillbeschäftigung ersichtlich sind. Dieselben sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung oder Abänderung vorzulegen und in sauber gesertigter Abschrift im Schulzimmer aufzuhängen.
- 4. Zur Bermeidung allzugroßer Zersplitterung der Lehrtraft dürfen, in der Regel jedoch nur bei Gesamtschulen, zwei oder mehrere Klassen zu Unterrichtsabteilungen zusammengezogen werden, insosern es die Naturdes Lehrgegenstandes ersaubt.

- 5. An jenem Tage, an welchem die Mädchen die Arbeitsschule besuchen müssen, erhalten die Knaben Unterricht im Rechnen (Raumlehre), Turnen oder in der Sprache.
- 6. Bei außerordentlich ungunstigen Schulverhaltnissen kann durch bie Erziehungsbehörde eine Reduktion des Lehrstosses gestattet werden.
- 7. Der Unterricht beginnt von Mitte November bis Mitte Februar morgens $8^1/2$ Uhr. Zwischen dem vor- und nachmittägigen Unterrichte muß eine Pause von wenigstens $1^1/2$ Stunden eintreten. Nach je 2 Stunden Schulzeit soll eine Pause von 10 Minuten solgen, während welcher die Kinder unter Aussicht des Lehrers ins Freie gehen dürsen. Die Schulzimmer sind unterdessen zu lüsten.

B. Wiederholungsschulen.

I. Sprachunterricht.

Mündlich: 1. Lautrichtiges und verständiges Lesen, furzes Erklären und Reproduzieren von Lesestücken; 2. Belehrungen über Orthographie und Zeichensetzung.

Schriftlich: 1. Anfertigen von Briefen und kleinen Aufsätzen aus dem Erfahrungskreise der Schüler; 2. Geschäftszaussätze: Annoncen, Zeugnisse, Schuldscheine, Quittungen 2c. mit kurzer Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen. Die schriftlichen Arbeiten sollen, für Ziffer 1 und 2 gesondert, je in ein Heft eingetragen und datiert werden.

II. Rechnen.

Wiederholung der 4 Species mit ganzen Zahlen, das Einmaleins; die metrischen Maße und Gewichte; Rechnen mit gemeinen und decimalen Brüchen; Anwendung der verschiedenen Rechnungsarten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens. Messen und Verechnen von Flächen und Körpern. Zifferrechnen und Kopfrechnen sind zu üben. Die schriftlichen Arbeiten sollen in ein Heft eingetragen und datiert werden.

Führung einer furzen, einfachen Buchhaltung.

III. Realien.

- 1. Geographie: Übersichtliche Beschreibung des Kantons Luzern und der Schweiz; gelegentliche Berücksichtigung der angrenzenden Länder.
- 2. Geschichte: Hauptmomente der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der neuern Zeit.
- 3. Verfassungskunde: Grundzüge der Kantons- und der Bundesverfassung.
- 4. Naturkunde, teils in Verbindung mit dem Lesen, teils selbständig: Belehrungen aus der Gesundheits- und Landwirtschaftslehre.

IV. Turnen.

Nach Maßgabe der Turnschule für den militärischen Borunterricht der schweizerischen Jugend.

V. Gefang.

Wiederholung einiger Volks- und Vaterlandslieder. Bemerkungen:

- 1. Die Wiederholungsschule umfaßt 2 Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen mit 180 Unterrichtsstunden. Diese verteilen sich wie folgt: 60 Stunden deutsche Sprache, 56 Stunden Rechnen, 56 Stunden Realien und 8 Stunden Turnen und Gesang.
- 2. Die betreffenden Lehrer sollen rechtzeitig auf Grund vorstehender Bestimmungen einen speciellen Unterrichts- und Stundenplan ansertigen und vom Bezirks-Inspektor genehmigen lassen. Jedes Jahr kommt der ganze Unterrichtstoff zur Behandlung.
- 3. Die Schüler werden mit Rücksicht auf ihre Kenntnisse in zwei Klassen ausgeschieden, die im Lesen, Gesang und Turnen und in der Naturkunde vereinigt werden können.

C. Rekrutenschulen.

1. Telen.

Geläufiges Lesen von kleinern und größern Lesestücken mit sinngemäßer Betonung; Abfragen des Gelesenen; nach Inhalt und Form richtige und freie Wiedergabe.

2. Auflak.

Anfertigen von Briefen aus dem familiären und gesellsschaftlichen Leben; kleinere Aufsätze über Aufgaben aus dem Erfahrungskreise der Schüler.

Die Arbeiten werden datiert und sauber in ein Heft eingetragen und vom Lehrer korrigiert; die wichtigsten Fehler werden in der Schule besprochen.

3. Rechnen.

Mündliches und schriftliches Rechnen.

Die vier Species mit ganzen Zahlen; das Einmaleins; das metrische Maß und Gewicht; Rechnen mit Brüchen; Answendung der Rechnungsarten auf die Berhältnisse des praktischen Lebens.

Die schriftlichen Rechnungen werden in einem Hefte ausgeführt; die Ausrechnung steht ebenfalls dabei.

4. Vaferlandskunde.

- a. Geographie: Der Kanton Luzern und die Schweiz.
- b. Geschichte: Grundzüge der Schweizer Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der neuern Zeit.
- c. Verfassungskunde: Grundzüge der Kantons= und der Bundesversassung.

Bemerfungen:

- 1. Die Rekrutenschule umfaßt zwei Jahrgänge und dauert je 40 Stunden.
- 2. Zählt die Schule mehr als 40 Rekruten, so ist dieselbe in zwei Kurse auszuscheiden. Die Teilung geschieht mit Rücksicht auf die Kenntnisse der betreffenden Rekruten.
- 3. Von den 40 Unterrichtsstunden werden 13 auf die deutsche Sprache, 13 auf das Rechnen und 14 auf die Vaterlandskunde verwendet.

Der vorstehende Lehrplan, durch welchen diesenigen vom 27. Rovember 1890 und vom 29. September 1892 aufgehoben werden, tritt auf Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft.

Lugern, ben 17. Upril 1900.

Namens des Erziehungsrafes:

Der Präsident:

Düring.

Der Bberschreiber:

X. Schmid.

Reglement und Lehrplan betreffend die Arbeitsschuse.

Der Erziehungsraf des Kantons Luzern erläßt hiemit in betreff des Arbeitsschulwesens folgendes Reglement:

A. Gesekliche Bestimmungen.

§ 1.

Bon der dritten Klasse an sind die Mädchen neben der Primarschule auch zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet. (§ 17 d. E.=G. 1879/98).

§ 2.

Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens 3 Stunden andauern und umfaßt: Stricken, Nähen und Ausbessern schadhafter, Zuschneiden und Berfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke, und Hausbaltungskunde.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen. Runstarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und jedenfalls erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die nötige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten bereits angeeignet haben. (§ 18 d. E.-G.)

§ 3.

Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist dieselbe zu trennen und daher entweder eine zweite Lehrerin anzustellen oder von der bereits angestellten an einem weitern halben Tage Schule zu halten. (§ 19 d. E.-G.)

§ 4.

Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitssschule zu besuchen.

Wo Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen für Mädschen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der Wiederholungs- bezw. Fortbildungsschule treten. (§ 25. d. E.-G.)

§ 5.

Den Gemeinden ist gestattet, Wiederholungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: Weibzliche Arbeiten, Sprachunterricht, Rechnen und hauswirtschaftzliche Belehrungen. (§ 26 d. E.-G.)

§ 6.

Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden. (§ 16 d. E.-G.)

§ 7.

Ein Schulkind, das bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für die ganze Dauer desselben, auch wenn es vor Schulschluß das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht. (§ 14 d. E.=G.)

§ 8.

Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule, die nicht unmittelbar mit einer Primars oder Sekundarschule verbunden ist, beträgt für jeden, mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 80—100. (§ 112 d. E.S.)

Diese Besoldung wird je nach Schluß des Semesters ausgerichtet und zu drei Vierteln vom Staate und einem Viertel von der Gemeinde getragen. (§ 113 d. E.-G.)

B. Vollziehungsbestimmungen.

§ 10.

I. Schultag.

Hinsichtlich der Schulzeit für solche Arbeitsschulen, deren Unterrichtsstunden nicht mit in den Stundenplan für die Primarschule des betreffenden Schulortes aufgenommen und daher nicht gleich den Stunden für die einzelnen Primarschulfächer auf verschiedene Wochentage verlegt sind, gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Da, wo es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Werktagschristenlehre geschehen kann, soll die Arbeitsschule am Donnerstag abgehalten werden.
- 2. Wo dies nicht angeht, ist der Arbeitsunterricht auf den Dienstag nachmittag zu verlegen.
- 3. Ist die Arbeitsschule getrennt (§ 19 des Erziehungsgesetzes) und hat eine und dieselbe Lehrerin an mehr als einer Abteilung den Unterricht zu erteilen, so ist es ihr gestattet, mehr als bloß einen halben Tag der Primarschulzeit für die Arbeitsschule in Anspruch zu nehmen; immerhin jedoch darf einer und derselben Primarschule wöchentzlich nicht mehr als ein halber Tag entzogen werden.
- 4. Bezüglich solcher Schulen, deren Lehrerinnen, weil sie zugleich Inspizientinnen sind, am Donnerstag nicht Schule halten können, hat sich der Bezirksinspektor in betreff der Schulzeit mit diesen Lehrerinnen und den zuständigen Pfarrämtern ins Einvernehmen zu sehen.
- 5. Finden sich in einer gemischten Primarschule, die von einer Lehrerin geleitet wird, zugleich arbeitsschulpflichtige Mädchen, so hat, wenn die Arbeitssehrerin den Unterricht

nicht oder wenigstens nicht ganz auf den Donnerstag versiegen kann, der Bezirksinspektor je nach den örtlichen Bershältnissen über Beschäftigung oder Entlassung der Knaben während der Arbeitsschulzeit die ihm geeignet scheinenden Berfügungen zu treffen.

§ 11.

II. Freischülerinnen.

Der Eintritt in die Arbeitsschule ist schon in der 2. Klasse der Primarschule gestattet. Desgleichen sind die aus der Primarschule entlassenen Mädchen berechtigt, die Arbeitsschule auch im Sommer zu besuchen. Ebenso können Mädchen, welche eine gemischte Sekundarschule besuchen, die Arbeitsschule desjenigen Primarschulkreises, in welchem sie wohnen, als Freischülerinnen besuchen, insofern die dortigen Schulvershältnisse und der Sekundarsehrer oder der Bezirksinspektor dies gestatten.

Wer sich freiwillig zum Besuche der Arbeitsschule ans meldet, verpflichtet sich damit für das betreffende Schuljahr resp. Semester zum regelmäßigen Besuche derselben.

§ 12.

III. Befoldung.

Lehrerinnen, welche noch nicht wenigstens 5 Dienstjahre zählen, erhalten eine Besoldung von 80 Fr. resp. pro Semester eine solche von 40 Fr. Lehrerinnen dagegen, welche wenigstens im 6. Dienstjahre stehen, erhalten eine Besoldung von 100 resp. von 50 Fr.

Wird die wöchentliche Unterrichtszeit an einer und derselben Arbeitsschule oder, wenn diese getrennt ist, an der nämlichen Unterrichtsabteilung derselben auf wöchentlich zwei halbe Tage (mit je 3 Stunden) ausgedehnt, so beträgt die Jahresbesoldung 160—200 Fr.

Ist eine Arbeitsschule zwei= oder mehrsach getrennt und sind zwei oder mehr Abteilungen derselben der nämlichen

Lehrerin unterstellt (§ 19 des Erziehungsgesetzes), so erhält diese eine doppelte resp. eine der Anzahl ihrer Abteilungen entsprechende mehrsache Besoldung.

Wenn die vorgeschriebene Schulzeit von wenigstens 40 Halbtagen pro Jahr nicht innegehalten wird, ohne daß ein genügender Grund für eine Verkürzung vorliegt, so wird die Besoldung entsprechend reduziert.

Wird eine Schule getrennt, bevor die Kinderzahl mehr als 30 beträgt, so wird die Besoldung auch in dem Falle nicht über 160—200 Fr. erhöht, wenn die jährliche Schulzeit für eine einzelne Unterrichtsabteilung von 40 auf 80 Halbtage ausgedehnt wird.

§ 13.

IV. Lehrplan.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Beim Unterrichte bedienen sich die Lehrerin und die Schülerinnen des vorgeschriebenen Arbeitsbüchleins. Diktate dürfen nur bei der Haushaltungskunde vorkommen und sollen möglichst bündig sein.

Die Schülerinnen einer und derselben Klasse sind in der Regel mit gleichartigen Arbeiten zu beschäftigen; dessgleichen sollen auch die Erklärungen und Belehrungen, durch passende Beranschaulichung unterstützt, allen zugleich erteilt werden.

Für den Unterricht der Anfängerinnen dürfen Schülerinnen der 3. und der folgenden Klassen zur Aushülfe angehalten werden, jedoch unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge und jeweilen nicht länger als eine Stunde.

Jede Fertigkeit soll in der Regel an Probierstücken erslernt werden, jedoch ohne daß man sich zu lange dabei aufhält.

Jede verfertigte Arbeit erhält einen Zettel, welcher ben Ramen und die Rlasse der Schülerin sowie die Stück-

nummer angibt. Die Arbeiten sollen, nach Klassen geordnet, bis zur Prüfung aufbewahrt und dürfen vor derselben nicht gewaschen werden.

b) Tehrgegenstände der einzelnen Klassen.

1. Klaffe.

- 1. Lehrstück im Stricken, Erlernen der an einem Strumpfe zu übenden Maschen und Vorkommnisse.
- 2. Der Strumpf. Dieser soll auf die Seite gelegt werden, da eventuell später an demselben der Maschenstich geübt werden kann.
- 3. Ein Paar Strümpfe. Auf möglichst gleiches Garn und gleiche Größe für alle Schülerinnen ist, der gleichmäßigen Berechnung der Größenverhältnisse wegen, besonders Gewicht zu legen.

2. Klaffe.

- 1. Klassenarbeit: a) Stricken: 1 Paar neue Strümpfe; 1 Paar Strümpfe anstricken.
- b) Nähen: Einüben der gewöhnlichen Nähstiche an einem Stück uneingeteiltem Stramin oder Etamin als: Bor-, Hinter-, Stepp-, Saum-, Überwindlings-, Kreuz- und Flanellstiche mindestens in zweisacher Reihe und in gleich- mäßigen Abständen. Die Buchstaben des einsachen Alphabetes mit Kreuzstich.
 - 2. 3wischenarbeit: Leichte Stridarbeiten.

3. Klaffe.

- 1. Klassenarbeit: a) Stricken: Erlernen des Maschenstiches am Übungsstrumpf der 1. Klasse oder an einem extra gestrickten Stück: das Zusammennähen und das Übernähen der rechten Maschen. Einstricken der Ferse und wenn möglich eines Stückes am Übungsstrumps.
- b) Nähen: Einüben der gewöhnlichen Rähte an einem Stud Baumwollzeug von cirka 20-25 cm Söhe,

ganze Stoffbreite. Erlernen des Säumens, der Vorstich, Hinterstich und die Steppnaht, Ränder einzeln umfahren, Erstellen der Kehr-, der geraden und schiefen Rollnaht. Mädschenhemd mit angeschnittenen Ürmeln und Zug.

2. Zwischen arbeit: Leichte Näh- und Strickarbeiten, Übernähen mit Maschenstich an Nutgegenständen.

4. Klaffe.

1. Klassenarbeit: a) Stricken: Einstricken von Fersen und Stücken. Stopfen von Löchern mit dem Maschenstich am Musterstrumpf oder an einem extra gestrickten Stück und an Strümpfen.

Juschneiden und Nähen eines Mädchenhemdes mit Zug oder Bund und mit eingesetzten Ürmeln. Einsetzen von drei Stücken am Nähstreisen mit dem Überwindslingsstich auf der linken Seite, mit der Kappnaht und der Rollnaht. Erstellen einer Ziernaht und Anbringen von Knöpsen, Haften, Schnüren z. an demselben Streisen.

2. Zwischenarbeit: Berschiedene Stridarbeiten. Namen- zeichnen an Gegenständen.

5. Klaffe.

- 1. Klassenarbeit: a) Striden: Anwenden der ersternten Flicarten an gebrauchten Gegenständen.
- b) Nähen: Fliden an Nutgegenständen. Zusschneiden und Nähen eines Frauenhemdes. Bersweben an einem Übungsstüd und an Nutgegenständen. Flanellfliden. Zeichnen mit Schablonen.
- 2. Zwischenarbeit: Patent= und Hohlmusterstreifen. Fliden von Waschgegenständen. Haushaltungskunde nach dem Büchlein.

6. Klaffe.

1. Klassenarbeit: a) Stricken: Üben der versichiedenen Flickarten an Strümpfen und andern gestrickten Gegenständen.

b) Nähen: Tuchfliden. Fliden von Rleidungs= ftüden in Tuch, Flanell ic.

Umändern derselben. Erneuern einzelner Teile. Übungen im Berweben. Zuschneiden und Nähen eines Frauenund eines Knabenhemdes, statt des letztern können auch 1 Paar Frauenbeinkleider gemacht werden.

2. Zwischenarbeit: Anfertigen einfacher Waschgegen= stände.

Warenfunde nach bem Büchlein.

7. Klaffe.

Übung im Flicken des Gestrickten und Gewobe nen. Zuschneiden und Nähen des Herrenhemdes. Erstellen der dazu nötigen Schnitte (Koller, Armel 2c.). Anfertigen einsacher Kleidungsstücke: Leibchen, Jacken, Blousen 2c. Haushaltungs- und Warenkunde.

Häkelarbeiten u. drgl. dürfen nur sehr fleißigen Schülerinnen gestattet werden und erst dann, wenn die im Lehrplane vorgesehenen Zwischenarbeiten schon angesertigt sind.

Das Maschinennähen in der Schule soll in den drei letzten Kursen möglichst geübt werden.

§ 14.

Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Rraft.

Durch dasselbe wird die Verordnung betr. das Arbeitssichulwesen vom 20. Mai 1881 und der bezügliche Lehrplan aufgehoben.

Lugern, den 3. Mai 1900.

Namens des Erziehungsrates:

Der Präsident:

Düring.

Der Pberschreiber:

X. Schmid.

Lebrerprüfungs-Reglement.

Der Erziehungsraf des Kantons Luzern,

In Revision des Lehrerprüfungsreglements vom 20. Juni 1895,

Mit Hinsicht auf die §§ 86, 87 und 185 des Erziehungsgesetz von 1879/98,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alljährlich am Schlusse des Schuljahres findet am Lehrerseminar in Hightisch die Prüfung mit den Bewerbern und Bewerberinnen um Lehrstellen an Primars und Sekundarsschulen hießigen Kantons statt.

Die Prüfung wird abgenommen vom Lehrerpersonaldes kantonalen Lehrerseminars.

Für Fachprüfungen, welche Specialkenntnisse voraussesehen, ernennt der Erziehungsrat die nötigen Experten und zwar jeweilen für die betreffende Prüfung.

Zur Leitung und Ueberwachung der Prüfung wählt der Erziehungsrat jeweilen für die Dauer einer Legislaturperiode eine Aussichtskommission von 3 Mitgliedern, welche besteht aus einem Mitgliede des Erziehungsrates als Präsident, dem Kantonalschulinspektor und einem Lehrer. Das Aktuariat der Kommission besorgt ein von derselben zu wählender Lehrer des Seminars.

Die Prüfung ist unentgeltlich. Dagegen ist für das Patent eine Kanzleigebühr von 5—10 Fr. zu bezahlen.

Für eine außerordentliche Prüfung ist eine Gebühr von 50 Fr. an die Erziehungsratskanzlei zu entrichten.

§ 3.

Der Zutritt zur Prüfung ist abhängig von dem Ausweise darüber, daß der zu Prüfende:

- a. in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen tadellosen Leumund genießt;
- b. das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;
- c. feine förperliche Gebrechen hat, und
- d. das Lehrerseminar hiesigen Kantons oder ein anderes Seminar mit annähernd gleichem Lehrziel absolviert und in sämtlichen, in § 11 resp. § 12 des vorliegenden Reglementes aufgezählten Fächern Unterricht genossen hat.

Kandidaten, welche eine andere Anstalt besucht oder Privatunterricht genossen haben, dürsen zur Prüfung zugelassen werden, wenn der Unterricht nach Absolvierung einer zweiklassigen Sekundarschule wenigstens noch drei Jahre gedauert und sich über alle Prüfungsgegenstände erstreckt hat.

§ 4.

Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Erziehungsrate festgesetzt und jeweilen durch die Erziehungsratskanzlei im Kantonsblatte publiziert.

§ 5.

Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat innert der in der betreffenden Publikation genannten Frist dem Erziehungsrate ein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizufügen:

1. ein furzes curriculum vitae (Lebensabrif);

- 2. Zeugnisse über den vorhergegangenen Primar- und Sefundarschulunterricht, sowie die einzelnen Jahreszeugnisse über die genossene Seminarbildung bezw. anderweitige Zeugnisse, welche über die Zeitdauer, den Umfang und den Erfolg des in den einzelnen Fächern genossenen Unterrichtes Ausschluß geben (§ 3);
- 3. ein amtlicher Altersausweis;
- 4. ein gemeinderätliches und ein pfarramtliches Sittenzeugnis, und
- 5. wenn der Bewerber eine Lehrstelle bekleidet hatte, Zeugnisse seitens der Schulpflege und des Bezirksinspektors über die Schulführung.

§ 6.

Ueber die Gesuche um Zulassung zur Lehrerprüfung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 7.

Der Prüfung haben sich in der Regel alle zu unterziehen, welche eine Lehrstelle an einer Primars oder Sekundarschule des Kantons übernehmen wollen.

Der Erziehungsrat kann solchen Lehrern und Lehrer rinnen, welche sich über eine in einem andern Kantone mit Erfolg bestandene Prüfung ausweisen, ohne nochmalige Prüfung ein bedingtes oder unbedingtes Wahlfähigkeitszeugnis erteilen.

Für die Zöglinge des 4. Kurses des kantonalen Lehrersseminars tritt die Patentprüfung an; die Stelle der Jahressprüfung.

§ 8.

In der Regel wird kein Bewerber zur Sekundarlehrerprüfung zugelassen, der sich nicht vorher die Kompetenz für Lehrstellen an Primarschulen erworben und nicht wenigstens ein Jahr eine Lehrstelle bekleidet hat. Jedes Mitglied der Aufsichtskommission bezieht ein Tagsgeld von 10 Fr. und eine Reiseentschädigung von 10 Cts. pro Kilometer für die Hins und Kückreise. Der Aktuar bezieht für die Abfassung des Protokolls (§ 16) ebenfalls ein Honorar von 10 Fr.

Die Experten werden in gleicher Weise wie die Mitglieder der Aufsichtskommission honoriert.

Die Funktionen der Examinatoren, welche Lehrer am Lehrerseminar sind, werden mit 5 Fr. pro Prüfungstag entschädigt.

B. Prüfungsgegenstände.

a. Für Primarlehrer.

§ 10.

Die Prüfung erstreckt sich über alle für das Lehrersseminar vorgeschriebenen Lehrgegenstände (§ 37 des Erziehungssgesetzes).

§ 11.

Im besondern werden mit Rudficht auf den Lehrplan des Seminars folgende Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

1. Religionslehre.

- a. Kenntnis der biblischen Geschichte und Geographie und Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Bibelkunde;
- b. Renntnis des Katechismus;
- c. Renntnis des Kirchenjahres;
- d. übersichtliche Renntnis der Rirchengeschichte.

2. Pädagogif.

- a. Renntnis der Grundzüge der Seelenlehre;
- b. Renntnis der förperlichen und der geistigen Erziehung und der wichtigsten Erziehungstheorien und Erziehungsmittel;

c. Renntnis einiger pädagogischer Lebensbilder aus älterer und neuerer Zeit.

3. Methodif.

Renntnis der allgemeinen und speciellen Methodit.

4. Deutsche Sprache.

- a. Verständnis jeder Art der sprachlichen Darstellung in prosaischer und poetischer Form;
- b. grammatische Renntnis der Sprache;
- c. Rechtschreiben mit Nachweisung der orthographischen Regeln;
- d. Fertigkeit, die Gedanken über einen bekannten Gegenstand sowohl mündlich als schriftlich logisch und sprachrichtig darzustellen;
 - e. übersichtliche Renntnis der deutschen Litteraturgeschichte und eingehendere Renntnis der zweiten Blüteperiode.

5. Französische Sprache.

- a. Richtiges und geläufiges Lesen;
- b. Renntnis der Formenlehre;
- c. Fertigkeit im Uebersetzen ins Deutsche und leichterer Sätze aus dem Deutschen ins Französische.

6. Mathematik.

- a. Fertigkeit und Sicherheit in der Arithmetik, sowohl im Ropf= als im schriftlichen Rechnen; die vier Species in ganzen und gebrochenen Zahlen; die Decimalbrüche; Drei= und Vielsat, die Rettenregel und Proportion; die gewöhn- lichen bürgerlichen Rechnungsarten; beim schriftlichen Rechnen geordnete Darstellung der Rechnungen; Maß-, Münz- und Gewichtsspstem der Schweiz;
- b. Kenntnis der Anlage und Führung der Rechnungsbücher für einfache landwirtschaftliche und kaufmännische Geschäfte;
- c. Algebra. Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Größen;

Gleichung des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten; die wichtigsten Regeln von den Potenzen und Wurzeln; die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Lösung der Zinseszinsrechnungen;

d. Geometrie. Kenntnis der hauptsächlichsten Sätze aus der Planimetrie; die wichtigern stereometrischen Körper, Berechnung derselben; Messung und Aufnahme von Grundstücken mit den einfachern Instrumenten.

7. Naturgeschichte.

- a. Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers, mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung; Grundzüge der Mineralogie, Botanik und Zoologie;
- b. Bekanntschaft mit den Sauptlehren der Physik;
- c. die wichtigsten Metalle und Metalloide und die am häufigsten vorkommenden Verbindungen derselben und ihre Anwendung auf die Landwirtschaft.

8. Geschichte.

- a. Uebersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte mit besonderer Betonung der deutschen Geschichte;
- b. Kenntnis der Schweizergeschichte, vorzugsweise von der Mitte des 13. Jahrhunderts an dis auf die Gegenwart;
- c. Renntnis der Berfassung und der öffentlichen Einrichtungen des Kantons und des Bundes.

9. Geographie.

- a. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie;
- b. übersichtliche Kenntnis der physikalischen und der politischen Geographie der fünf Erdteile;
- c. specielle Kenntnis der Geographie der Schweiz.

10. Schönschreiben.

Fertigkeit und Korrektheit in der deutschen und in der französischen Handschrift; Rundschrift.

11. Zeichnen.

Richtige Auffassung und Darstellung einsacher Gegenstände nach der Natur oder nach Modellen; Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Zeichnungen.

12. Musik.

- a. Theorie: Renntnis der Elementartheorie, der Affordlehre und der Methodik des Schulgesangunterrichts, Direktionskenntnis;
- b. Singen: befriedigendes Singen der Lieder des obligatorischen Gesanglehrmittels, sowie der gebräuchlichsten liturgischen Choralgesänge;
- c. Biolin: richtiges Spielen der Dur- und Moll-Tonleitern, sowie leichter Stücke.

13. a. Turnen.

Theoretische und praktische Befähigung zur Ausführung der im Lehrmittel für den militärischen Borunterricht vorstommenden Freis, Ordnungss und Gerätübungen.

13. b. Weibliche Arbeiten.

Stricken, Nähen, Flicken von Gestricktem und Gewobenem, Zuschneiden von Hemden, Schürzen und Jacken.

b. Für Sekundarlehrer.

§ 12.

Die in § 11 bezeichneten Anforderungen sind angemessen zu steigern; überdies wird verlangt:

- 1. In der Pädagogik: Kenntnis ihrer Geschichte seit Beginn des Mittelalters bis zur Gegenwart.
 - 2. In der deutschen Sprache:
 - a. Stilistik. Kenntnis 1. der Lehre von der Auffindung und Anordnung des Stoffes; 2. der Eigenschaften des Stils; 3. der Gattungen, Arten und Formen der Prosa;

- b. das Wichtigste über Versbau, poetische Sprache und Dichtungsarten;
- c. die Hauptmomente aus den einzelnen Epochen der deutschen Litteraturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der ersten und zweiten Blüteperiode. Schweizerische Schriftsteller.

3. In der frangosischen Sprache:

- a. Fähigkeit im Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt; Konversation; einige Fertigkeit im Aufsatze.
- b. übersichtliche Kenntnis der klassischen Periode der französischen Litteratur.

4. In der Mathematik:

- a. Arithmetik. Die wichtigsten kaufmännischen Rechenungsarten; einfache Vormundschaftsrechnung; Rontokorrent nach der retrograden und progressiven Methode; die wichtigern fremden Maße, Gewichtse und Münzsysteme.
- b. Geometrie. Elemente der ebenen Trigonometrie und deren praktische Anwendung.

5. In der Naturgeschichte:

- a. allgemeine Zoologie. Spstematische Einteilung der Tiere. Die wichtigsten charakteristischen Merkmale der Klassen und Ordnungen;
- b. innerer Bau und äußere Formen der Pflanzen; eingehendere Beschreibung unserer Nuppflanzen.
- c. Bekanntschaft mit den verbreitetsten einheimischen Mineralien, ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften und ihrer Verwendung;
- d. Chemie. Die wichtigsten organischen Verbindungen.
- 6. In der Geschichte: Eingehendere Kenntnis der Schweisgergeschichte samt Vorgeschichte, und der Verfassung.

7. In der Geographie: Specielle Kenntnis der Geographie von Europa; die außereuropäischen Erdeile, mit bessonderer Berücksichtigung des Handels und Verkehrs; mathematische Geographie; die wichtigsten Sätze der Astronomie.

C. Prüfungsmodus und Patenterteilung.

§ 13.

Die Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche.

Für die schriftliche Prüfung werden die Absassung eines Aussages über ein pädagogisches oder methodisches Thema, die Lösung einer arithmetischen und einer geometrischen Aussage und Proben im Schönschreiben und Zeichnen verlangt.

Für die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Examinator der Aussichtskommission je 3 Themata vorgeschlagen, unter welchen dieselbe die Auswahl trifft. Alle zusgleich zu Prüfenden erhalten die nämliche Ausgabe und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem die Bearbeitung beginnen soll. Die Benuhung unerlaubter Hilfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Siesvon sind die Prüflinge vor Beginn der Prüfung in Kenntsnis zu sehen.

Die schriftlichen Ausarbeitungen geschehen unter Aufsicht, wobei für die Selbständigkeit jeder Arbeit gesorgt werden soll. Für jede Arbeit wird von der Kommission eine bestimmte Zeit festgesetzt. Wer nach Ablauf der festgesetzten Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muß sie unvollendet absliefern. Die Zeit der Ablieferung ist von dem betreffenden Ausseher auf der Arbeit vorzumerken.

§ 14.

Die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Examinator durchgesehen und beurteilt und der Prüfungsfommission übermittelt.

§ 15.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle in § 11 bezw. § 12 genannten Fächer. Sie dauert in der Regel für den einzelnen Prüfling 10—15 Minuten in jedem ein zelnen Fache und soll möglichst über alle Teile des letztern ausgedehnt werden. Die Fragenstellung geschieht durch den betressenden Fachlehrer des Seminars. Jedoch haben auch die Mitglieder der Aussichtstommission das Recht, Fragen zu stellen.

Mit der mündlichen Prüfung wird eine praktische Lehrübung verbunden, zu welcher Schulkinder zugezogen werden. Die Festsetzung des Gegenstandes der Lehrübung ist Sache der Aussichtskommission.

§ 16.

Unmittelbar nach Schluß der Prüfung tritt die Lehrerschaft mit der Aufsichtskommission zusammen, um über die zu erteilenden Noten zu beraten, wobei der Gesamteindruck der Prüfung und der bisherigen Leistungen eines jeden Kanzdidaten mit in Betracht gezogen werden darf. Darauf geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, jedem der Kandidaten eine Note nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste); in denjenigen Fächern, in welchen mündlich und schriftlich geprüft worden ist, wird nur eine Note erteilt.

Nachher erstattet die Prüfungskommission dem Erziehungserate einen von dessen Kanzlei in ein besonderes Protokoll einzutragenden schriftlichen Bericht, in welchem enthalten sein sollen:

1. Familien= und Personenname und Heimatsort jedes einzelnen Kandidaten (in alphabetischer Reihenfolge), für Schüler des kant. Lehrerseminars außerdem eine Censur über Fleiß und Betragen während des Aufenthaltes an demselben;

- 2. Angabe der bei der Prüfung gestellten schriftlichen Aufgaben;
- 3. Prüfungsnote in jedem einzelnen Fache;
- 4. Antrag, welchen Prüflingen ein Patent auszustellen sei und welchen nicht, und wenn ja, mit welcher Note;
- 5. allfällige Bemerkungen über einzelne Kandidaten und dergl.

§ 17.

Für die Festsekung der Patentnoten gelten folgende Bestimmungen:

- A. Die Note I (sehr gut) wird erteilt, wenn
 - a. die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 77 (Durchschnittsnote 5,5) und
 - b. feine einzelne Fachnote unter 4 sinkt.
- B. Die Note II (gut) wird erteilt, wenn
 - a. die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 63 (Durchschnittsnote 4,5) und
 - b. keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.
- C. Die Note III (genügend) wird erteilt, wenn
 - a. die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 49 (Durchschnittsnote 3,5) und
 - b. keine einzelne Fachnote unter 2 sinkt.

Wer nicht zum mindesten die Note III erhält, wird nicht patentiert.

§ 18.

Wer in zwei Prüfungen nicht die Note III erreicht hat, wird zu einer dritten Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 19.

Auf Grund der Patentnoten stellt der Erziehungsrat die Lehrpatente (Wahlfähigkeitszeugnisse) aus.

Nach der ersten Prüfung werden nur Patente mit zeitzlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt und zwar:

- a. Patente mit der Note I auf die Dauer von 6 Jahren;
- b. Patente mit der Note II auf die Dauer von 4 Jahren;
- c. Patente mit der Note III auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 20.

Nach Ablauf der Patentdauer entscheidet der Erziehungsrat für jeden einzelnen Patentinhaber, welcher im Kanton Luzern den Schuldienst ausübt, gestügt auf die Noten über die Schulsührung und die daherigen amtlichen Berichte, ob der Patentinhaber eine zweite bezw. eine fernere Prüfung zu bestehen habe oder ob demselben ein unbedingtes oder zeitlich beschränktes Patent ohne Prüfung zu erteilen sei.

D. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21.

Die §§ 11 und 12 treten in Kraft mit Neujahr 1901 im übrigen tritt das Reglement sofort in Kraft.

§-22.

Das Reglement vom 20. Juni 1895 wird im Sinne des § 21 aufgehoben.

§ 23.

Gegenwärtiges Reglement ist den Mitgliedern der Aufssichtskommission, den Seminarlehrern und auf Berlangen den Examinanden mitzuteilen.

Lugern, den 17. August 1900.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber: A. Schmid.

Cehrpläne der Kantonsschule.

Der Erziehungsraf des Kankons Luzern, In Revision der Lehrpläne für die Kantonsschule vom 8. August 1895,

Mit Hinsicht auf das Erziehungsgesetz von 1879/98; beschließt:

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Lehrplan bestimmt den Umfang der Lehrfächer, sowie die Anzahl der denselben zugewiesenen Unterrichtsstunden und deren Berteilung auf die einzelnen Klassen und stellt zugleich die wichtigsten Grundsätze auf, welche in Bezug auf die Art und Weise der Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände maßgebend sein sollen.

§ 2.

Der Unterricht wird in einer dem betreffenden Fache und der betreffenden Klasse entsprechenden Gründlichkeit und nach bewährter Wethode erteilt, wobei für die humanistische Abteilung der Kantonsschule das Ziel der gelehrten Geistesbildung maßgebend ist.

§ 3.

Dem Unterrichte eines jeden Faches soll, wenn immer möglich, ein Lehrbuch zu Grunde gelegt und es soll hiebei wie auch beim Lesen eines Alassifikers auf den Gebrauch der gleichen Ausgabe gedrungen werden.

§ 4.

In Bezug auf diejenigen Fächer, deren successiver Unterricht in verschiedene Hände gelegt ist, oder die mit ihrem Stoffe ineinander übergreifen, sollen, damit nicht einzelne Punkte übergangen oder mehrmals oder von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt werden, die Lehrer über Methode und Umfang des Unterrichtes sich mit einander ins Einverständnis sehen. Dies gilt namentlich von denjenigen realistischen Lehrgegenständen, die einen streng methodischen Ausbau erfordern.

§ 5.

Der Religionsunterricht wird im Sinne und Geiste der römisch-katholischen Kirche erteilt. Die Angehörigen anderer Konfessionen sind zum Besuche desselben nicht gehalten.

Am Gymnasium und an der Realschule wird der spstematische Unterricht von einem historischen begleitet und gestützt; am Lyceum soll eine wissenschaftliche Begründung der christlichen bezw. der katholischen Grundsehren geboten werden.

§ 6.

Der Unterricht in der Philosophie soll ein spstematisches Ganzes geben und die Studierenden in das Wesentliche dieser Wissenschaft und ihrer Geschichte einführen.

Zur Förderung der Fertigkeit in der Auffassung von philosophischen Fragen und zur Weckung des Interesses an solchen sollen über hiezu geeignete Gegenstände bisweilen Disputationen abgehalten werden. Auch empfiehlt es sich, hie und da eine der betreffenden Disciplinen in lateinischer Sprache zu behandeln.

§ 7.

Im Sprachunterrichte am Gymnasium und Lyceum soll unter tunlicher Berücksichtigung des historisch-vergleichenden Momentes das Hauptgewicht immerhin auf tüchtige Übung und Schulung und gewandtes Können gerichtet werden.

§ 8.

Im Lyceum soll der Unterricht in den Sprachen einen durch Lektüre begründeten litterarischen Kursus bilden und zwar soll während der zwei Jahre in jeder Sprache ein

zusammenhangendes Stück eines historischen, eines rhetorischen und eines philosophischen Prosaikers und ein Drama eines klassischen Dichters gelesen und erklärt werden. Ueberdies soll eine Übersicht der griechischen und römischen Litteratur gegeben werden, bei deren Darstellung vor allem auf die Entstehung und Entwicklung der einzelnen Litteraturgattungen Rücksicht zu nehmen ist.

§ 9.

Zu jedem Klassifer, der gelesen wird, soll eine kurze Einleitung gegeben werden, welche dem Schüler das Nötigste zum Verständnisse des betreffenden Schriftstellers und der betreffenden Litteraturgattung mitteilt.

Die Lektüre soll in der Regel eine zusammenhangende, nicht zerstückelte sein und es soll zu gleicher Zeit nur ein, höchstens zwei Schriftsteller, ein prosaischer und ein poetischer, gelesen werden.

§ 10.

Bei der Lektüre, zumal in den obern Klassen, ist außer auf die Erklärung von grammatikalischen, geschichtlichen und archäologischen Fragen besonders auch auf Erörterungen über die Disposition und stillstische bezw. oratorische oder poetische Behandlung des Stosses Gewicht zu legen.

§ 11.

Die Interpretation soll außer zur Förderung der Renntnis in der betreffenden fremden Sprache zugleich auch zur Vervollkommnung in der deutschen Sprache dienen und es wird daher der Lehrer darauf dringen, daß die Schüler bei der Übersetzung in die Muttersprache sich einer richtigen und schönen Ausdrucksweise bedienen.

§ 12.

In den Unterrichtsstunden der neuern fremden Sprachen sollen Lehrer und Schüler wenigstens vom dritten Kurse an sich der betreffenden Sprache bedienen.

§ 13.

Außer an der Handelsabteilung soll den Schülern nicht gestattet werden, in einem und demselben Jahre mit dem Studium von mehr als einer fremden Sprache zu beginnen.

§ 14.

Die Vorträge in der Geschichte in den obern Klassen bezwecken vorzugsweise eine pragmatische Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Kulturzustände der wichtigsten Völker und Staaten der betreffenden Zeit.

§ 15.

In den realistischen Fächern sollen die vorgeschriebenen Disciplinen so gelehrt werden, daß die Schüler für den Antritt eines jeden Berufsstudiums die nötige Vorbildung erhalten.

§ 16.

Die Lehrer sollen sich auf den Unterricht sorgfältig vorbereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft führen. Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu
behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so soll für jede Stunde das
Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft
eingetragen werden. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren
Schulbesuchen die Vorlage der Unterrichtshefte zu verlangen.

§ 17.

Bei der Aufstellung der Stundenpläne soll darauf geachtet werden, daß die den einzelnen Lehrern überbundenen, sowie die in den einzelnen Klassen für ein und dasselbe Fach eingeräumten Stunden annähernd gleichmäßig auf die versichiedenen Wochentage verteilt werden.

§ 18.

Die Schüler sollen nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden, andererseits soll auch dafür gesorgt werden, daß sie nicht mitunter gar keine oder wenigstens keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentslich sollen die Fachlehrer mit den sogenannten Repetitionen nie zu lange zuwarten, sondern jeweilen schon nach wenigen Stunden wieder solche veranstalten und überdies in betreff derselben sich mit einander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

B.

Lehrplan für das Gymnasium und Lyceum.

- I. Religiousunterricht.
 - 1. Klasse (2 Stunden).
- 1. Die Lehre vom Gebete.
- 2. Die Apostelgeschichte.
 - 2. Rlaffe (2 Stunden).
- 1. Die Lehre von den Geboten.
- 2. Biblische Geschichte des Neuen Testamentes.
 - 3. Klasse (2 Stunden).
- 1. Die Lehre von den Geboten und den Gnadenmitteln.
- 2. Das Kirchenjahr.
 - 4. Rlaffe (2 Stunden).
- 1. Lehre von der göttlichen Offenbarung.
- 2. Ratholische Glaubenslehre.

Beides in snstematischer Darstellung.

- 5. Rlasse (2 Stunden).
- 1. Sittenlehre, in systematischer Darstellung.
- 2. Geschichte der vorchriftlichen Offenbarung.
- 3. Rirchengeschichte.

6. Klasse (2 Stunden).

Fortsetzung und Vollendung der Kirchengeschichte.

7. Rlaffe (2 Stunden).

Philosophische Apologetif:

- a. Wesen und Ursprung der Religion.
- b. Theorie der Offenbarung.
- e. Beweis für den göttlichen Ursprung, bezw. die Wahrheit des Christentums.
- d. Lehre von der Rirche.

8. Rlasse (2 Stunden).

Philosophische Apologetif:

- a. Berhältnis der Wissenschaft zum dristlichen Glauben im allgemeinen.
- b. Darstellung und Begründung der einzelnen Wahrheiten des christlichen Lehrspftems.

II. Lateinische Sprache.

1. Rlasse (11 Stunden).

- 1. Grammatif: Formenlehre, 1. Teil.
- 2. Übung der Formen an einem der Grammatik zur Seite gehenden Übungsbuche mit lateinischen und deutschen Übersetzungsbeispielen. Exercitien.

2. Rlasse (10 Stunden).

- 1. Formenlehre, 2. Teil.
- 2. Übung derselben wie in der ersten Rlasse. Exercitien.
- 3. Übersetzungen aus einem lateinischen Lesebuche.
- 4. Übersetzungen aus Cornelius Nepos.

3. Rlasse (7 Stunden).

1. Wiederholung schwieriger Punkte aus der Formenlehre, Syntax des einfachen Sakes.

- 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische. Exercitien.
- 3. Lektüre: Cornelius Nepos, Julius Casar.

4. Rlasse (7 Stunden).

- 1. Wiederholung der Syntax des einfachen Sates, besonders der schwierigeren Punkte derselben; Syntax des zusammengesetzen Sates. Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik.
- 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische nebst Exercitien.
- 3. Letture: Julius Casar, Sallust, Dvids Metamorphosen.

5. Rlasse (6 Stunden).

- 1. Wiederholung schwieriger Punkte aus der Syntax; Stilistik und Synonymik; Metrik.
- 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische.
- 3. Freie schriftliche Arbeiten und Stilubungen.
- 4. Lefture: Bergil, Cicero, Livius, Curtius.

6. Klasse (6 Stunden).

- 1. Fortsetzung der Stilistif und Synonymik.
- 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, wie in der fünften Klasse, mit entsprechend erhöhten Anforderungen.
- 3. Freie schriftliche Arbeiten und Stilübungen.
- 4. Lektüre: Cicero, Livius, Horaz, besonders Oden und Epoden und Ars poetica.

7. Rlasse (4 Stunden).

1. Lefture:

- a. Drama: Plautus, Terenz.
- b. Philosophie: Cicero.
- c. Geschichtsschreibung: Livius, Tacitus.
- d. Brieflitteratur: Cicero, Seneca, Plinius.
- e. Rhetorit: Cicero. Rurforisch eine leichtere Schrift.
- 2. Stilübungen.

8. Rlasse (3 Stunden).

1. Lefture :

- a. Lyrik: Catull, Properz, Tibull, Ovid, Horaz. (Satiren und Episteln).
- b. Philosophie: Seneca.
- c. Geschichtsschreibung: Tacitus, Suetonius.
- d. Kursorisch ein christlicher Schriftsteller (Minutius Felix, Lactantius, Hymnendichter).
- 2. Stilübungen.

III. Griechische Sprache.

3. Rlasse (5 Stunden).

- 1. Die attische Formenlehre bis zu den Verben auf ue.
- 2. Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche und umsgekehrt. Exercitien.

4. Rlasse (6 Stunden).

1. Grammatit:

- a. Wiederholung und Vollendung der Formenlehre.
- b. Syntax: Lehre vom genus und numerus, vom Artifel, von den casus und den Präpositionen.
- 2. Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche und ums gekehrt. Exercitien.
- 3. Lektüre: Xenophon (Anabasis oder eine Chrestomathiemit ausgewählten Abschnitten aus der Anabasis, der Kyropädie und den Memorabilien).

5. Rlasse (4 Stunden).

1. Grammatif:

- a. Wiederholung der schwierigern Teile aus der Formenlehre und der bisher behandelten Abschnitte aus der Syntax.
- b. Lehre vom Gebrauche der modi und vom Infinitiv.
- 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische. Stilübungen.

3. Lefture:

a. Herodot, b. Homers Odnssee, mit Belehrungen über den homerischen und herodotischen Dialekt.

6. Rlasse (4 Stunden).

1. Grammatif:

- a. Wiederholung der schwierigern Teile der bisher behandelten Abschnitte aus der Syntax.
- b. Lehre vom Particip, von der Attraktion, von den Fragefähen, den Negationen und den Partikeln.
- 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische. Stilübungen.

3. Lefture:

Xenophons Memorabilien, b. Demosthenes, c. 50-mers Ilias.

7. Rlasse (3 Stunden).

1. Lefture:

- a. Tragödie: Sophofles, Aeschylos, Euripides.
- b. Geschichtsschreibung: Plutarch, leichtere **Abschnitte** aus Thukydides.
- c. Redner: Demosthenes, Onfias, Jokrates.
- d. Rursorisch ein leichterer Schriftsteller.

2. Stilübungen.

8. Rlasse (3 Stunden).

1. Lefture:

- a. Lyriker, nach einer Anthologie.
- b. Drama: Aristophanes.
- c. Philosophie: Plato, Aristoteles.
- d. Geschichtsschreibung: Thukydides.
- e. Rursorisch eine leichtere Schrift.

2. Stilübungen.

IV. Geschichte der griechischen und lateinischen Sprache und Litteratur.

(In der 7. und 8. Klasse, je 1 Stunde.)

- 1. Bedeutung des klassischen Altertums für die Neuzeit, besonders für die deutsche Litteratur.
- 2. Kurzer faßlicher Abriß der Geschichte der griechischen und der lateinischen Sprache; einige faßliche Punkte aus der Sprachwissenschaft (Lateinisch, Griechisch, Deutsch).
- 3. Übersicht über die Litteratur der Griechen und Römer.

V. Deutsche Sprache.

- 1. Rlasse (6 Stunden).
- 1. Grammatik: Formenlehre, 1. Teil.
- 2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musters stüde. Memorieren einzelner Gedichte.
- 3. Schriftliche Arbeiten (fleinere Auffätze und Übungen in ber Rechtschreibung).
 - 2. Rlasse (4 Stunden).
- 1. Grammatif: Formenlehre, 2. Teil, Syntax.
- 2 .- 3. wie in der erften Rlaffe.
 - 3. Rlasse (4 Stunden).
- 1. Wiederholung der Grammatik.
- 2. Allgemeine Stillehre.
- 3. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke.
- 4. Übungen im Bortrage (Recitieren von Gedichten; Deklamationen; Reproduktion von größern Erzählungen in richtiger und fließender Darstellung).
- 5. Schriftliche Arbeiten.
 - 4. Rlasse (4 Stunden).
- 1. Stillehre:
 - a. Wiederholung des bisher Behandelten.
 - b. Specielle Stillehre.
- 2. Lefen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstüde.

- 3. Übungen im Vortrage (Deklamationen, Reden; Reprobuktion größerer Erzählungen und Schilderungen in richtiger und fließender Darstellung).
- 4. Schriftliche Arbeiten.

5. Rlasse (3 Stunden).

- 1. Die Sauptpunkte der Phonetik.
- 2. Einführung in die Runft der Rede:
 - a. Rurze Theorie.
 - b. Praktische Übungen: Referate, Vorträge (Deklamationen und kleinere selbstverfaßte Reden).
- 3. Lektüre: Erklärung und Besprechung prosaischer und poetischer Stücke aus einem Lesebuche; Lektüre eines größeren klassischen Schriftwerkes; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers.
- 4. Auffätze und kleinere schriftliche Übungen.

6. Rlasse (3 Stunden).

- 1. Die Sauptpunkte der Poetik.
- 2. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur, 1. Teil.
- 3. Lektüre prosaischer und poetischer Stücke aus einem Lesebuche; Lektüre eines oder mehrerer größerer klassischer Schriftwerke; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers.
- 4. Deklamationen, Borträge, Reden.
- 5. Schriftliche Arbeiten.

7. Rlaffe (2 Stunden).

- 1. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur, 2. Teil.
- 2. Die Hauptpunkte der mittelhochdeutschen Grammatik, mit Herbeiziehung des Neuhochdeutschen und der Mundart.
- 3. Lektüre: Klassische Schriftwerke der neuhochdeutschen Blüteperiode; schweizerische Autoren; das Nibelungenlied, eventuell Proben aus anderen mittelhochdeutschen Epen; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers.
- 4. Vorträge und Reden.
- 5. Auffähe.

8. Rlaffe (2 Stunden).

- 1. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur, 3. Teil.
- 2. Lektüre: Walther von der Vogelweide, eventuell Proben anderer mittelhochdeutscher Lyriker, Proben aus der ältern neuhochdeutschen Litteratur, klassische Schriftwerke der neuhochdeutschen Blüteperiode; schweizerische Autoren; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers.
- 3. Vorträge und Reden.
- 4. Auffäte.

VI. Französische Hyrache.

2. Rlasse (4 Stunden).

- 1 Grammatik: Das Wichtigste aus der Formen- und der Satzlehre.
- 2. Überseten und Erflären leichter Lesestücke.

3. Rlasse (3 Stunden).

- 1. Wiederholung und Erweiterung der Formen- und der Satzlehre.
- 2. Lesen und Übersetzen; mündliche und schriftliche Überstragungen aus dem Deutschen ins Französische.
- 3. Sprech= und Memorierübungen.

4. Klasse (3 Stunden).

- 1. Wissenschaftliche Behandlung der Grammatik, unter steter Beziehung auf das Lateinische.
- 2. Übersetzen und Erklären historischer, rhetorischer und dramatischer Darstellungen; Übertragungen aus dem Deutschen ins Französische.
- 3. Sprech= und Memorierübungen und Diktate.
- 4. Leichte Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

5. Klasse (3 Stunden).

1. Lektüre aus klassischen Schriftstellern, in Verbindung mit der Litteraturgeschichte.

- 2. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.
- 3. Leichte Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

6. Klasse (3 Stunden).

- 1. Fortsetzung der französischen Litteraturgeschichte, mit entsprechender Lekture.
- 2. Sprech= und Memorierübungen und Diktate.
- 3. Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

7. und 8. Rlasse (je 1 Stunde).

- 1. Fortsetzung und Schluß der französischen Litteraturges schichte, mit entsprechender Lektüre.
- 2. Briefe und andere schriftliche Arbeiten.

VII. Italienische Sprache.

1. Rurs (3 Stunden).

- 1. Grammatik:
 - a. Formenlehre, Renntnis des regelmäßigen Berbums.
 - b. Die wichtigsten Regeln der Syntax.
- 2. Übersetzen von Leses und Übungsstücken und leichte Lektüre, Memorierübungen.

2. Rurs (3 Stunden).

- 1. Grammatif:
 - a. Erweiterte Formenlehre, die unregelmäßigen Verben.
 - b. Snntax.
- 2. Überseten von Lese- und Übungsstücken, freie Satzübungen mit unregelmäßigen Berben; Italianismen.
- 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere Lektüre aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen moderner Schriftsteller.
- 4. Sprech= und Memorierübungen und Diktate.

3. Rurs (3 Stunden).

1. Wiederholung und Ergänzung des grammatikalischen Studiums.

- 2. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italienische, an Hand des Lehrbuches oder eines Übungsbuches; kurze freie Aufgaben.
- 3. Lektüre: Das eingeführte Lesebuch nebst novellistischen, biographischen, historischen und dramatischen Werken moderner Schriftsteller aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen; Dialoge und leichte Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör; das Wichtigste aus der Litteraturgeschichte.
- 4. Sprech= und Memorierübungen und Diktate.

VIII. Englische Sprache.

1. Rurs (3 Stunden).

- 1. Grammatif:
 - a. Formenlehre,
 - b. Die wichtigsten Regeln der Syntax.
- 2. Überseten von Lese- und Übungsstücken.
- 3. Sprech= und Memorierübungen.
 - 2. Rurs (3 Stunden).
- 1. Grammatif:
 - a. Erweiterte Formenlehre.
 - b. Syntax.
- 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken.
- 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere zusammenhangende Lektüre aus Schulbibliotheken oder andern passenden Sammlungen.
- 4. Sprech= und Memorierübungen und Diktate.
 - 3. Rurs (3 Stunden).
- 1. Forsetzung und Bollendung des grammatikalischen Stu-
- 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische.

- 3. Lektüre: Fortsetzung des im Lehr= und Lesebuche entshaltenen Stoffes; novellistische, biographische, historische und dramatische Werke aus Schulbibliotheken und Sammlungen moderner Schriftsteller; Dialoge und Komödien, zum Übersehen nach dem Gehör; das Wichtigste aus der Litteraturgeschichte.
- 4. Sprech= und Memorierübungen und Diftate.

IX. Geschichte.

1. Rlasse (2 Stunden).

Übersicht über die Geschichte des Altertums (orientalische Bölker und Griechen).

2. Klasse (2 Stunden).

Übersicht über die Geschichte des Altertums (Abschluß der griechischen Geschichte, Römer).

3. Rlasse (2 Stunden).

Übersicht über die allgemeine Geschichte der mittlern und der neuern Zeit.

4. Klasse (2 Stunden).

Schweizergeschichte; das Wesentlichste aus der Ver-fassungskunde.

5. Rlasse (2 Stunden).

Einläfliche Darstellung der Geschichte des Altertums bis zur Römerzeit, mit specieller Rücksichtnahme auf die Rultur und Runst und die Staatsverfassung bei den Griechen.

6. Rlasse (2 Stunden).

Einläßliche Darstellung der Geschichte der Römer und ihrer Zeit dis zum Untergange des weströmischen Reiches, mit specieller Rücksichtnahme auf die Kultur und Kunst und die Staatsverfassung dei denselben.

7. Rlasse (4 Stunden).

Einläfliche Darstellung der allgemeinen und der Schweizers geschichte des Mittelalters, mit specieller Berücksichtigung der Rulturgeschichte und in pragmatischer Behandlung.

8. Rlasse (4 Stunden).

Einläßliche Darstellung der allgemeinen und der Schweizers geschichte der Neuzeit, mit specieller Berücksichtigung der Kulturs und Bersassungsgeschichte.

X. Geographie.

1. Rlaffe (1 Stunde).

Geographie ber Schweiz.

2. Rlasse (2 Stunden).

Geographie der Schweiz. Kartenstiggen.

3. Rlasse (2 Stunden).

Das Wesentlichste aus der allgemeinen Erdkunde. Geographie von Europa, mit eingehender Darstellung der Bodengestalt und der Bewässerung. Kartenskizzen.

4. Rlasse (1 Stunde).

Die außereuropäischen Erdteile. Rartenstiggen.

• 5. Rlasse (1 Stunde).

Allgemeine Erdfunde. Einläßliche Darstellung der Schweiz. Kartenstizzen.

6. Rlasse (1 Stunde).

Länderkunde Europas. Kartenskiggen.

7. Rlaffe.

Geographisches Repetitorium, in Verbindung mit der Geschichte.

XI. Philosophie.

7. Rlaffe (4 Stunden).

1. Propädeutik oder encyklopädische Einleitung in das wissenschaftliche Studium im allgemeinen und in das jenige der Philosophie insbesondere.

- 2. Empirische Psychologie.
- 3. Logif.
- 4. Erfenntnislehre.
- 5. Metaphysif (allgemeiner Teil).
- 6. Ufthetik.

In übersichtlicher Darstellung.

8. Rlaffe (3 Stunden).

- 1. Specielle Metaphysik (Kos=) mologie, Anthropologie u. Theodicee).
- 2. Ethif und Naturrecht.
- 3. Geschichte der Philosophie bis zur Gegenwart.

In übersichtlicher Darftellung.

XII. Mathematik.

1. Rlasse (4 Stunden).

Rechnen mit gemeinen und Decimalbrüchen. Maß und Teilbarkeit der Zahlen. Übungen im Kopfrechnen.

2. Rlasse (4 Stunden).

- 1. Arithmetif: Einfache und zusammengesetzte Regeldetri-, Prozent-, Diskonto-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung, Kopfrechnen.
- 2. Buchhaltung (1 Stunde).
- 3. Algebra: Die Grundrechnungsarten, mit ganzen und gebrochenen Zahlen.

3. Rlasse (3 Stunden).

- 1. Algebra: Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Lehre von den Potenzen. Proportionen.
- 2. Geometrie: Linien, Winkel, Dreieck und Viereck. Lehrsfatz des Pythagoras. Die Polygone, der Kreis.

4. Klasse (3 Stunden).

1. Algebra: a) Wurzelgrößen. b) Gleichungen des ersten Grades mit mehrern Unbekannten.

2. Geometrie: Abschluß der Geometrie. Proportionen unter Linien, Ähnlichkeit der Figuren. Inhaltsberechnung der Figuren.

5. Rlasse (4 Stunden).

- 1. Algebra: Logarithmen. Reine und quadratische Gleichungen des zweiten Grades mit einer und mit mehrern Unbekannten.
- 2. Geometrie: Angewandte Aufgaben zur Inhaltsberechnung der Figuren. Konstruktion algebraischer Gleichungen. Neuere Geometrie, ebene Trigonometrie (erster Teil).

6. Rlasse (4 Stunden).

- 1. Algebra: Kettenbrüche, Diophantische Gleichungen, arithmetische Reihen erster Ordnung, das Notwendigste von den höhern arithmetischen Reihen, Zinsezzins= und Rentenrechnung, Aufgaben über Maxima und Minima.
- 2. Geometrie: Abschluß der ebenen Trigonometrie, Stereometrie.

7. Rlasse (2 Stunden.)

- 1. Algebra: Kombinatorik, mit Anwendung auf Wahrscheinlichkeitsrechnung; der binomische Lehrsat, kubische Gleichungen.
- 2. Geometrie: Sphärische Trigonometrie.
 - 8. Klasse (2 Stunden).

Analytische Geometrie der Ebene. Regelschnitte.

XIII. Phylik.

7. Rlasse (4 Stunden).

Einleitung: Die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Opnamik, Statik und Mechanik der festen, slüssigen und lustförmigen Körper; Elemente der Wärmelehre.

8. Rlasse (4 Stunden).

Magnetismus; Elektricität; Akustik; Optik; Grundbe-griffe der Astronomie.

XIV. Chemie.

7. Rlasse (2 Stunden).

Grundgesetze der Chemie; die wichtigsten Metalloide und leichten Metalle und ihre Berbindungen.

8. Rlaffe (2 Stunden).

Die schweren Metalle und ihre Verbindungen; Begriffe der organischen Chemie. Einfache praktische Übungen im Laboratorium.

XV. Paturgeschichte.

5. Rlasse (3 Stunden).

Einleitung in die Naturgeschichte. Die Zelle und ihr Leben. Organe und Organsusteme. Wirbellose Tiere. Bau und Leben der Pflanzen. Algen und Pilze. Morphologie höherer Pflanzen. Anleitung zum Pflanzenbestimmen. Ans legung eines Herbariums. Vier Extursionen.

6. Rlasse (3 Stunden).

Zoologie der Wirbeltiere. Anatomie der höhern Pflanzen. Moose, Gefäßkryptogamen. Pflanzenbestimmen. Fortführung des Herbariums. Vier Exkursionen, gemeinsam mit der 5. Klasse.

7. Rlasse (2 Stunden).

Somatologie des Menschen. Phanerogamen. Physio-logie der Pflanzen.

8. Raffe (2 Stunden).

Mineralogie. Geologie, mit besonderer Berüchichtigung der Schweiz. Vier Exfursionen.

XVI. Stenvgraphie (fakultativ).

1. Kurs. (1 Stunde). Einführung in das Einigungsspstem Stolze-Schren.

2. Kurs (1 Stunde). Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XVII. Freihandzeichnen.

1. Rlasse (2 Stunden).

Vorübungen. Einfache Ornamente nach Vorlage und Gipsmodell. Skizzierübungen.

2. Rlaffe (2 Stunden).

Ornamentzeichnen und Skizzierübungen. Einführung in das Zeichnen nach der Natur, nach geeigneten einfachen Motiven aus dem Pflanzen- und Tierreiche.

3. und 4. Rlaffe (je 2 Stunden).

Fortgesette Übungen im Zeichnen nach der Natur. Ornamentales und figurliches Zeichnen nach Gipsmodellen, unter besonderer Berücssichtigung der klassischen Vorbilder. Erweitertes Skazieren.

5. und 6. Rlaffe (je 2 Stunden).

Borwiegend Zeichnen nach der Natur, im übrigen wie in der 4. Klasse, unter Anwendung der hauptsächlichsten technischen Darstellungsmittel: Kohle, Kreide, Feder und Aquarellsarben.

XVIII. Gefang.

a. Gesangfurs für ungebrochene Stimmen.

Erklärung des Notenspstems, der Takt- und Tonarten und der Intervalle u. s. w. Zwei-, drei- oder vierstimmige Lieder, sowie Chöre aus Oratorien, Kantaten, Opern u. s. w., gemeinsam mit den gebrochenen Stimmen.

b. Kirchengesang, für ungebrochene und gebrochene Stimmen.

Einübung von vierstimmigen Messen für gemischten oder Männerchor, von Choral- und Bespergesängen, Liedern u. s. w.

c. Männerchor.

Wöchentliche Übung für vierstimmigen Männergesang und, gemeinsam mit den ungebrochenen Stimmen, Chöre aus Oratorien, Kantaten, Opern u. s. w.

XIX. Instrumentalmusik.

a. Divline.

1. Rurs.

Erklärung der verschiedenen Bestandteile der Bioline. Haltung der Bioline und des Bogens. Position des linken und rechten Armes, sowie der Finger. Bogensührung. Stimmen der Bioline und Übungen aus den 4 leeren Saiten. Rekapitulation des Notenspstems und der musikalischen Zeichen. Übungen in der natürlichen Tonleiter, und später in den drei oder vier einsachsten Kreuze und B-Tonleitern (Dur und Moll) auf der ersten Position. Übungen im Tressen der Intervalle (Terzen, Quarten 1c.) — alles in langen Noten.

2. Rurs.

Ausscheiden verschiedener Bogenstriche; Binden und Trennen (Abstoßen) der Noten, angewandt auf halbe Noten, Biertels=, Achtelsgruppen u. s. Übung der 8 ersten Dur= und Molltonleitern in langsamem Tempo und in der ersten Lage. Rekapitulation der verschiedenen Taktarten; richtiges Einteilen und rhythmischer Bortrag einer Melodie mit be= gleitender Sekundstimme des Lehrers.

3. Rurs.

Fernere Einteilung des Bogens in drei Haupteile, und Übungen zur Verwendung derselben. Erklärung und Bildung sämtlicher Dur- und Molltonleitern, mit allmählich beschleunigtem Tempo und verändertem Bogenstrich. Wenn tunlich, Andeutung der dabei zuerst verwendbaren, leichtern Lagen. Anleitung zum Duettspiele durch abwechselndes Bersesten der Schüler zur ersten und zweiten Violine.

4. Rurs.

Erklärung der leichtern (dritten und vierten) Lagen, und Übungen in denselben. Rekapitulation aller Tonleitern (Dur und Moll) mit Hinzufügung der gebrochenen Aktorde in wenigstens zwei Oktaven. Gemeinschaftliche Übungen zum Zwecke eines einheitlichen Bortrages passender Duette.

5. Rurs.

Erklärung und Anwendung sämtlicher Lagen und entsprechende Erweiterung der Tonleitern und Aktorde. Übungen in chromatischen Gängen und in Doppelgriffen. Erzielung eines bestimmten Ausdruckes und seinerer Nuancierung für das Orchesterspiel. Etüden, Duette oder Ensemblestücke mit Berücksichtigung der obgenannten Erfordernisse.

Fortbildungskurs.

Anleitung zum Solospiel und zum konzertierenden Vorstrage mit andern Instrumenten. Stillübungen mit besonderer Rücksicht auf Auffassung und richtigen Vortrag.

b. Blasinftrumente.

1. Rurs.

Erflärung der verschiedenen Bestandteile des zu erlernens den Instruments, Haltung des Instruments, Ansehen der Lippen und Tonbildung. Erflärung des Notenspstems und der musikalischen Zeichen. Übung in der natürlichen Tonsleiter, und später in den drei oder vier einsachsten Kreuzsund B-Tonleitern, Dur und Moll. Übungen im Treffen der Intervalle.

2. Rurs.

Übung im An- und Abschwellen der Töne, sowie im Binden und Abstoßen der Noten, angewandt auf ganze und halbe Noten, Biertels- und Achtetsgruppen u. s. w. Erklärung der geraden und ungeraden Taktarten; richtiges Einteilen und rhythmischer Bortrag einer Melodie mit begleitender Sekundstimme des Lehrers. Bildung und Übung der 8 ersten Durund Molltonleitern in langsamem Tempo. Erlernung von leichten Duetten.

3. Rurs.

Sämtliche Dur- und Molltonleitern mit gebundenen und abgestoßenen Noten in allen möglichen Formen und mit allmählich beschleunigtem Tempo. Übung von größeren Musikstücken und Duetten. Erklärung der dynamischen Zeichen und der fremden Wörter, welche sich auf Tempo und Vortrag eines Musikstüdes beziehen, und praktische Anwendung derselben. Etüdenkzur Beförderung der Geläufigkeit auf dem zu erlernenden Instrumente, je nach der Fähigkeit der Schüler.

c. Orchelfer.

Wenn fähige Kräfte in genügender Anzahl vorhanden sind, werden Übungen abgehalten, einerseits behufs Aufführung von Orchestermessen und andererseits behufs öffentslicher Broduktionen.

XX. Turnen.

Nach Maßgabe der eidgenössischen Turnschule, in der 1.—6. Klasse je 2 Stunden.

C.

Lehrplan für die Realschule.

- a. Lehrplan für die untern Klassen und die technische Abteilung der obern Klassen der Realschule.
 - I. Religionslehre.
 - 1. Rlasse (2 Stunden).
 - 1. Die Lehre vom Gebete.
 - 2. Die Apostelgeschichte.
 - 2. Rlasse (2 Stunden).
 - 1. Die Lehre vom fatholischen Glauben.
 - 2. Geschichte des Neuen Testamentes.
 - 3. Klasse (2 Stunden).
 - 1. Geschichte des Neuen Testamentes.
 - 2. Die Lehre vom katholischen Glauben.
 - 3. Die Lehre von den Gnadenmitteln.
 - 4. Rlaffe (2 Stunden).
 - 1. Die Lehre von der göttlichen Offenbarung.
 - 2. Das katholische Kirchenjahr.
 - 5. Rlasse (2 Stunden).
 - 1. Ratholische Glaubenslehre, in systematischer Darstellung.
 - 2. Rirchengeschichte bis auf Ronstantin ben Großen.

- 6. Rlasse (2 Stunden).
- 1. Ratholische Sittenlehre, in instematischer Darstellung.
- 2. Fortsetzung der Rirchengeschichte bis auf die neueste Zeit.
 - 7. Klasse (2 Stunden).

Grundriß der Apologetif.

II. Deutlche Sprache.

- 1. Rlaffe (8 Stunden).
- 1. Grammatik: Formenlehre, 1. Teil.
- 2. Lesen, Nacherzählen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke. Memorieren von Gedichten.
- 3. Rleinere Auffätze; Rechtschreibübungen.
 - 2. Rlasse (6 Stunden).
- 1. Grammatik: Formenlehre, 2. Teil. Anfang der Satlehre.
- 2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke; Bortrag memorierter Gedichte.
- 3. Rleinere Auffäte; Rechtschreibübungen.
 - 3. Rlaffe (5 Stunden).
- 1. Grammatik: Wiederholung des bisher Behandelten; Fortsetzung und Abschluß der Satzlehre; Interpunktion.
- 2. Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke; Bortrag memorierter Gedichte.
- 3. Schriftliche Arbeiten; Geschäftsauffäte.
 - 4. Rlasse (4 Stunden).
- 1. Übersichtliche Wiederholung der Grammatik.
- 2. Erklärung von Musterstücken; Bortrag memorierter Gedichte.
- 3. Schriftliche Arbeiten; Geschäftsauffäte.
 - 5. Rlasse (4 Stunden).
- 1. Das Wichtigste aus der Stilistif.
- 2. Kurze Theorie der korrekten Aussprache und des mündslichen Bortrages.
- 3. Übungen im Bortrage: Recitation von Gedichten, Referate.

- 4. Letture: Behandlung prosaischer und poetischer Stude aus dem Lesebuche; Lesung eines größeren Schriftwerkes.
- 5. Auffätze; Briefe; Geschäftsauffätze.

6. Rlasse (3 Stunden).

- 1. Grundzüge der Poetif.
- 2. Geschichte ber deutschen Sprache und Litteratur, 1. Teil.
- 3. Lektüre: Prosaische und poetische Musterstücke aus dem Lesebuche; Lesung eines oder mehrerer größerer klassischer Schriftwerke; schweizerische Autoren; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers.
 - 4. Deklamationen, Reden, Vorträge.
 - 5. Auffäte; Geschäftsauffäte.

7. Rlasse (4 Stunden).

- 1. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur, 2. Teil.
- 2. Lektüre: Klassische Schriftwerke der zweiten Blüteperiode; Proben aus der ältern Litteratur; schweizerische Autoren; Privatlektüre, unter der Kontrolle des Lehrers.
- 3. Deklamationen; Reden; Borträge.
- 4. Auffäte; Geschäftsauffäte.

III. Französische Hprache.

1. Rlasse (8 Stunden).

Die Aussprache. Das Elementarste aus der Formenlehre: Hauptwort und Artikel, Eigenschaftswort, Jahlwort, einige Formen des Zeitwortes. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Sprechübungen.

2. Klasse (6 Stunden).

Das regelmäßige Zeitwort; die Hilfszeitwörter; die wichtigsten Formen der Fürwörter. Mündliche und schriftzliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestücke. Memorieren kleinerer prosaischer und poetischer Stücke. Sprechübungen.

3. Rlaffe (4 Stunden).

Einläßliche Behandlung des Eigenschaftswortes, des Fürswortes, des Umstandswortes und des Borwortes; die unregels

mäßigen Zeitwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestucke. Memorieren von Gedichten. Diktate. Sprechübungen.

4. Rlaffe (4 Stunden).

Die unregelmäßigen Zeitwörter (Fortsetzung). Abschlußder Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre. Übungen im Erzählen. Memorieren von Gedichten. Briefe und leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

5. Rlasse (4 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre aus einem Lesebuche, mit besonderer Berücksichtigung der französischen Landes= und Volkskunde. Lektüre eines oder mehrerer größerer Schriftwerke. Übungen im Erzählen. Recitation von Gedichten. Briefe und andere leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

6. Rlaffe (3 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und Syntax, nach einem französisch geschriebenen Lehrbuche. Mündsliche und schriftliche Übersehung. Lektüre aus einem Lesebuche, mit besonderer Berücksichtigung der französischen Landess und Bolkskunde. Lektüre eines oder mehrerer größerer Schriftswerke. Referate. Aufsäte. Konversation.

7. Klasse (4 Stunden).

Mündliche und schriftliche Übersetzung, unter fortwährenber Bezugnahme auf die Formenlehre und die Syntax. Übersicht der französischen Sprach- und Litteraturgeschichte. Lektüre aus einer Chrestomathie. Texte des 17., 18. und 19. Jahrhunderts. Privatlektüre, unter Kontrolle des Lehrers. Borträge. Aufsähe. Konversation.

IV. Italienische Sprache.

3. Rlasse (3 Stunden).

- 1. Grammatif:
 - a) Formenlehre, Renntnis des regelmäßigen Berbums.
 - b) Die nötigsten Regeln der Syntax.
- 2. Überseten von Lese- und Übungsstücken und leichte Lektüre an Hand der eingeführten Grammatik. Memorierübungen.
 - 4. Rlaffe (3 Stunden).
- 1. Grammatif:
 - a) Erweiterte Formenlehre, die unregelmäßigen Verben.
 - b) Syntax.
- 2. Übersetzen der Lese- und Übungsstücke der Grammatik, freie Satzübungen mit unregelmäßigen Berben; Briefe.
- 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere Lektüre aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen moderner Schriftsteller.
 - 5. Rlasse (3 Stunden).
- 1. Wiederholung und Ergänzung der Grammatif.
- 2. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italienische, an Hand des Lehrbuches oder eines Übungsbuches; kurze freie Aufgaben; Geschäftsaufsäte.
- 3. Lektüre: Das eingeführte Lesebuch nebst novellistischen, biographischen, historischen und dramatischen Werken moderner Schriftsteller aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen; Dialoge und leichte Komödien, zum Übersehen nach dem Gehör.
- 4. Sprech= und Memorierübungen.
 - 6. Klasse (1 Stunde).

Lektüre; das Wichtigste aus der Litteraturgeschichte.

V. Englische Sprache.

- 3. Rlaffe (3 Stunden).
- 1. Aussprache.
- 2. Grammatik: Formenlehre und die nötigsten Regeln aus der Syntax.

- 3. Übersegen von Lese- und Übungsstücken.
- 4. Sprech= und Memorierübungen.

4. Rlasse (3 Stunden).

- 1. Grammatif: Erweiterte Formenlehre, Syntax.
- 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken; Briefe.
- 3. Lektüre: das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere zusammenhangende Lektüre aus Schulbibliotheken oder andern passenden Sammlungen.
- 4. Sprech= und Memorierübungen; Diftate.

5. Rlaffe (3 Stunden).

- 1. Fortsetzung und Abschluß der Grammatik.
- 2. Mündliche und schriftliche Übersetung aus dem Deutschen ins Englische; Briefe und andere freie Aufgaben; Geschäftsaufsätze.
- 3. Lektüre: Fortsetzung des im Lehr- und Lesebuche enthaltenen Stoffes; novellistische, biographische, historische und dramatische Werke aus Schulbibliotheken und Sammlungen moderner Schriftseller; Dialoge und Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör.
- 4. Ronversation und Diktate.
 - 6. Rlasse (1 Stunde).

Lektüre: Das Wichtigste aus der Litteraturgeschichte.

VI. Geschichte.

1. Rlasse (2 Stunden).

Schweizergeschichte, 1. Teil.

2. Rlaffe (2 Stunden).

Schweizergeschichte, 2. Teil. Allgemeine Geschichte, bis zu ben Griechen.

3. Rlaffe (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte, von den Griechen bis auf Rudolf von Habsburg.

4. Rlasse (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte, von Rudolf von Habsburg bis zur neuesten Zeit.

5. Rlaffe (2 Stunden).

Schweizergeschichte, von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. Das Wichtigste aus der Berfassungekunde.

6. Rlaffe (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte des Altertums und des Mittelsalters, letzere mit specieller Berücksichtigung der Schweizersgeschichte.

7. Rlaffe (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte der neuern und neuesten Zeit, mi specieller Berücksichtigung der Schweizergeschichte, Verfassungstunde der Schweiz.

VII. Geographie.

1. Rlasse (1 Stunde).

Geographie ber Schweiz.

2. Rlaffe (2 Stunden).

Geographie der Schweiz (Schluß).

3. Rlasse (2 Stunden).

Geographie von Europa.

4. Rlaffe (2 Stunden).

Geographie der außereuropäischen Erdteile.

5. Rlaffe (2 Stunden).

Geographie der Schweiz. Mathematische und physistalische Geographie.

VIII. Arithmetik und Buchführung.

1. Rlasse (5 Stunden).

Die 4 Grundrechnungen mit reinen und benannten Zahlen. Rechnen mit gemeinen und Decimalbrüchen. Ginsfache Schlufrechnung. Übung im Ropfrechnen.

2. Rlasse (3 Stunden).

Maß und Teilbarkeit von Zahlen. Systematisches Rechnen mit gemeinen und Decimalbrüchen. Einübung des Maß= und Gewichtssystems. Zusammengesetzte Schlußrechnung. Einfachere Prozent= und Zinsrechnungen. Übungen im Kopfrechnen.

3. Rlaffe (3 Stunden).

Einübung von Rechnungsvorteilen bei den 4 Species. Ergänzungen zur Bruchlehre. Prozentrechnungen über Gewinn und Berlust, Rabatt und Diskonto w. Die 4 Fälle der Zinsrechnung. Kopfrechnen. Rechnungsführung (Ausstellung von Rechnungen, Kontrollen, Kapitalverzeichnissen, Inventarien).

4. Rlaffe (2 Stunden).

Berhältnisse und Proportionen. Durchschnitts-Termin. Mischungs- und Gesellschaftsrechnungen. Der Kettensatz. Einiges über kaufmännische Rechnungsmethoden. Hauptformen des Kontokorrents; einige Erklärungen über den Wechsel.

IX. Algebra und Analylis.

2. Rlaffe (2 Stunden).

Zusammenhang der 4 Grundrechnungsarten. Rechnen mit ganzzahligen Monomen und Polynomen. Reine und angewandte Ziffer= und Buchstabengleichungen.

3. Rlaffe (2 Stunden).

Die 4 Species mit zusammengesetzen Buchstabenaussbrücken. Zerlegen in Faktoren. Heben der Brüche. Rechnen mit algebraischen Brüchen. Berhältnisse und Proportionen. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten. Die allgemeinen Sätze über Potenzen. Quadrats und Kubikwurzelsausziehen aus Zahlen.

4. Rlasse (2 Stunden).

Erweiterung der Lehre von den Potenzen. Lehre von den Wurzelgrößen. Bruchpotenzen. Gleichungen 1. Grades mit einer, zwei und mehreren Unbekannten. Einführung in das Rechnen mit Logarithmen. Exponentialgleichungen.

5. Rlasse (4 Stunden).

Erweiterung der wichtigern bisher behandelten Kapitel. Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszinse, Amortisationsund Rentenrechnung. Hauptfälle der Gleichungen 2. Grades mit mehrern Unbekannten. Theorie und Anwendung der gemeinen Kettenbrüche. Diophantische Gleichungen.

6. Rlasse (2 Stunden).

Rombinationslehre. Elemente der Wahrscheinlichkeits= rechnung. Binomischer Lehrsatz für ganze positive Exponen= ten. Komplexe Jahlen. Lehrsatz von Moivre. Gleichungen 3. Grades mit einer Unbekannten. Begriffe von Determinan= ten und deren Anwendung.

7. Rlaffe (2 Stunden).

Theorie der unendlichen Reihen. Entwickelung der Exponential-, der binomischen, der logarithmischen und der einstachen trigonometrischen Funktionen in Potenzreihen. Die Funktionen und ihre graphische Darstellung. Begriff von Derivat. Ableitungen einsacherer Funktionen. Reihe von Taylor und Maclaurin. Maxima und Minima. Algebraische Gleichungen höhern Grades. Aussuchung rationaler Wurzeln, Berechnung der irrationalen Wurzeln mittelst Näherung.

X. Geometrie.

2. Rlasse (2 Stunden).

Lehre von den Linien und Winkeln, dem Dreieck, dem Viereck und dem Kreise. Berechnung von Linien, Flächen und Körpern. (Elementäre Behandlung des Stoffes.)

3. Rlasse (2 Stunden).

Die Winkel an 2 und 3 sich schneidenden Geraden. Das Dreis, Viers und Vieleck. Der Kreis. Inhaltsgleichheit von Figuren. Ausmessung gerades und krummlinig begrenzster Figuren.

4. Rlasse (2 Stunden).

Proportionalität von Linien. Ühnlichkeit von Figuren. Berhältnis von Inhalten. Ergänzungen zur Planimetrie. Stereometrie: Beziehungen zwischen Geraden und Ebenen im Raume. Körperliche Ede. Polyeder. Regelmäßige Körper und ihre Netze. Geometrische Eigenschaften der einfachern stereometrischen Körperformen.

5. Rlasse (4 Stunden).

Einige Abschnitte der neuern Geometrie: Transversalen, harmonische Punkte und Strahlen, Ahnlichkeitspunkte, Pol und Polare. Lehrsat von Pascal und Brianchon. Potenzlinien.

Trigonometrie: Die trig. Funktionen. Berechnung des rechtwinkligen, gleichschenkligen und schiefwinkligen Dreiecks. Goniometrische Formeln. Anwendungen der Trigonometrie zu Aufgaben aus Algebra, praktischer Geometrie und Physik.

Stereometrie: Bestimmung von Oberflächen und Inhalten von Körpern (mit Anwendung der Trigonometrie).

6. Rlasse (3 Stunden).

Sphärische Trigonometrie: Entwicklung der Grundformeln zur Berechnung des recht= und schiefwinkligen Dreiecks, mit Anwendungen auf die mathematische Geographie.

Analytische Geometrie der Ebene: Geometrische Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Koordinatenspsteme. Transformationen. Analytische Behandlung der Geraden und des Kreises.

7. Rlasse (3 Stunden).

Analytische Geometrie der Ebene: Repetition des vorjährigen Pensums. Analytische Behandlung der Ellipse, Hyperbel und Parabel.

Anfänge der analytischen Geometrie des Raumes.

XI. Darstellende Geometrie.

6. Rlasse (3 Stunden).

Bestimmung der Projektionen von Punkten, Geraden und Kreisen und der Spuren von Ebenen aus gegebenen Bedingungen. Bestimmung der Lage des Punktes und der Ebenen, sowie der Lage und Größe von Geraden und Kreisen aus ihren Projektionen und Spuren. Umklappung ebener Figuren in die Projektionsebenen. Konskruktive Auflösung der dreiseitigen Ecke. Bestimmung der Entsernung von Punkten unter einander und von Geraden und Ebenen und der Winkel der letztern.

7. Rlaffe (3 Stunden).

Darstellung der einfachsten Körper: Prismen, Pyramiden, reguläre Polyeder, Cylinder und Kegel, Schnitte mit Linien und Ebenen. Durchdringungen, Abwicklungen. Tangentialebenen. Anfangsgründe der Schattenlehre und der Perspektive.

XII. Phylik.

4. Rlaffe (2 Stunden).

Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Das Wichstigste aus der Lehre vom Gleichgewicht und von der Bewegung der Körper, von der Wärme, von der Elektricität und vom Lichte.

6. Klasse (3 Stunden).

Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Die Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Das Wichtigste aus der Wärmelehre.

7. Rlaffe (4 Stunden).

Die wichtigsten Erscheinungen und Gesetze im Gebiete des Magnetismus, der Elektricität, der Akustik und der Optik.

XIII. Chemie.

6. Rlasse (3 Stunden).

Grundgesetze der Chemie. Die wichtigsten Metalloide und unedlen Metalle und ihre Verbindungen.

7. Rlaffe (3 Stunden).

Die edlen Metalle und ihre Verbindungen. Stöchiometrie. Einleitung in die organische Chemie. Einsache praktische Übungen im Laboratorium.

XIV. Matungelchichte.

4. Rlasse (2 Stunden).

Einleitung in die Naturgeschichte. Die Zelle und ihr Leben. Organe und Organspsteme. Wirbellose Tiere. Bau und Leben der Pflanzenzelle. Algen und Pilze.

5. Rlasse (2 Stunden).

Zoologie der Wirbeltiere. Morphologie und Anatomie der höhern Pflanzen. Gefäßkryptogamen. Anlegen eines Herbariums. Pflanzenbestimmen. 4 Exkursionen.

6. Rlasse (2 Stunden).

Somatologie des Menschen. Phanerogamen. Pflanzenphysiologie. Fortführen des Herbariums. 4 Extursionen (zugleich mit der 5. Klasse).

7. Rlaffe (2 Stunden).

Mineralogie und Geologie.

XV. Technisches Beichnen.

3. Rlasse (2 Stunden).

Geometrische Konstruktionen. Zeichnen und Tuschen einsfacher geometrischer Körper.

4. Rlasse (2 Stunden).

Elemente der Projektionslehre. Zeichnen und Tuschen, vorzugsweise von architektonischen Gegenständen.

5. Rlasse (2 Stunden).

Bau- und Maschinenzeichnen. Säulenordnungen. Masschinenteile: Darstellen in großem Maßstabe nach kleinen Zeichnungen und beiliegenden Details.

6. und 7. Klasse (je 2 Stunden).

Bau- und Maschinenzeichnen. Zeichnen ganzer Kompositionen. Axonometrisches Zeichnen nach Modellen und nach geometrischen Zeichnungen. Perspektivisches Zeichnen. Situationszeichnen.

XVI. Freihandzeichnen.

2. Rlasse (2 Stunden).

Vorübungen. Zeichnen einfacher Ornamente, nach Vorlage und Modell. Stiggierübungen.

3. Rlaffe (2 Stunden).

Drnamentzeichnen und Stizzierübungen. Berspektivisches Zeichnen geometrischer Rörper.

4. Rlaffe (2 Stunden).

Zeichnen nach plajtischen, ornamentalen und figurlichen Gipsmodellen und nach tunftgewerblichen Gegenständen. Übungen im perspektivischen Zeichnen. Einführung in das Zeichnen nach der Natur: Motive aus dem Bflanzen- und Tierreiche. Stiggierübungen.

5. und 6. Rlasse (je 2 Stunden).

Zeichnen wie in der 4. Rlasse, mit besonderer Berücksichti= aung der flassischen Vorbilder. Unwendung der hauptsächlichsten Darstellungsmanieren: Rohle, Rreide, Feder und Aquarell.

XVII. Kalligraphie.

1. Rlaffe (2 Stunden).

Übungen in der deutschen und in der englischen Rurrent= schrift.

2. Rlaffe (2 Stunden).

Fortgesette Übungen in der deutschen und in der englischen Rurrentschrift. Einübung der Rundschrift.

XVIII. Stenugraphie (fatultativ).

1. Rurs (1 Stunde).

Einführung in das Einigungsspstem Stolze-Schren.

2. Rurs (1 Stunde).

Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XIX. Gelana

XX. Instrumentalmusik | Wie am Gymnasium.

XXI. Turnen

D.

BB. Lehrplan der Fandelsschnle.

I. Religionslehre.

- 1. Rurs (2 Stunden).
- 1. Geschichte des Neuen Testaments.
- 2. Lehre vom katholischen Glauben.
- 3. Die Lehre von den Gnadenmitteln.
 - 2. Rurs (2 Stunden).
- 1. Lehre von der göttlichen Offenbarung.
- 2. Das kathol. Rirchenjahr.
 - 3. Rurs (2 Stunden).
- 1. Rathol. Glaubenslehre in instematischer Darstellung.
- 2. Rirchengeschichte.

II. Deutsche Sprache.

1. Rurs (4 Stunden).

Grammatik und Satzlehre. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. Bortrag memorierter Gedichte. Schriftliche Arbeiten, unter besonderer Berücksichtigung der Forderungen des Geschäftslebens.

2. Rurs (3 Stunden).

Übersichtliche Wiederholung des früher behandelten Stoffes. Erklärung von Musterstücken. Vortrag memorierster Gedichte. Schriftliche Arbeiten, unter besonderer Berückslichtigung der Forderungen des Geschäftslebens.

3. Rurs (3 Stunden).

Das Wichtigste aus der Stilistik. Kurze Theorie der korrekten Aussprache und des mündlichen Vortrages. Übunsen im Vortrage. Recitation von Gedichten. Referate. Lekstüre: Behandlung prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuch. Lesung eines größeren Schristwerkes. Aussätz, Briefe und Geschäftsaussätze.

III. Französische Sprache.

1. Rurs (4 Stunden).

Einläßliche Behandlung des Eigenschaftswortes, des Fürwortes, des Umstandswortes und des Vorwortes; die unregelmäßigen Zeitwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestücke. Memorieren von Gedichten. Dittate. Sprechübungen.

2. Rurs (3 Stunden).

Die unregelmäßigen Zeitwörter (Fortsetzung). Abschluß der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Leftüre. Übungen im Erzählen. Memorieren von Gedichten. Briefe und leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

3. Rurs (3 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre mit besonderer Berücksichtigung der französischen Volksund Landeskunde. Briefe und Aufsätze mit besonderer Rücksicht auf die kaufmännische Bildung. Diktate. Konversation.

IV. Italienische Sprache.

1. Rurs (3 Stunden).

Grammatik: a. Formenlehre, Kenntnis des regelmäßigen Berbums. b. Die nötigsten Regeln der Syntax. Übersehen und Lesen. Übungsstücke und leichte Lektüre. Memoriersübung.

2. Rurs (3 Stunden).

Grammatik: Abschluß der Formenlehre und der Syntax. Übersetzen und Lesen: Übungsstücke der Grammatik. Einstührung in die Handelskorrespondenz. Lektüre mit besonderer Berücksichtigung der italienischen Bolks- und Landesskunde. Konversation.

3. Rurs (3 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Grammatik. Extemporalien, kurze freie Aufgaben. Handelskorrespondenz. Lektüre: novellijtische, historische und dramatische Werke moderner Schriftsteller. Konversation.

V. Englische Sprache.

1. Rurs (3 Stunden).

Aussprache. Grammatik: a. Formenlehre, b. die nötigsten Regeln der Syntax. Übersetzen und Lesen von Übungsstücken. Diktate. Sprech= und Memorierübungen.

2. Rurs (3 Stunden).

Grammatik: Abschluß der Formenlehre und Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese und Übungsstücken. Einführung in die Handelskorrespondenz. Zusammenhangende Lektüre aus Schulbibliotheken mit besonderer Berücksichtigung der Bolks- und Landeskunde. Diktate. Konversation.

3. Rurs (3 Stunden).

Wiederholung und Ergänzung der Grammatik. Freie Aufgaben; Handelskorrespondenz. Lektüre: novellistische, historische und dramatische Werke moderner Schriftsteller. Diktate. Konversation.

VI. Arithmetik.

1. Rurs (2 Stunden).

Der Kettensatz und seine Anwendung auf Maße, Münze, Gewichtsreduktionen und einfache Warenkalkulationen. Die Gesellschaftse, Durchschnittse und Mischungsrechnung. Die Prozentrechnung unter besonderer Berücksichtigung des Warenshandels und Versicherungswesens. Kaufmännische Zinserechnung. Einfache Kontokorrente.

2. Rurs (2 Stunden).

Raufmännische Termin= und Diskontrechnung. Waren= kalkulationen. Kontokorrente im Bankgeschäfte mit gleichem, verschiedenem und wechselndem Zinssuße nach der progresssiven, retrograden und Staffelmethode. Die Edelmetallsrechnung.

3. Rurs (2 Stunden).

Die Münzrechnung. Direkte und indirekte Wechselreduktionen. Wechselarbitrage, Wechselkommission, Effektenrechnung. Zusammengesetzte Warenkalkulation, Kalkulationstabellen. Repetition schwierigerer Kapitel des Handelsrechnens.

VII. Algebra.

1. Rurs (2 Stunden).

Berhältnisse und Proportionen. Die wichtigsten Sätze über Potenzen und Wurzeln. Ausziehen von Quadrat- und Rubikwurzeln aus Zahlen. Gleichungen des ersten Grades mit einer, zwei und mehreren Unbekannten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des kaufmännischen Lebens.

2. Rurs (1 Stunde).

Die Logarithmen, in der Theorie auf das notwendigste beschränkt. Die Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

3. Rurs (1 Stunde).

Die Amortisationsrechnung. Tilgungspläne. Ewige Renten. Elemente der Lebens= und Todesversicherung. Repetition schwierigerer Kapitel.

VIII. Geschichte.

1. Rurs (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte von den Griechen bis Rudolf von Habsburg.

2. Rurs (2 Stunden).

Allgemeine Geschichte von Rudolf von Habsburg bis zur neuesten Zeit; besondere Berücksichtigung der Schweizers geschichte. Schweizerische Verfassungefunde.

3. Rurs (2 Stunden).

Handelsgeschichte der wichtigsten Kulturvölker. Geschichte der Verkehrsmittel und Anstalten, des Maß-, Geld-, Bankund Börsenwesens.

IX. Geographie.

1. Rurs (2 Stunden).

Raufmännische Topographie und Verkehrsgeographie. Renntnis der wichtigsten Handels-, Bank- und Industriepläte. Eisenbahnknotenpunkte. Verkehrslinien.

2. Rurs (2 Stunden).

Mathematische Geographie. Allgemeine physikalische und politische Erdkunde. Handelsgeographie der fremden Erdteile.

3. Rurs (2 Stunden).

Handelsgeographie von Europa, besonders der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

X. Buchhaltung.

1. Rurs (2 Stunden).

Entwicklung der Bestandrechnungen. Das Grundbuch und seine Zergliederung. Die wichtigsten Hilfsbücher. Ein einsaches Beispiel nach einsachem und doppeltem System.

2. Rurs (2 Stunden).

Entwicklung der Buchhaltungsformen an einem kurzen Beispiel. Überleitung zur Fachbuchhaltung (Baluten=, Dis= kont=, Devisen=, Effektengeschäft).

3. Rurs (2 Stunden).

Die Buchhaltung in ihrer Anwendung auf die versichiedenen Erwerbsformen (Waren-, Bank-, Speditions-, Kommissions-, Fabrikgeschäft, Hotelbuchführung, Buchführung bei Gesellschaften, Liquidation, Participation). Schwierige Fälle.

XI. Korrespondenz.

1. Rurs (1 Stunde).

Warenofferten, Dienstanerbieten, Bestellbriefe. Aus-

führung von Bestellungen. Briefe aus dem Wechselverkehr, Mahnbriefe. Informationen. Kreditbriefe. Rundschreiben.

2. Rurs (1 Stunde).

Briefe über Valuten=, Devisen=, Effekten=, Speditions=, Asserticipations= und Konsortialgeschäfte. Einige leichtere Briefe in fremder Sprache. Briefe im amtlichen Berkehr.

XII. Konforarbeifen.

1. Rurs (1 Stunde).

Inserate. Die wichtigsten Rechnungen, Scheine und Berträge. Die einschlägigen Titel aus dem Obligationenrecht.

2. Rurs (1 Stunde).

Rechnungen, Scheine und Verträge aus dem Großhandel, Bank-, Kommissions-, Versicherungs- und Speditions-Geschäft. Übung in der Aufstellung und Ausfüllung von Formularien. Einige leichtere Schriftstücke in fremder Sprache.

XIII. Fremdsprachliche Kontorarbeiten.

3. Rurs (2 Stunden).

Rechnungen, Scheine, Verträge und Berichte in französischer, italienischer und englischer Sprache.

XIV. Übungskonton.

1. Rurs (2 Stunden).

Zusammenfassung von Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten. Behandlung typischer Fälle nach einfachem und doppeltem System.

2. Rurs (2 Stunden).

Ein oder mehrere zusammenhangende Beispiele nach boppeltem System. Ansertigung sämtlicher Schriftstücke, teilsweise in fremder Sprache, mit Erläuterungen aus den übrisgen kaufmännischen Disciplinen, besonders aus der Handelssbetriebslehre.

3. Rurs (4 Stunden).

Buchung eines Geschäftsganges oder typischer Fälle in französischer, italienischer und englischer Sprache. Aussertigung sämtlicher Schriststude. Unterrichtssprache: abwechselnd Französisch, Italienisch, Englisch.

XV. Handelslehre.

1. Rurs (2 Stunden).

Grundbegriffe (Bedürfnis, Gut, Wert, Preis, Bermögen, Wirtschaft u. s. w.). Wesen, Ursprung, Entwicklung und Bedeutung des Handels. Maß= und Geldwesen. Ersachmittel des Geldes (Papiergeld, Banknote, Wechsel, Check).

2. Rurs (2 Stunden).

Wiederholung und Erweiterung der Lehre über Maßund Geldwesen. Wertpapiere. Handelsbetrieb: Waren-, Bankgeschäft, Hilfsgewerbe (Transport- und Versicherungswesen), Förderungsanstalten.

3. Rurs (2 Stunden).

Der Handel und der Staat. Lehre von der Gütererzeugung und -Verteilung, sowie vom Güterverbrauch unter besonderer Verücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz. Einführung in das Verständnis der Statistit und der Fachlitteratur.

XVI. Handelsrecht.

3. Rurs (2 Stunden).

Das Betreibungs= und Konkursgeset. Das Obligationenrecht. Das Wichtigste aus der Transport=, Zoll=, Fabrik= und Bersicherungsgesetzgebung. Die für den Kaufmann wichtigsten Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

XVII. Phylik.

2. Rurs (2 Stunden).

Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Das Wichstigite aus der Lehre vom Gleichgewichte und von der Be-

wegung der Körper, von der Wärme, von der Elektricität und vom Lichte.

XVIII. **Maturgeschichte**.

2. Rurs (2 Stunden).

Die Zelle und ihr Leben. Organsysteme des Menschen. Tierwelt, welche dem Handel Waren liesert. Einführung in das Pflanzenleben. Die wichtigsten Kulturpflanzen.

XIX. Chemie und Warenkunde.

2. Rurs (2 Stunden).

Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie.

3. Rurs (3 Stunden).

Anleitung zur Prüfung der Nahrungsmittel. Waren, die dem Tierreich entstammen. Genuhmittel, Arzneiwaren, Fette, Wachse, ätherische Öle und Harze, Farb- und Gerb- materialien, Metalle, Glas- und Tonwaren, Gewebe.

XX. Stenographie (obligatorisch).

1. Rurs (1 Stunde).

Einführung in das Einigungsspstem Stolze-Schren.

2. Rurs (1 Stunde).

Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XXI. Gefang.

XXII. Instrumentalmusik.

XXIII. Turnen.

Wie am Gymnasium.

E. Unterrichtsplan. a. Gymnahum und Tyceum.

		Stundenzahl							
Berzeichnis der Unterrichts= gegenstände	in den einzelnen Rlaffen								Total
gegenfunde	1.	2.	3.	4.	5 .	6.	7.	8.	tal
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Lateinische Sprache	11	10	7	7	6	6	4	3	54
Griechische Sprache			5	6	4	4	3	3	25
Altklassische Litteratur				_	-		1	1	2
Deutsche Sprache	6	4	4	4	3	3	2	2	28
Französische Sprache		4	3	3	3	3	1	1	18
Allgemeine und Schweize	r=								
geschichte	2	2	2	2	2	2	4	4	20
Geographie	1	2	2	1	1	1		_	8
Philosophie					-	_	4	3	7
Mathematik samt Buchha	[=								
tung	4	4	3	3	4	4	2	2	26
Physit			_	_	-		4	4	8
Chemie		-					2	2	4
Naturgeschichte	-				3	3	2	2	10
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	-	-	12
Turnen	2	2	2	2	2	2			12
	30	32	32	32	32	32	31	29	250
Italienisch									9
Englisch									9
Gesang									
Instrumentalmusik									
Stenographie									2

b. Tedmische Abkeilung der Realschule.

Verzeichnis der Unterrichts=		14							
gegenstände	1.	2.	3.	4.	5.	laffen 6.	7.	Total	
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	14	
Deutsche Sprache	8	6	5	4	4	3	4	34	
Französische Sprache	8	6	4	4	4	3	4	33	
Italienische Sprache		-	3	3	3	1		10)	
Englische Sprache			3	3	3	1	-	10 J	
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	14	
Geographie	1	2	2	2	2	-		9	
Arithmetik und Buchfüh- rung	5	3	3	2		<u>.</u>	<u>.</u>	13	
Algebra und Analysis		2	2	2	4	2	2	14	
Geometrie		2	2	2	4	3	3	16	
Darstellende Geometrie	·	_			<u>, — </u>	3	3	6	
Physit		- ,	_	2	2 1	3	4	9	
Chemie	-	-	-	-		3	3	6	
Naturgeschichte	_			2	2	2	2	. 8	
Technisches Zeichnen		-	2	2	2	2	2	10	
Freihandzeichnen	_	2	2	2	2	2	-	10	
Ralligraphie	2	2				-		4	
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	14	
	30	31	31	33	33	33	33	224	
ov 1									

Gesang

Instrumentalmusik

Stenographie

c. Handelsschule.

17 u t a u u l At a a a a u l t z u b a	Stı	Ŀ			
Unterrichtsgegenstände	1. Rurs.	3. Rurs.	Total		
Religionslehre	2	2	2	6	
Deutsche Sprache	4	3	3	10	
Französische Sprache	4	3	3	10	
Italienische Sprache	3	3	3	9	
Englische Sprache	3	3	. 3	9	
Arithmetif	2	2	2	6	
Algebra	2	1	1	4	
Geschichte	2	2	2	6	
Geographie	2	2	2	6	
Buchhaltung	2	2	2	6	
Rorrespondenz	1	1		2	
Rontorarbeiten	1	1		2	
Fremdsprackliche Kontor-					
arbeiten	-		2	2	
Übungskontor	2	2	4	8	
Handelslehre	2	2	2	6	
Sandelsrecht		-	2	2	
Physit		2		2	
Chemie und Warenkunde	· -	2	3	5	
Naturgeschichte	-	2	_	2	
Stenographie	1	1		2	
Turnen	2	2	2	6	
	35	38	38	111	
		-			

Gesang Instrumentalmusik

Mso beschlossen,

Lugern ben 22. September 1900.

Mamens des Erziehungsrates, Der Präsident: Düring.

Der Oberschreiber: A. Schmid.

Perordnung

betreffend bie

Rekruten-Wiederholungsschule.

Der Erziehungsraf des Kankons Luzern, In Ausführung des § 27 des Erziehungsgesetzes von 1879/98, Unter Justimmung des Militär= und Polizeidepartements, beschließt:

§ 1.

Die Rekruten-Wiederholungsschule umfaßt zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden. Diese Kurse werden auf zwei auf einander folgende Jahre verlegt.

§ 2.

Zum Besuche der Rekruten-Wiederholungsschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet, soweit sie im Kantone Luzern die Primarschule besucht hat.

§ 3.

Vom Besuche der Rekruten-Wiederholungsschule dürfen nur solche Jünglinge dispensiert werden, welche

- a) mindestens zwei Rlassen einer Sekundar- oder höheren Schule mit gutem Erfolge besucht haben,
- b) notorisch Idioten oder Analphabeten sind und als solche bereits vom Besuche der Wiederholungsschule dispensiert waren.

Jünglinge, welche infolge Besuchs einer höhern Schule dispensiert werden könnten, oder welche die Primarschule in einem andern Kantone besucht haben, welche aber trozdem die Rekruten-Wiederholungsschule besuchen wollen, dürfen nicht zurückgewiesen werden. Dieselben verpflichten sich jedoch durch den Eintritt zum Besuche des ganzen betreffenden Kurses und zur Beobachtung aller bezüglichen Vorschriften.

Die frühern Zöglinge der Taubstummenanstalt sind zu einem Specialkurse in der Taubstummenanstalt einzuberufen.

Schwachbegabten, welche noch einigen Lerneifer zeigen, ist ber Schulbesuch ebenfalls zu gestatten.

Ueber Dispens oder Aufnahme entscheidet in erster Linie der betreffende Rekrutenlehrer in Verbindung mit dem Sektionschef.

Ueber alle bezüglichen Verfügungen ist sofort beim Beginn der Schule dem Bezirksinspektor ein von den beiden Genannten unterzeichneter Rapport zu erstatten.

In Streitfällen entscheidet der Erziehungsrat.

§ 4.

Die Aufforderungen zum Schulbesuche werden vom Sektionsschef erlassen. — Derselbe hat sich bei der Schuleröffnung einzussinden, den Namensaufruf vorzunehmen und dem Lehrer ein genaues Schülerverzeichnis zu übergeben.

§ 5.

Schulen, welche über 40 Schüler zählen, sind zu trennen. Die Ausscheidung ber Schule geschieht nach den Fähigkeiten.

In jedem Kurse erfolgt in der Regel eine Trennung in zwei Klassen nach obigem Grundsatze.

§ 6.

Wenigstens 2 Dritteile der Unterrichtsstunden jeden Kurses sind auf den Winter zu verlegen; der Rest der Unterrichtszeit ist unmittelbar vor die Rekrutierung anzusehen.

Der Winterfurs soll so verlegt werden, daß er entweder ganz vor oder ganz nach Lichtmeß fällt.

Der Unterricht darf nicht auf die Zeit des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und im Winter überhaupt nicht auf solche Tage verlegt werden.

Bei der Festsetzung der Stunden des Sommerkurses, welche durch den Lehrer und Sektionschef im Einverständnisse mit den Schulbehörden geschieht, soll möglichst auf die örtlichen Verhältnisse (Landarbeiten 2c.) Rücksicht genommen werden.

Bei Schulen, deren Schüler aus mehrern Ortschaften zusammen kommen oder welche einen weiten Schulweg haben, darf der Unterricht nicht auf den Abend verlegt werden. Das Maximum der täglichen Schulftunden beträgt sechs.

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen kann nur der Erziehungsrat gestatten.

\$ 7.

Der Unterricht umfaßt Lesen, Aufsatz, mündliches und schriftliches Rechnen und Baterlandskunde.

Alle schriftlichen Arbeiten sind auf Papierheften anzufertigen.

Jeder Lehrer hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten der Schüler und der Forderungen der Rekrutenprüfungen einen speciellen Lehrplan anzufertigen. Derselbe, sowie die Absenzenstontrolle (§ 9) sind bei Schulbesuchen aufzulegen. Die Lehrsmittel bestimmt der Erziehungsrat.

§ 8.

Am Anfang und Schlusse des Kurses hat der Lehrer eine individuelle Prüfung vorzunehmen (§ 5).

Bei der Schlußprüfung des zweiten Kurses sind die obligatorischen Prüfungsblätter zu verwenden. Die Schüler sind dabei zur richtigen Ausfüllung der betreffenden Rubriken anzuleiten.

Die schriftlichen Arbeiten sind bei der Schlußprüfung vorzulegen. Tag und Stunde der Schlußprüfung sind dem Bezirksinspektor, dem Sektionschef und den Schulpflegepräsidenten des Kreises anzuzeigen.

§ 9.

Der Lehrer hat über die Absenzen eine genaue Kontrolle zu führen. Ueber dieselben hat er täglich dem Sektionschef zu rapportieren. Die Bestrafung der unentschuldigten Absenzen geschieht auf den Antrag des Sektionschefs durch das Kreiskommando.

Bei Ortswechsel nach Beginn des Kurses hat bei dem Sektionschef Ab- bezw. Anmeldung zu erfolgen.

Alle Absenzen sind nachzuholen und zwar die unentschuldigten auf Kosten des betreffenden Schülers.

§ 10.

Zur Kontrolle des Schulbesuches erhält jeder Schüler am Schlusse bes Kurses eine Ausweiskarte nach besonderm Formular. Dieselbe wird den Rekrutenlehrern von der Erziehungsratskanzlei geliefert.

§ 11.

Während der Unterrichtszeit und auf dem Schulwege stehen die Schüler unter militärischer Disziplin. Ausschreitungen sind auf den Antrag des Sektionschefs vom Kreiskommando zu bestrafen.

§ 12.

Der Lehrer hat am Schlusse des Kurses über denselben an den Bezirksinspektor Bericht zu erstatten nach dem bezüglichen Formulare.

§ 13.

Am Aushebungstage sind die stellungspflichtigen Rekruten am Schulorte zu besammeln und vom Sektionschef und Lehrer an die Aushebung zu begleiten.

Die Sektionschefs haben strengstens dafür zu sorgen, daß die Rekruten vor der pädagogischen Prüfung keine alkoholische Getränke erhalten.

Der Lehrer ist verpflichtet, der Prüfung seiner Schüler bei- zuwohnen.

§ 14.

Die Noten der Rekrutenprüfungen können auf jeweilige Ansordnung des Erziehungsrates von dessen Kanzlei angemessen versöffentlicht werden.

§ 15.

Gegenwärtige Verordnung ist den mit der Rekruten-Wiedersholungsschule betrauten Lehrern, der Direktion der Taubstummensanstalt, den Bezirksinspektoren und dem Militärs und Polizeisdepartement zu Handen der Kreiskommandos und der Sektionschefs mitzuteilen.

Lugern, den 24. Januar 1901.

Pamens des Erziehungrafes:

Der Präsident: Düring.

Der Oberschreiber: A. Bemid.

Follziehungsverordnung

zum

Erziehungsgesetze des Kantons Tuzern

26. September 1879
29. November 1898

betreffend

die höhere Cehranstalt in Cuzern.

(Bom 27. Februar 1901.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

In Revision ber unterm 2. März 1894 erlassen, das höhere Schulwesen betreffenden Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 26. September 1879/29. November 1898; Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Auffichtsorgane.

A. Muffichtskommisftonen und Inspektorat.

§ 1.

Der Erziehungsrat bestellt jeweilen auf eine Amtsbaucr von 4 Jahren aus seiner Mitte ober außerhalb derselben für das Gymnasinm und Lyceum, für die Real- und Handelsschule und für die theologische Lehranstalt einen oder zwei Inspektoren. Diese bilden unter Vorsitz des Präsidenten des Erziehungsrates zusammen die in § 178 des Erziehungsgesetzes vorgesehene Aufssichtskommission.

Außerdem bestellt der Erziehungsrat, und zwar ebenfalls auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, für den Zeichnungs-, den Musit- und den Turnunterricht und für das physikalische und das Naturalienkabinett noch weitere, je aus 3—5 Mitgliedern bestehende Kommissionen.

Die Inspektoren und die Kommissionen besuchen die bestreffende Schule bezw. Sammlung jährlich wenigstens zweimal und wohnen den bezüglichen Schlupprüfungen bei; über das

Resultat ihres Besundes erstatten sie jeweilen nach Schluß des Schuljahres dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht. Der Kommission zur Beaufsichtigung des physikalischen und des Naturalienkabinetts liegt auch die Begutachtung größerer Anschaffungen für die genannten Sammlungen ob.

Der Aufsichtskommission für ben Zeichnungsunterricht ist auch die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen samt ben baherigen Sammlungen unterstellt.

B. Rektorat.

\$ 2.

Für die gesamte höhere Lehranstalt wählt der Erziehungs= rat aus den Professoren derselben einen oder zwei Rektoren sowie einen oder zwei Prorektoren und zwar auf eine Amts= dauer von 2 Jahren, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Jeder Professor ist verpflichtet, für eine Amtsdauer eine auf ihn gefallene Wahl zum Rektor oder Prorektor anzunehmen.

Werben zwei Rektoren bestellt, so wird dem einen das Symnasium und Lyceum und die theologische Lehranstalt und dem andern die Realschule zugeteilt.

Die Prorektoren vertreten die Rektoren bei deren Ab= wesenheit oder Verhinderung.

Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Handelsschule einen besonderen Abteilungsvorstand zu ernennen. Derselbe steht unter dem Rektor der Realschule; ihm können für seine Abteislung einzelne Kompetenzen des Rektors übertragen werden.

§ 3.

Den Rektoren kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

- 1. Sie haben die von den Behörden ausgegangenen Berordnungen sowie die Beschlüsse der Lehrervereine zu vollziehen.
- 2. Sie führen ein genaues Verzeichnis aller Zöglinge ber Anstalt, mit den erforderlichen Angaben über Heimats- und Wohnort, Alter, Kosthaus u. s. w.
- 3. Sie verpflichten die Schüler auf die Disciplinarvorschrif= ten, entscheiden über allfällige Urlaubsgesuche berselben, sowie

über die Aufnahme und Wegweisung von Gästen (§§ 21 und 53); sie fertigen jeweilen den Jahresbericht (Katalog) über die gessamte höhere Lehranstalt an und haben allein das Recht, Schulzeugnisse irgend welcher Art auszustellen.

- 4. Sie setzen ben Stundenplan fest und wachen über die Befolgung des Lehrplanes, sowie der übrigen Schulvorschriften; sie sind zu diesem Zwecke berechtigt und verpstichtet, durch Schulbesuche sich über Gang des Unterrichtes, Handhabung der Disciplin, überhaupt über die gesamte Schulführung zu orientieren. Sie sind behufs einheitlicher Durchführung des Lehrplanes, Berhütung von Ueberbürdung durch Hansaufgaben u. dergl. berechtigt, den Lehrern Weisungen zu erteilen. Sie sind ferner befugt, zur Besprechung der Studien, der Disciplin zc. einzelner Klassen oder Parallelabteilungen die an denselben wirkenden Lehrer neben den ordentlichen Konservagen zu besammeln.
- 5. Sie führen ein genaues Verzeichnis über alle Absenzen ber Schüler und allfällige über sie verhängte Strafen, sowie über alle von den Prosessoren nicht gehaltenen Unterrichtsstunden mit Angabe des Grundes.
- 6. Sie behandeln die seitens der Schüler (§ 31) ober der Lehrer (§ 51) an sie gebrachten Disciplinarfälle und wachen überhaupt über die Disciplin an der Anstalt. Fehlbaren Schülern können sie den Besuch der Stunden vorläufig untersagen, haben jedoch sodann zur Behandlung der Angelegenheit sosort den betreffenden Lehrerverein einzuberufen, event. dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen.
- 7. Bei blog vorübergehender Verhinderung eines Lehrers sorgen sie, wenn nötig, soweit tunlich von sich aus für Stellvertretung ober anderweitige Beschäftigung der Schüler; wichtigere Fälle legen sie dem Erziehungsrate vor (vgl. §§ 6 und 8).
- 8. Sie haben das Necht, unverschiebbare Anschaffungen und Reparaturen, sofern der Betrag einer jeinzelnen Auslage die Summe von 15 Franken nicht übersteigt, von sich aus besforgen zu lassen.
- 9. Sie besorgen mit tunlichster Berücksichtigung ber Bunsche ber Professoren innerhalb bes bewilligten Krebites bie An-

schaffungen für die Schulbibliotheken; sie führen über letztere genaue Kataloge und legen dieselben alljährlich dem Erziehungs= rate zur Kenntnisnahme vor.

- 10. Sie verwalten die Nektoratskassen und stellen dem Erziehungsrate über dieselben jeweilen auf Schluß des Kalenderzjahres Rechnung.
- 11. Sie können vom Erziehungsrate jederzeit zu feinen Beratungen beigezogen werben.
- 12. Sie erstatten bem Erziehungsrate jeweilen nach Schluß bes Schuljahres über basselbe einen schriftlichen Bericht, in welchem u. a. aufzunehmen sind:
 - a. Frequenz ber Unftalt, refp. ber betr. Abteilung berfelben;
 - b. Absenzen ber Schüler;
 - c. Vergehen und Strafen berfelben;
 - d. Absenzen ber Lehrer mit Angabe bes Grundes;
 - e. Innehaltung bes Lehr= und Stundenplanes;
 - f. Bereinsmefen;
 - g. Benützung ber Bibliotheten;
 - h. Bemerkungen über das disciplinäre Verhalten und das geistige Leben an der Anstalt im allgemeinen, allfällige Mängel in der Organisation derselben, über die Unterstützung des Rektorates durch die Lehrerschaft, die Kosthäuser 2c.

§ 4.

Die Nektoren führen Aufsicht süber die Kosthäuser der Studierenden. Sollten sie die Wahrnehmung machen, daß in einem Kosthause das religiös-sittliche oder das leibliche Wohl der Schüler gefährdet ist, so erstatten sie der Erziehungsbehörde hierüber Bericht. Diese wird ihrerseits die ersorderlichen Maßregeln treffen; nötigenfalls kann sie, und zwar ohne Angabe der Gründe, solche Studierende anhalten, das betreffende Kostpaus zu verlassen.

Der Erziehungsrat erläßt jeweilen vor Beginn bes Schuljahres an solche Familien, welche Studierende in Kost und Logis zu nehmen gedenken, eine Einladung zu einer bezüglichen Anmelbung und stellt das Verzeichnis der daherigen Kosthäuser, nachdem er dasselbe geprüft und allfällig bereinigt hat, bem Rektor zu.

In Wirtshäusern Rost und Wohnung zu nehmen, darf der Rektor nur ausnahmsweise gestatten.

C. Der Kirdenprafekt.

§ 5.

Der Kirchenpräfekt steht ber Kirche zu St. Xaver vor und besorgt in berselben, unterstützt von den geistlichen Professoren der höhern Lehranstalt, den Gottesdienst. Unter seiner unmittels baren Leitung und Aufsicht steht insbesondere alles, was auf die religiösen Uebungen der Studierenden besagter Anstalt Bezug hat.

Er gibt ben geistlichen Professoren die nötigen Anweisungen hinsichtlich der Aushilfe in der Kirche zu St. Kaver. Diese Ausshilfe bezieht sich auf die Funktionen beim Studentengottesdienste, den Beichtstuhl und den Frühgottesdienst an Sonn= und Feierstagen. Die geistlichen Professoren sind verpflichtet, sich diesen Anweisungen zu unterziehen. Anderweitige Verpflichtungen dürfen sie nur insoweit eingehen, als dieselben mit denzenigen an der Kirche zu St. Kaver nicht kollidieren.

Er sorgt in Verbindung mit den Rektoren und Professoren für die Beaussichtigung der Studierenden beim Kirchenbesuche, er führt bezüglich derselben eine Kontrolle über die Erfüllung der religiösen Vorschriften, bestimmt die dafür in den Quartalberichten vorgesehenen Censuren, entscheidet über allfällige Dispensgesuche und ist besugt, unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Absenzen sowie ungebührliches Betragen in der Kirche zu bestrasen. Er hat auf seinem Gebiete die gleichen Strassompetenzen wie der Kektor. Sämtliche Professoren sind verpflichtet, nach einer von den Kektoren und dem Kirchenpräsekten aufzustellenden Kehrordnung den letztern in der Aussicht beim Studentengottesbienste zu unterstützen.

Er bestimmt aus der Zahl der Studierenden die zum Altardienste nötigen Gehilfen.

Hinsichtlich ber Kirchenmusik hat ber Kirchenprafekt sich mit bem Musikbirektor ins Ginvernehmen zu setzen.

II. Die Lehrer.

§ 6.

Jeber Lehrer kann angehalten werben, in seinem orbentslichen ober einem verwandten Fache auch an einer andern als der im Anstellungsatte ihm zugewiesenen Abteilung Unterricht zu erteilen und im Falle der Berhinderung eines andern Lehrers für denselben Aushilse zu leisten.

§ 7.

Ohne Genehmigung ber Behörbe barf ein Lehrer weber ein Lehrmittel einführen, noch auch in ben bereits eingeführten ober im Stundenplane eine Aenderung vornehmen.

§ 8.

Aufällige Versäumnisse einzelner Unterrichtsstunden haben die Professoren dem Rektor wenn möglich zum voraus anzuzeigen; ebenso haben sie ihm auch von gelegentlichen Stunden-austauschen schon vorher Kenntnis zu geben. Beträgt das Versfäumnis voraussichtlich mehr als 3 Tage, so haben sie, von Kranksbeitsfällen abgesehen, beim Erziehungsrate Urlaub einzuholen.

§ 9.

Die Lehrer haben die erste Schulftunde sowohl vor= als nachmittags mit dem Glockenschlage zu beginnen und besgleichen jebe Stunde mit Glockenschlag zu schließen.

Die Pause zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden barf böchstens 8 Minuten betragen.

Jeder Lehrer hat in seinen Unterrichtsstunden für Aufrechthaltung der Schulzucht zu sorgen und allfällige Vergehen während derselben von sich aus nach Maßgabe der §§ 50 und 51 zu bestrasen bezw. dem Rektor anzuzeigen; für die Aufrechthaltung der Disciplin während der Ruhezeit sind die Lehrer der nachsolgenden Unterrichtsstunde verantwortlich.

Jeber Lehrer hat die Absenzen der Schüler genau zu konstrollieren und darüber an das Rektorat zu rapportieren (§ 36).

Jeder Lehrer hat die Pflicht, den Rektor in der Handshabung der Disciplin nach Kräften zu unterstützen und daher

soweit möglich auch außer ber Schule bas sittliche Betragen ber Schüler zu beobachten und über wahrgenommene Fehler ober Ausschreitungen an ben Rektor zu berichten. An letztern sind auch allfällige Klagen über anhaltenben Unfleiß zu bringen.

Die Bestrafung von Vergehen außer ber Schule ist einzig Sache bes Rektors eventuell ber Oberbehörbe.

§ 10.

Die Lehrer haben sich auf ben Unterricht sorgfältig vorzubereiten und zu diesem Zwecke ein aussührliches Vorbereitungsbeft zu sühren (§ 83 des E.-G.). Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so ist für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Hest einzutragen. In dem Unterrichtshefte sollen säntliche Hausaufgaben aufgezeichnet werden, so daß dieselben jederzeit kontrollierbar sind. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Unterrichtshefte zu verlangen.

§ 11.

Die Lehrer haben bafür zu sorgen, baß die Schüler nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährbenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden, andererseits ist auch dafür zu sorgen, daß dieselben nicht mitunter gar keine ober wenigstens keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen die Fachlehrer mit den sogenannten Repetitionen nie zu lange zuwarten, sondern jeweilen schon nach wenigen Stunden wieder solche veranstalten und überdies über dieselben sich mit einander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

§ 12.

Die Lehrer beaufsichtigen die Privatlekture der Studierens den und geben denselben Anleitung zur Benützung der Schulbibliotheken und der Kantonsbibliothek. Sie haben das Necht, den Bibliothekaren bezw. dem Erziehungsrate Vorschläge für Neuanschaffungen zu machen.

III. Die Lehrervereine.

§ 13.

Für die höhere Lehranstalt bestehen folgende Lehrer= vereine:

- 1. Ein allgemeiner Lehrerverein ;
- 2. " Lehrerverein für bas Gymnasium und Lyceum;
- 3. " " bie Realschule und die Handelsschule, und
- 4. " " die theologische Lehranstalt.

Präsibent ber unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrervereine ist der Rektor des Ghumasiums und Lyceums, Präsibent des Lehrervereins der Realschule ist der Rektor dieser Anstalt; der theologische Lehrerverein bestellt seinen Präsidenten in freier Wahl und zwar je auf 2 Jahre. Auf die gleiche Amtsdauer wählt jeder dieser vier Vereine aus seiner Mitte einen Aktuar.

§ 14.

Die Lehrervereine versammeln sich ordentlicherweise am Anfange und am Schlusse eines jeden Semesters und in der Zwischenzeit so oft, als die Geschäfte es ersordern oder der Präsident oder wenigstens ein Drittel der betr. Lehrer es verlangt. Jeder Lehrer ist gehalten, den Sitzungen des betr. Vereins beiszuwohnen und die vom letztern ihm zugewiesenen Arbeiten zu übernehmen.

§ 15.

Die Verhandlungen ber Lehrervereine erstrecken sich auf alle Gegenstände, welche die innern ober äußern Verhältnisse ber Anstalt oder einer einzelnen Abteilung berselben betreffen und deren gebeihlichen Fortgang bedingen. Im besondern liegt jedem Lehrervereine ob:

a. Ueber die Grundsätze einer übereinstimmenden Amtsführung hinsichtlich des Unterrichtes sowohl als auch der Disciplin sich zu verständigen und dahin zu trachten, daß namentlich die einzelnen Lehrfächer nach einer und derselben wissensschaftlichen Methode behandelt und je nach ihrer Verwandtschaft in genaue wechselseitige und ineinander greifende Verbindung gebracht werden

- b. ben Umfang ber häuslichen Arbeiten ber Schüler je nach ber Bebeutung und Stundenzahl ber Unterrichtsgegenstände zu bestimmen;
 - c. die Aufnahmsprüfungen anzuordnen und die Beförderungen vorzunehmen;
 - d. die vom Erziehungsrate ihm überwiesenen Dispensgesuche zu begutachten oder eventuell zu erledigen;
 - e. die Anmelbungen der Stipendienbewerber zu beraten und dem Erziehungsrate Vorschläge einzureichen;
 - f. die Sitten= und Betragensnoten festzustellen und jährlich wenigstens zweimal sämtliche Schüler zu censurieren;
 - g. allfällige aus feiner Mitte eingebrachte Anträge ober vom Erziehungsrate gestellte Anfragen betreffend Abanberungen im Lehrplane, Einführung von Schulbüchern und sonstigen Lehrmitteln ober betreffend anderweitige, auf die innern ober äußern Berhältnisse der Anstalt bezügliche Berbesserungen zu beraten und zu begutachten.

IV. Wiffenschaftliche Sammlungen.

§ 16.

Zur Unterstützung bes Unterrichts in ben verschiebenen Fächern bienen folgende Sammlungen:

- a. Die naturhiftorifche Sammlung;
- b. die physikalische Sammlung;
- c. das chemische Laboratorium;
- d. die Sammlung mathematischer Apparate;
- e. die Mobellsammlung;
- f. die Sammlung der Zeichnungsschulen;
 - g. die Sammlung ber Musikschule;
 - h. die Warensammlung der Handelsschule;
 - i. die funfthistorische Sammlung;
 - k. die Schulbibliothefen und die Kantonsbibliothet;
 - 1. die kantonale Münzsammlung.

Die unter litt. a—i genannten Sammlungen find ben betreffenben Fachlehrern unterstellt; diese find verpflichtet,

über sämtliche Gegenstände berselben ein genaues fortlausenbes Inventarverzeichnis zu führen, dieselben in gutem Zustande zu erhalten und die nötigen Neuanschaffungen und Neparaturen innerhalb des bewilligten Kredites zu besorgen, und zwar können sie, swenn eine einzelne solche Anschaffung oder Reparatur den Betrag von 15 Franken nicht übersteigt, dieselbe von sich aus anordnen, sonst aber haben sie hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen.

Ueber die Bibliotheken und beren Benützung wird ber Erziehungsrat ein besonderes Reglement erlassen; über die Benützung der Münzsammlung haben sich die betreffenden Professoren mit dem Staatsarchivar ins Einvernehmen zu setzen, bessen Aussicht jene unterstellt ift.

V. Die Schüler.

A. Aufnahme.

§ 17.

Die orbentliche Aufnahme ber Studierenden findet jeweilen zu Anfang des Schuljahres statt. Die Betreffenden haben sich beim Rektor anzumelben.

Außer einer Gebühr von 3 Franken für die Bibliotheken, die wiffenschaftlichen Sammlungen und den Pedell, welche sowohl die ordentlichen Schüler als auch die Gäfte jeweilen bei der Einschreibung zu entrichten haben, wird kein Schulgeld gefordert.

Ausländer haben für obige Zwecke eine Gebühr von 20 Franken zu entrichten.

§ 18.

Die Neueintretenden haben ihre Geburtsscheine, Studienund Sittenzeugnisse beizubringen und, ausgenommen solche, welche von einer Mittelschule des Kantons herkommen und an der betreffenden Anstalt befördert worden waren, eine Aufnahmsprüfung abzulegen. Auf gute Zeugnisse hin kann indessen der Lehrerverein, ausgenommen beim Eintritte in die 1. Klasse, von besagter Prüfung dispensieren. Später Eintretende unterliegen den gleichen Bestimmungen. Wer keine ober in Hinsicht auf bas religiös-sittliche Bestragen nicht befriedigende Zeugnisse vorzuweisen hat, wird zu einer Aufnahmsprüfung nicht zugelassen.

§ 20.

Für den Eintritt in die 1. Klasse des Ghunasiums oder der Realschule ist erforderlich, daß der Aspirant mit gutem Ersfolge die 5. bezw. 6. Klasse der Primarschule absolviert hat und durch die Aufnahmsprüfung über die daherigen Kenntnisse sich ausweist. Schüler, deren Primarschulzengnisse unbefriedigend lauten, sind ohne weiteres abzuweisen.

Ueberdies wird zum Eintritte in die 1.Klasse des Symnasiums ein Alter von wenigstens 11 Jahren verlangt und zum Eintritte in die Realschule ein solches von wenigstens 12 Jahren; Ausenahmen zu gestatten, liegt in der Kompetenz des Erziehungsrates.

§ 21.

Als Gaste für einzelne Fächer burfen nur solche aufgenommen werben, welche:

- a. bes Deutschen noch nicht so mächtig sind, daß sie dem Unterrichte folgen können, jedoch sich darüber ausweisen, daß sie in besagter Sprache Privatunterricht nehmen, oder
- b. außerhalb ber Schule eine regelmäßige Beschäftigung haben, ober
- c. laut ärztlichem Zeugnisse aus Rücksicht auf die Gesundheitnicht sämtliche Unterrichtsfächer ber betreffenden Klasse besuchen können.

Die Gäste haben sich über ihre Vorbilbung in benjenigen Fächern, für welche sie den Zutritt begehren, sowie über gute Sitten gehörig auszuweisen. Die Bewilligung zum Hospitieren erteilt auf das Gutachten der betreffenden Lehrer der Rektor.

Die unter litt. a bezeichneten Gafte werben höchstens ein Sahr als solche gebulbet.

An der Handelsschule dürfen auch solche als Gäste aufs genommen werden, welche nicht unter die obgenannten Kategorien fallen.

B. Beforderung.

§ 22.

Die Beförberung der Schüler in eine höhere Klasse wird jeweilen am Ende des Schuljahres vorgenommen. Dieselbe ersfolgt mit Rücksicht auf die während des Jahres gemachten Fortschritte und ist entweder eine bedingte oder unbedingte. Im ersten Falle hat der betreffende Schüler in denjenigen Fächern, in welchen er als schwach befunden worden war, bei Beginn des nächstsolgenden Schuljahres eine Prüfung zu bestehen.

§ 23.

Die Normen, welche bei ber Beförberung maßgebend sind, werden auf bas Gutachten ber Lehrervereine vom Erziehungs=rate festgesetzt.

§ 24.

Muß einem Schüler zwei Jahre nacheinander die Beförderung verweigert werden, so wird ihm der weitere Besuch der Anstalt nicht mehr gestattet.

§ 25.

Ueber allfällige Anstände betreffend die Aufnahme oder Beförderung eines Schülers entscheidet der Erziehungsrat.

C. Solufprüfungen,

§ 26.

Am Enbe bes Schulfahres finden nach einem vom Erziehungsrate aufzustellenden Programme unter Leitung eines Mitgliedes desselben öffentliche Prüfungen statt. Bei denselben sollen die während des Jahres angefertigten schriftlichen Arzbeiten der Schüler vorgelegt werden.

Der Prüfungsstoff wird vom Examinator bestimmt. Respetitionen ausschließlich zu Prüfungszwecken sind unzulässig.

§ 27.

Bei ber Prüfung jeber Rlaffe wird ein Namenverzeichnis ber Schüler mit Angabe ihrer Noten, sowie ein Berzeichnis ber während bes Schuljahres behandelten Abschnitte ber einzelnen Lehrgegenstände vorgelegt.

§ 28.

Die nach einem vom Erziehungsrate vorgeschriebenen Formulare auszufertigenden Jahreszeugnisse werden den Schülern nach der Schlußseier zugestellt. Wer sich ohne hinreichenden Grund der öffentlichen Prüfung entzieht, erhält kein Schulzeugnis.

D. Maturitäts- und Diplomprüfungen.

§ 29.

Jeweilen 'am Schlusse bes Schuljahres werben am Lyceum und an der technischen Abteilung der Realschule Maturitätsprüfunsgen und an der Handelsschule Diplomprüfungen abgehalten.

Ueber bie Maturitäts= und Diplomprufungen erläßt ber Erziehungerat besondere Reglemente.

VI. Disciplinarordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30.

Die höhere Lehranstalt hat neben ihrem besondern wiffensschaftlichen auch den Zweck, in ihren Zöglingen wahre Relisgiösität und Sittlichkeit zu pflanzen.

Die genaue Beobachtung ber Disciplinarordnung ist eine unerläßliche Bedingung der Zugehörigkeit zur Anstalt und der Teilnahme am Unterrichte.

Vor allem aus werben bem Schüler ein bescheibenes und gesittetes Betragen, beharrlicher Fleiß und pünktlicher Gehorsam zur Pflicht gemacht.

§ 31.

Glaubt ein Schüler seinerseits hinsichtlich seines Verhältnisses zu Schule ober Lehrer über irgend etwas mit Grund sich beschweren zu können, so mag er sich in angemessener Weise an den Rektor ober an den Erziehungsrat wenden.

2. Besondere Vorschriften. a. Sinfictlich der Religionsübungen.

§ 32.

Für die Studierenden katholischer Konfession werden hinssichtlich der Religionsübungen, namentlich über den Besuch des Schulgottesdienstes und des katechetischen Unterrichtes, sowie über den Empfang der heiligen Sakramente, von dem Kirchenpräfekten im Einverständnisse mit dem Erziehungsrate die nötigen Anordnungen getroffen.

Der Besuch ber Katechese ist für die Schüler der vier ersten Klassen beider Abteilungen der Kantonsschule, sofern sie bei Beginn des Schuljahres das 18. Altersjahr nicht erreicht haben, verbindlich.

Diejenigen Schüler, welche zur Aushilfe in ber Kirchenmufik ober zum Altardienste in Anspruch genommen werden (vergl. § 5, Absat 4 und 5), haben bem daherigen Rufe zu folgen und ihre Pflichten punktlich zu erfüllen.

§ 33.

Wer als Schüler in die Anstalt eintritt, unterwirft sich damit auch den an derselben als verbindlich aufgestellten Kultusvorschriften, den bezüglichen Anordnungen des Kirchenpräfekten
und der daherigen Kontrolle.

Wenn jedoch ein Schüler von den Religionsübungen der Anstalt ganz oder teilweise sich glaubt befreien zu dürsen, so hat er dies gleich bei seinem Eintritte durch eine schriftliche Erstärung dem Rektorate zu Handen des Kirchenpräsekten kund zu tun. Kür Schüler unter 16 Jahren wird hiezu die schriftliche Einwilligung des Baters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

Wer aus Gesundheitsrücksichten ober wegen Wohnsitzes außer der Stadt eine teilweise Dispensation von den Religions= übungen begehrt, hat dem Kirchenpräfekten ein bezügliches motiviertes Gesuch einzureichen.

Allfällige Verfäumnisse mussen sobald als möglich munblich ober schriftlich beim Kirchenpräfekten entschuldigt werden.

Zur Ahnbung von unentschuldigten oder nicht genügend entschuldigten Bersäumnissen oder von ungebührlichem Betragen, überhaupt von Uebertretungen der vorgenannten Verpflichtungen, stehen dem Kirchenpräfekten die gleichen Strafkompetenzen zu, wie den Rektoren für die Disciplinarvergehen (vgl. §§ 5 u. 51). Weitergehende Strafen können nur vom Erziehungsrate ausgefällt werden.

b. Sinfictlich ber Pflichten gegen Lehrer und Schule.

§ 34.

Feber Schüler soll in seinem ganzen Benehmen Achtung und Ehrerbietung gegen alle Lehrer an ben Tag legen. Er hat baher ihren Weisungen und Befehlen sofort Folge zu leisten. Wiberspruch und Wibersetzlichkeit werben strenge geahnbet.

Jebe absichtliche Kränkung der Ehre oder der Person eines Lehrers zieht unausbleiblich strenge Bestrafung nach sich.

Die Schüler bes Gymnasiums, ber Realschule und ber Hanbelsschule werben mit "Du" angerebet.

§ 35.

Jeber Schüler ist bem Rektor und ben Lehrern gegenüber verpflichtet, auf Befragen, sei es in Ansehung seiner selbst ober anderer, immer offen die Wahrheit zu sagen.

§ 36.

Kein Schüler barf ohne Not eine Lehrstunde versäumen. Für jedes vorhergesehene Bersäumnis der Unterrichtsstunden, gleichviel ob in einem Haupts oder Nebenfache, ist eine schriftliche Urlaubsbewilligung beim Rektor einzuholen und diese nachher den Professoren als Entschuldigung vorzuweisen.

Für alle unvorhergesehenen Absenzen ist zuerst bem Rektor und dann den Lehrern, deren Unterricht versäumt wird, eine schriftliche Entschuldigung vorzuweisen, ausgestellt von den Eltern oder deren Stellvertretern bezw. den Kostgebern.

Alle Entschuldigungen sowie alle Urlaubsbewilligungen sind nach erfolgter Vorweisung sofort ben Rektoren abzugeben.

In allen unvorhergesehenen Fällen soll ber Schüler sogleich burch die Eltern ober beren Stellvertreter eine Anzeige an den Rektor zu Handen der betreffenden Lehrer machen.

Bei wieberholten, auch entschulbigten Absenzen wird ber Rektor mit ben Eltern ober beren Stellvertretern Rucksprache nehmen, resp. bieselben ben nicht in Luzern wohnenden Eltern zur Kenntnis bringen.

Die Professoren zeigen die Absenzen der Schüler dem Rektor jeweilen sofort an und führen zudem ein Berzeichnis über dieselben, das sie jenem am Ende jeder Woche abgeben.

Die Kontrolle über die Absenzen der Theologie-Studierenden führt der Präsident des theologischen Echrervereins.

Will ein Schüler an einem Ferientage sich vom Anstaltsorte entfernen, so hat er hiefür die Bewilligung des Rektors einzuholen.

§ 37.

Die Schüler haben sich auf jede Lehrstunde gehörig vorzubereiten, alle von den Lehrern aufgegebenen Arbeiten sorzfältig anzusertigen und zu bestimmter Zeit abzuliesern, dem Unterrichte von Ansang bis zu Ende mit ungeteilter Ausmerksfamkeit beizuwohnen und sich jeder Störung zu enthalten.

§ 38.

Ferner wird von jedem Schüler geforbert:

- 1. Daß er nach ben Ferien jedesmal punktlich in ber Schule wieder erscheine, im Verhinderungsfalle aber über das Aussbleiben sich gehörig verantworte (§ 36);
- 2. daß er immer genau zur festgesetzten Stunde in seinem Schulzimmer sich einfinde;
- 3. daß er sich vor Verunreinigung ober Beschäbigung bes Lotals, ber Tische und Bante, ber Schulgeräte u. f. w. hüte;

Bei fahrlässigen ober mutwilligen Beschäbigungen wird ber Rektor ben ober bie Täter und nötigenfalls die ganze Klasse zum Schabenersatze anhalten. (Bergl. Hausordnung vom 7. September 1893.)

§ 39.

Alles Lärmen, Raufen und überhaupt alles unschickliche Betragen in ober außer bes Schulgebäubes ift untersagt.

§ 40.

Die Schüler haben sich gegeneinander eines freundlichen und gefälligen Betragens zu befleißen.

Parteiungen und Zänkereien find ftrengftens unterfagt.

Aufällige Streitsachen sind zur Entscheidung an ben Rektor zu bringen.

Jede Art Handel oder Markten ist verboten.

§ 41.

Für sämtliche Schüler ist eine einheitliche Ropfbedeckung vorgeschrieben. Das Tragen berselben ist obligatorisch.

§ 42.

Dem Pebell in seiner amtlichen Stellung hat jeder Schüler bie gehörige Achtung zu erzeigen und seinen Weisungen augensblicklich Folge zu leisten. Keiner barf benfelben burch Wort ober Tat beleibigen.

c. Sinfictlich der Pflichten außerhalb der Schule.

§ 43.

Schüler, beren Eltern nicht in ber Stadt Luzern ober beren nächster Umgebung wohnen, dürfen ihr Logis nur bei solchen Familien nehmen, welche die Erlaubnis dazu besitzen. Ungeeigenete Kost- und Wohnhäuser sind ohne Angabe der Gründe zu untersagen (§ 4).

Ohne Bewilligung bes Reftors barf kein Schüler Kost und Wohnung getrennt von einander nehmen, oder ben einmal gewählten Kost- und Wohnort während bes Schuljahres wechseln.

§ 44.

Sollten zwischen Kostgebern und Schülern wegen bes Rostober Mietvertrages ober bergleichen Streit entstehen, so haben sich bieselben zum Zwecke ber Vermittlung an ben Rektor zu wenben. Des Abends sollen die Studierenden der fünf ersten Klassen der Realschule und der fünf ersten Klassen des Symnasiums im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 9 Uhr, die andern im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr in ihren Wohnungen sich besinden und dieselben ohne dringende Ursache nicht wieder verlassen.

Schüler, welche aus irgend einem Grunde über die festgesetzte Zeit außerhalb ihrer Wohnung zu verweilen gedenken, haben vorher unter Angabe des Grundes die Bewilligung des Rektors einzuholen.

Zusammenkunfte von Schülern auf Privatzimmern zu Trinksgelagen sind verboten.

Wenn ein Koftgeber bergleichen bulbet und nicht strenge barauf hält, daß die Schüler des Abends zur vorgeschriebenen Zeit zu Hause bleiben, oder allfällige Uebertretungen der Diszciplinarordnung von Seiten der bei ihm wohnenden Schüler dem Rektor nicht anzeigt, so verliert er das Recht, dieselben länger zu behalten und ferner solche bei sich aufzunehmen.

§ 46.

Jeweilen bei Beginn eines Schuljahres wird der Erziehungsrat einige Wirtschaften in oder außer der Stadt bezeichnen, deren
Besuch den Studierenden des Lyceums, sowie der obersten Klasse
des Gymnasiums und der zwei obersten Klassen der Realschule
gestattet ist, immerhin sedoch nur am Dienstag, Donnerstag und
an Sonn- und Feiertagen und zwar nur des Abends und nicht
über die in § 45 festgesetzte Zeit hinaus. Daselbst darf aber
weder mit Karten noch sonstwie um Geld oder Geldeswert gespielt werden. Der Besuch der Wirtschaften außer der genannten
Reit, speciell auch der sogen. Frühschoppen, ist strengstens verboten.

Wirten, welche ber Uebertretung dieser Borschriften Vorschub leisten, kann das Recht, Studierende bei sich aufzunehmen, jederzeit entzogen werden.

Andere als die bezeichneten Wirtshäufer zu besuchen, ift nur in Begleitung ber Lehrer oder Eltern gestattet.

Studierenden, welche von der Erlaubnis des Wirtshausbesuches einen ungebührlichen Gebrauch machen, kann dieselbe auf fürzere oder längere Zeit entzogen werden. Ueberdies können solche des Anspruches auf ein Stipendium ganz oder teilweise verlustig erklärt werden.

§ 47.

Der Besuch von Tanzböben ist untersagt. Unter Umständen kann ber Rektor ben Besuch von Ballen gestatten.

§ 48.

Alles Rauchen auf ben Straßen, öffentlichen Plätzen und Brücken ber Stadt ist ben Studierenden des Gymnasiums und der Realschule untersagt. Im Schulgebäude ist das Rauchen allen Studierenden verboten.

§ 49.

Den Studierenden des Lyceums und der 6. Klasse des Gymnasiums einerseits und der 6. und 7. Klasse der Realsschule andererseits ist es gestattet, je unter sich, zu wissenschaftslichen oder artistischen Zwecken Gesellschaften zu gründen.

Die Mitgliebschaft bei einem Vereine ber Anstaltsabteilung, welcher ber betreffende Schüler nicht angehört, bedarf ber Zustimmung beiber Rektorate.

Alle auf das Vereinsleben bezüglichen Vorschriften sind dem Erziehungsrate zur Prüfung vorzulegen.

Mitglieber von Vereinen bürfen nur solche Studierende werden, welche dem Rektor die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt vorweisen und im vorhergegangenen Schulzahre sich unklagdar betragen und durchschnittlich die erste Fleisnote erhalten haben. Aufnahmsegesuche und Mitgliederverzeichnisse sind den Rektoren mitzuteilen; ebenso sind ihnen jeweilen Ort und Zeit der Vereinssistungen und anderer Versammlungen, sowohl des Gesamtvereins als einzelner Gruppen derselben, anzuzeigen. Die Rektoren haben das Necht, den Sigungen beizuwohnen oder Prosessionen an dieselben abzuordnen.

Die Sitzungen 2c. sind, besonders bewilligte Anlässe vorbehalten, spätestens abends 8 Uhr zu schließen. Dieselben dürfen nur in dem Bereinslokale stattfinden.

Die Sitzungslokale burfen zu andern als ben Rektoraten angezeigten und von diesen genehmigten Zwecken nicht benützt werben. Dem Pedell ist ber Zutritt zu benselben jederzeit zu gestatten.

Den Studentenvereinen bürfen nur Schüler der Anstalt angehören; für allfällige auswärtige Gäste sind dieselben ver= antwortlich.

Gehen während bes Schuljahres in Bezug auf Fleiß ober Betragen eines Bereinsmitgliedes Klagen ein, so suspendiert ber Rektor auf kürzere ober längere Dauer bessen Bereins= mitgliedschaft.

Für Abhaltung von besondern Festlichkeiten, welche jedoch nicht am Borabende eines Sonn= oder Feiertages stattfinden dürfen, haben die Bereine wenigstens 10 Tage vorher die Beswilligung des Erziehungsrates nachzusuchen.

Schüler ber untern Klaffen zu Bereinssitzungen, Festen 2c. einzuladen, ist verboten. Ausnahmen für besondere Falle können nur die Rektoren gestatten.

Der Eintritt in Vereine ober Gesellschaften, welche nicht ausschließlich aus Studierenden bestehen, sowie die Mitwirkung bei solchen ist verboten.

3. Don den Strafen.

§ 50.

Gegen Schüler, welche während ber Lehrstunde etwas versfehlen, werden die Professoren die geeigneten Strasmittel answenden.

Die Strafen, welche bie Lehrer von sich aus verhängen können, sind: Der Verweis auf dem Zimmer oder vor der ganzen Klasse, die Strafandrohung, die Versetzung im Platze, Strafausgaben, die Erteilung eines Zimmerarrestes bis auf drei Stunden mit gehöriger Veschäftigung. Ueberdies ist jeder Lehrer befugt, Schüler aus einzelnen Unterrichtsstunden wegzuschicken;

von einem folchen Falle hat er aber sofort dem Rettor Rennt= nis zu geben.

§ 51.

Unordnungen und Bergehen bebeutender Art, welche in ber Schule vorfallen, haben die Lehrer ungesäumt zur Kenntnis des Rektors zu bringen. Dieser wird sofort die Untersuchung vornehmen und nach deren Schluß entweder von sich aus oder mit Zuzug des Lehrervereins strafen, oder den Fall vor den Erziehungsrat bringen.

Vergehen, welche die Studierenden außer der Schule sich zu Schulden kommen lassen, sollen dem Rektor angezeigt und von diesem bestraft werden.

Die Strasen, welche ber Nettor von sich aus verhängen kann, sind: Der Berweis mit ober ohne Androhung schwererer Strasen, Hausarrest von 1 bis 8 Tagen, Zimmerarrest oder Karzer von 1 bis 6 Stunden mit gehöriger Beschäftigung, Angabe des Bergehens im Schulzeugnisse mit Zustimmung des Lehrervereins.

Den Studierenden der obern Klassen kann der Rektor den Wirtshausbesuch, sowie die Teilnahme an einem Vereine auf unbestimmte Zeit untersagen (vgl. §§ 46 und 49).

Alle von den Rektoren und dem Kirchenpräsekten vershängten Strafen werben von benselben aufgezeichnet und je nach Umständen den Eltern oder Vormundern der betreffenden Schüler zur Kenntnis gebracht.

Weitergehende als die hier bezeichneten Strafen durfen nur vom Erziehungsrate ausgefällt werden.

§ 52.

Der Rat zum Berlassen ber Anstalt (consilium abeundi) wird auf Bericht und Antrag des Lehrervereins vom Erziehungsrate erteilt, ebenso die Wegweisung (exclusio oder relegatio)
von letzterem beschlossen.

Die Wegweisung eines Schülers muß von ber Lehrerversammlung in Beratung gezogen werben:

- a. Wenn bie wiederholt und in gesteigertem Maße angewandten Besserungsmittel sich bei dem Schüler als unwirksam erwiesen haben;
- b. wenn ber Schüler einen länger beobachteten schäblichen Einfluß auf die Mitschüler ansübt und Warnungen und Strafen nichts fruchten;
- c. wenn ber Schüler eines schweren Vergehens gegen die Schulbisciplin, namentlich offenbarer Widersehlichkeit oder eines Vergehens gegen die Sittlichkeit sich schuldig gemacht hat.

§ 53.

Die Wegweisung von Gästen liegt in ber Kompetenz der Rektoren; im übrigen sind die Gäste in gleicher Beise den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen wie die andern Schüler.

§ 54.

Bergehen und Verbrechen, welche unter die Bestimmungen bes Strafgesethuches fallen, werden ben Gerichten überwiesen.

4. Dom Pedell.

§ 55.

Der Pebell wird vom Erziehungsrate jeweilen auf zwei Jahre gewählt. Er steht unter der Aufsicht der Rektoren und hat deren Befehle und Weisungen pünktlich zu vollziehen; übers dies hat er, soweit die übrigen Verpstichtungen ihm dies gestatten, auch die Aufträge der Professoren in Schulangelegensheiten auszuführen. Für Privataufträge darf derselbe nicht in Anspruch genommen werden.

Der Pedell wird sowohl im allgemeinen als im besondern Auftrage des Kektorates nicht nur den Wirtshausbesuch, sondern auch das Verhalten der Schüler in und anzerhalb des Schulgebändes überhaupt nach Möglichkeit überwachen und den Kektoren die bezüglichen Mitteilungen machen. Nachlässigkeit in dieser Dienstpflicht oder wiederholte Unterlassung solcher Unzeigen hat für den Pedell nach vorangegangener Warnung die Entlassung zur Folge.

Der Pedell erhält nebst seiner ordentlichen Besolbung alljährlich von jedem Schüler der Anstalt, Gäste inbegriffen, einen Franken (§ 17). Für jede Stunde Zimmerarrest hat der Bestrafte in den drei ersten Klassen des Gymnasiums und der Realschule dem Pedell 20, in den übrigen Klassen 30 Rappen zu bezahlen; für jede Stunde Karzer ist ihm vom Bestraften eine Abwartgebühr von 50 Rappen zu entrichten. Sbenso hat jeder wegen unerlaubtem Wirtshausbesuch vom Pedell verzeigte und schuldig besundene Schüler demselben 50 Rappen zu bezahlen.

Der Pebell hat die Strafgebühren sofort einzuziehen und, wenn der betreffende die Zahlung verweigert, dies dem Rektor anzuzeigen.

Das Nähere über die Pflichten des Pedells enthält das bezügliche Reglement.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 56.

Das Schuljahr beginnt in der Regel anfangs Oftober. Am Ende eines jeden Schuljahres findet eine Schlußfeier statt, deren Anordnung vom Erziehungsrate oder in seinem Einversständnisse von den Rektoren getroffen wird. Auch erscheint auf Schluß des Schuljahres jeweilen der gedruckte Jahresbericht.

§ 57.

Die Ferien werben vom Erziehungsrate beftimmt.

§ 58.

Gegenwärtige Verordnung findet auch für die Professoren und Studierenden der Theologie ihre Anwendung. Für letztere gelten diesenigen Bestimmungen, welche oben für die Studierenben des Lyceums aufgestellt sind; allfällige Ausnahmen setzt der Erziehungsrat fest.

Ferner findet diese Berordnung auch bezüglich der Mittelsschulen analoge Unwendung.

Die von der Disciplin handelnden Abschnitte dieser Bersordnung sind jedem nen eintretenden Schüler und überdies auch ben Eltern beziehungsweise Kostgebern mitzuteilen.

§ 60.

Gegenwärtige Verordnung ift in die bezüglichen Sammlungen aufzunehmen, in Separatabzügen den betreffenden Behörden und Angestellten mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 27. Februar 1901.

Namens des Regierungsrates,

Der Schultheiß:

J. Schmid.

Ter Staatsschreiber:

M. Schuyder.

Reglement

für bie

landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Luzern in Surfee.

(Vom 22. Februar 1902.)

(Bom h. Großen Rate genehmigt ben 28. Mai 1902.)

Der Regierungsraf des Kankons Luzern,

Mit Hinsicht auf § 44 bes Erziehungsgesetzes von 1879/98, § 109 bes Organisationsgesetzes vom 8. März 1899 und die Dekrete vom 28. Mai 1885 und 1. Dezember 1898;

Auf den Antrag der Aufsichtskommission und des Ersziehungsdepartementes,

beschließt:

§ 1.

Die landwirtschaftliche Winterschule in Sursee hat den Zweck, junge Landwirte im Anschluß an ihre bereits erslangten praktischen Kenntnisse in der Landwirtschaftslehre theoretisch und praktisch fortzubilden.

§ 2.

In die Schule können aufgenommen werden alle jungen Leute, welche:

- a. eines unbescholtenen Auses sich erfreuen und körperlich und geistig gesund sind;
- b. im Alter von mindestens 15 Jahren stehen;
- c. sich über genügende Schulbildung ausweisen.

§ 3.

Das Aufnahmsgesuch ist jeweisen bis spätestens den 20. Oktober bei dem Direktor der Schule mündlich oder schriftlich zu stellen. Der Gesuchsteller hat beizufügen:

- a. ein Leumundszeugnis der Ortsbehörde;
- b. einen Geburtsichein;
- c. die Schulzeugnisse (Zeugnisbüchlein).

Der Direktor der Schule kann verlangen, daß der Aufzunehmende eine kurze Prüfung über die erlangte Schulbildung ablege.

Bei Differenzen betreffend die Aufnahme entscheidet der Erziehungsrat.

§ 4.

Der Unterricht wird in zwei Winterkursen erteilt, welche jeweilen anfangs Rovember beginnen und Ende März schließen.

§ 5.

Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

I. Deutiche Sprache:

- 1. Rechtschreibung (Orthographie); Satlehre; Interpunktion.
- 2. Behandlung geeigneter Lesestücke; gelegentliches Erklären ber allgemein gebräuchlichen Fremdwörter.
- 3. Beschreibung geeigneter Gegenstände und Borgänge aus dem Bereiche der Haus- und Landwirtschaft.
- 4. Geschäftsauffätze; Briefe; geschäftliche Korrespondenz.

II. Rechnen:

- 1. Die vier Spezies, gemeine Brüche und Dezimalbrüche, Geschäfts= und Prozent-Rechnungen, bürgerliche Kech= nungsarten.
- 2. Landwirtschaftliche Berechnungen verschiedenster Art mit Beispielen aus der Betriebslehre, Düngerlehre, Pflanzensbau, Fütterungssehre, Tierzucht, Milchwirtschaft 2c.
- 3. Ropfrechnen.

III. Geometrie:

- 1. Flächen= und Rörperberechnungen.
- 2. Praktische Uebungen im Feldmessen und Zeichnen; Ausmeisen von Rundholz, Heustöcken, Fässern, stehenden Bäumen, Waldbeständen 2c.

IV. Buchhaltung:

Landwirtschaftliche Rechnungs= und Buchführung.

V. Naturfunde:

- A. Naturgeschichte.
- 1. Gesteinskunde: Die für den Ackerbau wichtigsten Gesteinund Felsarten.

- 2. Pflanzenkunde: Bau, Leben und Einteilung der Pflanzen. Die landwirtschaftlichen Pflanzen und ihre Krankheiten.
- 3. Tierkunde: Bau, Leben und Einteilung der Tiere. Nützliche und schädliche Tiere; Schutz der ersteren und Betämpfung der letzteren.

B. Naturlehre.

- 1. Aus der Phhsik: Das Bichtigste aus der Lehre über Mechanik, Wärme, Optik, Clektricität und Magnetismus; Bitterungskunde; klimatische Verhältnisse der Schweiz.
- 2. Aus der Chemie: Das Wichtigste aus der Chemie. Die wichtigsten, einfachen und zusammengesetzten Körper (unorganische und organische). Die gewöhnlichsten chemischen Vorgänge in Haus, Landwirtschaft und Gewerbe.
- 3. Gelegentliche Belehrungen aus der Gesundheitslehre, speciell über rationelle Bolksernährung.

VI. Landwirtschaftslehre:

A. Pflanzenbau.

- 1. Der Boden und feine Beftandteile.
- 2. Verbefferung (Melioration) des Bodens, Drainage.
- 3. Bearbeitung des Bodens.
- 4. Düngerlehre.
- 5. Saat und Ernte. Aufbewahrung der Erzeugnisse.
- 6. Wiesenbau (Futterbau).
- 7. Obstbau und Obstverwertung.
- 8. Gemüsebau.
- 9. Waldbau.
- 10. Alpwirtschaft.

B. Biehzucht.

- 1. Allgemeine Tierzucht; Bau und Leben der Haustiere; allgemeine Züchtungslehre.
- 2. Rindvieh-, Pferde- und Schweine-Zucht.
- 3. Fütterungslehre.
- 4. Viehhandel.
- 5. Milchwirtschaft.
- 6. Gesundheitspflege; Krankheiten und Seuchen der lands wirtschaftlichen Haustiere; Geburtshilfe.
 - C. Landwirtschaftliche Maschinenlehre. Renntnis ber landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen.

VII. Berfaffungsfunde:

- 1. Grundzüge ber Kantons= und Bundesversassung; Gemeindeorganisation.
- 2. Hhpothekar= und Betreibungswesen, Biehzucht=, Forst= und andere Gesetze und Gesetzesbestimmungen, welche die Land= wirtschaft betreffen.

§ 6.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die beiden Kurse geschieht durch den von der Lehrerschaft festzustellenden und vom Erziehungsrate zu genehmigenden Lehrplan.

§ 7.

Der Unterricht soll, soweit möglich, durch Besichtigung von Musterlandwirtschaften und geeignete Exkursionen, Bersuche im Laboratorium und auf dem Versuchsselbe, Zeichsnungen, Modelle und Sammlungen veranschaulicht werden.

§ 8.

Beginn und Schluß der Schule ist durch den Direktor jeweilen auf geeignete Weise rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Die Schlußprüfung erfolgt unter Leitung der Aufsichts= behörden. Dieselbe ist öffentlich.

Der Direktor hat auf den Schulschluß jeweilen einen Bericht zu erstatten. Derselbe wird durch den Druck versöffentlicht.

§ 9.

Der Besuch der Schule und ihrer Sammlungen ist nach vorgängiger Meldung beim Direktor allen Interessenten gestattet; doch darf durch solche Besuche der Unterricht in keiner Beise gestört werden.

§ 10.

Mit der Schule ist im Anstaltsgebäude ein Konvikt versbunden.

Der Besuch des Konvittes ist für alle nicht in Sursee oder dessen nächster Umgebung wohnende Schüler obligatorisch. Ausnahmen können nur bei besonderen Verhältnissen durch den Direktor gestattet werden.

Der Eintritt in Schule und Konvikt verpflichtet zum Verbleiben während bes ganzen Kurses.

§ 11.

Die Leitung bes Konviktes und die bezügliche Rechnungsführung liegen dem Direktor ob. Demselben wird das nötige Haushaltungspersonal beigegeben. Ueber Zahl und Anstellung des letztern entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission.

Ueber das Nähere betreffend Konviktsleitung und Rechenungsführung verfügt ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Regulativ.

§ 12.

Die Zöglinge erhalten im Konvikte Logis und Koft. Letztere besteht aus Morgenessen, Mittagessen, Besperbrot und Abendessen. Die Speisen sollen einfach, aber schmackhaft und rationell zusammengesetzt sein. Die Speiseordnung wird auf Antrag des Direktors von der Aussichtskommission festgesetzt.

§ 13.

Der Direktor, interne Lehrer und Zöglinge nehmen ihre Mahlzeiten gemeinsam ein.

§ 14.

Unterricht, Logis und obligatorische Lehrmittel erhalten die luzernerischen und im Kanton Luzern niedergelassenen Böglinge unentgeltlich.

Das Kostgelb pro Schultag wird alljährlich nach Maßgabe der Lebensmittelpreise vom Erziehungsrate sestgesetz und ist bei der Auskündung des Schulbeginnes bekannt zu geben. Dasselbe darf Fr. 1.50 pro Schultag nicht überschreiten.

Sonn- und Feiertage, sowie allfällige Ferientage werden für Zöglinge, die nach Hause gehen, abgerechnet, nicht aber sonstige Absenzen.

Außerkantonale Zöglinge erhalten den Unterricht gratis. Für Logis haben sie eine angemessene vom Erziehungsrate sestzusebende Entschädigung zu bezahlen.

§ 15.

Die Zöglinge haben die für vollständige und reinliche Bekleidung und Inftandhaltung derselben notwendigen

Gegenstände mitzubringen. Die Schulmaterialien erhalten sie in der Anstalt.

§ 16.

Die Zöglinge werden als Glieder einer Familie betrachtet und behandelt. Sie haben sich daher während der Dauer der Kurse einer ihrem Alter und ihrem Bilbungsgrade angepaßten Disziplin zu unterziehen.

Zur Aufrechterhaltung berselben sind die Lehrer der Ansftalt und in erster Linie der Direktor der Schule berufen.

§ 17.

Die Käumlichkeiten der Anstalt, die Lehrmittel, die Gegenstände der Sammlungen 2c. sind möglichst zu schonen; sahrslässige Beschädigung hat Schadenersatz zur Folge.

§ 18.

Uebertretungen der von der Lehrerschaft aufzustellenden und von der Aufsichtskommission zu genehmigenden Hausordnung und der übrigen Disziplinarbestimmungen werden je nach der Schwere derselben bestraft, mittelst:

- a. Verweis durch den Lehrer, eventuell Strafarbeit;
- b. Berweis burch den Direktor;
- c. Verweis durch die Auffichtskommission;
- d. Entlassung.

Die Entlassung geschieht auf Antrag des Direktors durch die Aufsichtskommission.

Hausordnung und Disziplinarreglement sind den Zögslingen auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 19.

Beniger bemittelten, aber tüchtigen und strebsamen Zög=. Iingen können Stipendien bewilligt werden. Gesuche um solche sind mit der Anmeldung unter Beilage eines Steueraus=weises oder einer amtlichen Bescheinigung der Vermögens=verhältnisse dem Direktor der Schule einzureichen. Die defini=tive Bewilligung und die Festsetzung der Höhe des Stipendiums erfolgt aber erst am Schlusse des Kurses durch den Erzziehungsrat.

Der Regierungsrat wählt auf Borschlag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates den Direktor und die Fachlehrer.

Die Besoldung derselben wird durch das Besoldungsdekret festgesetzt.

Die Verpflichtungen des Direktors und der Lehrer werden geregelt durch gegenwärtiges Reglement, die Anstellungsakte derselben und durch Weisungen der Aufsichtsbehörde.

\$ 21.

Die Leitung der Gesamtanstalt ist Sache des Direktors. Die unmittelbare Aufsicht über Schule und Konvikt übt eine vom Regierungsrate zu wählende Aufsichtskommission von 5 Mitgliedern. Die Oberaufsicht liegt dem Erziehungs-rate ob. Der Präsident des Erziehungsrates ist zu den Sitzungen der Aufsichtskommission jeweilen einzuladen; dersselbe ist berechtigt, die Einberufung der letztern zu verlangen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission beziehen für jede Sitzung ein Taggeld von Fr. 8 nebst Reisevergütung von 10 Cts. pro Kilometer.

Ueber die Kompetenzen der Aufsichtskommission berfügt ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Regulativ.

§ 22

Durch gegenwärtiges Reglement werden dasjenige vom 5. Oktober 1887, sowie alle übrigen mit demselben in Widerspruch stehenden reglementarischen Bestimmungen aufgeshoben.

§ 23.

Vorstehendes Reglement ist dem Großen Kate zur Genehmigung vorzulegen, alsdann im Kantonsblatte zu publizieren, in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen und dem Erziehungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

Luzern, den 22. Februar 1902.

Namens des Regierungsrates,

Der Schultheiß:

Bogel.

Der Staatsschreiber: M. Schnyder.

Cehrplan

für die Kunstgewerbeschule in Luzern.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

Mit hinsicht auf § 2 des vom Regierungsrate unterm 9. Oktober 1893 aufgestellten Reglementes für die hiesige Kunstgewerbeschule

erläßt

hiemit folgenden

Lehrplan für die Kunstgewerbeschule in Luzern.

A. Abteilung für Zeichnen (Borfurs).

Dauer bis zur Erlangung der nötigen Fertigkeit im Beichnen und Modellieren, in der Regel ein Jahr.

Freihandzeichnen nach Modell und Fachzeichnen	Stundenzahl
nach Vorlagen	35
Geometrisches Zeichnen	2
Modellieren	4
Deutsch und Geschäftsauffat	2
Gewerbliches Rechnen	2

B. Abteilung für detorative Malerei.

Dauer 2 Jahre.

I. und II. Semefter.

Freihand= und kunftgewerbliches Fachzei	chnen, o	r=	
namentale Formenlehre, Stizzieri			6
Projektions= und Architekturzeichnen	_		2
Modellieren			4
Plastisches Malen nach Abgüssen			32
Deutsch und Geschäftsauffat			2
Gewerbliche Buchführung	" · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	ī.	2
			16

III. und IV Semester.				
Freihand= und kunstgewerbliches Fachzeichnen	6			
Projektions= und Schattenlehre	2			
Modellieren	4			
Buntmalen nach Originalaufnahmen	32			
Uebung im Entwerfen von Fachstizzen	2			
Gewerbliche Buchführung	2			
C. Abteilung für Glasmalerei.				
Daner 3 Jahre.	Ng a			
I. bis III. Semester.				
Freihand= und kunstgewerbliches Fachzeichnen	6			
Projektions= und Architekturzeichnen	2			
Modellieren	4			
Werkstätteunterricht: Uebungen in Konturen, im Kadieren 20.; Uebungen im Auftragen bes				
Schattens und der Farben	38			
Teutsch und Geschäftsaufsat	2			
Gewerbliche Buchführung	2			
IV. bis VI. Semester.				
Freihand= und kunstgewerbliches Fachzeichnen	6			
Projektions= und Schattenlehre	2			
Werkstätteunterricht: Uebungen im Kopieren von				
Originalscheiben; Uebungen im Entwerfen				
von Farbenstizzen	38			
Glasschneiden und Verbleien	5			
Gewerbliche Buchführung	2			
D. Abteilung für Modellieren und Stulptur:				
Dauer 2 Jahre.	i			
a. Stulptur in Stud und Stein.				
I. und II. Semester.				
Freihand= und Fachzeichnen	4			
Ornamentale Formenlehre	2			
Projektions= und Architekturzeichnen	2			
Werkstätteunterricht: Modellieren nach Abgüffen	35			

Stundenzahl

al a very on very	Sundenzahi
Gewerbliche Buchführung	2
Teutsch und Geschäftsaufsat	2
III. und IV. Semester.	
Freihand= und kunstgewerbliches Fachzeichnen	4
Stiggierübungen	2
Perspektive und Schattenlehre	2
Werkstätteunterricht:	
a. Modellieren nach der Natur	15
b. Arbeiten in Stuck, Sandstein und Marmor;	
Uebungen im Punktieren	25
Gewerbliche Buchführung	2
b. Holzschneiden.	
I. und II. Semester.	
Freihand= und Fachzeichnen, ornamentale For=	
menlehre	6
Projektions= und Architekturzeichnen	2
Modellieren	4
Werkstätteunterricht: Uebungen im Schnitzen von	
Flachornamenten	35
Gewerbliche Buchführung	2
III. und IV. Semester.	
Freihand= und kunstgewerbliches Fachzeichnen; ornamentale Formenlehre	6
c ,	2
Perspektive und Schattenlehre Modellieren	4
	4
Werkstätteunterricht: Uebungen im Schnißen nach Originalien	36
	20 .
Gewerbliche Buchführung und Rechnen	2
E. Abteilung für Schmiedearbeiten	¥
	•
Dauer 2 Jahre.	s .
I. und II. Semester.	
Freihand= und Fachzeichnen; ornamentale For=	¥
menlehre	6
Projektions= und Architekturzeichnen	2
Modellieren	4
	58

9 2	Stundenzahl
Berkftätteunterricht: Uebung im Treiben von Gifen	35
Deutsch und Geschäftsauffat	2
Gewerbliche Buchführung	2
III. und IV. Semester.	
Ornamentale Formenlehre	6
Freihand= und kunstgewerbliches Fachzeichnen	'n
Perspektive und Schattenlehre	2
Modellieren	4
Werkstätteunterricht: Uebung im Schmieden	35
Gewerbliche Buchführung	2
F. Für alle Abteilungen.	
Kunstgewerbliche Vorträge	2

Mit dem Werkstätteunterricht ist bei gegebenem Anlaß Rücksicht zu nehmen auf Werkzeugkunde, Technologie der Rohmaterialien (Holz, Stein, Metalle), ebenso sind Uebungen im Aufstellen von Kostenvoranschlägen damit zu verbinden.

Die allgemeinen Fächer: Deutsch und Geschäftsaufsat, Gewerbliches Rechnen und Buchführung sind für außerordentliche Schüler fakultativ. So lange an der Kunstgewerbeschule selber in diesen Fächern keine Spezialkurse errichtet
sind, sollen die Schüler dieselben mit den betreffenden Abendkursen der Gewerblichen Fortbildungsschule der Stadt besuchen. Der bezügliche Stundenplan ist jeweilen bei Beginn
eines Semesters den Schülern rechtzeitig zur Kenntnis zu
bringen.

Lugern, den 5. Juli 1894.

Namens des Erziehungsrates,

Der Prafident:

Düring.

Der Oberschreiber:

X. Schmid.

Reg lem ent

über bie

Fortbildungsschule für technisches Zeichnen an der höhern Lehranstalt in Luzern.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

In Revision des Reglementes über die mit der hiesigen höhern Lehranstalt verbundene Fortbildungsschule für technisches Zeichnen,

beschließt:

§ 1.

Die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen hat den doppelten Zweck, einerseits dem Handwerker die nötige Grundslage im technischen Zeichnen zu geben, andererseits denselben in dieser Kunst mit besonderer Berücksichtigung seines Beruses weiter auszubilden.

§ 2.

Zu diesem Behuse ist die Schule in zwei Klassen geteilt, deren Dauer mit der Schulzeit der höhern Lehranstalt wessentlich zusammenfällt.

Die Unterrichtsstunden sinden jeden Sonntag von 10 bis 12 Uhr statt, und im Laufe des Winters an zwei Wochensabenden. Während den Schulferien der höhern Lehranstalt ist auch die Zeichnungsschule geschlossen.

§ 3.

Der Unterricht der ersten Klasse erstreckt sich über einfache Konstruktionen, Projektionssehre und Glemente des Berufsseichnens.

Für die zweite Klasse wird das berufliche Zeichnen nach Modellen und Vorlagen auf höherer Stuse durchgeführt und werden für vorgeschrittene Schüler Entwurfsaufgaben gestellt.

§ 4.

Der Lehrer teilt die Schüler je nach ihren Lorkenntnissen entweder der ersten oder der zweiten Klasse zu. Die Sonntags=
schüler sind vom Werktagsunterrichte ausgeschlossen und um=
gekehrt.

§ 5.

Neu eintretende Schüler haben sich bei der Anmelbung über ihre bisherige Schulbildung auszuweisen. Solche, welche nicht die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, kann der Lehrer zurückweisen.

§ 6.

Die Einschreibung findet jeweilen am Anfang des Schulsjahres statt. Tag und Ort der Einschreibung werden jeweilen öffentlich bekannt gemacht.

Spätere Unmelbungen werden nur in dem Falle berück- sichtigt, wenn die Schülerzahl dies zuläßt.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn der Schüler benselben 8 Tage borber anzeigt.

3 7

Beim Eintritte ist für den Pedell ein jährliches Abwartsgeld von Fr. 1 zu entrichten.

§ 8.

Ueberhin hat jeder Schüler bei der Anmelbung ein Haftsgelb von 4 Fr. zu hinterlegen. Dasselbe wird jedoch am Ende des Schuljahres, sowie auch in dem Falle wieder zurückersstattet, wenn ein Schüler aus triftigen Gründen nach rechtzeitiger Abmeldung während des Schuljahres austritt.

§ 9.

Bei unentschuldigten Whsenzen wird das erste mal 50 Cts., hernach bis zur vierten Absenz je 1 Franken vom Haftgeld

abgezogen; die fünfte unentschuldigte Absenz zieht nebst dem Berluste des Restes des Haftgeldes zugleich auch noch den Ausschluß von der Schule nach sich.

Ebenso verliert ein Schüler das Haftgeld, wenn er wegen ungebürlichem Betragen gegen den Lehrer, Störung des Unsterrichtes, Berletzung der Schulordnung, Unfleiß oder öfterm Zuspätkommen oder ähnlichen Gründen von der Schule aussgeschlossen wird.

§ 10.

Für jedes Wegbleiben von der Schule ist eine schriftliche Entschuldigung beizubringen, die entweder vom Meister oder den Estern unterzeichnet ist. Als Entschuldigungsgründe sind nur Krankheit oder Arbeit im Berufe gültig; letzteres wird jedoch in mehreren Wiederholungsfällen nicht mehr als Entschuldigung angenommen.

§ 11.

Das Recht des Ausschlusses nach § 9 steht im erstern Falle dem Lehrer, im zweiten Falle dem Erziehungsrate zu.

§ 12.

Es steht dem Lehrer frei, Schülern gegen hinterlage bes Wertes Vorlagen nach hause zu geben.

. § 13.

Die zurückehaltenen Haftgelder werden für Schulzwecke verwendet und es hat der Lehrer hierüber zu Handen des Erziehungsrates Rechnung zu führen.

§ 14.

Die Aufsicht über die Schule führt der Erziehungsrat bezw. die Aufsichtskommission über die kantonale Zeichnungsschule.

§ 15.

Die fertigen Zeichnungen werden dem Lehrer abgegeben, am Ende des Schuljahres öffentlich ausgestellt und nachher dem Schüler wieder eingehändigt.

§ 16.

Die Schüler erhalten beim Austritte auf Verlangen Zeugnisse über Leistungen und Verhalten.

§ 17.

Der Lehrer erstattet am Ende des Schuljahres dem Rektorate der Realschule einen kurzen Bericht über den Stand der Schule, welcher im Jahresberichte über die Kantonsschule veröffentlicht wird.

§ 18.

Bei der Ammeldung wird jedem Schüler ein Exemplar dieses Reglementes eingehändigt.

Lugern, den 18. November 1897.

Namens bes Erziehungsrates, Der Präsident: I. Püring. Der Oberschreiber: X. Schmib.

Sehrplan

für bie

Sekundarschulen des Kantons Luzern.

I. Borbemerfung.

- 1. Der Lehrer ist zu einer guten Benutzung der Schulzeit und einer sorgfältigen Auswahl des Lehrstoffes, sowie zur Führung eines Unterrichtsheftes verpflichtet.
- 2. Er bediene sich ausschließlich der Schriftsprache und dringe in allen Fächern auf Korrektheit der sprachlichen Darstellung im Mündlichen und Schriftlichen.
- 3. Un den Schulen auf dem Lande kann der Unterricht während des Sommers auf den Bormittag beschränkt werden; er darf jedoch in diesem Falle pro Halbtag nicht weniger als 4 Stunden betragen. Tas Schulsjahr zerfällt alsdann in ein Sommersemester mit 13 und ein Wintersemester mit 27 Schulwochen. Schüler der 2. Klasse kann der Bezirksinspektor in dringenden Fällen vom Besuche des Sommersemesters dispensieren; solche haben jedoch bei ihrem Wiedereintritte eine Prüfung zu bestehen.
- 4. Feder Schüler erhält ein Notenbüchlein, in welches alle Monate die Noten, Absenzen und allfällige Bemerkungen eingetragen werden und in welchem die Sinsichtnahme von den Eltern zu bezeugen ist.

- 5. Die Noten des Sommerkurses dürfen nicht in das verordnete Zeugnisbüchlein eingetragen werden.
- 6. Der Lehrer ist für gute Besorgung der vorhandenen allgemeinen Lehrmittel verantwortsich.

II. Unterrichtsgegenftande.

A. Stuabenfekundarichulen.

- I. Religionslehre.
- a. Grundzüge der katholischen Glaubens= und Sittenlehre;
- b. Kirchengeschichte;
- c. das Kirchenjahr.

II. Deutsche Sprache.

(Der Unterricht wird nach der konzentrischen Methode erteilt.)

- 1. Lessen. Uebungen im rein sautierten, sinngemäß bestonten, geläufigen Lesen. In den ersten Schulwochen sind hiefür eigentliche Lesestunden anzusehen. Zur Korrektursind die bessern Schüler beizuziehen. Das Chorsesen ist ansgemessen zu pflegen.
- 2. Lesen und Erklären von Sprachmusterstücken in Prosa und Poesie, zur Bereicherung des geistigen Lebens des Schülers und zur Besähigung desselben, seine Gedanken mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken. Sache und Worterklärung (ethmologische und spnonhmische Uebungen); Aussuch des Grundgedankens und der Tisposition; Besehrung über das Wesen der Einleitung und des Schlusses sowie über die verschiedenen Arten von Uebergängen (praktische Aussachen). Die charafteristischen Merkmale der prosaisischen und der poetischen Varstellungsarten. Reproduktion des Inhalts von Gelesenem. Memorieren und Rezitieren von Musterstücken in gebundener und ungebundener Rede.
- 3. Grammatische Uebungen an Lesestücken (Analyse). Schriftliche Arbeiten zur Förderung der richtigen Zeichenstehungen im Rechtschreiben.

- 4. Einlägliche Behandlung der Lehre von den Briefen.
- 5. Auffähe. Von der Reproduktion gehe man allmählich zur Produktion süber. — Themata: Aurze Nacherzählungen — Verkürzen und Erweitern (II Klasse). — Nacherzählungen — Dispositionen, besonders von Prosastücken — Umwandlung der Gesprächssorm in die Erzählform — Beschreibungen konkreter, wirklich angeschauter Dinge — Vergleichungen — leichtere Abhandlungen — Darstellen von Selbsterlebtem — Briefe. — Die Vorbesprechung sei zugleich eine praktische Dispositionslehre. Korrektur.

III. Frangofifche Sprache.

- I. Klasse. 1. Grammatik. Uebungen im Aussprechen und Lesen. Formensehre.
- 2. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen. Memorier= übungen.
- II. Klasse. Formenlehre. Wiederholung und möglichste Erweiterung des in der I. Klasse behandelten Stoffes. Leichtere Sprechübungen.

IV. Arithmetik.

- I. Klasse. 1. Wiederholung der vier Operationen mit ganzen Zahlen im unbegrenzten Zahlenraume.
 - 2. Behandlung ber gemeinen und der Dezimalbrüche.
- 3. Einfacher und zusammengesetzter Zweisat. Zinsberechnungen.
- 4. Uebungen im Ropfrechnen, selbständig und in Berbindung mit dem schriftlichen Rechnen.
- II. Klasse. 1. Wiederholung des Rechnens mit gemeinen und Dezimalbrüchen.
- 2. Prozent= und Zinsrechnungen, Gewinn= und Verlust=, Rabatt=, Durchschnitts=, Termin=, Gesellschafts= und Waren= rechnungen, Berechnung der Steuern.
 - 3. wie oben 4.

Für beide Klassen: Genaue Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtsspstems und der im Handel häufig vorkommenden fremden Münzen nach Namen und Wert.

V. Buchhaltung.

1. Einführung in das Wesen der einfachen Buchhaltung: Abfassung von Rechnungen u. s. w.

2. Buchung eines einfachen Geschäftsganges (Inventar,

Kassabuch, Tagbuch, Hauptbuch und Zinsrodel).

3. Rechnungen für Vereine, Vormundschaftsrechnungen.

4. Geschäftsaufsäte (Miet= und Kaussvertrag u. s. in., Schuldbetreibung, Konkurs= und Schuldenrufseingaben, etwas vom Wechsel), soweit möglich in Verbindung mit der Buch-haltung.

VI. Geometrie.

- I. Klasse. 1. Auf Anschauung gegründete Lehre von den Linien und Winkeln, sowie vom Treiecke, Parallelo= gramm und Trapez.
- 2. Längen- und Flächenberechnungen, sowie Berechnung des Würfels und des geraden Prismas.
- II. Klasse. 1. Wiederholung und Fortsetzung des oben unter 1 bezeichneten Lehrstoffes; das Dreieck, das regelsmäßige und unregelmäßige Vieleck. Lehre vom Kreise, Kreisinhalt.
- 2. Berechnung der Oberfläche und des Inhalts der geometrischen Körper: Ihlinder, Phramide und Kugel.

Uebungen auf dem Felde; für beide Klassen: Abstecken und Messen von Linien, Winkeln, Drei- und Vielecken, Aufnahme von Grundstücken, Planzeichnen.

VII. Naturfunde.

1. Naturgeschichte. a. Kurze Besprechung des mensche lichen Körpers. Belehrungen über die Pflege der Gesundheit, Bilder aus der Tier- und Pflanzenwelt, besonders der einheimischen.

- b. Beschaffenheit des Bodens: Gesteine (Nagelfluh, Sand= und Kalkstein, Mergel), Ackererde, Torf, Bodenver= besserung.
- 2. Natursehre. Belehrungen über einige im täglichen Leben vorkommende Naturerscheinungen und die bezüglichen Geräte, wie: Luftbruck (Barometer, Saugpumpe, Feuerspriße), Ausdehnung der Körper durch die Wärme (Thermometer), Berdampfung und Berdunstung (Tampstraft), Blizableiter, Magnet und Kompaß, Telegraph. Die atmosphärische Luft (Drydation), Kohlensäure, Kohlenoryds und Leuchtgas (Berbrennung, Gärung), Phosphor, Chlorkalk, Schwefel und Schwefelsäure, Kalk und Mörtel; die gebräuchlichen Salze.

NB. Ter Stoff ist auf zwei Jahre zu verteilen; wo aber die Frequenz der II. Klasse schwach ist, treffe der Lehrer jedes Jahr eine passende Auswahl.

VIII. Geschichte.

Das eine Jahr. a. Schweizergeschichte: die helvetische Borgeschichte in Verbindung mit der Weltgeschichte. Eigentsliche Geschichte bis zur Reformationszeit. — Die Hauptsmomente der neuern Geschichte.

b. Einige Bilber aus der allgemeinen Geschichte.

Das andere Jahr. a. Schweizergeschichte: von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart.

b. Bilder aus der allgemeinen Geschichte.

IX. Geographie.

Das eine Jahr. a. Geographische Grundbegriffe; Kartenkenntnis; Globus.

b. Geographie der Schweiz.

c. Allgemeine Geographie von Europa, mit besonderer Berücksichtigung unserer Nachbarländer.

Das andere Jahr. a. Die augenscheinlichsten Beweise für die Kugelgestalt der Erde, für die Drehung und den Umlauf derselben; Tag und Nacht, Jahreszeiten, Klima, Zonen. Die Bewegung des Mondes, Finsternisse. Erklärung des Kalenders.

b. Wiederholung der Geographie der Schweiz.

c. Uebersicht über die Kontinente und Dzeane; geographische Einzelbilder.

NB. Die Schlußbemerkung bei "Maturkunde" hat auch hier ihre Geltung.

X. Berfassungsfunde.

Erläuterung der staatlichen Einrichtung des Kantons und der Eidgenossenschaft. (Fedes Jahr.)

XI. Schönschreiben.

Uebungen in der deutschen und lateinischen Kurrentsschrift, zum Teil nach der Taktschreibmethode, unter Berwendung des Heftes Nr. 3 oder 4 der Schreibhefte mit Borsschriften.

Zur Uebung im Schnellschönschreiben brauche man den unter "Buchhaltung" verzeichneten Stoff.

XII. Zeichnen.

a. Linearzeichnen geometrischer Figuren, mit Anwendung der verschiedenen Maßstäbe. (Zirkel und Zeichnungsfeder zu gebrauchen.)

b. Umrisse in geraden und krummen Linien: Gegenstände aus dem Gewerbsleben, Ornamente, nach Borzeichsnung an der Tasel und nach Einzelvorlagen. Leichte Schattiersübungen. Bersuche im Zeichnen nach Gipsmodellen und nach der Natur.

XIII. Gefang.

Treff=, Unterscheidungs=, Lese= und Stimmbildungsübun= gen im Umfange der Tonleiter. Rhythmische Uebungen. Zwei= und dreistimmige Lieder der 2. und 3. Stufe bes Gesangbuches. Auswendiglernen mehrerer Lieder nach Text und Melodie. — Das Nötigste aus der Elementar-Musiksehre.

XIV. Turnen.

Ordnungs-, Frei- und Stabübungen. Uebungen am Stemmbalken und Springel. Turnspiele.

B. Gemifchte Sekundarfdulen.

Es wird nach bem voranstehenden Lehrplane versahren, jedoch sind die Mädchen vom Turnunterrichte besteit und können auch vom Unterrichte in der Geometerie und Versfassungskunde dispensiert werden. Der Stundenplan ist so einzurichten, daß sie durch den Wegfall obiger Fächer einen halben Tag frei haben.

Außerdem sind beim Auffațe und beim Zeichnen die Bedürfnisse der weiblichen Jugend angemessen zu berücksiche tigen.

C. Maddenfekundarfdulen.

Religionslehre, deutsche und französische Sprache, Arithemetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Beichnen und Gesang nach Maßgabe des Lehrplanes A., immerhin unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der weißelichen Jugend; ferner:

XV. Beibliche Sandarbeiten.

- a. Stricken, als Nebenarbeit;
- b. Nähen, ein Kollerhemd;
- c. Fliden bon Strümpfen, Weißzeug und Kleibern; Fliden bon Gefärbtem;
- d. Zuschneiben;
- e. Warenkunde an der Hand einer Stoffsammlung.

Allfällige Luxusarbeiten bürfen nur von solchen Schülerinnen angesertigt werden, welche in den unter a, b und c genannten Arbeiten die nötige Fertigkeit erlangt haben.

XVI. Saushaltungskunde.

Die notwendigen Eigenschaften einer guten Haushälterin; die Besorgung der Käume des Hauses, der Nahrungsmittel, des Weißzeuges und der Aleider. Gartenbau; Besorgung und Ausbewahrung von Sämereien, Knollen, Früchten (Konsfervierungsmethode). Gesundheitspflege. Kinders und Krankenspflege.

III. Wöchentliche Unterrichtsftunden.

(Für beibe Rlaffen.)

10		A.	und B.	C.	
		Rnaben	Mädchen		
1.	Religionslehre	2	2	2	Stunden
2.	Deutsche Sprache	5 - 6	7	6-7	"
3.	Französische Sprache	3	3	3	"
4.	Axithmetik	$31/_{2}$	4	4	"
5.	Buchhaltung	1-2	1	1	"
6.	Geometrie	2	-		"
7.	Naturkunde	2	2	-	,,
8.	Geschichte	2	2	2	"
9.	Geographie	2	2	2	<i>,,</i>
10.	Verfassungskunde	1/2	-		"
11.	Schönschreiben	1	1	1-2	"
12.	Zeichnen	2	2	2	"
13.	Gesang	1	1	$1^{1/_{2}}$	"
14.	Turnen	2	-		"
15.	Weibliche Arbeiten		(3)	3	,,
16.	Haushaltungskunde			$1\frac{1}{2}$	"
	Summa	: 30	27	30	Stunden

Wo im Sommer nur Vormittags Schule gehalten wird (vergl. I 3), ist für die betreffende Zeit die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern festgesetzt wie folgt:

1.	Religionslehre		$1\frac{1}{2}$	$(^{3}/_{2})$	Stunden
2.	Teutsche Sprache		4		"
3.	Französische Sprache		2	(4/2)	,,
4.	Arithmetik		$21/_{2}$	(5/2)	,,
5.	Buchhaltung		1	2 1 5.5	"
6.	Geometrie		1	$(^{2}/_{2})$	"
7.	Naturkunde		$1\frac{1}{2}$	$(^{3}/_{2})$	"
.8.	Geschichte		1	$(^{2}/_{2})$	"
9.	Geographie		.1	(2/2)	"
10.	Schönschreiben		$^{1}/_{2}$		"
11.	Zeichnen		1		"
12.	Gefang		1	(2/2)	"
13.	Turnen		2		"
		Summa:	20		Stunden

Der Lehrstoff der Berfassungskunde ist, wo die vorstehende

Reduftion der Stundenzahl eintritt, bei der Geschichte und Geographie zu behandeln.

IV. Stundenplane.

Die Lehrer find gehalten, unter Zugrundelegung des vorgeschriebenen Lehrplanes für ihre Schulen Stundenplane zu entwerfen. Dieselben sind dem Bezirksinspektor zur Benehmigung vorzulegen, in sauber gefertigter Abschrift im Schulzimmer aufzuhängen und auch dem Präfidenten der Sekundarschulpflege zuzustellen.

Beim Unfertigen der Stundenplane ift folgendes zu beachten:

- 1. Auf den Vormittag fallen 3 (ausnahmsweise 4), auf den Nachmittag 2-3 Lehrstunden, je nachdem in Berücksichtigung der Schulberhältnisse nur ein halber oder aber ein ganzer Tag frei gegeben wird. Die wöchentlichen Ferien fallen in der Regel auf den Donnerstag.
- 2. Bei gemischten Schulen ift die sachbezügliche Notiz sub B zu beachten.
- 3. Die beiden Kurse dürfen beim Unterrichte in der französischen Sprache, Arithmetik, Buchhaltung und Geometrie nur ausnahmsweise zusammengezogen werben.

4. Auf dem Stundenplane soll bemerkbar sein, welche Masse unmittelbaren Unterricht erhält und womit gleichzeitig die andere Klasse beschäftigt wird.

V. Lehrmittel.

Die obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel werden vom Erziehungsrate verordnet; andere oder weitere individuelle Lehrmittel dürsen nur mit seiner Bewilligung eingeführt werden.

Jede Schule hat für den Unterricht in der Naturkunde

eine Sammlung anzulegen und zu äufnen.

Luzern, ben 17. Januar 1895.

Namens des Erziehungsrates,

Der Prafibent :

Düring.

Der Oberschreiber:

X. Schmid.

Cehrplan

für bas

Tehrerseminar des Kantons Tusern 1902.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

In der Absicht, den Lehrplan vom Jahre 1882 im Sinne bes durch das Erziehungsgeset von 1879/98 aufgestellten Unterrichtspensums zu revidieren,

beschließt:

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Unterricht soll in allen Fächern so erteilt werden, daß er den Zöglingen für ihre eigene spätere Schulführung als Muster dienen kann. Die Lehrer werden sich daher bestreben, auch ihrerseits nach den in der Methodik aufgestellten Grundsähen zu versahren.

§ 2.

Soweit möglich, soll dem Unterrichte eines jeden Faches ein Lehrbuch zu Grunde gelegt werden. Kein Lehrer darf ohne Zustimmung des Erziehungsrates ein neues Lehrs mittel einführen, oder ein bereits eingeführtes durch ein anderes ersehen.

§ 3.

Die Lehrer sollen sich auf den Unterricht sorgfältig vorsbereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungssheft führen. Ist Letteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des versordneten Lehrmittels überslüssig, so soll für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein bes

sonderes Heft eingetragen werben. Die Inspektoren sind ansgewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Untersrichtshefte zu verlangen.

§ 4.

In Bezug auf diejenigen Fächer, deren successiver Untersicht in verschiedene Hände gelegt ist, oder die mit ihrem Stoffe ineinander übergreifen, sollen die Lehrer, damit nicht einzelne Punkte übergangen oder mehrmals oder von versichiedenen Gesichtspunkten aus behandelt werden, über Umsfang und Methode des Unterrichtes sich mit einander ins Einverständnis setzen.

§ 5.

Bei der Aufstellung der Stundenpläne soll darauf geachtet werden, daß die den einzelnen Lehrern überbundenen, sowie die in den einzelnen Klassen für ein und daßselbe Fach eingeräumten Stunden annähernd gleichmäßig auf die verschiedenen Wochentage verteilt werden.

§ 6.

Die Schüler sollen nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Haußaufgaben beladen werden, andererseits soll auch dafür gesorgt werden, daß sie nicht mitunter keine ausreichende Beschäftisgung haben. Namentlich sollen die Lehrer mit dem Abfragen über den behandelnden Stoff nie zu lange zuwarten und in Betreff größerer Repetitionen sich mit einander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

Es ist strenge darauf zu achten, daß die Schüler bei der Borbereitung sich nicht gegenseitig stören. Speziell ist die Borbereitung auf den Musikunterricht so anzuordnen, daß eine Störung durch dieselbe möglichst vermieden wird.

§ 7.

Die Lehrer geben den Schülern Anseitung zur Benutzung der Anstaltsbibliothek; die Privatlektüre der Zöglinge ist in den Dienst ihrer allgemeinen und beruflichen Ausbildung zu stellen.

Der Aeufnung und Erweiterung der bestehenden Sammlungen zu Unterrichtszwecken ist fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen.

Es ist dafür zu sorgen, daß dieselben den Schülern stets möglichst zur Verfügung stehen.

Die Schüler sind namentlich auch über Anschaffung und Gebrauch der allgemeinen und speziellen Lehrmittel zu unterzichten.

§ 9.

Den Schülern ist, wenn Jahreszeit und Witterung dies gestatten, soweit möglich Gelegenheit zu geben, in der freien Zeit unter Anseitung der Lehrer im Seminargarten sich zu betätigen. Theorie und Praxis sollen sie in die wichtigsten landwirtschaftlichen und Gartenarbeiten, sowie in die Obst-baumzucht einsühren; auch sollen sie durch praktische Uebungen mit der Bienenzucht vertraut werden.

Auf den Exkursionen (vgl. B. VII) sind dieselben zu allsseitiger und exakter Beobachtung der Naturerscheinungen anzushalten; auch sollen sie angeleitet werden, die Resultate der daherigen Beobachtung zur Anlage von Schulsammlungen, zu freien Vorträgen u. drgl. zu verwerten.

Den Zöglingen der 4. Klasse werden auf den Exkursionen speziell auch die nötigsten Kenntnisse in der Forstwirtschaft beigebracht.

§ 10.

Zur Einführung in die Schulpraxis dient die Seminar-Uebungsschuse. Die Zöglinge der 3. Klasse besuchen dieselbe je nach Bedürsnis gemeinsam oder gruppenweise, halten dort abwechselnd Musterlektionen und besprechen diese gemeinsam in der nachfolgenden Methodikstunde. Die Zöglinge der 4. Klasse besuchen die Uebungsschuse abwechselnd, einer je eine Woche pro Semester; daselbst beteiligen sie sich unter Anleitung des Musterlehrers am Unterrichte und werden in den gesamten Schulbetrieb eingeführt.

Den Schülern ist überdies Gelegenheit zu Schulbesuchen, zur Teilnahme an Prüfungen und Konferenzen u. s. w. zu geben.

Zur Unterstützung des Unterrichtes besteht für die Schüser der 3. und 4. Rasse eine Bereinigung (pädagogisches Kränzschen). Dieselbe soll ihren Mitgliedern Gelegenheit zu wissenschen) diaftlicher Betätigung und Unterhaltung bieten. Es ist speziell auf die Berwertung der Privats und Schusseltüre und des Unterrichtes im Allgemeinen zu Uebungen im freien Bortrage zu dringen.

Dem pädagogischen Kränzchen wird durch die Seminarbirektion, unter Wahrung der Schul- und Konviktordnung, Zeit und Lokal für die Versammlungen eingeräumt. Die Direktion und Lehrerschaft ist zu den Sitzungen jeweilen einzuladen und zum Besuche derselben jederzeit berechtigt. Im übrigen konstituiert sich das Kränzchen selbständig.

§ 12.

Es ist barauf zu achten, daß die Zöglinge unter einander und im Verkehr mit der Lehrerschaft und mit Drittpersonen sich jederzeit eines anständigen, den Regeln des gesellschaftslichen Lebens entsprechenden Benehmens besleißen. Sie sind stetsfort theoretisch und praktisch auf die Forderungen des Anstandes und eines gesitteten Umganges ausmerksam zu machen.

B.

Lehrplan für die einzelnen Fächer.

I. Religionslehre.

- 1. Rlaffe, 3 Stunden.
- a. Altes Testament; einläßliche Behandlung ber Schöpfung und der Geschichte der Offenbarung.
- b. Katechismus: Glaubenslehre.
 - 2. Rlaffe, 3 Stunden.
- a. Neues Testament; methodische Behandlung einzelner Perioden, mit Berücksichtigung der künftigen Lehrtätigkeit der Kandidaten.
- b. Katechismus: Sittenlehre.

3. Rlaffe, 2. Stunden.

- a. Katechismus: Inaden= und Saframentenlehre.
- b. Kirchengeschichte, bis und mit Gregor VII.

4. Rlaffe, 3 Stunden.

- a. Kirchengeschichte: Fortsetzung, bis zur Gegenwart.
- b. Bibelfunde.
- c. Liturgie, in tunlichst engem Anschlusse an das Kirchenjahr.
- d. Methodik des Religionsunterrichtes, mit praktischen Uebungen.

II. Pädagogik.

2. Rlaffe, 1 Stunde.

- a. Die allgemeine Erziehungslehre: Begriff, Quellen, Ziel, Ibeal, Mittel und Faktoren der Erziehung.
- b. Die förperliche Erziehung.

3. Rlasse, 2 Stunden.

Pädagogische Psuchologie: Die Seelenkräfte und ihre Ausbildung.

4. Rlaffe, 4. Stunden.

- a. Der Lehrer: Beruf, Eigenschaften und Ausbildung bes Lehrers; sein persönlicher und schriftlicher Verkehr mit den Eltern und Behörden.
- b. Das Bolksschulwesen des Kantons Luzern in seiner staatlichen Ordnung.
- c. Geschichte ber Babagogik, namentlich in ber neuern Zeit.

III. Methodif.

2. Rlaffe, 1 Stunde.

- a. Allgemeine Methodit: Begriff und Uebersicht berselben.
- b. Die Schule: ihre Aufgabe und Bedeutung.
- c. Die Schuleinrichtung und Schulhngiene: Schulhaus, Schulzimmer, Schulgeräte, Lehr= und Lerimittel, Sorge

für die Gesundheit der Schulfinder; Schülerverzeichnis, Absenzen, Rapport, Tagebuch, Chronik, Schulzeugnisse, Schulbericht.

- d. Die Borbereitung des Lehrers, Lehrplan, Lehrgang, Lektionsplan, Unterrichts= und Borbereitungsheft.
- e. Lehrmethode: Der Lehr= und Lernprozeß und die alls gemeinen Lehrgrundsätze; die Schulsprache (Frage und Antwort), der Lehrweg, die Lehrsorm, die Schuls und Hausaufgaben.

3. Rlaffe, 2 Stunden.

Aus der speciellen Methodit:

- a. Der beutsche Sprachunterricht im allgemeinen: Gesichichte, Bichtigkeit, Ziel, Mittel und Zweige besselben.
- b. Der Anschauungsunterricht: Geschichtliches, Bedeutung, Ziel, Arten, Stoff, Methode; Lehrübungen; Lehrgänge.
- c. Der Schreibleseunterricht: Geschichte, Ziel, Mittel, Mesthobe (Normalwörtermethobe); Lehrübungen.
- d. Der Leseunterricht: Bebeutung, Ziel, Stoff, Lehrtätigfeiten in Hinsicht auf die Schulstufen und die Stilgattungen und Stilarten; Lehrübungen im Erzählen, Beschreiben, Erklären, Abfragen u. s. w.
- e. Der Aufsahunterricht: Wichtigkeit, Ziel, Mittel, Arten, Methode, Präparationen und Lehrübungen; Lehrgänge.

4. Rlaffe, 2 Stunden.

- a. Specielle Methodit der einzelnen Unterrichtsfächer, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes und des Gefanges.
- b. Besprechung der obligatorischen Lehrmittel; Beschaffung von Beranschaulichungsmitteln.
- c. Wiederholung der wichtigern Abschnitte des in der 2. und 3. Klasse behandelten Stoffes.

Bemerkung. Die Vorschriften betreffend die Seminarübungsschule sieh bei den "Allgemeinen Bestimmungen" § 10.

IV. Deutsche Sprache.

1. Rlaffe, 5 Stunden.

a. Leseübungen mit steter Berücksichtigung der korrekten schriftbeutschen Aussprache.

- b. Besprechung von leichtern prosaischen und poetischen Musterstücken.
- c. Freier Bortrag von behandelten Lesestücken.
- d. Grammatik: Bortlehre, mit Ausschluß bes Bindewortes; Orthographie.
- e. Stilistif: Regeln über Auffindung und Anordnung des Stoffes; die allgemeinen Eigenschaften eines guten Stiles; Tropen und Figuren.
- f. Gelegentliche Belehrungen aus der Poetik und der Litteraturgeschichte, im Anschlusse an die Lektüre.
- g. Einfache Auffätze beschreibenber und erzählender Art, aus dem Anschauungs= und Erfahrungskreise der Schüler; Umbildung und freie Inhaltsangabe von Lesestücken; Briefe; Entwerfen von Dispositionen, Herausheben dersselben aus Lesestücken.

2. Rlaffe, 6 Stunden.

- a. Lesen, Erklären und freier Vortrag von prosaischen Musterstücken verschiedener Stilgattungen.
- b. Lesen, Erklären und beklamatorisches Vortragen von schwierigern Balladen, Komanzen und lyrischen Gedichten.
- c. Behandlung eines Epos ober Dramas.
- d. Lektüre padagogischer Musterstücke.
- e. Grammatik: Das Bindewort, Wortbildungs= und Laut= lehre, mit Berücksichtigung der Mundart; Satzlehre; In= terpunktion.
- f. Stilistif: Die einzelnen Stilgattungen, im Anschlusse an die Lektüre.
- g. Gelegentliche Belehrungen aus der Poetik und Litteraturgeschichte, ebenfalls im Anschlusse an die Lektüre.
- h. Schwierigere Aufsätze erzählender und beschreibender Art, Briefe, leichtere Abhandlungen.

3. Rlaffe, 4 Stunden.

- a. Lefen und Erklären von Mufterftücken.
- b. Lesen und Erklärungen von größern Dichtungen aus der deutschen Litteratur, unter besonderer Berücksichtigung schweizerischer Autoren; gelegentliche sprachgeschichtliche Belehrungen.

- c. Lefture padagogifcher Mufterftücke.
- d. Memorieren von Gedichten, Deklamationsübungen, Referate aus der Schul- und Privatlekture.
- e. Auffähe: Erzählung, Beschreibung, Abhandlung, Chrie.
- f. Das Wichtigste aus ber Poetif.

4. Rlaffe, 5 Stunden.

- a-d. Wie in ber 3. Rlaffe.
 - e. Auffäße: Abhandlungen, Charafterbilder, Kommentare.
 - f. Neberblick über die deutsche Litteraturgeschichte; schweize= rische Litteratur.

V. Französische Sprache.

1. Rlaffe, 3 Stunden.

- a. Sprech= und Leseübungen, zur Aneignung einer richtigen Aussprache.
- b. Mündliches und schriftliches Uebersetzen von Uebungs= und leichtern Lesestücken.
- c. Elemente der Grammatik: Geschlecht, Zahl und Deklination des Hauptwortes, der Teilungsartikel, das zueignende und hinweisende Fürwort, das Zahlwort, das Eigenschaftswort, die Konjugation der Hilfszeitwörter avoir und être und der regelmäßigen Zeitwörter.
- d. Diftate.

2. Rlaffe, 3 Stunden.

- a. Sprechübungetn, im Unschluffe an den Lefestoff.
- b. Mündliches und schriftliches Uebersetzen von Uebungsund Lesestücken, mündliche und schriftliche Wiedergabe von leichtern Erzählungen.
- c. Grammatif: eingehendere Behandlung des in der 1. Klafse behandelten Stoffes, die passive Form des Zeitwortes, die Fürwörter, das Umstandswort, die Präpositionen.
- d. Diktate und freie schriftliche Uebungen.

3. Rlaffe, 3 Stunden.

- a. Sprechübungen, im Anschlusse an den Lesestoff.
- b. Mündliches und schriftliches Ueberseten von Uebungs= und Lesestücken und Wiebergabe von behandelten Stücken.

- c. Grammatif: Das rückbezügliche Zeitwort, die Ausnahmen zu den drei Konjugationen, die unregelmäßigen Zeitwörter, das Partizip, der Subjonctiv, der Infinitiv.
- d. Diktate und freie schriftliche Uebungen.

4. Rlaffe, 2 Stunden.

- a. Grammatik: Wiederholung der schwierigern Partien des bisher behandelten Stoffes, Shutaktische Behandlung des Zeitwortes, die Wortfolge, die Interpunktion, die Wortbildung und die Orthographie.
- b. Lektüre (Drama).
- c. Kurze Litteraturgeschichte.
- d. Konversationsübungen, Memorieren einzelner Stude.
- e. Schriftliche Uebungen: Uebungsstücke, Bersuche in Auffäten.

VI. Mathematik.

1. Rlaffe, 5 Stunden.

a. Arithmetik.

Theoretisches über Zahl, Ziffer und Zahlensusten. Wiedersholung der 4 Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeinen und Dezimalbrüchen), das Notwendigste aus der allgemeinen Zahlenlehre (Teilbarkeit, Maß und Vielsacks), das metrische Maß= und Gewichtssusten, Regeldetri, Vershältnisse und Proportion — Kopfrechnen.

b. Algebra.

Die 4 Grundoperationen mit positiven und negativen Zahlen, mit einfachen und zusammengesetzten, ganzen und gebrochenen Buchstabenausdrücken; einfache Ziffer= und Buchstabengleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten.

c. Geometrie.

Lehre von den Winkeln; das Dreieck, das Viers und das Vieleck; Linien, Winkel und Polhgone im Areise; Inhaltssgleichheit von Figuren; Berechnung des Inhaltes geradlinig begrenzter Flächen.

2. Rlaffe, 5 Stunden.

a. Arithmetik.

Wiederholung des Stoffes der 1. Klasse, mit Berückssichtigung von Rechnungsvorteilen und Abkürzungen; die Prozentrechnung mit ihren Anwendungen auf Gewinn und Verlust, Rabatt, Provision u. s. w.; die Zinsrechnung, Terminrechnung; die Durchschnittsrechnung; der Kettensat.

— Uebungen im Kopfrechnen.

b. Algebra.

Das Rechnen mit algebraischen Brüchen; das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen und Wurzelgrößen; Ausziehen der Quadratwurzel; Gleichungen 1. Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten.

c. Geometrie.

Proportionalität von Linien; Aehnlichkeit von Figuren, Berhältnis von Inhalten; Berechnungen am Kreise; Ersgänzungen zur Planimetrie.

3. Rlaffe, 5 Stunden.

a. Arithmetik.

Wiederholung des in der 2. Klasse behandelten Stoffes; Berhältnisse und Proportionen; Gesellschaftsrechnungen; Einiges aus der Mischungsrechnung; das Münzwesen, mit den wichtigsten Münzrechnungen; Kontokorrentrechnung, nach der progressiven und der retrograden Methode. — Kopserechnen.

b. Algebra.

Das Ausziehen der Kubikwurzel; Gleichungen des 2. Gras des mit einer Unbekannten; Ginführung in das Rechnen mit Logarithmen; Exponentialrechnungen.

c. Geometrie.

aa. Stereometrie: Die wichtigsten Beziehungen von Geraden und Ebenen im Raume; Eigenschaften der geometrischen Körper; Oberstächen= und Inhaltsberechnungen; Gewichtsrechnungen. bb. Elemente der Trigonometrie, mit Anwendungen auf die praktische Geometrie und die Phhsik.

4. Rlasse, 4 Stunden.

a. Arithmetik.

Wiederholung der wichtigsten Kapitel des früher beshandelten Stoffes, mit schwierigern Beispielen; das Wichtigste aus der Lehre über Wechsel, Aktien und Obligationen, mit entsprechenden Berechnungen; Warengeschäftsrechnungen.

b Algebra.

Wiederholung und Ergänzung der wichtigsten Kapitel bes früher behandelten Stoffes; arithmetische und geometrische Progressionen; Zinseszins= und Kentenrechnung; das Wichtigste aus der Lehre über das Versicherungswesen.

c. Geometrie.

aa. Wiederholungen aus der Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie, mit Ergänzungen zu letterer.

bb. Praktische Geometrie: Erklärung der einsachern Bersmessungsinstrumente; Aufnahme kleinerer Grundstücke mit Kreuzscheibe und Meßlatte, Ansertigung von Situationssplänen; Uebungen mit dem Nivellierinstrumente, Ansfertigung von Längenprofilen.

VII. Naturkunde.

1. Rlaffe, 3 Stunden.

Naturgeschichte.

a. im Sommersemester:

Einleitung in die Naturkunde. Grundbegriffe: Leben, Organismus, Organe, Glementarorgane.

Einzellige Pflanzen (Algen und Pilze; bei den einschlägisgen Pflanzen zugleich Besprechung der Infektionskrankheiten, Gährung und Fäulnis).

Einzellige Tiere; Demonstrationen mit dem Mikrostop.

Biologische Betrachtung von Blütenpslanzen und, damit verbunden, Morphologie der höhern Pflanzen; Zeichnungen nach der Natur; Anlegen eines Herbars; Exkursionen.

b. im Wintersemester:

Zoologie der wirbellosen Tiere, mit besonderer Berückssichtigung der lands und sorstwirtschaftlich wichtigen Tiere; Anleitung zur Herstellung von Demonstrationssammlungen.

2. Rlasse, 3 Stunden.

a. Naturgeschichte.

aa. im Sommersemester: Bau und Leben der höhern Pflanzen; Uebungen im Pflanzenbestimmen und, in Verbindung damit, Fortsetzung der biologischen Betrachtungen und Weiterführen des Herbard; Exfursionen.

bb. im Wintersemester: Somatologie; Bau und Leben des menschlichen Körpers; Gesundheitspflege.

b. Physik.

Allgemeine Eigenschaften der Körper.

3. Rlasse, 4 Stunden.

a. Naturgeschichte.

aa. im Sommersemester: Systematik des Pflanzenreiches, mit Benutzung des angelegten Herbard; Pflanzengeographie. bb. im Wintersemester: Zoologie der Wirbeltiere.

b. Physik.

Mechanik und Akustik.

c. Chemie.

Das Wichtigste aus der unorganischen Chemie.

4. Rlaffe, 4 Stunden.

a. Naturgeschichte.

Mineralogie und Geologie; Wiederholung und Erweiterung der Somatologie und Gesundheitslehre; Handhabung bes Mikroskops.

b. Physik.

Licht und Barme, Magnetismus und Gleftricität.

c. Chemie.

Die wichtigsten organischen Stoffe; Lebensmittelkunde. Bemerkung. Hinsichtlich des Unterrichtes über Landwirtschaft und Forstwesen sieh "Allgemeine Bestimmungen" § 9.

VIII. Geichichte.

1. Rlaffe, 2 Stunden.

Geschichte des Altertums, in übersichtlicher Behandlung.

2. Rlaffe, 2 Stunden.

Allgemeine Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Gegenwart.

3. Rlaffe, 2 Stunden .-

Schweizergeschichte:

- a. bis zum Sahre 1291 in übersichtlicher Behandlung;
- b. vom Jahre 1291 bis zum 30jährigen Kriege, in einläßlicher Behandlung und unter Hinweis auf die einschlägigen Partien der Weltgeschichte.
 - 4. Rlaffe, 2 Stunden.
- a. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis zur Gegenwart unter Hinweis auf die einschlägigen Partien der Weltgeschichte.
- b. Ueberblick über die Geschichte des Kantons Luzern.
- c. Borlefen und Erflären leichterer Quellenschriften.
- d. Verfassungsgeschichte und Verfassungskunde der Schweiz.

IX. Geographie.

1. Rlaffe, 2 Stunden.

Geographie von Europa.

2. Rlasse, 2 Stunden.

Geographie der außereuropäischen Erdteile.

3. Rlasse, 11/2 Stunden.

Mathematische und physikalische Geographie.

4. Rlaffe, 11/2 Stunden.

Geographie der Schweiz; Kartographie.

X. Schönschreiben und Buchführung.

1. Rlaffe, 2 Stunden.

- a. Schönschreiben (1 Stunde): Die deutsche und englische Kurrentschrift, die Rundschrift und die Kursivschrift.
- b. Buchführung (1 Stunde): Anlage und Führung der Rechnungsbücher für einfache kaufmännische und landwirtschaftliche Buchhaltung; Kontokorrent.
 - 3. Rlaffe, 1 Stunde.

Schönschreiben (wie in der 1. Klasse).

XI. Zeichnen.

a. Freihandzeichnen.

1. Rlaffe, 1 Stunde.

Zeichnen einfacher Ornamente in Konturen nach Wandstaselvorzeichnen und Vorlagen, Zeichnen nach einfachen ornamentalen Gipsmodellen mit Schattenangabe, Uebungen im perspektivischen Freihandzeichnen nach geometrischen Körpermodellen, Erklärung des hiezu Erforderlichen aus den Lehrsfäßen der Perspektive.

2. Rlaffe, 1 Stunde.

Zeichnen nach ornamentalen und geometrischen Körpermodellen, Uebungen im Stizzieren nach Wandtaselborzeichnen.

3. Rlaffe, 1 Stunde.

Zeichnen wie in der 2. Klasse, unter Berücksichtigung der hauptsächlichsten Darstellungsmanieren: Kohle, Kreide, Tusche, Feder u. s. w.; Uebung im Stizzieren an der Wandtafel nach einfachen Vorlagen.

4. Rlasse, 1 Stunde.

Vorbereitung für den Zeichnungsunterricht an Volksschulen; vieles Ueben im Stizzieren und Vorzeichnen auf der Wandtasel; Zeichnen im Freien, mit Verwertung des Erlernten aus dem perspektivischen Freihandzeichnen.

b. Technisches Zeichnen.

1. Rlaffe, 1 Stunde.

Geometrische Konstruktionen.

2. Rlaffe, 1 Stunde.

Geometrische Konstruktionen, das geometrische Drnament, llebungen im Kolorieren.

3. Rlaffe, 1 Stunde.

Projektives Zeichnen.

4. Rlaffe, 1 Stunde.

Projektives Zeichnen; Anfangsgründe der Schattenlehre; Tuschen und Kolorieren; Planzeichnen mit abgeändertem Maßkab.

XII. Musif.

A. Theorie.

1. Klasse, 1 Stunde.

Tonsehre, Noten= und Tonshstem; Biosin= und Baß=
schlüssel; chromatische Zeichen; die Tonseiter im allgemeinen; die Durtonseiter, Khythmik, Tempo, Taktarten, Dynamik und Bortragssehre; Intervalsensehre; die Dreiklänge der Dur= tonseiter und praktische Berwendung derselben in Aufgaben bei gegebenem Baß und Sopran.

2. Rlasse, 1 Stunde.

Wiederholung des Stoffes der 1. Klasse; die Molltonleiter und ihre Dreiklänge; die verschiedenen Rotenschlüssel; Umkehrungen der drei Klänge; der Dominantseptimenaktord, Kadenz, Harmonisation.

3. Rlasse, 1 Stunde.

Die Umkehrungen bes Dominantseptimenakkordes; bie Rebenseptimenakkorde samt ihren Umkehrungen; Kadenzen;

Modulation in nächstverwandte Tonarten; Harmonisieren in möglichst ausgiebiger Weise sowohl in schriftlichen Arbeiten als auch besonders auf Klavier und Orgel.

4. Rlaffe, 1 Stunde.

Modulation, Vorhalt, Durchgangs= und Wechselnoten, Orgelpunkt, zwei= und dreistimmiger Sat, Imitation; Einiges über Kanon und Fuge, sowie das Wichtigste aus der musikalisschen Formenlehre; die Kirchentonarten und ihre harmonische Behandlung.

B. Gefang.

1. Rlaffe, 1 Stunde.

Behandlung bes im luzern. Schulgesangbuche I. Teil gebotenen Stoffes §§ 1—20; Gehör-, Treff- und Leseübungen; Taktieren; rhythmische und dynamische Uebungen; Bokalisation, Solmisation.

2. Rlaffe, 1 Stunde.

Luzerner Schulgesangbuch I. Teil fertig; Fortsetzung der bei der 1. Klasse angeführten verschiedenen lebungen; mehrstimmiger Gesang; chromatische Töne.

3. und 4. Rlaffe, gemeinfam 1 Stunde.

Luzerner Schulgesangbuch II. Teil; verschiedene Uebunsen, wie in der 1. und 2. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen; Uebungen und Lieder in den Molltonarten; zweis bis vierstimmige Lieder. Methodik des Gesangunterrichtes in der Bolksschule.

Chorgefang

für alle Rlaffen gemeinsam, 1 Stunde.

Studium von ein- bis vierstimmigen Gesängen, mit und ohne Begleitung; Messen, lateinische und deutsche firchliche Gesänge. Liturgischer Choral; Ordinarium missæ; die Besper.

C. Biolin.

1. Rlaffe, 2 Stunden.

Theoretisches über die Bioline und ihren Gebrauch; vorsbereitende Strichs und Griffühungen; das Tetrachord; die

D-, A- und G-dur-Tonleiter in verschiedenen Stricharten; die C-dur-Tonleiter; seichte Duette; Uebungen und Lieder aus dem Luzerner Schusgesangbuche I. Teil bis § 20, mit Trans-position nach D.

2. Rlasse, 2 Stunden.

F=, B=, As=, E= und H=dur=Tonleiter in verschiedenen Stricharten; melismatische Figuren; Duette, Quartette, Schul=gesangbuch I. Teil.

3. Rlasse, 2 Stunden.

Dur= und Moll-Tonleitern; zwei= und dreifache Griffe; schwierigere Duette und Quartette, Schulgesangbuch II. Teil.

4. Rlaffe, 1 Stunde.

Dritte und zweite Lage; Kompositionen für Violin und Piano ober Harmonium.

D. Klavier.

1. Klasse, 2 Stunden,

wovon 1 gemeinsam mit der 1. Klasse. Clementare Uebungen, sortschreitend nach Maßgabe der Fähigkeit; vierhändiges Zussammensvielen.

2. Klasse, 1 Stunde.

Tonleitern, gebrochene Afforde, mehrstimmiges Spiel, Etüden, Sonationen, leichtere Vortragsstücke, vierhändiges Zussammenspielen.

Bemerkung. Nach dem 2. Kurse ist das weitere Klaviersspiel der Privatübung überlassen.

E. Orgel.

2. Rlaffe, 1 Stunde.

Manualübungen, nach Fähigkeit fortschreitend.

3. Klasse, 2 Stunden,

wovon 1 gemeinsam mit der 4. Klasse. Manual- und Pedalübungen; Begleitung des Choralrequiems und einer Duplex-Messe.

4. Rlaffe, 2 Stunden,

wovon 1 gemeinsam mit der 3. Klasse. Schwierigere Orgelstücke; technische Studien und klassische Kompositionen; Ansleitung zum Präludieren; Begleitung des liturgischen Chorals; das Wichtigste über den Bau und die Einrichtung der Orgel und ihre Behandlung.

XIII. Turnen.

1. und 2. Rlaffe, gemeinfam 2 Stunden.

- a. Ordnungs- und Freiübungen. I. Stufe Programm A, B und C der eidgenössischen Turnschule vom Jahre 1898.
- b. Uebungen am Reck, Barren, Stemmbalken, Springel und Klettergerüst I. Stuse. Stabübungen Programm A.
- c. Turnspiele.
 - 3. und 4. Rlaffe, gemeinfam 2 Stunden.
- a. Ordnungs= und Freiübungen II. Stufe, Programm A, B und C der eidg. Turnschule. Stabübungen Programm A, B und C. Gerätturnen im Umfange des obgenannten Lehrmittels II. Stufe. Uebungen am Sturmbrett. Turnspiele.
- b. Belehrung über das Kommando, Ziel und Methode des Turnunterrichtes, Lehrübungen, gegenseitige Instruktion, Befähigung der Zöglinge zur Erteilung des Turnunterrichtes in der Bolksschule.

C.
Stundenverteilungsplan.

Bezeichnung ber Fächer	Rlaffe				3u=
	1.	2.	3.		ammen
Religionslehre	3	3	2	3	11
Pädagogif		1	2	4	7
Methodit	_	1	2	2	5
Deutsche Sprache	5	6	4	5	20
Französische Sprache	3	3	3	2	11
Mathematik	5	5	5	4	19
Naturkunde	3	3	4	4	14
Seschichte .	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	$1^{1/2}$	$1^{1/2}$	7
Schönschreiben und Buchführung	2		1	_	3
Zeichnen	2	2	2	2	8
Gesang und Musiktheorie	2	2	2	2	8
Violinspiel	2	2	2	1	7
Turnen	2	2	2	2	8
Zusammen	33	34	$34^{1/2}$	$34^{1/2}$	136
Chorgefang	1	1	1	1	4
Klavier= und Orgelspiel	2	2	2	2	8
• ,					

Also beschlossen

Quzern, den 24. April 1902.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber:

X. Schmid.

Reglement

über bie

Benutzung von Tokalen des Kantonsschulgebändes durch Bereine, Gesellschaften u. s. w.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

Nach Einsichtnahme von dem mit Schreiben vom 24. März abhin eingeholten bezüglichen Entwurse der beiden Rektorate der Kantonsschule dahier,

beschließt:

§ 1.

Die Erlaubnis für eine mehrmalige bezw. mehrtägige ober eine auf ein ganzes Semester ober ein ganzes Schulsjahr ausgedehnte Benutung von Lokalen des Kantonsschulsgebändes zu Unterrichtszwecken, Proben, Vorträgen, Auffühsrungen, Ausstellungen u. s. w. wird, jeweilen unter schriftslicher Anzeige an das Rektorat der Realschule und, wenn nötig, an eine zweite Kontrollstelle (Turnlehrer, Musikdirekstor), vom Erziehungsrate erteilt.

Der Entscheid über Gesuche um die Bewilligung zu bloß einmaliger Benuthung ist Sache des genannten Reftorates.

Bewilligungen zur Benutung über abends 10 Uhr hinaus werden nicht erteilt.

Will der Berein (die Gesellschaft u. s. w.) nach Ablauf der Frist, für welche die Bemilligung erteilt war, das betr. Lokal (die betr. Lokale) noch weiter benutzen, so hat er ein neuerliches Gesuch zu stellen.

§ 2.

An Sonn= und Feiertagen bleiben die Schulzimmer und die Turnhalle in der Regel geschlossen. Wegen den Reinigungs=

arbeiten können sowohl diese als auch die Ausa mährend der Ofterserien und auf die Daner von ungefähr 4 Wochen auch während der Herbsterien gar nicht benut werden. Der im Herbste stattfindende Abschluß wird den Vereinen durch den Bedell jeweisen rechtzeitig angezeigt.

§ 3.

Die Benutung ift an folgende Bedingungen geknüpft:

a. Die Lokale dürfen nicht vorzeitig betreten und sollen nach Ablauf der eingeräumten Zeit sofort wieder verlassen werden.

b. Der Schulbetrich darf in feiner Beise (Lärmen, Trans= port von Bänken 2c.) gestört werden.

- c. Es ist untersagt, die Turnhalle in der Weise zu benuten, daß Uebungen im Freien in die Unterrichtsstunden eingeschaltet werden.
- d. Die Anzahl der elektrischen Lampen, die ein Berein benutzen will, muß zum voraus bezeichnet werden. Das Ansünden und Auslöschen derselben hat der Pedell oder ein Stellvertreter desselben zu besorgen, desgleichen das Anzünsden und Löschen von solchen in den Korridoren und Abtritten.
- e. Alles Rauchen in den Lokalen ist strenge verboten, ebenso das Herumlegen von Zigarrenstummeln, und zwar sowohl in den Lokalen selbst als auch in den Korridoren.
- f. Die Bereinsmitglieder haben sich während ihres Aufenthaltes im Gebäude einer guten Diszipsin zu befleißen. Die Schuls und Turngeräte dürsen nicht verstellt werden. Benn dies ausnahmsweise nötig wird, sollen dieselben nach Schluß ber betreffenden Stunde sofort wieder an den richtigen Ort gebracht werden. Musitalische Bereine dürsen nur die ihnen angewiesenen oder die auf Grund einer speziellen Bewilligung mitgebrachten Instrumente benuhen. Beiteres Bereinseigentum darf nur mit Bewilligung des Rektorates der Realschule aufgestellt werden. Die Benuhung der Schaukel in der Turnhalle ist untersagt.
- g. Die Bereine, Gesellschaften u. f. w. haften für allen Schaden, ber durch sie bezw. ihre Mitglieder am Gebäude,

am Mobiliar oder an den Lehrmitteln und Geräten berursacht wird.

h. Es ist den Vereinen untersagt, den Pedell für Abwarts dienste, sog. Kommissionen und dergl. in Anspruch zu nehmen.

§ 4.

Die Vereine haben in ihren Gesuchen um Einräumung von Lokalen den Namen ihres Präsidenten oder Leiters anzusgeben und einen allfällig während der Benutungsfrist hierin eintretenden Wechsel sosort dem Rektorate anzuzeigen.

§ 5.

Wenn Uebelstände für den Schulbetrieb oder dergleichen eintreten, oder wenn die in § 3 aufgestellten Bedingungen nicht befolgt werden, kann die erteilte Bewilligung jederzeit wieder zurückgezogen werden.

§ 6.

Die Benutung findet in der Regel ohne Mietvergütung statt, ebenso ohne Entschädigung für die Heizung. Dagegen ist der Lichtverbrauch in der Regel zu vergüten und zwar beträgt

für eine Lampe zu 10, 16, 32. 144 Kerzen die Stundentare 5, 8, 16, 72 Rp.

Als Entschädigung für die Mehrarbeit des Pedells (Reisnigen der Lokale u. s. w.) haben die Bereine w. zu bezahlen: für die Benutung der Aula oder der Turnhalle pr. Probe Fr. 1 bis 1.50,

für die Benutung eines Schuls oder Gesangzimmers pr. Abend 60 Rp. bis 1 Fr.

Die Rechnungen (für Beleuchtung und für Entschädigung bes Pedells) werben ben Bereinen je im April und Oftober burch die Erziehungsratskanzlei zugestellt und sind bei der Staatskasse zu bezahlen.

§ 7.

Wenn es sich um die Benutung zu Vorträgen, Aufführuns gen und dergleichen handelt, kann von der Forderung einer Entschädigung für allfälligen Lichtverbrauch Umgang genommen werden, namentlich dann, wenn der Eintritt unentgeltlich ist oder wenn die Einnahmen ganz oder wenigstens teilweise zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind. Die Entschädigung des Albwartes beträgt in solchen Fällen für einmalige Benutung je nach den Verhältnissen 1—5 Fr. und ist direkt an diesen selbst zu entrichten.

§ 8.

Falls der Erziehungsrat die Ausa oder die Turnhalle oder ein Schulzimmer vorübergehend für einen andern Zweck diensthar machen will oder muß, so fallen die Vereinsübungen, wenn sie nicht im Einverständnisse mit dem Rektorate in ein anderes Lokal verlegt werden, für die betressende Zeit aus. Die Vereine haben sich einer solchen Versügung ohne weiteres zu unterziehen.

§ 9.

Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft. Alle vor Erlaß desselben erteilten Bewilligungen werden als erloschen erklärt.

Lugern, den 8. Oftober 1903.

Namens des Erziehungsrates,

Der Prasident:

Düring.

Der Oberschreiber:

X. Schmid.

Vollziehungsverordnung

311111

Erziehungsgesetze vom $\frac{26.$ September 1879, Abteilung Boltsschulwesen.

(Vom 27. April 1904.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf § 221 bes Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879/29. November 1898; Auf den Borschlag des Erziehungsrates,

berordnet:

I. Schulanstalten.

1. Primarschule.

§ 1.

Aufnahme und Schulgeld außergenössiger Schulfinder (§ 2 des Erziehungsgesetzes).

Der Gemeinderat des Schulortes entscheidet auf Antrag der Schulpslege über die Aufnahme außergenössiger Schulstinder und setzt das von ihnen zu entrichtende Schulgeld sest. Dem Bezirksinspektor liegt es ob, zur Hebung von allfällig aus der Aufnahme solcher Kinder erwachsenden Uebelskäns den beim Gemeinderate und eventuell beim Erziehungsrate die geeigneten Schritte zu tun.

Das jährliche Schulgelb beträgt im Maximum für Primarschüler Fr. 20 und für Sekundarschüler Fr. 30. Solche Gemeinden indessen, welche ihrem Lehrpersonal zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Besoldungsbetreffnisse noch eine Zulage versabsolgen, oder die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingesührt haben, dürsen mit Genehmigung des Erziehungsrates ein höheres Schulgelb fordern.

§ 2.

Unterrichtsfächer (§ 4).

Für die Erteilung des Unterrichtes find maßgebend die vom Erziehungsrate erlassenen Lehrpläne.

Abweichungen von denselben kann bei außerordentlichen Berhältnissen nur der Erziehungsrat gestatten.

Die fakultative Einführung des Handsertigkeitsunterrichtes ist den Gemeinden gestattet.

§ 3.

Religionsunterricht (§§ 5, 32).

Das Recht zur Benutung des Schullokales für den Restigionsunterricht und auf Einräumung der hiefür nötigen Zeit kommt den im Kantone staatlich anerkannten Konfessionen zu. Soweit dieser Unterricht in den ordentlichen Stundenplan eingereiht werden will, dürsen für denselben wöchentlich 3 Stunden in Anspruch genommen werden.

Der im Religionsunterrichte behandelte Stoff ist im Schulberichte anzugeben.

Wenn der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftslichen Gewalt eines Kindes keine gegenteilige Erklärung absibt, wird vorausgesetzt, es liege in seinem Willen, daß dasselbe den Religionsunterricht derzenigen Konfession besuche, in welcher es bisher erzogen wurde. Wer ein Kind in einer andern Konfession will unterrichten lassen, hat dies demsienigen Religionslehrer, dessen Unterricht es sonst besuchen müßte, rechtzeitig anzuzeigen.

Bezüglich des Religionsunterrichtes an Sekundarschulen gilt das, was in § 5 des Erziehungsgesetzes für die Primarsschulen vorgeschrieben ist.

Betreffend den Besuch des Werktagsgottesdienstes durch die Schulkinder haben die Pfarrämter die nötigen Anordsnungen zu treffen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gottesdienstszeit mit der ordentlichen Schulzeit nicht kollidiert.

\$ 4.

Schultrennung, Fachlehrer (§ 6).

Das Klassenlehrersnstem ist für die Primarschule die Regel.

Fachunterricht darf, abgesehen von der Religionslehre, nur im Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen eingeführt werden und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates.

Bei zweigeteilten Schulen bildet in der Regel die 1.—3. Klasse und die 4.—6. Klasse eine Abteilung; bei dreigeteilten Schulen je die 1. und 2., 3. und 4., 5. und 6. Klasse. Westweichungen von dieser Regel sind durch den Erziehungsrat zu genehmigen.

§ 5.

Schultrennung nach Geschlechtern (§ 6).

Beschlüsse betreffend Geschlechtertrennung bedürfen in allen Fällen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 6.

Teilung, Parallelisierung, abteilungs = weiser Unterricht (§ 7).

Teilung bezw. Parallelisierung bei einer Schülerzahl unter 70 bezw. 80 bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Staatsbeitrag an die neuen Lehrstellen ist nur erhältlich, nachdem diese Genehmigung exteilt worden ist.

Bei parallelisierten Klassen sollen fähigere und schwächere Schüler gleichmäßig auf die Abteilungen verteilt werden.

Die Einführung bes abteilungsweisen Unterrichtes ist nur in Notfällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Erziehungsrates.

Demselben ist in der Regel der Klassenunterricht zu Grunde zu legen und es dars jeweilen nur eine Klasse entlassen werden. Zebe Abteilung soll mindestens zwanzig Stunden Unterricht erhalten, Turnen und Arbeitsunterricht nicht gerechnet. Durch die Einführung des abteilungsweisen Unterrichtes dars die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers nicht über 40 Stunden pro Woche erhöht werden. Die Mehrstunden über die ordentliche Unterrichtszeit sind dem Lehrer durch die Gemeinde zu entschädigen. Im Streitsalse seht der Erziehungsrat diese Entschädigung sest.

Schulzeit an Primarichulen (§§ 8 und 9).

Die Schulwoche wird zu 10 Schulhalbtagen berechnet, so daß die Klasse 400 Schulhalbtage zählt. Von diesen dürsen für gebotene Feiertage und Konferenzen höchstens 15 halbe Tage in Abzug gebracht werden. Die Zahl der Schulhalbstage muß somit wenigstens 385 betragen.

In den Schulverzeichnissen und im Schulberichte sind nur diesenigen Halbtage zu berechnen, an welchen wirklich gemäß Stundenplan Schule gehalten wurde. Verrechnungsserechtigt sind nur Schulhalbtage mit mindestens 2 Schulsstunden.

Der Donnerstag ist in der Regel für alle Klassen frei. Bei besondern Verhältnissen kann der Erziehungsrat Ausenahmen von dieser Vorschrift bewilligen.

Im Sommerhalbjahr ist an Nachmittagen die Beschräntung des Unterrichtes auf 2 Stunden gestattet, ebenso im Winterhalbjahr an den 2 untern Klassen.

Bon Mitte November bis Mitte Februar soll der Unter=richt nicht vor $8\frac{1}{2}$ Uhr beginnen.

Ueber die Mittagszeit ist eine Pause von mindestens 11/2 Stunden innezuhalten.

Für Schulen mit besonders schwierigen territorialen Berhältnissen ist die tägliche Unterrichtszeit nach den jeweiligen Umständen besonders festzusetzen. Die daherigen Bersügungen sind auf Antrag der Lehrerschaft von der zuständigen Schulpslege zu treffen, dem Bezirksinspektor mitzuteilen und durch den Erziehungsrat zu genehmigen.

§ 8.

Reduktion der Schulzeit, früherer Schul= beginn (§ 8).

Gemeinden, welche von den in § 8, Abs. 2 des Erziehungsgesetzes genannten Bergünstigungen betr. außerordent= liche Reduktion der Schulzeit oder früheren Schulbeginn Ge= brauch machen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche je= weilen spätestens dis Ende März einzureichen. Verabfolgung von Schuljuppe, Kleidungs = ftücken 2c. (§ 9).

Allen Schulkindern, deren Schulweg so weit und beschwerslich ist, daß derselbe während der Mittagspause gar nicht oder nur unter Ermüdung und Ueberhaftung der Kinder zurückgelegt werden kann, ist im Schulhause oder einem demselben benachbarten Hause ein einfaches, aber genügendes Mittagessen (Milch und Brot, Milchsuppe, Hafersuppe, Maggisuppe und dergl.) zu verabsolgen. Für die Winterzeit ist überdies für das Vorhandensein von warmer Fußbekleidung zu sorgen, behufs Ermöglichung der Auswechslung durchnäßter Schuhe und Strümpse während des Unterrichts.

Die Organisation, Leitung und Rechnungsführung dieser Leistungen ist Aufgabe des Gemeinderates. Derselbe kann sie freiwilligen Bereinen z. überlassen, ist jedoch für richtige Führung verantwortlich.

Die Lehrerschaft ist verpflichtet, bei der Aufsicht über die Schulsuppe mitzuwirken; wo mehrere Lehrkräfte vorhanden sind, haben dieselben hiebei abzuwechseln.

Die Dedung ber Kosten liegt, soweit nicht Vergütungen seitens der Eltern und andere freiwillige Beiträge, sowie allfällige Stiftungen hiefür auffommen, der Schulkasse ob.

Ter Staat unterstützt die Gemeinden in der Bestreitung der daherigen Ausgaben durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel und der Schussubention. Die Höhe des Staatsbeitrages ist abhängig von dem Verhältnis der Totalausgaben zu den freiwilligen Beiträgen und den Erträgnissen von Stiftungen und von der Steuerlast der Gemeinden.

Die Gemeinden haben ihre Rechnungen, begleitet von einem Berichte über Frequenz, Organisation 2c., jeweisen bis spätestens ansangs Mai dem Erziehungsrate einzureichen.

Die vorstehend genannten Leistungen der Gemeinden dürfen niemals als Armenunterstützung behandelt werden; der Einbezug derselben in die Armenrechnung ist unzulässig und verwirkt jeden Anspruch auf einen Staatsbeitrag.

§ 10.

Ferien (§§ 11 und 111).

Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahres ift Sache der Schulpflegen.

Ueber die Ansetzung der Ferien hat der Schulpflegepräsibent dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Anzeige zu maschen. Der letztere hat das Rocht des Einspruches bei unsweckmäßigen Anordnungen.

Für die Heu-, Getreide-, Obst- und Kartoffelernte dürfen im ganzen nicht über 40 halbe Tage Ferien gegeben werden. Bei Eintritt von ungünstiger Witterung ist die für diese Zwecke erteilte Ferienbewilligung sofort zurückzuziehen.

Die Schulpflegen können an der Stelle zusammenhängender Ferien für sandwirtschaftliche Arbeiten die Einstellung der Schule für je vor- oder nachmittags, je nach den örtlichen Verhältnissen anordnen.

Die 3 letzten Tage vor Ostern sind schulfrei. In der Osterwoche ist den Pfarrämtern die nötige Zeit für den Kommunikantenunterricht einzuräumen.

Die Schulpflegen sind für Innehaltung der gesetzlichen Schulzeit verantwortlich. Gemeinden, in denen zusolge Nachslässigkeit der Schulbehörden die gesetzliche Schulzeit nicht innes gehalten worden ist, soll der gesetzliche Staatsbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 11.

Vorzeitiger und verspäteter Schuleintritt (§ 12).

Von der Ermächtigung, solchen Kindern, welche das 7. Alstersjahr am 1. Mai noch nicht erfüllt haben, den Eintritt in die Schule zu gestatten, darf die Schulpflege nur außenahmsweise Gebrauch machen.

Kindern, welche am 1. Mai des betreffenden Jahres nicht wenigstens ein Alter von 63/4 Jahren erreicht haben, ist der Eintritt in die Schule unter keinen Umständen zu gestatten.

Das Recht, ein in das schulpflichtige Alter eingetretenes Kind wegen körperlicher oder geistiger Schwäche u. s. w. auf ein Jahr oder länger vom Schuleintritte, oder, wenn dasjelbe die Schule bereits besucht hat, auf länger als ein Vierteljahr vom sernern Schulbesuche zu dispensieren, steht dem Bezirksinspektor zu (§ 12).

Bei Wiederholung solcher Dispense für das nämliche Kind hat der Bezirksinspektor dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen.

§ 12.

Bildungsunfähige, bildungsfähige schwach= finnige, taubstumme und blinde Rinder (§ 13).

Die ins schulpflichtige Alter getretenen Kinder mussen alle ohne Ausnahme zum Schuleintritte angemeldet resp. in das bezügliche Berzeichnis eingetragen werden.

Wird ein Kind entweder gleich beim Schuleintritte vom Arzte (§ 102) oder im Verlause des Unterrichtes vom Lehrer bezw. dem untersuchenden Arzte für bildungsunfähig befunden, so ist der bezügliche Besund und Antrag — ob das Kind gar nicht oder für immer oder nur einstweisen und sür wie lange vom Schulbesuche zu besreien oder einer Anstalt zu übergeben sei, resp. übergeben werden sollte u. s. w. — dem Zeugnisbüchlein beizulegen und zugleich kurz in letzterm vorzumerken. Das gleiche Versahren gilt bei Kindern, die wegen schweren körperlichen Gebrechen die Schule nicht besuchen können.

Von sämtlichen derartigen Fällen ist durch den Lehrer dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Kenntnis zu geben, welscher die entsprechende Verfügung erläßt (§ 11).

Die Pflicht, von taubstummen, bildungsfähigen schwachsinnigen und blinden Kindern, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen, liegt nicht nur dem Lehrer und Bezirksinspektor, sondern auch dem Gemeindeammann und der Schulpflege, überhaupt jedem Beamten ob, der von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiß.

§ 13.

Wohnungswechsel während der Zeit des schul= pflichtigen Alters (§ 13).

Dem Gemeinbeammann bezw. Schriftenkontrollführer liegt nicht bloß die Pflicht ob, jeweilen bei Beginn eines Schulkurses dem Lehrer ein Berzeichnis der in das schulspflichtige Alter eingetretenen Kinder zu übergeben, sondern er hat, wenn in der Zwischenzeit Kinder dieses Alters in die

Gemeinde einziehen, dies dem Lehrer ebenfalls und zwar möglichst bald mitzuteilen.

Die nämliche Pflicht hat, wenn Mietsleute mit schulpflichtigen Kindern einziehen, auch der betreffende Hausherr, und zwar bei einer Strafe von 2 Fr. für jede Woche der versäumten Anzeige.

Bei Wegzug eines Schulkindes hat der Lehrer sich über den neuen Wohnsitz zu vergewissern und sofort das betrefsfende Zeugnisbüchlein mit Angabe des Austrittsdatums u. s. w. dem Lehrer des neuen Schulortes zuzusenden.

Datum des Wegzuges und der Uebersendung des Zeugnisbüchleins sind im Verzeichnis und Absenzenrapport vorzumerken.

Der Lehrer bes neuen Schulortes ist verpslichtet, das Zeugnisdüchsein beim Lehrer des bisherigen Schulortes zu reklamieren, sofern dasselbe nicht innert 8 Tagen nach dem Schuleintritte einlangt.

Bleibt die Neklamation erfolglos, so hat der Lehrer des neuen Schulortes beim Erziehungsrate Beschwerde zu führen.

§ 14.

Schulentlassung (§ 14).

Die Erreichung des gesetzlichen Alters für den Schulsaustritt während der Dauer eines Kurses berechtigt nicht zum Austritt, vielnicht bleibt das betreffende Kind schulpflichtig bis zum Ende des Kurses. Der Entscheid über Gesuche um vorzeitige Entlassung steht dem Erziehungsrate zu.

Finden sich in einer Schule Kinder, die auf Schluß des betreffenden Schulzahres ordentlicher Weise entlassen werden könnten, die aber während der ganzen disherigen Schulzeit 50 oder mehr unentschuldigte Absenzen sich haben zu schulzeden kommen lassen, so hat der Lehrer dieselben auf besagsten Zeitpunkt dem Bezirksinspektor zu verzeigen und letzterer sie sodann noch für einen fernern Kurs zum Schulbesuche einberusen zu lassen.

§ 15.

Ausschluß sittlich verwahrloster Kinder (§ 15).

Der Ausschluß sittlich verwahrloster Kinder aus der Schule geschieht auf Antrag der Schulpflege durch den Bezirksinspektor unter Anzeige an den Erziehungsrat. Der Ausschluß muß in allen Fällen verfügt werden, wo der Verbleib in der Schule für andere Kinder von Gefahr sein könnte.

Während der Dauer der Schulpsticht müssen solche Kinder angemessen versorgt werden. Der Erziehungsrat kann gutscheinenden Falls die Versorgung in einer Besserungsanstalt verlangen. Wo ein Verschulben der Eltern vorliegt, sind dieselben zur Verantwortung zu ziehen, eventuell dem Strafzrichter zu überweisen.

Lehrer, Schulpflegen 2c. sind verpflichtet, dem Erziehungs= rate sofort Anzeige zu machen, sofern aus der Schule ausge= schlossen Kinder nicht versorgt sein sollten.

Für die Kosten der Bersorgung haben im Falle der Armut der Eltern die Heimatgemeinden aufzukommen.

Der Staat kann sowohl bedürftige Eltern als Gemeinden durch Beiträge aus dem Alfoholzehntel unterstüßen. Besügliche Gesuche sind vor oder anläßlich der Bersorgung an den Erziehungsrat zu richten und, so lange dieselbe dauert, alljährlich unter Beibringung der Rechnung und eines Besundsberichtes der betreffenden Anstaltsdirektion zu wiederholen.

§ 16. Urbeitsjäule (§§ 17—19).

Betr. die Arbeitsschule verfügt ein besonderes Reglement und der bezügliche Lehrplan.

§ 17.

Privatschulen (§ 21).

Zur Errichtung jeder Art Privatschusen bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates. Von der Errichtung solcher Schulen hat daher der Vorstand derselben dem Erziehungssate sofort Anzeige zu machen.

Dieser hat die Bewilligung zu erteilen, wenn die im Gesetze genannten Bedingungen erfüllt sind; im gegenteiligen Falle ist die Bewilligung so lange zu verweigern, dis dieser Nachweis geleistet ist.

Die Vorstände der Privatschulen sind verpflichtet, von der Aufnahme und Entsassung jedes primarschulpflichtigen Kindes dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Mitteilung zu machen.

Der Bezirksinspektor hat über die Inspektion der Privatschulen alljährlich dem Erziehungsrate an Hand des für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Berichtssormulars Bericht zu erstatten.

2. Wiederholungsichule.

§ 18.

Schulpflicht (§ 23).

Maßgebend für die Frage der Erfüllung des 16. Alters= jahres ist das Datum des 1. Mai, nicht der Schulbeginn.

Dem Erziehungsrat ist vorbehalten, zu bestimmen, ob und inwieweit die Einführung von mehr als 6 obligatorischen Primarschulklassen bezw. deren Besuch vom Besuche der Wiederholungsschule dispensiert.

Der Besuch einer Sekundarschule oder einer ungefähr das nämliche Lehrziel erreichenden anderweitigen Schule entbindet nur dann von der Pflicht, die Wiederholungsschule zu besuchen, wenn derselbe wenigstens einen ganzen Jahreskurs oder 2 Winsterkurse, der Besuch einer höhern Schule (Mittelschule, Ihmnassium, Realschule) nur dann, wenn derselbe wenigstens einen ganzen Jahreskurs gedauert hat. In allen Fällen ist nicht nur die Tatsache des Besuches der genannten Schulen für die Befrezung von der Wiederholungsschule maßgebend, sondern auch der Nachweis des guten Ersolges des Besuches, d. h. der Nachweis, daß der betreffende Schüler in die solgende Klasse und ed ingt hätte steigen können.

Handwerksmeister, Dienstherrschaften, Fabrisbesitzer 2c. sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Lehrlinge, Angestellten 2c. zum regelmäßigen Besuche der Biederholungsschule anzushalten und denselben die hiefür nötige freie Zeit zu bewilligen. Dispensation wegen irgend eines Lehrlingsverhältnisses, Anstellung u. dergl. ist untersagt. Für Absenzen, welche durch Handwerksmeister usw. veranlaßt werden, sind letztere strafsbar.

Die Entlassung eines Lehrlings, Angestellten z. aus dem Lehrlings- bezw. Anstellungsverhältnisse wegen Erfüllung der Wiederholungsschulpflicht ist unstatthaft. Derartige Fälle sind dem Erziehungsrate anzuzeigen.

Wenn Wiederholungsschüler, welche vor Schluß des Kursfes den Wohnort wechseln, in einen Schulfreis umziehen, in

welchem der Kurs schon geschlossen ist, so haben sie die sehlende Schulzeit in der betreffenden Primarschule nachzuholen.

§ 19.

Organisation der Wiederholungsschule (§§ 23 und 24).

Die Wiederholungsschule umfaßt 2 Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen mit 180 Unterrichtsstunden. Ueber Stundenverteilung 2c. verfügt der Lehrplan.

Die Wiederholungsschule soll in der Regel als selbsständige Schule abgehalten, d. h. es sollen die Wiederholungsschüler nicht zugleich mit den Schülern einer Primars oder Sekundarschule unterrichtet werden. Immerhin soll auf bessondere territoriale Verhältnisse Kücksicht genommen werden.

Die Wiederholungsschulkreise sollen nicht zu klein sein, sondern soweit tunlich mit den Sekundarschulkreisen zusammenfallen; immerhin aber sollen in der Regel nicht mehr Primarschulkreise zu einer Wiederholungsschule vereinigt werben, als daß letztere höchstens 40 Schüler zählt. Finden sich in einem verhältnismäßig kleinen Gebiete, das nicht wohl in zwei Wiederholungsschulkreise zerlegt werden kann, mehr als 40 Schüler, so soll die Schule getrennt werden, sei es, daß ein zweiter Wiederholungsschulkehrer bezeichnet wird, oder daß ein und derselbe Lehrer zwei auseinander solgende Kurse abhält.

Die Schule soll im Winter abgehalten werden, die nähere Festsehung der Zeit geschieht auf den Vorschlag des Bezirksinspektors, welcher sich mit der Schulpslege darüber ins Einvernehmen setzt, durch den Erziehungsrat. Mit der Schule ist so frühzeitig zu beginnen, daß sämtliche Kurse dis spätestens Ende März beendigt sind. Die Gemeindeammänner haben in Verdindung mit dem Lehrer das Verzeichnis der seweilen im nächsten Winter schulpflichtigen Knaben dem Bezirksinspektor dis längstens Anfangs Oktober und dieser so dann auf Mitte Oktober dem Erziehungsrate seine Vorschläge einzureichen betreffend Bezeichnung der Wiederholungsschuls orte, Wahl der Lehrer 2c.

Soweit die nötigen Lokale und Lehrkräfte vorhanden sind und die Zahl der Schüler nicht allzu klein ist, d. h. wenigstens etwa 20 beträgt, sollen für die Wiederholungs-schulen eigene Lehrer angestellt werden und diese sodann un-

unterbrochen Schule halten. Ist dies untunlich, so sollen Sekundars oder tüchtige Primarlehrer mit der Abhaltung der Wiederholungsschule betraut werden. Auch im letztern Falle soll die Wiederholungsschule in der Regel gleichwohl als selbständige Schule abgehalten werden, jedoch nicht unsunterbrochen, sondern mit wöchentlich zwei, höchstens drei halben Tagen, so zwar, daß für die betreffende Primars oder Sekundarschule höchstens ein halber Tag ausfällt.

Die Gemeinden sind zur Erstellung eigener Wiederho= lungsichullokalitäten vervisichtet.

Für außerordentliche Verhältnisse (Fabriken und dergl.) kann der Erziehungsrat die Organisation besonderer Wiedersholungsschulen bewilligen. In solchen Fällen sind die sämtslichen Kosten durch diejenigen zu tragen, durch welche die Führung einer besondern Schule nötig bezw. veranlaßt wird.

Die Schule soll mit einer Prüfung geschlossen werben, die entweder der Bezirksinspektor oder in seinem Auftrage ein Mitglied der zuständigen Schulpflege abnimmt. An der Prüfung soll der Lehrer nebst den schriftlichen Arbeiten auch einen Schulbericht vorlegen. Auf setzerm hat der Inspektor seine Bemerkungen über den Erfolg der Schule, allfällige Hindernisse ihres Gedeihens u. s. w. nachzutragen und densselben sodann dem Erziehungsrate einzusenden.

3. Refrutenwiederholungsichule.

§ 20.

Ueber die Rekrutenwiederholungsschule (E.=G. § 27) ver= fügt eine besondere Verordnung und der bezügliche Lehrplan.

4. Sekundarschule.

§ 21.

Trennung und Aufhebung von Sekundar=
jchulen (§§ 29 u. 33).

Wenn eine Sekundarschule wegen zu großer Schülerzahl getrennt werden muß, so soll dies in der Regel nach Geschlechstern geschehen.

Den Gemeinden ist die Parallelisierung bestehender Sekundarschulen bei einer Schülerzahl unter 50 Schülern gestattet, ebenso die Beibehaltung von Sekundarschulen, welche während zwei aufeinandersolgenden Schuljahren auf Neujahr jeweilen weniger als 10 Schüler zählten. Ein Staatsbeitrag muß in diesen Fällen nicht geleistet werden.

Für Sekundarschulkreise, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, ist für derartige Beschlüsse die Zustimmung der Mehrheit der zugehörigen Gemeinden erforderlich. Schülern aus Gemeinden, welche nicht zustimmen, darf der Besuch nicht verweigert werden, jedoch können dieselben zur Bezahlung eines Schulgeldes verhalten werden.

Gemeinden, welche durch Regierungsratsbeschluß einer Sekundarschule zugeteilt sind, sind zur Bezahlung der Kostenbeiträge verpflichtet, auch wenn keine Schüler die Sekundarschule besuchen. Das nämliche gilt für Töchtersekundarschulen.

§ 22.

Organisation ber Sekundarschule (§ 30).

Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen mit 40 Schulwochen und mindestens 385 Schulhalbtagen.

Der Erziehungsrat kann die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen; der Sommerkurs zählt in diesem Falle wenigstens 13 Wochen mit 130 Schulhalbtagen, der Winterkurs wenigstens 27 Wochen mit 270 Schulhalbtagen.

Der Erziehungsrat kann ferner sowohl für die Jahressals die Halbighresschule gestatten, während des Sommers nur am Vormittag Schule zu halten. In diesem Falle ist am Vormittage je 4 Stunden Unterricht zu erteilen.

Bei außerordentlichen Umständen, wie ungünstige terristoriale Verhältnisse und dergl., kann der Erziehungsrat eine besondere Organisation der Sekundarschule, frühern Schulsbeginn, Halbtagsschule und dergl. gestatten. Jumerhin hat auch in diesen Fällen eine Sekundarschule, wenn sie auf den gesetzlichen Staatsbeitrag Anspruch machen will, mindestens 320 Schulhalbtage von wenigstens je 2½ Stunden nachszuweisen.

§ 23.

Aufnahme und Entlessung der Sekundar=
jchüler (§§ 30 und 31).

In die Sekundarschule dürsen nur solche Schüler aufsgenommen werden, welche die 6 Klassen der Primarschule mit gutem Ersolge besucht haben.

Der Eintritt in den Winterkurs oder in einen obern Kurs ist von einer Prüfung abhängig, in welcher sich der Schüler darüber auszuweisen hat, daß er die entsprechenden Vorstenntnisse besitzt.

Entlassungsgesuche während der Dauer eines Kurses können nur bei Jahresschulen Berücksichtigung sinden. Endsgültig entscheidet hierüber unter Erwägung der vorgebrachten Gründe auf den Antrag des Bezirksinspektors der Ersziehungsrat.

§ 24.

Sefundarichule und Arbeitsichule.

Mädchen, welche die Sekundarschule besuchen, sind zum Besuche der Arbeitsschule ebenfalls verpflichtet. An gemischeten Sekundarschulen ist ihnen hiefür die nötige Zeit einzupräumen.

§ 25.

Unterstütung armer Sefundarschüler (§ 35).

Der Erziehungsrat kann aus dem Ertrage des Alkoholszehntels an arme, fleißige Sekundarschüler und Schülerinnen Unterstützungen behufs Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel bewilligen. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Lehrers dem Erziehungsrate einzureichen.

5. Lehrerjeminar (§§ 36-40).

§ 26.

Ueber das Lehrerseminar und das mit demselben versbundene Konvikt verfügen besondere Reglemente.

6. Bieberholungsfurse für Lehrer (§ 41).

§ 27.

Ein Wiederholungskurs für bereits angestellte Lehrer findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Zum Besuche desseschen werden die Lehrer auf das Gutachten des Kantonalschulinspektors vom Erziehungsrate einberusen und verspflichtet.

Die in den Wiederholungskursen zu behandelnden Fächer werden bom Erziehungsrate bestimmt. In der Regel werden

budget festzuseten.

nicht mehr als zwei Fächer, und zwar ein Sprachfach und ein Rechnungs- oder Kealfach, einläßlicher behandelt. Neben der methodischen Seite ist jeweilen auch auf die wissenschaftsliche Fortbildung besondere Kücksicht zu nehmen.

Die in den Wiederholungskurs einberufenen Lehrer wers den auf Kosten des Staates verpflegt und erhalten eine Reises entschädigung.

7. Heranbilbung von Lehrerinnen (§ 42). § 28.

So lange im hiesigen Kantone kein staatliches Seminar für Ausbildung von Töchtern zum Lehrberuse besteht, kann der Erziehungsrat mit Bewilligung des Regierungsrates solche durch Stipendien für den Besuch von auswärtigen Anstalten unterstüßen und kantonalen Instituten, welche sich mit der Heranbildung von Lehrerinnen besassen und dem Erziehungserate die nötige Mitwirkung zu einer gedeihlichen Organisation dieses Unterrichtes und zur Beaussichtigung desselben eineräumen, auf deren Gesuch einen Beitrag an die daherigen Kosten verabsolgen. Dieser Beitrag ist durch das Staatse

8. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen (§ 43). § 29.

Diese Kurse haben den Zweck, die Teilnehmerinnen mit der Methodik des Arbeitsunterrichtes vertraut zu machen. Die daherigen Kandidatinnen haben sich durch eine Aufnahmssprüfung über den Besitz einer guten Primarschulbisdung, sowie über entsprechende Kenntnis und Fertigkeit in den weißslichen Handarbeiten auszuweisen. Auch können sie zu einem angemessenen Beitrage an die Verpflegungskosten des Kurses angehalten werden.

Der Kurs dauert mindestens 6 Wochen und steht unter Leitung einer vom Erziehungsrate bezeichneten Kursleiterin, welcher die nötige Aushilse beigegeben wird. Die unmittelbare Aufsicht führt eine aus dem Kantonalschulinspektor und zwei vom Erziehungsrate zu wählenden Arbeitsschulinspizientinnen bestehende Kommission.

Die Kursleiterin hat für jeden Kurs einen detaillierten Unterrichtsplan aufzustellen, welcher von der Aufsichtskom= mission zu begutachten und bom Erziehungsrate zu genehmigen ist.

9. Landwirtschaftliche Winterschule (§ 44). § 30.

Ueben die landwirtschaftliche Winterschule besteht ein be= sonderes Reglement.

10. Fortbildung sichulen (§§ 46-48).

§ 31.

Ueber die kantonale Kunftgewerbeschule verfügt das bezügliche Reglement; betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen hat der Erziehungsrat eine besondere Verordnung zu erlassen.

11. Taubstummenanstalt (§§ 49-51).

§ 32.

Betreffend die kantonale Taubstummenanstalt in Sohen= rain und das damit verbundene Konvitt verfügt die bezüg= liche Verordnung.

12. Unstalt für schwachsinnige bildungsfähige Rinber (§ 52).

\$ 33.

Kür die Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder hat der Erziehungsrat ein Reglement zu erlassen.

§ 34.

Nachhilfeklassen.

Den Gemeinden ist die Errichtung besonderer Rlassen für schwachbegabte Kinder gestattet. Dieselben unterstehen der ordentlichen Inspektion. Ueber die Versetzung in diese Rlassen entscheidet in Streitfällen ber Bezirksinspektor.

Der Staat leistet an das Lehrpersonal der Nachhilfe-

flaffen ben gesetlichen Staatsbeitrag.

II. Lehrer.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 35.

Rebenbeschäftigungen (§ 82).

Der Lehrer hat seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Schule zu stellen. Rebenbeschäftigungen sind nur soweit zulässig, als sie den Lehrer weder an der Schulführung, noch an der richtigen Borbereitung hindern und ihm die für tadels lose Erfüllung seiner Amtspflicht nötige Erholung gestatten.

Die Pflicht der Anzeige gilt für alle Nebenbeschäftigungen, welche den Lehrer regelmäßig oder auf einige Zeit in Unspruch nehmen. Der Lehrer soll diese Nebenbeschäftigungen vor Uebernahme derselben der Schulpslege schriftlich anzeigen; die letztere übermittelt diese Anzeige mit ihrem Gutachten dem Bezirksinspektor zu Handen des Erziehungsrates.

Der Erziehungsrat soll die Bewilligung zum Betrieb von Nebenbeschäftigungen keinem Lehrer erteilen, dessen Schulssührung zu Klagen Umlaß gibt; auch soll er die Bewilligung verweigern für Nebenbeschäftigungen, welche ihrer Natur nach den Lehrer in Feindschaft mit dem Elternhause setzen können oder den regelmäßigen Besuch von Wirtshäusern bedingen.

Das Verbot des Wirtschaftsbetriebes gilt nicht nur für den direkten Betrieb durch den Lehrer, sondern auch für den Betrieb durch Familienglieder, überhaupt für jede Mitbeteiligung an einem solchen.

§ 36.

Inventar, Lehrmittel, Berzeichniffe, Schulschronif und Unterrichtsheft (§§ 82 und 83).

Der Lehrer hat alle Sorgfalt barauf zu verwenden, daß das Schulinventar, namentlich auch die Wandkarten, in gutem Zustande erhalten werden; für die Folgen von Nachlässigkeit ist er der Gemeinde verantwortlich. Er führt über das Insventar ein Verzeichnis nach dem vom Erziehungsrate aufgesstellten Formular. Das Inventarverzeichnis soll bei Zuwachs und Abgang revidiert und bei jeder Schlußprüfung zu Hansden der Schulaussicht vorgelegt werden. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel

stets in tadeclosem Zustande vorhanden sind. Auf allfällige Mängel hat er den Schulverwalter ausmerksam zu machen. Wird von setzerm die Anschaffung vorgeschriebener Lehrmitztel vernachlässigt oder verweigert, hat der Lehrer dem Bezirksinspektor Anzeige zu machen, welcher den Schulverwalter mahnt, eventuell dem Erziehungsrate verzeigt.

Der Gebrauch von nicht obligatorischen individuellen Lehrmitteln ist nicht gestattet. Der Lehrer darf die Schüler in keiner Weise zur Anschaffung nicht obligatorischer Lehrmittel

veranlaffen.

Die Schülerverzeichnisse sollen genau nach Maßgabe des Formulars geführt und je für 10 Jahre gebunden und aufsbewahrt werden; der Inspektor soll dieselben bei jedem Bestuche sich vorweisen lassen.

Das Unterrichtsheft soll den Anforderungen der Methodik, den speziellen Schulverhältnissen und den Beisungen der Schulaufsicht entsprechen. Dasselbe soll über den behandelsten Stoff, die Hausaufgaben 2c. für jeden Schulhalbtag Auskunft geben. Sinsache Notizen mit Hinweis auf Lesestücke und dergl. genügen nicht.

Nachlässigkeit in der Führung des Unterrichtsheftes ist mit entsprechender Note in der Dienstreue zu ahnden und der Oberbehörde kund zu tun.

In das zu führende Tagebuch (Schulchronik) sollen Ansfang und Schluß der Schule, Ferien, Schulbesuche von Schulbeamten und Schulfreunden, Anschaffung neuer allgemeiner Lehrmittel, Geschenke, wichtigere Renovationen am Schulloskale und Schulgebäude, Schulfestlichkeiten, überhaupt alle nennenswerten Vorkommnisse des Schulsebens eingetragen wersen. Beleidigende und hämische Bemerkungen und Kritiken über Vorgesetzt usw. sind aus dem Tagebuche fern zu halten resp. höhern Orts zu verzeigen. Die Eintragungen sind jewielen am Schlusse des Schulsahres vom Lehrer zu unterzeichnen.

§ 37.

S chulbe juche (§ 83).

Besuche ber Schule durch Schulfreunde sind gestattet. Dieselben haben sich jeder Einmischung in die Schulführung zu enthalten.

§ 38.

Schulführung.

Der Lehrer ist verpflichtet, die im Stundenplan festgesetzte Zeit genau innezuhalten. Er beginnt und schließt den Unterricht mit einem Gebet.

Die verschiedenen Rlassen und Schulen sind gleichmäßig zu beschäftigen.

Während der Schulzeit hat der Lehrer seine ganze Tätigsteit und Aufmerksamkeit dem Unterrichte zu widmen; die Besorgung irgendwelcher Privats und Nebengeschäfte während der Schulzeit ist strenge verboten.

2. Wahl der Lehrer.

§ 39.

Lehrerprüfung (§ 86).

Ueber die Prüfung und Patentierung der Lehrer verfügt ein besonderes Reglement.

§ 40.

Anmelbung auf Lehrstellen (§§ 88 und 89).

Alle Anmelbungen auf ausgeschriebene Lehrstellen sind ausschließlich der Erziehungsratskanzlei schriftlich einzureichen.

Die Ausschreibung erledigter Lehrstellen geschieht durch die Erziehungsratskanzlei im Kantonsblatte. Den Schulbeshörden ist unbenommen, neben der Ausschreibung im Kantonssblatte auch weitere Bekanntmachungen zu veranlassen.

Finden sich unter den auf eine bestimmte Schule angemelbeten Lehrern solche, die wegen ihres Borlebens oder vermöge ihrer individuellen Begabung für das Lehrsach für die
betrefsende Stelle resp. Schulstufe sich nicht gut eignen, so darf
der Erziehungsrat dieselben von der betrefsenden Bewerberliste
streichen, jedoch nur soweit, daß das Wahlrecht der Gemeinde
dadurch nicht verkümmert wird. Der Erziehungsrat kann
auch gegen die Wahl eines angemelbeten Lehrers bei der Wahlbehörde Vorstellungen machen, deren Verlesung im Wahlverbale ausdrücklich erwähnt werden muß.

Abänderung der durch die Gemeinde fest gesetsten Amtsdauer (§ 90).

Sofern das Interesse der Schule es ersordert, hat der Erziehungsrat das Necht, die Wahl nicht zu genehmigen oder auch, wenn dieselbe auf vier Jahre ersolgte, die Amtsdauer zu beschränken.

Wird dagegen ein Lehrer von derjenigen Gemeinde, in welcher er bereits wenigstens ein Jahr lang, sei es als ordentslicher Lehrer oder aushilfsweise gewirkt hat, nur für ein oder überhaupt für weniger als vier Jahre gewählt, so hat der Erziehungsrat das Recht, die Anstellungszeit auf die gesetzliche Amtsdauer zu verlängern.

§ 42.

Umfang der mit der Annahme einer bestimm = ten Lehrstelle verbundenen Schuldienstpflicht; Gingehung von besonderen Berträgen.

Die Primarlehrer und Lehrerinnen werden zwar jeweisen im Sinne der bezüglichen Ausschreibung für eine bestimmte Lehrstelle gewählt; sie sind aber, wenn ihnen im Berlause der Amtsdauer oder auch gleich nach der Bahl vom Erziehungs-rate oder von der Bahlbehörde eine andere Primarlehrstelle am gleichen Schulorte, resp. in der gleichen Gemeinde angewiesen wird, gehalten, einer solchen Bersetung ohne Anspruch auf Entschädigung sich zu fügen. Im Gesang und Turnen kann der Bezirksinspektor zwischen Lehrern am nämslichen Schulorte resp. in der nämlichen Gemeinde einen Fächers austausch anordnen, immerhin mit gleicher Stundenzahl.

Ferner sind sowohl Primar-, als Sekundarschullehrer zur Uebernahme von allfälligen Wiederholungs- und Rekruten-Wiederholungs-Schulen verpflichtet.

Besondere im Gesetze nicht vorgesehene Verpflichtungen und Bedingungen dürsen von der Wahlbehörde nur mit Genehmigung des Erziehungsrates mit einer Lehrstelle verbunden werden. Nein Lehrer darf ein den Schuldienst erschwerendes oder das Einkommen schmälerndes oder überhaupt den gesetzlichen Bestimmungen widersprechendes Abkommen mit einer Wahlbehörde oder einem andern Lehrer treffen. Ders

artige Abmachungen sind vom Erziehungsrate ohne weiteres als ungültig aufzuheben.

§ 43.

Ausübung des Lehrerwahlrechtes bei aus= nahmsweisen Verhältnissen; Wahl von Leh= rern in den Wahlausschuß (§ 91).

Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus außershalb ihres Gebietes liegt oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört oder wenn zwei oder mehrere Gemeinden einer und derselben Primarschule zugeteilt sind oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haben die stimmfähigen Bürger derzenigen Gemeinde resp. Gemeinden das Wahlrecht, welche das betreffende Schulhaus besitzt resp. welche dasselbe benutzen.

Wenn die interessierten Gemeinden einen verschiedenen Wahlmodus beschlossen haben, gilt für die Wahl des oder ver im Schulhause amtierenden Lehrer, das im gemeinsamen Besitz von Gemeinden ist, die direkte Volkswahl.

Lehrer an Primar- und Sekundarschulen dürsen in keinen Lehrerwahlausschuß gewählt werden.

§ 44.

Wahlausichuß für Sekundarschulkreise, die nur eine Gemeinde umfassen (§ 93).

Wenn ein Sekundarschulkreis nur eine einzige Gemeinde umfaßt, so darf diese von der Wahl eines besonderen Sekundarslehrerwahlgusschusses Umgang nehmen und das Wahlrecht die rekt ausüben oder auch einem allfälligen Primarlehrerwahlsausschusse übertragen.

§ 45.

Wahlformalitäten (§ 98).

Betreffend die Formalitäten bei Wahlen (Unordnung, Ausstündung, Beschwerden u. s. w.) gelten, soweit das Erziehungssgesch nichts besonderes verfügt, die Bestimmungen des Gessehes über Wahlen und Abstimmungen.

Besetzung einer Lehrstelle burch den Er= ziehungsrat (§ 99).

Der Erziehungsrat hat auch außer in den vom Gesetze namentlich angeführten überhaupt in allen Fällen dafür zu sorgen, daß nicht durch verspätete Wahlen der Schulanfang verzögert oder eine Gemeinde in ihrem Wahlrechte beeinsträchtigt wird.

Bereits angestellte Lehrer, beren Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist, dürfen sich nur bei der im Frühling ersfolgenden allgemeinen Lehrstellen-Ausschreibung auf eine ans dere Schule anmelden.

Im Falle einer Wahl auf dem Wege der Berufung wird der Erziehungsrat in der Regel die Wahl nicht genehmigen, es sei denn, daß der betreffende Lehrer von der Wahlbehörde seines bisherigen Schulortes resp. wenn dasselbst kein Wahlausschuß bestäht, vom Gemeinderate eine Erstärung beibringe, daß man gegen die bezügliche Wahl nichts einzuwenden habe.

Wenn zur Zeit der Lehrerwahlen für das erste Schuljahr einer neuen Legislaturperiode die Neuwahl eines gesetzlich vorsgeschriebenen Wahlausschusses noch nicht stattgefunden hat, oder noch nicht genehmigt ist, so werden die allfällig nötigen Lehrerwahlen vom bisherigen Ausschusse vorgenommen. Falls aber letzterer hiemit zögert, so geht das Wahlrecht für das betr. Schuljahr an den Erziehungsrat über.

3. Entlassung ber Lehrer.

§ 47.

Wiberrechtlicher Austritt aus einer Lehr=
ftelle (§ 101).

Verläßt ein Lehrer, obgleich ihm auf Grund des Gesetzs die nachgesuchte Entlassung nicht erteilt wurde, seine bisherige Stelle dennoch, so verliert er den Anspruch auf die Besoldung des laufenden Quartals und kann überhin für die Kosten der Stellvertretung dis zum gesetzlichen Entlassungstermine persjönlich besangt werden.

Abberufung, Suspension (§§ 102, 104 und 124).

Die untern Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, von jedem ihnen zur Kenntnis kommenden Bergehen des Lehrers, das die Anwendung der §§ 102 und 104 des E.-G. bedingen kann, ungesäumt dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben. Die untern Aufsichtsbehörden sind vom Erziehungsrate verantwortlich zu machen, wenn infolge Berheimlichung allfälliger ihnen bestannter Bergehen irgendwelche Rachteile sich ergeben sollten.

Der Erziehungsrat wird in allen Fällen, wo eine weitere Amtsführung des betr. Lehrers ein Gefährde für die Sittlichsfeit der Jugend befürchten läßt, mit der Abberufung den Entzug des Lehrpatentes verbinden.

Ein von einer Schule wegen Vergehen im Sinne des § 102 des E.-G. abberufener Lehrer darf innert wenigstens 2 Jahren nach der Abberufung an keine Lehrstelle an einer Primars oder Sekundarschule definitiv gewählt werden.

Abberufung und Suspension mit nachfolgender Abberufung haben gleichzeitigen Berlust der Besoldung zur Folge.

§ 49.

Entlaffung von Lehrerinnen (§ 102).

Verheiratete Lehrerinnen kann der Erziehungsrat zur Restignation veranlassen resp. nötigensalls auch ohne solche entslassen und zwar ohne daß dieselben einen Anspruch auf Entsichädigung haben.

§ 50.

Urlaub, Stellvertretungen (§ 105).

Allse Stellvertretungen sind vom Erziehungsrate zu genehmigen; Stellvertretungen, welche voraussichtlich über 14
Tage dauern, ordnet der Erziehungsrat direkt an, Stellvertretungen von kürzerer Dauer können von der Schulpflege in
Uebereinstimmung mit dem Bezirksinspektor angeordnet werden.

Die Lehrer sind verpflichtet, jede vorausgesehene Absienz der Schulpflege, und wenn sie voraussichtlich über 8 Tage dauert, auch dem Erziehungsrate mitzuteisen und um dasherigen Ursaub nachzusuchen. Bei Nichtbeachtung dieser Borsichrift verliert der Lehrer für die betreffende Zeit den Anspruch auf die Besoldung.

Die Schulpslegen sind verpslichtet, dem Erziehungsrate von dem Falle der Rotwendigkeit einer Stellvertretung je-weilen sofort Mitteilung zu machen unter gleichzeitiger Kennt-nisgabe ihrer Bersügung, wenn es sich um eine Stellvertretung kürzerer Dauer handelt.

4. Bejoldung der Lehrer.

§ 51.

Festsetzung der Lehrerbesoldung, außerorbentliche Zulagen, Anrechnung der Schulzeit außer Kanton (§§ 106, 110, 116 und 119).

Die Besolbung kann auch während der im Gesetze vorgeschenen vierjährigen Periode erhöht oder herabgesetzt werden.
Dabei ist in erster Linie die Note in der Diensttreue, sodann
diejenige der Lehrtüchtigkeit und der Stand der Schule sowie
übergroße Schülerzahl und sonstige außergewöhnliche schwierige Schulverhältnisse zu berücksichtigen.

Lehrern, welche in der Diensttreue nicht die erste Note haben, soll in der Regel nicht das Maximum der betreffenden Besoldungsklasse angewiesen werden (§ 83 E.-G.).

Sogen. Bergzulagen können nicht nur Lehrern in abgelegenen Gegenden, sondern überhaupt allen Lehrern gewährt werden, welche unter schwierigen lokalen Verhältnissen, bei großer Schüler= und Klassenzahl 2c. mindestens seit 5 Jahren in befriedigender Weise Schule gehalten haben.

Schuldienst an staatlich beaussichtigten Privatanstalten innerhalb des Kantons soll bei Festsehung der Besoldung in der Regel ganz, Schuldienst an öffentlichen Schulen außerhalb des Kantons in der Regel zur Hälfte angerechnet werden.

Der Erziehungsrat ist überhaupt ermächtigt, außerordentsliche Schulverhältnisse bei der Besoldungsfestsehung zu berückssichtigen.

§ 52.

Wohnung, Wohnungsentschäbigung (§§ 107, 115 und 119).

Alls Lehrerwohnungen gelten nur Wohnungen im Schulhause felbst; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates. Die Wohnung soll dem Lehrer in gutem Zustande übergeben werden; dieselbe ist ebenso wieder abzustreten. In Bezug auf die Benutung und Instandhaltung der Wohnung gesten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen, desgleichen auch in Bezug auf Antritt und Kündigung der Wohnung, soweit die Beobachtung dieser Bestimmungen in der Macht des Lehrers liegt.

Wo eine Lehrerwohnung vorhanden ist, hat der Lehrer das Recht, die Einräumung derselben zu verlangen, dagegen ist er nicht pflichtig, die Wohnung anzunehmen, er kann vielemehr zwischen der vorhandenen Wohnung und der daherigen Entschädigung wählen.

Bei der Zuteilung der Woljnungen an konkurrierende Lehrer hat der Gemeinderat in erster Linie den Familienstand, in zweiter die Dauer ihres Schuldienstes in der betreffenden Gemeinde zu berücksichtigen. Primarsehrer haben vor den Sekundarlehrern das Borrecht, es sei denn, daß der Sekundarschulkreis nur aus einer Gemeinde besteht.

Allfällige Anstände in betreff der Wohnung sind dem Bezirksinspektor zum Entscheide vorzulegen. Lettinskanzlich entscheidet der Erziehungsrat.

§ 53.

Unberweitige Berwendung ber Lehrer= wohnung (§ 192).

Die Lehrerwohnung darf nicht an Personen vermietet oder zu Zwecken verwendet werden, welche die Schulführung irgendwie stören oder die Aufgabe der Schule beeinträchtigen könnten. Der Erziehungsrat hat das Necht, Aufhebung solscher Mietverträge zu verlangen.

Die Vermietung der Lehrerwohnung darf nur durch die Gemeindebehörde geschehen. Untermieten sind nicht gestattet. Die Kündigungsfrist darf höchstens ein Bierteljahr betragen. Mietverträge betreffend Lehrerwohnungen sind dem Bezirks-inspektor zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 54.

Solzlieferung (§ 107).

Wenn der Gemeinderat dem Lehrer die Holzlieferung in natura verabfolgen will, so hat er ihm dies, wenn die Lie= ferung selbst nicht schon vorher erfolgt, bis längstens Ende Mai anzuzeigen. Nachher hat der Lehrer das Recht, die daherige Barentschädigung zu verlangen.

Unter einem Ster ist ein Raummeter zugerüstetes Holz verstanben.

§ 55.

Einhaltung ber Zahlungstermine (§ 108).

Zahlungstermine für die Ausbezahlung der Barbesolsdung und der Wohnungss und Holzentschädigung sind Ende Juli, Ende Oktober, Ende Januar und Ende April.

Wenn ein Lehrer das von der Gemeinde zu leistende Betreffnis seiner Besoldung auf den gesetzlichen Zahlungs-termin nicht erhält, so soll er sich mit einer Beschwerde an den Erziehungsrat wenden, der den betreffenden Gemeinderat mahnen resp. einvernehmen und nötigenfalls Exekution gegen denselben verfügen wird.

Beschwerden, die nicht bis in längstens zwei Monaten nach Ablauf des gesetzlichen Zahlungstermins eingereicht werden, sinden keine Berücksichtigung mehr.

§ 56.

Befoldungsanweifung bei Stellenwechfel.

Beim Wechsel einer Lehrstelle mährend des Schuljahres wird die Besoldung für beide Lehrer bis zum Tage der Stellenaufgabe bezw. vom Tage des Amtsantrittes an berechnet. Zwischenliegende Ferien werden für beide nach Maßegabe der bereits erfüllten und der noch ausstehenden Schulzzeit berechnet.

§ 57.

Vorschüffe; Abtretung von Lehrer= besoldungen.

Vorschüffe auf Lehrerbesoldungen sollen in der Regel nicht gemacht werden.

Bei wiederholter Abtretung von Besoldungen soll der Erziehungsrat den betreffenden Lehrer zur Berantwortung ziehen.

Abtretung der Besoldung an den vorgesetzten Bezirksinspektor sowie an ein Mitglied der Schulpflege oder des Wahlausschusses ist nicht gestattet.

§ 58.

Außerordentliche Staatsbeiträge (§ 110).

Wenn der Staat die Zahlung der gesamten Barbesolbung übernimmt, so steht ihm auch die Wahl des Lehrpersonals zu.

§ 59.

Reduktion der Besoldung eines Sekundar= lehrers bei Ausfall des Sommerkurses.

Wenn an einer Sekundarschule der Sommerkurs ganz wegfällt, setzt der Erziehungsrat unter Würdigung der Umstände von Fall zu Fall die Besolbung fest.

§ 60.

Bebeutung des Ausdruckes "Hilfslehrer" (§ 122).

Alls Hilfs-Lehrkräfte gelten alle biejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche in solchen Fächern, die sonst dem ordentslichen Lehrpersonal überbunden sind, Unterricht erteilen oder welche mit Genehmigung des Erziehungsrates zur Komplettierung des Unterrichtes für einzelne Fächer mit beschränkter Stundenzahl beigezogen werden, z. B. Gesang-, Musik-, Zeichnungs-, Turn- und Schönschreiblehrer an Primar- und Sekundar-, Lehrer fremder Sprachen an Sekundarschulen, sowie Arbeitslehrerinnen als Gehilsinnen an nicht selbständigen Arbeitsschulen.

§ 61,

Besoldung für beurlaubte Lehrer, für Stell= vertreter und Berweser; Sterbequartal (§§ 125 und 126).

Urlaub für längere Zeit wird nur vom Erzichungsrate erteilt, und zwar in der Regel nur in Krankheitsfällen, aussnahmsweise auch zum Zwecke weiterer fachlicher oder wissensschaftlicher Ausbildung.

Gleichzeitig mit der Ursaubsbewilligung verfügt der Erziehungsrat, ob und in welchem Maße dem Beursaubten die Besoldung zu besassen, die Stellvertretungskosten von Staat und Gemeinde zu tragen seien.

Stellvertreter und Verweser erhalten für die Zeit ihrer Schulführung die gleiche Besoldung, wie wenn sie als ordents

liche Lehrer angestellt wären. Dauert die Schulsührung nicht wenigstens ein Quartal, oder fällt dieselbe auf ein Quartal mit weniger als zehn Schulwochen, so wird die Besoldung pro Schulwoche berechnet und für diese der vierzigste Teil der Jahresbesoldung in Anschlag gebracht; sonst wird die Besoldung pro Quartal berechnet.

Wird demjenigen Lehrer, für welchen ein Stellvertreter bezeichnet wird, Wohnung und Holz oder die daherige Entschädigung belaffen, so hat der Stellvertreter keinen Anspruch hierauf, dagegen wird in diesem Falle seine Barbesolbung entsprechend erhöht und die Gemeinde hat dann auch an den Mehrbetrag der letztern den gesetzlichen Viertelsbeitrag zu leisten.

Wird dem Stellvertreter die Holzberechtigung nicht entsogen, oder tritt während des Schuljahres ein Verweser ein, so ist, falls die Gemeinde die daherige Schuld durch Naturalleistung abträgt, dem neuen Lehrer wenigstens so viel Holz anzuweisen, als es im Verhältnisse zu der noch übrigen Schulzzeit (Anzahl Schulwochen) trifft. Ist der noch vorhandene Vorrat kleiner, so ist der Ausfall zu ergänzen oder durch Barentschädigung auszugleichen; ist derselbe größer, so kann die Gemeinde den Wert des Mehrbetrages von dem anderweitigen Besoldungsbeitrage in Abzug beingen. Eine entsprechende Abrechnung darf resp. soll sie auch dem Vorgänger gegenüber treffen.

Bei Sterbefällen kann der Erziehungsrat unter Berücfsichtigung der Familienverhältnisse des Verstorbenen an seine Hinterlassenen zu der verfallenen Besoldung die Bezahlung einer Zulage verfügen, die indessen den Betrag einer Quarstalbesoldung nicht übersteigen darf.

III. Schul= und Auffichtsbehörden.

1. Lehrer.

§ 62.

Beziehungen zum Elternhaufe, Geschenke (§ 132).

Die Lehrerschaft hat die Schüler zur geregesten Tätigkeit, Aufmerksamkeit, Gehorsam, Ordentsichkeit und Fleiß und zu einem anständigen Betragen innerhalb und außerhalb der Schule anzuhalten Der Lehrer soll sich bestreben, mit dem Elternhause in angemessener Berbindung zu fein.

Derselbe hat sich strengstens aller Aeußerungen von bessonderer Zus oder Abneigung gegen einzelne Schüler oder deren Familien zu enthalten. Die Annahme von Geschenken jeder Art seitens der Schüler oder Eltern ist ihm durchaus verboten.

§ 63.

Beiziehung von Schülern zu Berrichtungen.

Für alle kleinern Verrichtungen, die einzelnen Schülern (als Ordnern) überbunden werden können, soll der Lehrer eine bestimmte Ordnung festsehen und sie strengstens handhaben.

Der Lehrer wird durch die Uebertragung solcher Bersrichtungen an einzelne Schüler seiner Aussichtspschicht nicht entbunden. Er soll daher, insosern er nicht unmittelbar vorsher die Kinder anderwärts zu beaufsichtigen hatte, spätestens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichtes im Schulhause anweiend sein und darf dasselbe bezw. die Schüler nicht verlassen, die and Schluß des ganzen Unterrichtes.

Die Verwendung von Schülern zu Verrichtungen im privaten Interesse des Lehrers oder dessen Familie (Botendienste, Einkäuse und dergl.) ist nicht gestattet.

Es ist bem Lehrer strengstens verboten, die Schüler, sei es einzeln, sei es in größerer Anzahl, für Besorgung von Arbeiten (z. B. Ziegelreichen, Aufsuchen von Verunglückten und bergl.) zur Verfügung zu stellen.

Das gleiche gilt für Fnanspruchnahme von Schülern zum Theaterspielen.

§ 64.

Wirtshausbesuch, Hausen, Spa= ziergänge.

Den Schulkindern ist der Besuch von Wirtshäusern und Tanzböden ohne Begleitung der Eltern untersagt, ebenso das Hausieren und das Rauchen.

Bei Schulspaziergängen ist die Berabreichung alkoholisicher Getränke an Schulkinder zu vermeiden.

Strafen, Strafmittel, förperliche Züchtigung (§§ 132, 137 und 185).

Der Lehrer soll bei Ausübung seiner Strafbefugnis gerecht und ohne Leidenschaft versahren. Strafe im Affekt ist zu vermeiden.

Strafmittel des Lehrers find:

Freundliche Warnung, allein oder vor der Klasse; ernster Berweis, allein oder vor der Klasse; Bersetzung an einen besondern Platz; Zurückbehalten in der Schulstube nach Schluß des Unterrichtes; Berzeigung an die Eltern; Bemerkungen im Notenbüchlein; Karzer.

Körperliche Züchtigung barf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen; als Strafmittel ist einzig die Applizierung einzelner Kutenstreiche auf die flache Hand gestattet; jede Züchtigung, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gesährden könnte, ist strengstens verboten. Die Rute darf nicht im Schulzimmer herumliegen, sondern soll eingeschlossen gehalten werden.

Die Ueberweisung von Schülern an Schulabwarte, Polizisten 2c. behufs körperlicher Züchtigung ist verboten.

Das Zurückbehalten des Schülers in der Schulftube ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers und unter angesmessener Beschäftigung des Bestraften zulässig.

Das oftmalige Abschreiben der nämlichen Aufgabe als Strafmittel ift zu vermeiben.

Bei schwerern oder wiederholten Vergehen gegen die Diszipslin 2c. hat der Lehrer den Schuldigen der Schulpflege anzuzeigen (§ 73).

Von schwerern Vergehen, welche die Entsernung des Schülers aus der Schule in Frage kommen lassen, ist dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben.

§ 66.

Bejdwerden gegen Lehrer (§ 83).

Beschwerden gegen Lehrer sind bei der vorgesetzten Behörde anzubringen. Beleidigungen und Bedrohungen von Lehrern sind strafbar und zu versolgen. In keinem Falle ist Eltern 2c. das Eindringen in Schullokale während der Schulzeit und Reklamationen 2c. vor den Schülern gestattet. Ebensowenig ist eigenmächtige Selbsthilfe gegen eine bom Lehrer verhängte Strafe erlaubt.

§ 67.

Aufficht außer der Schule.

Das Aufsichtsrecht bezw. die Aufsichtspflicht des Lehrers über die Schulzugend, soweit es sich um die Volksschule (Primar-, Biederholungs- und Sekundarschule) handelt, erstreckt sich auch auf deren gesamtes Verhalten außer der Schule und Unterrichtszeit. Insbesondere hat er ein scharses Auge auf den Fleiß und die häusliche Betätigung zu richten, auf Verhinderung von unanständigen Reden und Fluchen, von Balgereien und Tätlichkeiten, von Herumschwärmen und Virtshausbesuch, von Unanständigkeit beim Baden, von nächtlichem Ausbesiehn nach dem Läuten der Vetglocke, Hausieren, Bettel, Diedereien, mutwilliger Beschädigung fremden Eigentums und auf Beobachtung der Vorschriften über Tierschutz und Tierquälerei u. s. w. zu dringen.

Die bezügl. Bemühungen des Lehrers sollen die Behörden, besonders die Schulpflegen und Polizeiorgane unterstützen. Geschieht dies nicht, so soll der Lehrer beim Bezirksinspektor Anzeige machen.

Wo die Schüter in größerer Zahl zusammenkommen, sei es beim Kirchenbesuche oder bei sestlichen Anlässen oder Spaziergängen u. s. w., hat der Lehrer die Pflicht der Ueberwachung. Von dieser Pflicht kann er zeitweise durch den Bezirksinspektor, dauernd nur durch den Erziehungsrat dispenssiert werden.

Andererseits ist es Pflicht der Eltern und Pflegeeltern, den Lehrer in Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen, namentlich seine Anzeigen über den Fleiß und das Verhalten ihrer Kinder entgegen zu nehmen und die ihnen vom Lehrer alle 14 Tage zugestellten Notenbüchlein einzusehen und zu unterzeichnen. Bei Beschwerden gegen den Lehrer haben sie sich nach Vorschrift des § 66 zu verhalten.

§ 68.

Ubfenzen (§§ 133, 134 und 136).

Der Lehrer ist verpflichtet, auf regelmäßigen und ununterbrochenen Besuch der Schule durch die schulpflichtigen Kinder zu öringen. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren 2c. sind für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer bezw. der ihnen ansvertrauten Kinder verantwortlich.

Der Lehrer ist verpslichtet, jede Absenz in die zutreffende Kubrik des Absenzenverzeichnisses einzutragen. Die Eintragung hat jeden halben Tag zu geschehen, so daß das Absenzenverzeichnis jederzeit nachgeführt ist.

Alls Absenz gilt die Versäumnis eines halben Schultages, sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde.

MIS unentschuldigt gilt jede Absenz, welche nicht vorher bewilligt oder nicht spätestens innert 4 Tagen gültig entsschuldigt worden.

Als gültige Entschuldigungsgründe gelten nur die im Erziehungsgesetze genannten Fälle (§ 134 E.-G.).

Wenn als Entschuldigung für Schulversäumnisse Krantsheit angegeben wird, so soll der Lehrer, sosern er an der Richtigkeit der ihm gemachken Angabe zweiselt, über den Tatbestand sich zu vergewissern suchen und er kann zu diesem Zwecke, wenn seine anderweitige Erkundigung nicht zu einem sichern Resultate führt, die Beibringung eines ärztlichen Zeugsnisses verlangen. Letzteres hat auf zeden Fall zu geschehen, wenn die Absenz über acht Tage andauert.

Wird ein Kind während eines Schulkurses durch den Bezirksinspektor für den Rest desselben vom Schulbesuche dispensiert, so ist es als ausgetreten und sein ferneres Aussbleiben nicht mehr als Schulversäumnis zu betrachten resp. zu notieren.

Sind Kinder durch Aleidermangel am Schulbesuche vershindert, so hat der Lehrer beim Armenvereine, oder, wenn am betreffenden Orte kein solcher hesteht, oder dieser seinem Gesuche nicht entsprechen will, beim zuständigen Waisenamte auf Abhilse zu dringen. Bei notorischer Armut der Estern soll er in dringenden Fällen, mit Zustimmung des Präsidenten der Schulpslege oder des Bezirksinspektors, bis auf den Betrag von 12 Fr. die nötigen Kleider auf Rechnung des Waisenamtes von sich aus anschaffen und letzterm die Rechnung, mit dem Visum des Bezirksinspektors oder des Schulspslegepräsidenten versehen, zustellen.

Der Absenzenrapport an den Bezirksinspektor hat regelmäßig zu geschehen; bei wiederholter Nachlässigkeit hat der lettere den schuldigen Lehrer dem Erziehungsrate zu ver= zeigen.

§ 69.

Schulhngiene (§ 135).

Der Lehrer hat den gesundheitlichen Berhältnissen der Schulfinder, sowie überhaupt den sanitarischen Berhältnissen seiner Schule genaue Aufmerksamkeit zu widmen und wo er Uebelstände findet, auf Abhilse zu dringen; er ist verpflichtet, die schulhhgienischen Vorschriften strengstens zu beobachten (vergl. §§ 86—112).

§ 70.

Abgabe von Lehrmitteln, Lehrmittel für arme Schulkinder (§§ 82, 199).

Der Lehrer hat, wo die Unentgeltsichkeit der Lehrmittel nicht besteht, für den rechtzeitigen Bezug der individuellen Lehrmittel zu sorgen und dieselben an die Schüser abzugeben. Soweit über die Art, Qualität, Bezug zc. der Lehrmittel besondere Lersügungen bestehen, hat er sich genau an diesselben zu halten; soweit dies nicht ausdrücklich der Fall ist, hat er sür tadelsose Qualität derselben zu sorgen. Die Besrechnung einer bescheidenen Prodision ist ihm gestattet.

Es ist an den einzelnen Schulorten für möglichste Sinheit in der Form und Qualität der Lehrmittel zu sorgen.

Soweit die Lehrmittel an der Primars und Sekundarsschule, sowie an der Arbeitss, Wiederholungss und Rekrutenswiederholungsschule nicht unentgelklich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Masterial bis zum Schlusse des betreffenden Schulhalbjahresresp, bei der Wiederholungss und Rekrutenwiederholungsschule bis zum Schlusse des betreffenden Kursestrotz zweismaliger Mahnung noch nicht bezahlt ist, stellt er dem Schulsverwalter derzenigen Gemeinde, in welcher das Schulkind wohnt, eine spezifizierte Rechtung zu, welcher dieselbe innert 14 Tagen zu bezahlen hat. Der Schulverwalter mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, dieselben nochmals zur Bezahlung aufsordern und nötigensalls Betreibung gegen sie anheben.

Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Semeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulberwalter ungefäumt anzuzeigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zu Handen des Lehrers einkassiert, eventuell ihm dieselben von sich aus bezahlt.

Wenn die Einkassierung von Lehrmittelschulden infolge Nachlässigsteit des Lehrers, speziest infolge verspäteter Rechnungsstellung und Nichtbeachtung der genannten Fristen, unmöglich wird, hat derselbe die betreffenden Ausgaben an sich zu tragen.

Ueber allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

Die dem Lehrer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausbezahlten Beträge hat der Schulverwalter in die Schulrechnung aufzunehmen und darf sie nicht weiter mit einem Waisenamte 2c. verrechnen.

2. Schulvoriteher.

§ 71.

Einräumung besonderer Rompetenzen (§ 139).

Wenn eine Gemeinde wünscht, daß dem Schulvorsteher einzelne Kompetenzen der Schulpflege oder des Bezirksinsspektors übertragen werden, hat sie sich mit einem bezüglichen Gesuche an den Erziehungsrat zu wenden.

Die Abgrenzung der Kompetenzen ist in einem solchen Falle genau zu umschreiben.

Zeigen sich bei derartigen außerordentsichen Kompetenzzuerkennungen Uebelstände, so kann der Erziehungsrat jederzeit die erteilte Ermächtigung zurückziehen.

3. Schulpflegen.

§ 72.

Schulpflegetreise, Wahl der Schulpflegen und Unzahl ihrer Mitglieder (§§ 140, 141 und 148).

Von der im Gesetze aufgestellten Regel, daß die Primarsschulpflegekreise mit den Friedensrichterkreisen zusammenfalsen, sind ausgenommen der Schulpflegekreis Root, welcher aus den Gemeinden Root, Dierikon, Gisikon und Honau be-

steht; der Kreis Buchrain, welcher nur die Gemeinde gleichen Namens umfaßt; der Kreis Ettiswil, bestehend aus den Gemeinden Ettiswil, Alberswil und Kottwil; der Kreis Gettnau, bestehend aus den Gemeinden Gettnau und Ohmstal, und die Gemeinde Littau, welche in die zwei Schulkreise Reußbühl und Littau zerfällt.

Wenn ein Primarschulvflegekreis nur eine oder zwei Schulen umfaßt, so genügt es, wenn die Schulpflege aus drei Mitgliedern besteht; zählt derselbe aber mehr Schulen, so sollen in die Schulpflege wenigstens 5 Mitglies der gewählt und die einzelnen Ortsschulkreise hiebei entsprechend berücksichtigt werden.

Wenn ein Primarschulpflegekreis und ein Sekundarschulskreis zusammenfallen und nur eine einzige Gemeinde umsfassen, so ist es nicht nötig, daß zwei Schulpflegen gewählt werden, sondern es kann die Aufsicht über beide Schulstusen einer und derselben, von der Gemeinde zu wählenden Schulspflege übertragen werden.

§ 73.

Rechte und Pflichten ber Schulpflegen (§§ 143-146 und 168).

Die Schulpflege hat für die ihr unterstellten Schulen eine Disziplinarverordnung zu erlassen, welche dem Ersziehungsrate zur Genehmigung mitgeteilt werden soll.

Sie hat die nämlichen Straffompetenzen wie der Leherer (§ 65) und darf von denselben in verschärftem Maße Gebrauch machen. Nach fruchtlosen Mahnungen und Strafen von ihrer und von Seiten des Lehrers kann sie dis auf einen Tag Einsperrung über ein Schulkind verhängen, gegen pflicht- vergessene Eltern an zuständiger Stelle Klage einreichen und der Ortspolizei zur Hebung von Uebelständen im Sinne der Schulverordnung verbindliche Weisungen erteilen. In dringenden schweren Fällen kann sie unter sofortiger Kenntnisgabe an den Bezirksinspektor bezw. Erziehungsrat Versügungen treffen, welche sonst in die Kompetenz der setztern falsen.

Sofern die Wiederholungsschule einem Primarlehrer des Schulortes übertragen wird, fällt die Aufsicht über diesselbe der betreffenden Primarschulpslege zu.

Die Mitglieder der Schulpflegen besuchen nach einer jeweilen beim Beginn eines Schulfahres festzusezenden Kehrzordnung die Schulen ihres Kreises. Jedem Mitgliede sind bestimmte Schulen bezw. Klassen zur Visitation zuzuweisen.

Die Schulpflege ist berechtigt, Berfügungen betreffend Zuteilung von Lehrern an Schulabteilungen zu erlassen (§ 42).

Die Schulpflege hat das Recht der Antragstellung an den Schulverwalter bezw. den Gemeinderat in allen Schulsangelegenheiten, speziell auch betreffend Schullokale, Schulsmobiliar, allgemeine Lehrmittel 2c.

Die Schulpflege erstattet, abgesehen von den vorgeschriebenen Anzeigen und Berichten während des Schuljahres, jeweisen nach Schluß desselben und zwar dis längstens Ende April über ihre in dessen Bersauf entsaltete Tätigkeit dem Bezirksinspektor nach Maßgabe eines hiefür aufzustellenden Schemas einen Gesantbericht. Dieser Bericht soll speziell auch enthalten die Anträge der Schulpflege betreffend die Noten der Lehrer (§ 164 C.-G.).

§ 74.

Arbeitsschulkommissionen (§ 147).

Die Tätigkeit der Franenaufsichtskommission betrifft nur die Methodik und die Leistungen der Arbeitsschule und die Beschaffung des Arbeitsstoffes. Ueber ihre Beobachtungen erstatten dieselben den Schulpflegen Bericht und allfällige Anträge. Die bezüglichen Berfügungen erlassen die für die Primarschule zuständigen Organe.

4. Bezirfsinspeftor.

§ 75.

Rontrolle der individuellen und allgemeinen Lehrmittel (§§ 152 und 153).

Der Bezirksinspektor überwacht speziell den Zustand und die Ausbewahrung der individuellen und allgemeinen Lehrmittel. Er hat sich zu vergewissern, daß nur die obligastorischen Lehrmittel gebraucht werden und daß die vorgesschriebenen allgemeinen Lehrmittel in gutem Zustande vorshanden sind. Er kontrolliert sämtliche individuellen Lehrmittel nach Qualität und Preis. Er hat die Pflicht, wo

sich Mängel zeigen, bezügliche Verfügungen zur Abhilse zu treffen und im Falle der Nichtbeachtung an den Erziehungs= rat zu rapportieren.

§ 76.

Schulhngiene (§ 153).

Der Bezirksinspektor hat dem Zustand des Schulhauses, ber Schullokalitäten 2c. und überhaupt der Beobachtung der schulhygienischen Vorschriften genaue Ausmerksamkeit zu schensken und bei allfälligen Mängeln sosort dem Erziehungsrate Bericht zu erstatten (§§ 86—112).

§ 77.

Aufficht über die Schulbibliotheken (§ 153).

Das Recht zur Aufsicht über die Schulbibliotheken steht in erster Linie der Schulpflege zu; in zweiter Linie und in Neberordnung über diese ist der Bezirksinspektor ermächtigt und verpflichtet, nicht bloß vom Stande und der Besorgung solcher Bibliotheken und den daherigen Neuanschaffungen Kenntnis zu nehmen und allfällig in konfessioneller oder sittslicher Beziehung schädliche Stoffe auszuscheiden, sondern auch über Besorgung und Benützung derselben verbindliche Bersfügungen zu treffen.

Für die Primarschule (5. und 6. Rlasse) sind in der Regel Klassenbibliotheken einzurichten. Wo für getrennte Schulen eine gemeinsame Bibliothek besteht, hat jeder Lehrer den Bezug der Bücher zu überwachen und beim Unterrichte sich davon zu überzeugen, daß die bezogenen Bücher mit Nuten gelesen werden.

Jede Sekundarschule soll eine Bibliothek besitzen. Für Unterhalt und Vergrößerung derselben sind alljährlich wesnigstens 40 Fr. zu verwenden.

§ 78.

Berichter stattung (§§ 136, 138 und 149).

In dem jeweisen bis längstens Ende Mai dem Kanstonalschulinspektor zu Handen des Erziehungsrates einzusreichenden Jahresberichte der Bezirksinspektoren darf alles wegbleiben, was bereits in den einzesnen Schulberichten ents

halten ist. Dringende Gegenstände sollen aber weder in die Schulberichte noch in den allgemeinen Bericht aufgenommen, sondern in besonderer Eingabe dem Erziehungsrate mitgeteilt werden. Auch kann letzterer über einen sämtliche Inspektoren betreffenden Gegenstand jederzeit einen Spezialsbericht von denselben verlangen.

§ 79.

Befundbericht an die Lehrer.

Wenigstens alle 2 Jahre stellt ber Bezirksinspektor jedem Primar- und Sekundarschrer seines Bezirks an der Hand eines bezüglichen Formulars einen Bericht über den Besund der betreffenden Schule zu; den neu in den Schuldienst tretenden Lehrern gegenüber hat dies jedenfalls schon im ersten Schulziahre zu geschehen.

§ 80.

Abwandlung der unentschuldigten Schulver= jäumnisse (§§ 83, 133, 134, 136, 138, 143—145, 154—157).

Wenn unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Schulversäumnisse vorkommen, so ist gegenüber den betrefsenden Kindern resp. ihren Eltern folgendes Strafversahren einzuschlagen:

- 1. Der Lehrer soll möglichst bald, sedenfalls wenn ein Kind binnen 14 Tagen zwei Mal (an 2 Halbtagen) oder, falls die einzelnen Absenzen weiter auseinander l'egen, seit Beginn des Schulhalbjahres drei Mal die Schule versäumt hat, ohne daß ihm von Seiten des Elternhauses eine Anseige gemacht wird, sei es direkt oder durch benachbarte Schulkinder u. s. w. sich über die Ursache des Begbleibens vergewissen. Ist letzteres ein unbegründetes, so erläßt er sosort eine Mahnung an die betreffenden Eltern (Pflegeseltern u. s. w.). Kommt das Kind gleichwohl noch nicht zur Schule, so macht er außerordentlicherweise ungesäumt Unzeige an die Schulpflege oder gleich an den Bezirksinsspektor.
- 2. Die Schulpflege erläßt auf die Anzeige des Lehrers sofort auch ihrerseits eine Mahnung oder statt derselben eine Borladung, letzteres besonders in dem Falle, wenn ihr die betreffenden Eltern bereits als nachlässig bekannt sind.

Wenn während der zur Berichterstattung an den Bezirksinspektor eingeräumten Frist (E.G. § 145) die Absenzen
insolge offenbarer Kenitenz fortdauern oder in auffallender Beise sich mehren, so fällt die Schulpflege die in § 155
des Gesetzes vorgeschene erste Geldbuße aus, immerhin unter sosortiger Kenntnisgabe an den Bezirksinspektor. Daneben bleibt es der Schulpflege anheimgestellt, in solchen Fällen das säumige Kind durch die Ortspolizei in die Schule bringen zu lassen.

3. Der Bezirksinspektor hat sich zunächst bei seinen Schulsbesuchen von der genauen Führung des Absenzenverzeichsnisses zu überzeugen, sowie die prompte Ausführung der in Bezug auf die Absenzenabwandlung dem Lehrer und der Schulpflege überbundenen Berpflichtungen zu überwachen.

In allen von der Lehrerschaft bezw. Schulpflege ihm überwiesenen Fällen schreitet er sofort strafend ein, set es durch Verhängung einer Geldbuße (E.S. § 155) oder aber durch Ueberweisung an das Statthalteramt (E.S. § 157). Falls er von der regelmäßigen Berichterstattung her Anlaß zum Einschreiten nimmt, so soll er dies immer im Sinne rascher Erledigung und möglichster Förderung eines fleißigen Schulsbesuches tun.

Der Bezirksinspektor soll nach Borschrift des Gesetzes einmal ausgefällte Geldbußen 2c. nur in ganz außerordentlichen Fällen zurücknehmen.

4. Die ausgefällten Gelbbußen hat der Bezirksinspektor jeweilen in doppelter Aussertigung sofort dem Statthalteramte zu verzeigen, welches dieselben innert Monatsfrist event. auf besonderes Berlangen des Bezirksinspektors sofort zu beziehen und halbjährlich dem Schulverwalter abzuliesern hat.

Bußen, welche innert zwei Monaten nach Mitteilung bes Straferkenntnisses nicht bezahlt sind, sind in Gefängnisstrafen umzuwandeln und lettere sofort zu vollziehen.

5. Die Bezirksinspektoren haben ein Verzeichnis der aussgefällten Geldbußen alljährlich auf Schluß des Schuljahres dem Erziehungsrate einzureichen. Für das Verzeichnis bestimknt der Erziehungsrat ein Formular. Ebenso haben die Amtskanzleien halbjährlich dem Erziehungsrate an Hand eines vom letzern aufgestellten Formulars über den Bezug und die Ablieferung der Bußen bezw. den Vollzug der entsprechens den Gefängnisstrafen sich auszuweisen.

- 6. Die Statthalterämter erstatten ferner auf Enbe bes Jahres dem Erziehungsrate Bericht über die von ihnen abzewandelten resp. den Bezirksgerichten überwiesenen Fälle.
- 7. Unentschuldigte Absenzen von Wiederholungsschülern sind ganz gleich wie diejenigen anderer Schüler zu bestrasen und es sollen die versäumten Stunden überhin nach Schluß des Kurses in der Primarschule des Wohnortes des Schülers nachgeholt werden. Der Inspektor hat dem betreffenden Primarschrer die Namen der Nachschulpflichtigen und die Anzahl der nachzuholenden Schulhalbtage anzugeben. Die Nachbolung der versäumten Stunden hebt die versügte Buße nicht auf.
- 8. Wenn Pflegeeltern wegen Schulversäumnissen ihrer Pflegekinder in die zweite Buße verfällt oder dem Stattshalteramte überwiesen werden müssen, so hat der Bezirksinspektor zum Zwecke besserer Versorgung dieser Kinder hiesbon dem Erziehungsrate Anzeige zu machen.
- 9. Wenn die Schuld der Absenzen offensichtlich nicht bei den Citern, Bormündern 2c. liegt, sondern bei den Schülern selbst, so ist gegen letztere disziplinarisch worzugehen; im Wiederholungsfalle sind dieselben dem Statthalteramte zu verzeigen und von letzterm zu bestrafen.
- 10. Die beim Bechsel des Bohnortes resp. des Schulstreises gemachten unbegründeten Absenzen sind am neuen Schulorte strafbar.

IV. Schulverwaltung.

§ 81.

Schulhausbaupflicht (§ 190).

Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus außerhalb ihres Gebietes liegt, oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehrern Gemeinden zugleich angehört, oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haftet die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes desselben auf derzenigen Gemeinde, resp. denzenigen Gemeinden, welche das betreffende Schulhaus besitzen oder henuzen.

Allfällige Abmachungen von Gemeinden betreffend gemeinsamen Bau und Unterhalt eines Schulhauses unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Schulkostenbeitrag (§ 191).

Bei Berechnung bes von einer andern Gemeinde einzusfordernden Schulkostenbeitrages müssen allfällige Staatsbeisträge, die Kosten für Luxuszutaten (eine die zweckmäßige Einsrichtung überschreitende Bauweise und Dekoration) und die auf Käumlichkeiten, welche nicht im Dienste der Schule stehen (Gemeinderatskanzlei und dergl.) entfallenden Bauausgaben in Abzug gebracht werden.

Die von einer Gemeinde zu der vom Regierungsrate festgesetzten Besoldung ihres Lehrpersonals verabsolgten Zuslagen dürfen den mitbeteiligten Gemeinden gegenüber nicht verrechnet werden.

Die Frage, was für Lehrmittel zu den allgemeinen geshören, ist nach Maßgabe des Lehrplanes zu entscheiden.

§ 83.

Rechnungsführung betr. ben Schulkostenbei= trag (§ 191).

Ueber die Primarschulausgaben ist, wenn eine Gemeinde mehrere Schulkreise zählt, von denen einzelne in andere Gemeinden eingreisen, für jeden Schulkreis eine gesonderte Rechmung zu sühren, wenigstens soweit die Ausgaben gemäß § 191 des Erziehungsgesetzes in die Repartition aufgenommen wersden dürsen. Diese Spezialrechnungen sind schließlich wieder zu einer Gesamtrechnung zu vereinigen.

Die beitragspflichtigen Gemeinden haben nicht an die Kosten aller, sondern bloß derzenigen Schulen einen Beitrag zu leisten, denen einzelne Liegenschaften derselben zugeteilt sind.

Die zwischen zwei ober mehreren Gemeinden ersorderliche Abrechnung ist in der Beise durchzusühren, daß vorerst die Steuerkraft der verschiedenen zu einem und demselben Schulskreise vereinigten Gemeindeteile ermittelt und sodann das Betreffnis berechnet wird, welches nach Maßgabe der Steuerskraft der zur nämlichen Schule gehörenden Gemeindeteile auf jede einzelne der betreffenden Gemeinden entfällt.

Ueber die Einnahmen ist in allen Fällen nur eine einzige Rechnung zu führen und von einer Verteilung dersselben auf die einzelnen Schulen Umgang zu nehmen.

Staatsbeiträge an Schulhausbauten (§ 195).

Staatsbeiträge können den Gemeinden innerhalb des vom Großen Rate hiefür ausgesetzten Kredites bewilligt werden:

a. für Erbauung von Schulhäusern und für Hauptreparaturen an solchen,

b. für Errichtung von Turnhalsen und Ansage von Turnplätzen und deren erstmalige Ausrüstung,

c. für Anschaffung von Schulbanken.

Maßgebend für die Ermittlung des Staatsbeitrages sind:

A. Die Sohe ber Baufumme laut genehmigter Baurechnung.

Bei der Festsetzung der Höhe der Bausumme dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden folgende Ausgaben:

- 1. für Landerwerb, soweit das Land nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird,
- 2. für Räumlichkeiten, welche nicht unmittelbar Schulzwecken dienen, z. B. Gemeinderatskanzleien und bergl.,
- 3. für eine die zweckmäßige Einrichtung überschreitende Bauweise und Dekoration (Luxusausgaben),
- 4. für Gratifikationen jeder Art und die Schulhausein-
 - 5. für anderes Mobiliar als die Schulbänke.

Von der Bausumme sind ferner in Abzug zu bringen allfällige Geschenke und Legate und zwar sowohl in bar als in der Form von unentgeltlicher Abtretung von Baugrund, sowie der Bauzins.

Bei Bauten mit einer Kostensumme über Fr. 100,000 kommt im Maximum der Betrag von Fr. 100,000 in Berechnung.

B. Der Steuerfuß der Gemeinde und zwar derart, daß der Staatsbeitrag bestimmt wird durch den Gesamtssteuersuß im Polizeiwesen, welcher erreicht würde, wenn zum Durchschnitte des Steuersußes der letzten 5 Jahre vor Genehmigung der definitiven Baupläne durch den Erziehungsrat die für Amortisation der ursprünglichen Bausumme (ohne Zinsberechnung) innert 15 Jahren nötig werdende Steuerssußerhöhung addiert wird.

Der Staatsbeitrag wird gemäß den unter A und B genannten Faktoren berechnet nach folgender Skala:

Gefamt= Stenerfuß		Brozente bes Staatsbeitrages
$0-2,5^{\circ}/_{00}$		8
$2,5-4^{\circ}/_{00}$		10
$4-6^{0}/_{00}$	* *	14
$6-8^{\circ}/_{00}$		16
$8-10^{\circ}/_{00}$	*	20
$10-12^{0}/_{00}$		25
$12-15^{\circ}/_{00}$		30
$15-20^{\circ}/_{00}$		40

In außerorbentlichen Fällen kann der Regierungsrat die Versetzung in die nächsthöhere Klasse bewilligen.

Der bewilligte Staatsbeitrag ist sosort für Amortisation der Bauschuld zu verwenden.

Gemeinden, welche auf einen Staatsbeitrag Anspruch maschen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche jeweilen bis spästestens Mitte August einzureichen.

§ 85.

Einschreiten der Aufsichtsbehörde in Schulshausbausachen (§§ 194 und 196).

Säumige Gemeinden, welche trot Mahnung die im Gesetze resp. in gegenwärtiger Berordnung ihnen auferlegten Pflichten betreffend Neubau oder Reparatur eines Schulhauses oder von Schullokalitäten, Anweisung eines Turnplates, Ansschaffung und Berbesserung von Schulinventar und allgemeinen Lehrmitteln u. s. w. nicht erfüllen, kann vom Regierungssrate auf den Antrag des Erziehungsrates zeitweise der Beitrag des Staates an die Besoldung ihres Lehrpersonals entzogen werden, in welchem Falle sie das daherige Betreffnis selbst zu leisten haben.

Gemeinden, welche in der Erfüllung ihrer Schulhausbaupflicht fäumig sind, soll ein Staatsbeitrag an die Schulhausbaukosten nicht zuerkannt werden.

Wenn wegen zu kleinem Flächeninhalt des Turnplates die Knaben einer einzelnen Schule in zwei Turnabteilungen getrennt werden müssen und infolge dessen eine Mehrbelastung der Lehrer über die im Lehrplane vorgesehene Stundenzahl Sintritt, hat die Gemeinde dieselben auf bezügliche Reklamation von sich aus hiefür zu entschädigen. Das gleiche gilt für Trennung von Arbeitsschulen insolge zu geringem Raum des Arbeitsschullokales.

V. Die Schulgesundheitspflege.

1. Das Schulhaus (§ 193).

§ 86.

Situation, Bauplat, Baugrund, Turn- und Spielplat.

Das Schulhaus soll annähernd in der Mitte des Schulkreises, nach allen Seiten frei und wenn möglich etwas erhöht gelegen sein. Luft und Licht sollen reichlich Zutritt haben.

Es ist sowohl die Nähe von staubigen Straßen als von kleinen stehenden Gewässern zu vermeiden, ebenso die Nach-barschaft von Wirtshäusern und Schlachthäusern und von Fabriken, Gewerken und Verkehrsanstalten, deren Betrieb mit starkem Rauch, üblen Gerüchen, schädlichen Gasentwicklungen und störendem Geräusche verbunden ist.

In unmittelbarer Nähe des Schulhauses dürfen keine neuen Wirtschaften errichtet werden.

Der Baugrund muß trocken, porös, für Wasser und Lust durchlässig und von fremden Beimengungen möglichst frei sein. Die Bodenfeuchtigkeit muß entweder durch Kanalisation oder Drainage entfernt werden.

Für Turns und Spielzwecke soll um das Schulhaus ein freier, trockener, leicht zu reinigender, mit Kies belegter und, soweit der Turnbetrieb dies gestattet, mit Bäumen bepklanzter Plat zur Versügung stehen von wenigstens 8 m² Raum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabsteilung.

§ 87.

Brunnen.

In möglichster Nähe des Schulhauses soll ein Brunnen mit tadellosem Trinkwasser vorhanden sein, Die Qualität des Bassers muß von Zeit zu Zeit sestgestellt werden. Der Bezirksinspektor hat sich bei seinen Schulbesuchen zu überzeugen, daß diese Untersuchungen vorgenommen werden.

Wo eine Wasserversorgung besteht, ist dieselbe im Schulhause einzuführen. Bauart und Einrichtung bes Schulhauses.

Die Bauart des Schulhauses muß eine möglichst solide sein. Die Regel ist Haus, Bruchs oder Backsteinbau; die Erstellung von Holzbauten ist für kleinere ländliche Schulhäuser zulässig.

Das Gebäude soll in seiner ganzen Ausdehnung unterkellert, von allen schädlichen Einflüssen durch Isolierung vermittelst undurchlässigen Schichten im Boden und an den Mauern geschützt sein.

Das Erdgeschoß ist wenigstens 80 cm über das Bodenniveau zu erhöhen.

Das Schulhaus darf in der Regel nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken dienen. Soll dasselbe noch zu andern Zwecken, z. B. für Unterbringung der Gemeindekanzlei, benützt werden, wosür eine spezielle Bewilligung des Grziehungsrates ersorderlich ist, so muß das eigentliche Schulshaus von den andern Gebäudeteilen möglichst abgesondert werden. Gemeinsamer Eingang und gemeinsame Treppen sind in der Regel nicht zulässig.

Das Dachwasser ist in Kenneln und Abfallrohren zur Erbe und dort entweder in gepflasterten Kinnen oder geschlossenen Rohren abzuleiten. Kings um das Gebäude ist ein Plattenbeleg von wenigstens 1 Meter Breite mit hinreichendem Gefälle anzubringen.

Das Schulhaus ift mit Blitableitern zu versehen.

Es sind mindestens 2 Ausgänge anzubringen; vor denselben sollen Fußscharreisen vorhanden sein.

Die Bange follen hell und leicht lüftbar fein.

Die Treppen sollen breit und leicht ansteigend angeslegt, mit hohen Geländern versehen und gut beseuchtet sein. Die Tritthöhe soll 15 cm. nicht übersteigen.

In den Sängen oder in besonderen Lokalen sind Vorrichstungen zum Aufhängen der Kleider und Aufstellung der Resgenschirme anzubringen.

Die Erstellung von besonderen Bad- und Wascheinrichtungen (Brausebäder) wird empsohlen.

Die Zimmerböden sollen aus harthölzernen Riemen bestehen und mit Blindboden versehen sein. Die Verwendung von Linoleumbeleg wird empfohlen. Als Ausfüllmaterial dürsfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe verwendet werden.

Die Wände sollen wenigstens mit einem Brusttäfel verssehen sein. Dasselbe ist mit Delfarbe, der übrige Teil der Wände und die Decken ebenfalls mit Dels oder waschbaren Leimfarben anzustreichen und zwar in hellem, graublauem Tone.

Die Decken und Zwischenwände sollen möglichst schall- bicht erstellt werben.

§ 89.

Beizung, Bentilation.

Die Heizung kann Ofenheizung oder Zentralheizung sein, sie soll zugleich der Bentilation dienen. Gisenösen ohne völlig gasdichte Fütterung sind nicht zu dulden. Die Luft darf am Heizkörper nicht zu stark erhitzt und nicht zu trocken werden. Müssen Kinder in dessen Kähe sitzen, so sind sie durch einen Schirm vor direkter Bestrahlung zu schützen.

Kohlenophd ober andere Berbrennungsgase sollen nicht in die Schulräume eintreten können; bei allen Heizungsanlagen ist auf ein technisch richtiges Verhältnis zwischen Heizkörper und Heizraum Rücksicht zu nehmen.

Der Ofen bezw. die Heizkörper sind so zu stellen, daß eine möglichst gleichmäßige Erwärmung des Lokals eintritt. Ihre Lage soll den rationellen Unterrichtsbetrieb nicht beseinträchtigen.

§ 90.

Unterricht 3räume.

Das Schulzimmer soll ein Rechteck bilben, bessen Länge zur Breite sich verhält wie 3:2 bis 4:3; jedenfalls soll die Länge 10 m, die Breite 7,5 m nicht überschreiten. Für jedes Kind ist eine Bodenfläche von wenigstens 1 m² zu berechnen. Die Höhe soll nicht über 4 m und nicht unter 3 m gehen, das Verhältnis er Fensterfläche zur Bodenfläche bei freier Lage des Schulhauses und einseitiger Beleuchtung mindestens 1:5, sonst mehr betragen.

Die Schulzimmer sollen wenn möglich mit der Fenstersseite gegen S. oder SO. gerichtet und die Schulbanke so aufstellsbar sein, daß das Licht von links einfällt.

Beleuchtung von vorn ist unzulässig.

Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Obslügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen. Die Fensterbrüftung soll nicht zu tief liegen; eventuell ist eine Schutzvorrichtung anzubringen.

Für Schulzimmer und Lehrerwohnung sollen Vorfenster und Jasousien, für die Schulzimmer überdies Vorhänge oder leicht bewegliche Storen vorhanden sein. In jedem Schulszimmer sollen mindestens 2 Vorfenster ganz geöffnet werden können.

Die Türe soll so angebracht werden, daß sie nicht unmittels bar an eine Schulbankreihe, sondern an einen freien Raum sich öffnet.

§ 91.

Turnhalle.

Die Turnhalle soll leicht ventilierbar, mindestens 4 m hoch, hell und heizbar sein. Sie soll wenigstens 3 m² Raum für jeden Schüler einer Turnabteilung bieten. Der Boden soll aus harthölzernen Riemen bestehen. Die Verwendung von Linoleums oder Korkbeleg wird empfohlen.

Die Verwendung von Kellerräumen für den Turnbetrieb ist nicht gestattet.

§ 92.

Abtrittanlage.

Die Abtritte sollen wenn möglich in einem besonderen Bau außerhalb des Schulhauses und zwar für Anaben und Mädchen getrennt angelegt werden. Der Zugang zum Abtrittsbau soll gegen Regen geschützt sein.

Wo ein besonderer Bau nicht möglich ist, sind die Abtritte vom Hauptbau gut abzuschließen, so daß Abtrittgase weder in die Gänge noch in die Schulzimmer eindringen können.

Die Abtritträume müssen hell, gut lüftbar und mit Dunstrohren versehen sein.

Für die Knaben sind Pissoirs zu erstellen.

Auf je 50 Knaben und je 25 Mädchen soll mindestens ein Abtrittsitz zur Verfügung stehen. Die Sitze und Pissoirs sind durch genügend hohe Zwischenwände zu trennen.

Die Abtrittrohre sollen aus glasiertem Ton ober Steins gut, die Senkgrube aus Zement bestehen und sicher einges beckt sein. Wo die Möglichkeit vorhanden, ist Wasserspülung eins zurichten. In diesem Falle kann die Abtrittanlage im Schuls hause selbst erstellt werden.

§ 93.

Die Lehrerwohnung.

Die Lehrerwohnung soll bestehen aus mindestens 3 geräumigen Zimmern, von denen 2 heizbar sind, Küche, Anteil Keller und Estrich und besonderm Abtritt.

Dieselbe soll von den Unterrichtsräumen möglichst getrennt und für sich abschließbar sein. Bo zum Schulhaus ein Garten gehört, hat der Lehrer das Recht auf einen Teil desselben.

2. Das Schulmobiliar.

§ 94.

Jedes Schulzimmer soll außer den Schulbänken wenigsstens enthalten einen geräumigen Schrank (Wandschrank), eisnen Tisch (Pult) mit verschließbarer Schublade, eine dis zwei mattschwarz angestrichene Wandtaseln mit passendem Gestell, einen Thermometer, Spucknäpse, Papierkord und sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Wassersgesäß mit Handtuch.

Das Thermometer soll ca. 1,5 m über dem Boben hängen.

§ 95.

Schulbänke.

Die Bestuhlung soll in der Regel aus 2plätzigen Bänken mit verschieb= oder aufklappbarer Tischplatte, Rücklehnen und eventuell beweglichen Siten bestehen.

Für jede Schule sollen mindestens 3 verschiedene Größen von Bänken vorhanden sein.

Die Platbreite soll mindestens 50 cm. pro Kind betragen. Die Sithöhe darf nicht größer und nicht kleiner sein als die Länge des Unterschenkels von der Kniekehle bis zur Fußsohle gemessen, also ca. $^2/_7$ der Körperlänge; die Sithbretttiese muß der Länge des Oberschenkels, also ca. $^1/_5$ der Körperlänge, entsprechen. Die vordere Sitwand muß etwa 1—3 cm höher liegen als die hintere, das Sithbrett soll entsprechend der Sitssläche etwas gebogen sein.

Die senkrechte Entsernung der Sitz von der Tischsläche ist bei Knaben zu 1/8, bei Mädchen zu 1/7 der Körperlänge, plus 3—5 cm, zu berechnen, so daß beide Vorderarme ohne Hebung der Schultern zwanglos auf den Tisch aufgelegt werden können.

Die wagrechte Entfernung zwischen der innern Tischkante und der vordern Sitzkante soll eine Minusdistanz sein, so zwar, daß sich ein Hinüberrücken der innern Tischkante über die vordere Bankkante von 3—5 cm ergibt.

Die Neigung der Tischplatte gegen die Horizontale soll ca. 12% betragen.

Die Kücklehnen sollen an der Bank befestigt sein; die obere Kante derselben soll ca. 15 cm unter dem innern Tischrande bleiben und als Areuzlehne dienen.

Es wird empfohlen, die Schulbanke am Fußboden zu besestigen, jedoch so, daß die Bodenfläche leicht gereinigt wers ben kann.

§ 96.

Beichnungstische.

Die Zeichnungstische sollen so konstruiert sein, daß die Borderkante der Tischplatte in ihrer Höhenlage sixiert, die Außenkante dagegen beweglich ist, so daß die Steigung der Tischplatte beliebig bestimmbar ist.

Die Sitze mussen ber Körperlänge der Schulkinder so ansgepaßt sein, daß deren Füße fest auf dem Boden stehen, Obersund Unterschenkel einen rechten Winkel bilben und beide Vorsberarme auf der Tischplatte ohne Hebung der Schulkern zwangsloß ausliegen können.

3. Lüftung, Heizung, Reinigung, anderweitige Benütung bes Schulhauses.

§ 97.

Lüftung.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Schulzimmer und Turnshallen nach jedem Schulhalbtage während mindestens einer halben Stunde gründlich gelüftet werden. Ferner ist jeweilen während den Pausen für entsprechende Lüftung zu sorgen.

§ 98.

heizung.

Die Schulzimmer sind so zeitig zu heizen, daß die Thermometer in denselben bei Beginn des Unterrichtes nicht unter 12°C. zeigen. Die Temperatur soll sodann während der ganzen Unterrichtszeit auf 15—17°C. erhalten werden.

§ 99.

Reinigung.

Alle benutten Unterrichtszimmer, Gänge, Treppen, sollen mindestens 2 mal wöchentlich nach vorheriger Beseuchtung und bei offenen Fenstern gekehrt und wenigstens vierteljährslich gesegt werden.

Der Staub ist nach jedem Kehren auf den Schulbänken, Schränken, Gesimsen 2c. mit einem seuchten Tuche zu nehmen, die Vorhänge sind abzustauben.

Jährlich wenigstens einmal sind die Fußböden mit heißem Leinöl zu tränken und die Wände abzuwaschen.

Die Fenster sollen stets rein gehalten werben.

Die Turnhalse soll täglich gekehrt und abgestaubt werden; ber Staub ist, nachdem er sich gesetzt, mit einem seuchten Tuche aufzunehmen. Monatlich wenigstens einmal, bei Besnutzung durch Bereine mehrmals, ist die Turnhalse zu segen und sind Wände und Geräte zu reinigen.

Die Abtritte sind täglich zu reinigen und wenigstens einmal in der Woche zu fegen. Auch ist für gehörige Spülung zu sorgen. Schreibereien, Zeichnungen zc. an den Wänden sind nicht zu dulben, sondern sofort zu entsernen.

Die Schulpläte find möglichst rein zu halten.

§ 100.

Die Verwendung von Schulkindern für die Reinigungsarbeiten ist nicht gestattet.

§ 101.

Benugung des Schulhauses und einzelner Schullokale zu andern als Schulzwecken (§ 92).

Jeder der Schule nachteilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt. Namentlich dürsen keine Lokale desselben für den Betrieb einer Wirtschaft, des Mehgergewerbes oder als Käsemagazin benutzt werben. Im weitern gelten betreffend Benutzung und Vermietung von Lokalen des Schulhauses die in § 53 aufgestellten Vorschriften.

Die Benutung der Schullokale und Turnhallen durch Bereine 2c. ist während der Unterrichtszeit gar nicht, außer derselben nur soweit gestattet, als dieselbe den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt. Es darf durch dieselbe die Zimmerordnung nicht gestört und die vorgeschriebene Lüftung und Reinigung der Unterrichtsräume nicht gehemmt oder verhindert werden, sondern es sollen diese Arbeiten vielmehr entsprechend der Benutung der Räume vermehrt werden.

Das Rauchen in den Schulzimmern ist verboten.

Der Bezirksinspektor ist zur Kontrollierung der Beobachtung dieser Vorschriften verpflichtet und berechtigt.

4. Spezielle Borschriften betr. die Gesundheits= pflege.

§ 102.

Untersuch der Schulkinder.

Die Schulkinder sind alljährlich bei Beginn des Schuljahres durch den Lehrer, nötigenfalls unter Zuziehung eines Arztes, wo ein eigener Schularzt bestellt ist, durch den letztern auf das Vorhandensein von Amomalien in geistiger und körperlicher Beziehung (Schwachsinn, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit und dergl.) zu unzersuchen. Von dem Resultat der Untersuchung ist jeweilen dis spätestens Ende Mai dem Bezirksinspektor zu Handen des Erziehungrates auf den von demselben mitgeteilten Formularen Bericht zu ersstatten.

Vom Vorhandensein von schwachsinnigen, taubstummen, blinden oder verwahrlosten Kindern, für welche eine besondere Versorgung notwendig ist, ist jeweisen sofort die vorgeschriebene Anzeige zu machen (§§ 11 und 12).

§ 103.

Anweisung der Site an die Schüler, Körperhaltung.

Die Kinder sind nach ihrer Größe in die Schulbanke zu verteilen.

Kurzsichtigen, schwerhörigen ober sonstwie gebrechlichen Kindern sind passende Plätze anzuweisen und ist denselben bessondere Ausmerksamkeit zu widmen.

Die Körperhaltung der Kinder ist während des Unterrichstes, speziell während des Schreibens und Zeichnens, stets genau zu beobachten. Beim Sitzen soll die ganze Tiese der Bank verwendet werden. Die untere Lendengegend soll gegen die Kreuzlehne angelehnt sein, die Füße sollen mit der ganzen Fußläche auf den Boden bezw. dem Fußbrette ausgesetzt wersden. Die Arme sollen nicht eng an den Oberkörper anliegen, und nicht zur Stütze desselben dienen, sondern leicht ausliegen und jederzeit frei beweglich sein. Beim Lesen, Schreiben, Zeichenen, den Handarbeiten zo. soll der normale Abstand des Auges von der Schrift bezw. Zeichnung oder Arbeit — ca. 35 cm — möglichst innegehalten werden.

§ 104.

Wechselin der Beschäftigung, Berücksichtigung anormaler Beleuchtungsverhältnisse.

In der Beschäftigung der Schultinder ist so viel als mögslich ein planmäßiger Bechsel inne zu halten, so daß Ueberanstrengung vermieden wird. An Verstand und Gedächtnis dürsen beim Vormittagsunterricht größere Anforderungen gestellt werden als nachmittags.

Auf außerordentliche Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen, z. B. Schreiben bei schlechter Beseuchtung zu vermeiben. Ab- weichungen vom Stundenplan sind unter derartigen Umständen gestattet.

§ 105.

Paufen.

Zwischen ben Unterrichtsstunden sind Pausen einzufügen, die aber pro Halbtag im ganzen nicht länger als 15 Minuten dauern dürsen. Während denselben sollen die Kinder sich unter Aussicht des Lehrers im Freien oder, wenn dies nicht möglich, in den Korridoren bewegen. In den Schulzimmern ist inzwischen für gehörige Lüftung zu sorgen.

§ 106.

hausaufgaben.

Bei oen Hausaufgaben ist jede Ueberlastung zu vershüten. In den beiden untersten Alassen sind schriftliche Haussaufgaben möglichst zu vermeiden, in der 3. und 4. Alasse sollt die Fnanspruchnahme durch dieselben für einen mittelsmäßigen Schüler ½ Stunde, in der 5. und 6. Alasse 1 Stunde pro Tag nicht überschreiten. Schulfreie Tage dürsen nicht besonders belastet werden, auch ist die Erteilung von Haussaufgaben vom Bormittag auf den Nachmittag unstatthaft.

§ 107.

Unterricht im Freien.

Die zeitweise Verlegung des Unterrichtes ins Freie wird empfohlen. Wenn das Thermometer vormittags 11 Uhr im Schatten eine Temperatur von wenigstens 25°C. zeigt, soll nachmittags kein Unterricht in den Schullokalen gehalten werden.

§ 108.

Aufsicht über die Gesundheitsverhältnisse ber Kinder.

Auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Kinder, deren Ersnährung, Reinhaltung des Körpers und der Rieider soll die Lehrerschaft beständig ihr Augenmerk richten.

Eltern, deren Kinder infolge Unreinlichkeit mit Krankheiten (z. B. Kräße) oder Ungezieser behaftet sind, sind vom Lehrer zu Maßnahmen für Abhilse aufzusordern. Sosern dieser Aufsorderung nicht ungesäumt nachgekommen wird, sind die Eltern der Schulpflege zu verzeigen, welche die nötigen Maßnahmen trifft.

Mangelhaft ober gesundheitswidrig ernährte Schulskinder (Berabfolgung alkoholischer Getränke und dergl.) hat der Lehrer der Schulpflege zu verzeigen, welche entweder direkt für bessere Ernährung sorgt (Mittagssuppe § 9), oder die Eltern mahnt. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg zum Nachteil der Gesundheit der Kinder, sollen die Eltern wegen Bernachlässigung ihrer Pflichten dem Statthalteramte verzeigt werden.

§ 109.

Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft.

Wenn der Lehrer bemerkt, daß die Arbeitskraft der Kinder zum Nachteile ihrer Gesundheit ausgebeutet wird, z. B. durch Arbeit für Fabriken (Strohflechten, "Hüteln" und dergl.), durch übermäßige Anstrengung bei ländlichen Arbeiten, speziell aber durch Nachtarbeit, so hat er der Schulpslege Anzeige zu maschen. Letztere ist verpslichtet, bei den Eltern, Dienstherrschafsten z. auf Abhilse zu dringen, eventuell verzeigt sie die Schulsdigen dem Statthalteramte.

§ 110.

Magnahmen bei epidemischen Krankheiten (vgl. die bezügliche Verordnung des Regierungsrates vom 9. Des zember 1903).

a. Kinder, welche an Scharlach, Diphtherie, Masern, Windspocken, Keuchhusten ober Mumps leiden, sind durch die beshandelnden Aerzte bezw. durch die Lehrerschaft und das Pfarramt vom Besuche der Kirche, Schule und Kinderlehre außzuschließen. Die Außschließung darf erst dann wieder aufzgehoben werden, wenn die Gefahr der Ansteckung laut ärztlichem Zeugnis als beseitigt anzusehen ist. Der Außschlußsoll mindestens dauern:

bei Scharlach 6 Wochen,

- " Diphtherie 4 Wochen,
- " Masern 2 Wochen,
- " Mumps 2 Wochen,
- " Windpocken 2 Wochen,

vom Beginn der Krankheit an gerechnet; bei Keuchhusten bis 8 Tage nach Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle.

b. Gesunde Geschwister von scharlach= wder diphtheries kranken Kindern, sowie andere derselben Haushaltung angeshörende Kinder müssen bis nach stattgefundener Desinsektion des Kranken und des Krankenzimmers von der Schule, Kirche und Kinderlehre fernbleiben.

Bei Auslogierung bes Kranken dürfen die gesunden Kinder derselben Haushaltung bei Scharlach erst 14 Tage, bei Diphtherie 5 Tage nach Eintritt der Trennung zu der Schule und Kinderlehre zugelassen werden. Diese Fristen gelten auch für gesunde, evakuierte Kinder.

Der behandelnde Arzt hat sofort nach Konstatierung des Krankheitsfalles obige Anordnungen zu treffen.

- c. Die Vorschriften der litt. b sollen durch den Gemeindeammann resp. die städtische Polizeidirektion auf alle Kinder ausgedehnt werden, welche mit dem erkrankten Kinde in dem nämlichen Hause wohnen, sosern aus irgend einem Grunde (enges Zusammenwohnen der einzelnen Haushaltungen, mangelnde Vorsicht zc.) eine Uebertragung befürchtet wersden muß. Von dem Vorhandensein derartiger Verhältnisse hat der behandelnde Arzt unverzüglich dem Gemeindeammann bezw. der städtischen Polizeidirektion Kenntnis zu geben.
- d. Die vom Besuche der Kirche, Schule, Kinderlehre und Kleinkinderschule ausgeschlossenen Kinder sind von Spielplätzen und dem Verkehre mit anderen Kindern fernzuhalten.
- e. Mit Husten behafteten Kindern einer Haushaltung, in der sich Keuchhustenkranke befinden, ist aller Besuch der Kirche, Schule und Kinderlehre untersagt.

Gesunde Geschwister von Kruchhusten= und Masernkranken, sowie andere einer Haushaltung, in welcher sich solche Kranke befinden, angehörende Kinder sind während der ganzen Dauer der Krankheit vom Besuche der Kleinkinderschulen und Krip= pen, sowie anderer Vereinigungen von unter sieben Jahren alten Kindern ausgeschlossen.

f. Tritt bei einer in einem Schulhause wohnenden Familie eine Erkrankung an Scharlach oder Diphtherie ein, so soll sos sort die Auslogierung des Kranken vorgenommen oder, wenn diese nicht möglich ist, die Schule geschlossen werden, bis die Krankheit abgelausen ist.

Bei Masern, Keuchhusten oder Thphus ist entweder strenge Isolierung oder die Auslogierung anzuordnen. Die daherige Anordnung ist Sache der Schulpflege.

In allen Fällen sollen die von den Kranken benützten Räume gereinigt und besinfiziert werden.

g. Bei sehr verbreitetem oder sehr bösartigem Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Masern oder Keuchhusten sind auf Verfügung des Amtsarztes, der den Erziehungsrat und den Sanitätsrat zu benachrichtigen hat, die Schulen bezw. die Klassen seir Schulens der Schulen seitens der Schulpflege für so lange zu schließen, als

es der Amtsarzt für notwendig erachtet. In dringenden Fällen hat die Schulpflege oon sich aus eine provisorische Berfügung zu erlassen.

Eine gegen berartige Anordnungen beim Sanitätsrate bezw. beim Regierungsrate erhobene Beschwerde hat keine sistierende Wirkung.

Der Wiedereröffnung der Schule hat die Desinfektion derjenigen Schullokale voranzugehen, in denen Kinder verkehrt hatten, welche an Scharlach oder Diphtherie erkrankten.

h. Beim Auftreten einer Scharlachs ober Diphtherie-Grekrankung in der Familie eines Lehrers bezw. einer Lehrerin soll der betreffende Lehrer bezw. die betreffende Lehrerin so lange, als von zuständiger Stelle angeordnet wurde, von der Schule fernbleiben.

Bei Keuchhusten ist die Aussogierung der Patienten oder der Lehrer bezw. der Lehrerin anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Schulpflege im Einverständnisse mit dem Amtsarzte die zweckentsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

i. Von der Wiedereröffnung einer Schule ist dem Erziehungsrate seitens derjenigen Amtsstelle, welche die Schließung verjügt hatte, Mitteilung zu machen.

§ 111.

Die Anzeigepflicht bei den in § 110 genannten Rrankheiten liegt in erster Linie den Aerzten ob und haben die erwähnten Berfügungen laut der zitierten Berordnung von diefen, den Gefundheitskommissionen und den Schulpflegen 2c. auszugehen. Der Lehrer soll aber bei verdächtigen Ausschlägen oder andern Anzeichen, welche auf ansteckende Krankheiten oder auf das Vorhandensein eines heitsherdes schließen lassen, die bezügl. Weifung nicht abwarten, sondern das betr. Kind sofort aus der Schule wegweisen, hievon aber der Schulpflege (Direktion, Schularzt) und, wenn Anzeichen eines Krankheitsherdes vorhanden find, auch der Gesundheitskommission sofort Renntnis geben.

Bei epileptischen Anfällen sollen die Kinder unter sicherer Begleitung nach Hause gebracht und die Schulpflege (Direktion, Schularzt) hievon benachrichtigt werden.

§ 112.

Schulärzte.

Den größern Gemeinden wird die Bestellung eines Schularztes empfohlen.

Wo Schulärzte nicht vorhanden sind, soll auf die Wahl eines Arztes in die Schulpflege Bedacht genommen werden, eventuell ist ein Arzt zu der Schulpflege mit beratender Stimme beizuziehen.

Ueber die Obliegenheiten des Schularztes ist durch den Gemeinderat bezw. die Schulpflege ein Reglement zu erlassen, welches dem Erziehungsrate zur Genehmigung zu unsterbreiten ist.

VI. Vollziehungs= und Schlufzbestimmungen.

§ 113.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1904 in Kraft.

§ 114.

Durch dieselbe werden alle mit ihr in Widerspruch stehens ben Bestimmungen, speziell die Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891, aufgehoben.

§ 115.

Gegenwärtige Verordnung ist im Kantonsblatte bekannt zu machen, in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen, dem Erziehungsrate zum Vollzuge mitzuteilen und urschrift= lich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 27. April 1904.

Namens des Regierungsrates,

Der Schultheiß:

Walther.

Der Staatsschreiber:

Segeffer.

Reglement für das Sehrerseminar.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf §§ 46—50 bes Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879/29. November 1898 und die Vollzie-hungsverordnung vom 27. April 1904;

In Revision des unterm 13. November 1880 für das Seminar in Histirch erlassenen Reglementes;

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Lehrerseminar zu Hittich werden Zöglinge, welche zum Lehrerberuf geeignet und für den Eintritt ins Seminar gehörig vorbereitet sind, theoretisch und praktisch zu Lehrern für die Volksschulen herangebildet und bereits angestellte Lehsrer sortgebildet.

§ 2.

Die Unterrichtsgegenstände am Seminar sind:

Religionslehre, Pädagogik und Methodik mit praktischer Uebung im Schulhalten, deutsche und französische Sprache, Masthematik, Buchhaltung, Naturkunde mit besonderer Beziehung auf Lands und Forstkultur, Geschichte, Geographie, Versassiungskunde, Unterricht über Gesundheitslehre und rationelle Bolksernährung, Schönschreiben, technisches und Freihandzeichen, Turnen und Musik (vorzüglich Gesang, Violins und Orzgelspiel).

Zu obigen Lehrfächern kommen als Freifächer: Unterricht in der lateinischen Sprache für die Schüler der Orgelkurse, und Stenographie. Das Nähere über den Umfang und die Verteilung der Fä= cher auf die verschiedenen Klassen bestimmt der Lehrplan.

§ 3.

Der Seminarunterricht wird in vier Jahresfursen erteilt.

\$ 4.

Mit dem Seminar ist eine Seminarübungsschule (Muster= schule) verbunden.

§ 5.

Den Unterricht erteilen der Direktor und die nötigen Fachlehrer. Der erstere ist zu höchstens 16, die Lehrer sind zu höchstens 26 Stunden wöchentlich verpflichtet.

§ 6.

Die Lehrkurse und die Seminarübungsschule beginnen in der Regel 14 Tage nach Ostern; die Ferien werden auf Untrag des Direktors vom Erziehungsrate sestgesetzt.

§ 7.

Das Seminar soll nicht bloß Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt sein. Deshalb soll das Gesamtleben des Seminars die erzieherischen Zwecke allseitig verfolgen.

II. Auffichtsorgane.

§ 8.

Die Oberaufsicht über das Lehrerseminar führt der Erziehungsrat. Derselbe ernennt für die unmittelbare Aufsicht eine Aussichtskommission und einen Direktor.

A. Die Aufsichtstommission.

§ 9.

Die Aufsichtskommission besteht aus einem Mitgliebe des Erziehungsrates, dem Kantonalschulinspektor und drei weitern vom Erziehungsrate zu wählenden Mitgliedern. Der Prässident wird vom Erziehungsrate bestellt; im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Dieselbe versammelt sich jährlich wenigstens zwei Mal auf Anordnung ihres Präsidenten. Der Grziehungsrat, sowie

2 Mitglieder der Kommission haben bas Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu verlangen.

Dem Präsidenten des Erziehungsrates ist von den Situns gen der Kommission unter Mitteilung der Verhandlungsgegens stände jeweilen Kenntnis zu geben. Derselbe hat das Recht, den Sitzungen beizuwohnen.

Der Direktor fann zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werben.

§ 10.

Die Aufsichtskommission führt die Aussicht über das Seminar und das damit verbundene Konvikt hinsichtlich Unterricht, Disziplin, Dekonomie und Rechnungswesen.

Im besondern hat sie folgende Aufgaben:

- 1. Sie bestimmt aus ihrer Mitte alljährlich die Inspektoren für die verschiedenen Unterrichtsfächer bezw. Klassen. Bei diesen Wahlen ist eine bestimmte Kehrordnung sestzuhalten. Die Inspektoren haben die ihnen zugewiesenen Fächer bezw. Klassen wenigstens zwei Mal im Jahre, einmal im Sommers und einmal im Wintersemester, zu besuchen.
- 2. Sie leitet die Jahresprüfungen.
- 3. Sie hat das Recht, bei den Aufnahmsprüfungen mitzuwirken und bezügliche Weisungen zu erteilen.
- 4. Sie begutachtet beim Erziehungsrate die Einführung neuer Lehrmittel, die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel, die Abänderungen des Lehrplanes und der auf das Seminar bezüglichen Reglemente.
- 5. Sie begutachtet beim Erziehungsrate das Budget und die Rechnung des Seminars und des Konvikts, die Höhe des Kostgeldes, die Haus-, Tages- und Speiseordnung.
- 6. Sie erstattet alljährlich bem Erziehungsrate am Schlusse bes Schuljahres einen schriftlichen Bericht über Unterricht, Disziplin, Dekonomie und Rechnungsführung.

Sie ist berechtigt und verpflichtet, dem Erziehungsrate auch während des Jahres Mitteilungen über Beobachtungen außerordentlicher Natur zu machen. Dieses Recht bezw. Pflicht hat auch jedes einzelne Mitglied der Äufslichtskommission.

B. Der Direktor.

§ 11.

Der Direktor hat die Anstalt unmittelbar zu leiten und zu überwachen, sowie für pünktliche Bollziehung der diesfallsigen Gesetze und der Berordnungen der Oberbehörden zu sorgen. Borzüglich liegt ihm ob:

- 1. Die Anordnung und Leitung der Aufnahmsprüfung der Zöglinge;
- 2. die Aufsicht über gehörige Erteilung des Unterrichts durch die Lehrer; zu diesem Zwecke wird er möglichst oft dem Unterrichte beiwohnen;
- 3. die Ueberwachung der Zöglinge in und außer der Schule und die Erledigung leichterer Disziplinarfälle (§ 25);
- 4. die Berufung und Leitung des Lehrerkonvents;
- 5. die Verfügung über die Kredite für Beheizung und Beleuchtung der Lokale, für Lehrmittel und Unterhalt des Schulinventars z. nach den speziellen Weisungen der Aufsichtskommission bezw. des Erziehungsrates;
- 5. die Aufstellung des Budgets und der Rechnung der Schule und des Konvikts;
- 7. die Erteilung von Urlaub an die Lehrer bis auf drei Tage und an die Zöglinge bis auf acht Tage;
- 8. die Gestattung außerorbentlicher Ferientage für Spazier= gänge;
- 9. die Erstattung des Jahresberichtes über die Anstalt;
- 10. ber Besuch von Volksschusen innerhalb und außerhalb des Kantons. Dem Direktor wird überhaupt zur Pflicht gemacht, den Erscheinungen auf dem Gebiete des Volkssichulwesens alse Ausmerksamkeit zu widmen. Er soll, soviel an ihm liegt, auch auf die Ausrechthaltung wechselseitiger Beziehungen zwischen der kantonalen Lehrerschaft und dem Seminar hinarbeiten.

III. Die Lehrer.

§ 12.

Sämfliche Lehrer der Anstalt unter dem Borsite des Direktors bilben den Lehrerkonvent.

§ 13.

Dieser hält regesmäßig monatlich einmal eine Sitzung außer der Unterrichtszeit; außerordentlich tritt er auf Anordnung des Direktors oder auf das Verlangen von zwei Lehrern zusammen.

§ 14.

Der Lehrerkonvent wählt aus seiner Mitte einen Aktuar, einen Bibliothekar und einen Abgeordneten in den weitern Borstand der kantonalen Lehrerkonserenz auf je zwei Jahre, und für größere Ausarbeitungen einen Reserenten. Der Aktuar führt das Protokoll und arbeitet die Eingaben an den Erziehungsrat aus.

§ 15.

Der Lehrerkonvent hat folgende Befugnisse:

- 1. Behandlung der von den Aufsichtsbehörden ihm zugewiesenen Gegenstände;
- 2. gutachtliche Beratung des Lehrplanes, Anträge auf bessen Abänderung und auf Anschaffung neuer Lehrmittel;
- 3. Vorschläge über Verwendung des Kredites zum Unterhalt und zur Vermehrung der Lehrmittel, der Sammlungen und des Schulinventars;
- 4. Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, Besprechung der geistig-sittlichen Entwicklung derselben und Ausstellung der vierteljährlichen und jährlichen Noten über Fleiß, Fortschritt und Betragen;
- 5. Vorschläge zur Erteilung von Stipendien;
- 6. Abwandlung schwerer Disziplinarfälle (§ 25.)

§ 16.

Neben der fleißigen Teilnahme am Lehrerkonvent sind die Lehrer verpflichtet, mit dem Direktor in allen die Anstalt betreffenden Gegenständen in fortwährender Beziehung zu stehen, dessen Anordnungen getreu nachzukommen (unter Borsbehalt des Rekursrechtes an den Erziehungsrat), den Untersricht gewissenhaft nach dem Lehrs und Stundenplane zu ersteilen, über den Fleiß und das Betragen der Zöglinge fortwähs

rend zu wachen, dem Direktor zu Handen des Erziehungsrates gegen Ende des Schuljahres einen Jahresbericht über den von ihnen erteilten Unterricht einzureichen, sowie über die ihnen zugewiesenen Lehrmittel, für die ein Jeder verantwortlich ist, ein genaues Berzeichnis zu führen und den Abgang und Zuwachs derselben regelmäßig zu notieren.

§ 17.

Sämtliche Lehrer sind verpflichtet, bei der speziellen Aufssicht über die Zöglinge im Konvikt mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Hausordnung.

§ 18.

Bei Abhaltung von Lehrersortbildungskursen haben sich die Seminarlehrer einer allfälligen Uebertragung von Unterrichtsstunden zu unterziehen; für solche Fälle erhalten sie eine besondere Entschädigung.

IV. Die Böglinge.

§ 19.

Der Beginn der Jahreskurse wird jeweilen durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§ 20.

Zur bestimmten Zeit haben sich die Zöglinge beim Direktor anzumelden und ihm solgende Zeugnisse abzugeben:

- 1. beim Eintritt in die erste Klasse einen Geburtsschein zum Beweise, daß das 15. Atersjahr erreicht ist;
- 2. ein ärztliches Zeugnis, daß mit Rücksicht auf die künftige Ausübung des Lehrerberufs keine auffallende körperliche Hindernisse vorhanden seien;
- 3. das letzte Schulzeugnis und ein pfarramtliches und gemeinderätliches Zeugnis über Wohlverhalten;
- 4. eine schriftliche Erklärung berjenigen, welche für die Ros sten gut stehen.

Die unter Ziffer 2 und 3 genannten Zeugnisse sind von den Ausstellern verschlossen zu übergeben.

Die Neueintretenden haben außerdem in einer Prüfung sich über den Besitz derzenigen Kenntnisse auszuweisen, welche in einer zweiklassigen Sekundarschule erworben werden können.

Schüler der Mittelschulen, welche in die 3. Klasse des Lehrerseminars eintreten wollen, haben, wenn sie die 4. Realsklasse mit gutem Ersolge, d. h. mit einer Durchschnittsnote unter 1,5 absolviert haben, die Aufnahmsprüfung nur in Pädagogik und Methodik zu bestehen.

Die Prüfung wird vom Direktor geleitet und durch die Fachlehrer vorgenommen (vergl. § 10). Die Kandidaten werden in mehrere Sektionen geteilt und diese in den einzelnen Fäschern gleichzeitig unter Einhaltung der festgesetzten Zeit gesprüft.

Nach der Prüfung werden die Noten zusammengetragen und die Prüflinge nach ihren Leistungen entweder definitiv oder provisorisch aufgenommen oder aber abgewiesen.

§ 22.

Entlassungsgesuche der Zöglinge sind nach erfolgter Aufnahme dem Lehrerkonvent einzureichen.

§ 23.

Jeder aufgenommene Zögling hat sich ben in den Reglesmenten der Anstalt enthaltenen Borschriften unbedingt zu unterziehen; insbesondere soll er:

1. die vorgeschriebene Tagesordnung pünktlich einhalten, den Unterrichtsstunden regesmäßig und aufmerksam beiwohnen und sich auf dieselben gewissenhaft vorbereiten;

Externe Schüler, welche durch Krankheit am Besuche des Unterrichtes gehindert sind, haben sosort dem Direktor hievon Mitteilung zu machen und bei ihrem Biedereintritt in die Schule eine schriftliche Entschuldigung ihres Baters oder ihres Kostherrn vorzuweisen;

2. im Verkehr mit der Lehrerschaft und mit Drittpersonen, sowie mit den Mitschülern sich jederzeit eines anständigen, den Regeln des gesellschaftlichen Lebens entsprechenden Benehmens besleißen.

Die Zöglinge sind stetsfort theoretisch und praktisch auf die Forderungen des Anstandes und eines gesitteten Umsganges ausmerksam zu machen;

3. den von der Anstalt aufgestellten religiösen Vorschriften gewissenhaft nachkommen.

Wenn ein Schüler sich von den Religionsübungen der Anstalt ganz oder teilweise glaubt besreien zu dürsen, hat er dies gleich beim Schulbeginne durch eine schriftliche Erstärung dem Direktor kundzutun. Für Schüler unter 16 Jahren wird hiezu die schriftliche Ermächtigung des Vasters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

§ 24.

Der Besuch von Birtschaften ist den Schülern der drei untern Klassen nur mit spezieller Bewilligung des Direktors bei größern Spaziergängen, Besuchen von nahen Verwandten und besondern Anlässen erlaubt.

Den Schülern der 4. Masse kann die Direktion drei bis vier Mal im Monate am Nachmittag (Mittwoch oder Sonntag) die gewöhnliche Exholungszeit verlängern und ihnen in dies sem False größere Spaziergänge und den Besuch von Wirtschafsten, die vom Lehrerkonvent bezeichnet werden, gestatten.

Das Rauchen ist den Schülern der drei untern Klassen vers boten, denen der 4. Klasse in der freien Zeit gestattet, jedoch nur außerhalb des Seminargebietes.

Mißbrauch dieser Freiheiten hat die Beschränkung oder die gänzliche Entziehung derselben für die Fehlenden zur Folge.

Sämtliche Zöglinge, externe wie interne, haben bei Aussgängen die vorgeschriebene Mütze zu tragen. Im Sommer ist der Strohhut mit einem weißblauen Bande zu versehen.

§ 25.

Das Disziplinarverfahren bei vorkommenden Fehlern oder Ausschreitungen der Zöglinge ist folgendes:

1. Zurechtweisung durch den einzelnen Lehrer.

Jeder Lehrer ist berechtigt, von sich aus, immerhin unter jeweiliger Anzeige an den Direktor, über einen Bögling Zimmerarrest bis auf drei Stunden zu verfügen; 2. Entzug von Freiheiten durch den Direktor;

3. Ernster Verweis durch den Direktor in Anwesenheit eines Lehrers, event. mit Anzeige an die Eltern;

4. Verweis durch den Direktor vor dem Lehrerkonvent mit Androhung der Wegweisung, wovon den Eltern Anzeige zu machen und bei der Begutachtung der Stipendiengesuche, sowie im Schulzeugnisse Erwähnung zu tun ift;

5. Antrag an den Erziehungsrat auf teilweisen oder vollständigen Entzug des Stipendiums;

6. Antrag an den Erziehungsrat auf Wegweisung von der Anstalt.

Die aus der Anstalt Weggewiesenen erhalten kein Abgangszeugnis; auch dürfen ihnen teine speziellen Zeugnisse durch die Lehrer ausgestellt werden.

Bei schwerern Bergeben kann der Direktor bis zum Entscheide der Behörde provisorisch Ausschließung vom Konvikt und Unterrichte verfügen.

§ 26.

Die auf Borichlag des Lehrerkonvents vom Erziehungsrate zuerkannten Stipendien werden den internen Böglingen nicht bar ausbezahlt, sondern am Roftgeld verrechnet.

Der Genuf dieser Stipendien verpflichtet die Stipendiaten. auf Berlangen für eine Dauer von mindestens fünf Sahren bem öffentlichen Schuldienste bes Kantons sich zu widmen. (G.=G. § 212.)

§ 27.

Kandidaten, welche aus dem Lehrerseminar ausgeschlossen ober nicht zur Lehrerprüfung zugelaffen werden, oder borzeitig und ohne hinlänglichen Grund das Seminar wieder verlaffen ober nicht in ben öffentlichen Schuldienst bes Rantons eintreten oder vorzeitig wieder aus demselben austreten, ha= ben die erhaltenen Stipendien gurudtzuerstatten. (G.-G. § 213.)

§ 28.

Am Schlusse bes Schuljahres werden den Zöglingen die Nahreszeugnisse ausgestellt. Außerdem werden die Eltern am Ende des Sommersemefters und zu Weihnachten über Rleiß, Fortschritt und Betragen ihrer Söhne durch Zeugnisse benachrichtigt, welche von ihnen zu unterzeichnen und dem Direktor wieder einzuhändigen sind.

§ 29.

Am Ende des Schuljahres findet eine öffentliche Schlußprüfung statt, die sich, soweit möglich, über alle Unterrichtszweige erstrecken soll.

V. Berein der Schüler.

§ 30.

Zur Unterstützung des Unterrichtes besteht für die Schüler der 3. und 4. Klasse eine freie Bereinigung (pädagogisches Kränzchen). Dieselbe soll ihren Mitgliedern Gelegenheit zu wissenschaftlicher Betätigung und Unterhaltung bieten. Es ist speziell auf die Berwertung der Privat- und Schullektüre und des Unterrichtes im allgemeinen zu llebungen im freien Vortrage zu dringen.

Dem pädagogischen Kränzchen wird durch die Seminars direktion, unter Wahrung der Schuls und Konviktsordnung, Zeit und Lokal für die Versammlungen eingeräumt. Der Disrektor und die Lehrerschaft sind zu den Sitzungen jeweisen eins zuladen und zum Besuche derselben jederzeit berechtigt. Im übrigen konstituiert sich das Kränzchen selbständig.

VI. Seminarübungsichule.

§ 31.

Die Musterschule steht unter der Aufsicht des Seminars direktors und des Lehrers der Methodik. Der Turns und Gesangunterricht wird von den betreffenden Fachlehrern ersteilt.

Die Zöglinge der dritten Klasse besuchen dieselbe je nach Bedürfnis gemeinsam oder gruppenweise, halten dort abswechselnd Musterlettionen und besprechen diese gemeinsam in der nachfolgenden Methodisstunde. Die Zöglinge der viersten Klasse besuchen die Uedungsschule abwechselnd, einer je eine Boche pro Semester; daselbst beteiligen sie sich unter Ansleitung des Musterlehrers am Unterrichte und werden in den gesamten Schulbetrieb eingeführt.

Den Schülern ist überdies Velegenheit zu Schulbesuchen, zur Teilnahme an Prüfungen und Konferenzen u. s. w. zu geben.

VII. Bibliothef, Sammlungen.

§ 32.

Die Bibliothet ist zunächst für die Zöglinge bestimmt und soll daher hauptsächlich durch solche Bücher vermehrt werden, welche zu wissenschaftlicher und beruflicher Ausbildung und Beredlung dienen.

§ 33.

Die Bibliothek, Registrierung, Ausgabe und Fnempfangnahme ber Bücher besorgt der Bibliothekar, der wöchentlich zweimal zu einer bestimmten Stunde seinen Funktionen obliegt. Kein Buch darf ohne sein Wissen aus der Bibliothek genommen werden.

Die Zöglinge haben Schadenersatz zu leisten, wenn sie Bücher, die ihnen zur Benutung überlassen werden, beschädisen oder verlieren.

§ 34,

Die naturwissenschaftlichen Sammlungen und Laboratorien, die Turngeräte, Musikinstrumente 2c. werden von den betreffenden Fachlehrern besorgt, und bei der Benutzung überwacht.

Ueber sämtliche Sammlungen sind Inventare aufzustel= len und fortwährend genau nachzusühren.

Den Schülern ist die Benutzung der Sammlungen 2c. möglichst zu erleichtern.

Für Benutung der Musikinstrumente sind jährlich 3 Fr. zu bezahlen.

Das Nähere betr. Benutung der Bibliothek, der Sammlungen 2c. verfügt ein von der Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes zu erlassendes Regulativ.

§ 35.

Durch gegenwärtiges Reglement, welches am 1. Mai 1904 in Kraft tritt, werden alse demselben widersprechenden Bestimmungen, speziell das Reglement für das Lehrerseminar vom 13. November 1880 aufgehoben.

Luzern, den 28. April 1904.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber:

X. Schmid.

Reglement für das Konvikt.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf § 26 ber Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze von 1879/98 vom 27. April 1904;

In Revision des unterm 13. November 1880 erlassenen Reglementes für das Konvikt am Lehrerseminar in Histirch;

beschließt:

§ 1.

Mit dem Lehrerseminar ist ein Konvikt verbunden. In der Regel haben alle Schüler in demselben zu wohnen. Das gegen kann der Erziehungsrat auch andern Zöglingen außer denen, die in Hiskirch selbst oder dessen nächster Nähe wohnen oder daselbst bei nahen Anverwandten ein Unterkommen sins den, das Externat bewilligen, falls die Käumlichkeiten des Konvikts zur Aufnahme derselben nicht hinreichen.

Die Kosthäuser sind durch die Direktion zu genehmigen.

§ 2.

Die Leitung des Konviktes ist Aufgabe des Direktors.

§ 3.

Die Dekonomie und Rechnungsführung des Konviktes und der mit demselben verbundenen Liegenschaften besorgt unter der Aufsicht des Direktors ein vom Erziehungsrate aus der Lehrerschaft gewählter Dekonom. Die Entschädigung dessselben setzt der Erziehungsrat sest.

Der Erziehungsrat erteilt dem Dekonomen auf Antrag der Aufsichtskommission und des Direktors die nötigen Beissungen betr. die Berwaltung und Bewirtschaftung der Liegensichaften, die Berwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse zc.

Der Dekonom hat sich in allen außerordentlichen Berwalstungsfragen an den Erziehungsrat um bezügl. Weisungen zu wenden.

§ 4.

Der Dekonom ist gehalten, bedeutendere Lebensmittellieserungen nur nach vorausgegangener Konkurrenz zu vergeben. Er hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Lebensmittel in tadelsloser Dualität geliesert werden.

§ 5.

Für die Besorgung der Haushaltung wird das ersorderliche Haushaltungspersonal angestellt. Der Abschluß der bezüglichen Verträge ist Sache des Erziehungsrates.

Das Haushaltungspersonal steht unter der Oberaufsicht des Direktors und der Aufsicht des Dekonomen. Dasselbe sührt nach der Weisung des letztern die nötigen Rechnungs-bücher.

§ 6.

Ein Abwart wird vom Erziehungsrate gewählt. Dersfelbe besorgt die ihm laut besonderer vom Direktor und Dekonomen aufzustellender und vom Erziehungsrate zu genehmisgender Instruktion obliegenden Arbeiten.

§ 7.

Für das Konvitt ift ein hausargt zu bestellen.

Bei vorkommenden Krankheitsfällen ist derselbe durch den Direktor sofort zu rufen.

Von schweren Erkrankungen der Zöglinge ist den Eltern bezw. Vormündern derselben durch den Direktor Kenntnis zu geben.

§ 8.

Für das Konvikt gelten folgende Ordnungsregeln:
1. Ueberall, in und außer dem Hause, während des Untersrichts und der Arbeit wie bei der Erholung werden die Zögslinge ein anständiges und höfliches Benehmen an den Tag legen. Unanständiges Lärmen, Pfeisen und Springen im Hause, Unfug, grobe Reden, Zänkereien und dergleichen sind zu ahnden.

- 2. Jeder Zögling hat nicht nur betreffend Kleidung, Hefte und Bücher, sondern auch hinsichtlich der Lokale, der Schulzimmer, Tische, Schränke 2c. die genaueste Ordenung und Reinlichkeit zu beobachten. Den Zöglingen ist Geslegenheit zum Baden zu geben.
- 3. Während des vors und nachmittägigen Unterrichtes ist den Zöglingen der Ausenthalt in den für das Konvikt bestimmten Räumlichkeiten nur mit besonderer Bewilligung des Direktors gestattet.

Der Zutritt zu ben Koffern auf dem Dachboden ist nur in der freien Zeit um Mittag und nach dem Abendbrot, niemals aber mit Licht, gestattet.

- 4. Wer auf irgend eine Beise und sei es auch ohne böse Absicht etwas der Anstalt oder einem andern Zöglinge Angehöriges beschädigt oder verdirbt, hat sosort angemessene Bergütung zu leisten.
- 5. Die Beaufsichtigung der Zöglinge außer dem Unterzichte: beim Studium, in den Freistunden, beim Essen, auf Spaziergängen 2c. führen der Direktor und die hiezu verspslichteten Lehrer nach einer jeweilen für ein Semester gelstenden Berabredung.

An den mit der Aufsicht betrauten Lehrer wenden sich die Zöglinge in allen Fällen, wo sie des Rates und der Belehrung bedürfen, oder über einen Mitschüler oder sonst über irgend etwas sich zu beklagen haben. Ihm sind auch erteilte Urlaube zur Kenntnis zu bringen.

- 6. Die nötigen Ausgänge auf die Post besorgt der Hausknecht.
- 7. In der freien Zeit nach dem Mittagessen und Besperbrot sind den Zöglingen, für die nicht Musik- oder Turnstunden ansgesetzt sind, Spaziergänge ins Freie gestattet, jedoch der Bessuch von Wirtschaften und Privathäusern untersagt.

Den Zöglingen wird wöchentlich einmal an einem bon der Direktion zu bestimmendem Tage in der freien Zeit nach dem Mittagessen Gelegenheit geboten, allfällig notwendige kleinere Geschäfte und Einfäuse bei Krämern und Handwerkern zu besorgen. Un andern Tagen muß hiezu die Erlaubnis des Direktors oder eines Lehrers eingeholt werden.

Die Tagesordnung ist folgende:

Um 51/4 Uhr (im Sommer 4.40) wird das Glockenzeichen zum Aufstehen gegeben.

Um 51/2 (5) Uhr Morgengebet, nachher Studium.

Um 7 (6) Uhr Gottesdienst, nachher Frühstück.

Von 8 bis 12 (7 bis 11) Uhr Unterricht.

Um 12 (11) Uhr Mittagessen, nachher freie Erholung bis $1\frac{1}{2}$ (1) Uhr.

Von 11/2 (1) bis 2 Uhr Studium, nachher Unterricht bis 4 bezw. 5 Uhr.

Um 4 Uhr Abendbrot, sodann freie Erholung bis 5 Uhr. Die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden dauern 10 Minuten, die Vesperpause 20 Minuten.

Von 5 bis 7 Uhr Studium.

Um 7 Uhr Nachtessen und freie Erholung bis 8 Uhr, jedoch nur auf dem Gebiete der Anstalt.

Von 8 bis 9 Uhr Studium.

Nach dem Abendgebete begeben sich die Zöglinge ruhig in das Schlafzimmer; in diesem ist jede Unterhaltung untersfagt und soll vom Lichterlöschen an die größte Auhe herrschen.

Am Morgen vor Beginn der Unterrichtsstunden und Abends nach 8 Uhr sind musikalische Uebungen untersagt.

§ 10.

Für den Mittwoch, resp. benjenigen Tag, auf welchen die ordentliche Wochenferie verlegt wird, und für Sonn- und Feiertage gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Am Mittwoch dauert die Studienzeit von $1\frac{1}{2}$ (1) bis 3 Uhr. Um 3 Uhr Abendbrot, nachher gemeinsamer Spaziersgang.
 - 2. An Sonn= und Feiertagen:
- 6 Uhr (5½ Uhr im Sommer) Aufstehen, um 7 Uhr Frühstück. Von 7½ Uhr bis zum Beginne des Pfarrgottesdienstes Studium.

Rach dem Mittagessen (11 Uhr) freie Erholung, von 1 Uhr an Studium.

11/2 Uhr Christenlehre, nachher Studium bis 3 Uhr.

Um 3 Uhr Wendbrot, nachher gemeinsamer Spaziergang.

Bon 5 bis 7 Uhr Studium, Nachtessen.

Von 71/2 bis 9 Uhr Unterhaltung, bestehend in Gesang, Musik, Borlesen, Deklamation 2c.

§ 11.

Hinsichtlich der Rost gelten folgende Bestimmungen:

Die Verwaltung des Konvikts hat dafür zu sorgen, daß die Zöglinge eine gute und ausreichende Kost exhalten, nämslich zum Frühstück: Milchkasse, mindestens ½ Liter, mit ca. 250 Gramm Brot und zeitweise Käse; zu Mittag: Suppe, Fleisch, durchschnittlich 200—250 Gramm, Gemüse und Brot; zum Abendbrot: Milchkasse mit Brot, wie beim Frühstück; zum Nachtessen: Suppe und passende Beilage. Körperlich schwächliche Zöglinge sind bei der Ernährung speziell zu besrücksichtigen.

Jeder Zögling ist berechtigt, allfällige Klagen über Quantität ober Qualität der verabsolgten Kahrungsmittel sosort bei der Konvistsverwaltung anzubringen, welche die Sache untersuchen und eventuell die nötigen Verfügungen treffen wird.

Die Höhe des Kostgelbes richtet sich jeweisen nach dem Preise der Lebensbedürfnisse u. s. w. Dasselbe wird auf Anstrag der Aufsichtskommission vom Erziehungsrate alljährlich sestgesetzt. Anfangs des Schuljahres, Oktober und Neujahr sind je Fr. 100 vorauszubezahlen.

§ 12.

Bur Besorgung der Rleider 2c. ist folgende Zeit festgesett:

1. Die Sonntagskleider werden Samstag abends ins Schlafzimmer gebracht und an dem hiefür bestimmten Orte aufgehängt. Montag morgens werden dieselben gereinigt und in die Schränke zurückgebracht.

- 2. Die Werktagskleider werden am Sonntag Morgen in die Kleiderschränke gebracht und am Sonntag abends wieder in den Schlaffaal zurückgeholt. Während der Woche dürfen im Schlaffaale keine Kleider aufbewahrt werden.
- 3. Die Reinigung der Kleider (Schuhputzen inbegriffen) darf weder im Schlafzimmer, noch im obern Gange vorgesnommen werden, sondern einzig auf dem Dachboden an dem hiefür angewiesenen Plate; bei günstigem Wetter auch im Freien.
- 4. Die schmutige Bäsche wird am Sonntag mittag auf bem Estrich der Vorsteherin abgegeben.

Den Zöglingen ist bei ber Anmelbung bezw. Aufnahme burch die Direktion jeweilen mitzuteilen, welche Kleibungs-stücke sie ins Seminar mitzubringen haben.

§ 13.

Den Zöglingen sind jeweilen auf die Dauer einer Woche folgende besondere Verrichtungen zuzuweisen:

- 1. In jeder Klasse hat ein Zögling dafür zu sorgen, daß in den Zimmern und Gängen 2c. die größte Keinlichkeit und Ordnung beobachtet werde. Diese sollen die Fehlbaren zuserst an ihre Pflicht erinnnern, im Wiederholungsfalle oder bei Widerrede sich an den Direktor oder an einen Lehrer wenden.
- 2. Zwei Zöglinge haben als Ordner bei den Spaziergänsen, für Beranstaltung gemeinsamer Spiese in der freien Zeit 2c. zu funktionieren.

Jeder Zögling hat ein genaues Verzeichnis über seine Inventarien (Kleider, Schulsachen u. s. w.) zu führen und jederzeit zur Einsicht bereit zu halten.

Den Zöglingen liegen noch ob: Arbeiten im Garten, in der Baumschule 2c. nach Anweisung des Direktors, des Dekonomen und der Lehrer, doch darf durch solche Arbeiten die Studienzeit nicht wesentlich verkürzt werden. Die Besaufsichtigung dieser Arbeiten liegt der Lehrerschaft ob.

§ 14.

Gegenwärtiges Reglement, durch welches alle widerspreschenden Bestimmungen, speziell das Konviktreglement vom

13. November 1880, aufgehoben werden, tritt am 1. Mai 1904 in Kraft.

Lugern, den 28. April 1904.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber:

X. Schmid.

Statuten

ber

permanenten Schulausstellung in Tuzern.

§ 1.

Zum Zwecke der Hebung des Volksschulwesens und der Bildung überhaupt wird in Luzern eine permanente Schulsausstellung gegründet. Dieselbe steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates.

§ 2.

Die permanente Schulausstellung umfaßt:

- a. Eine Sammlung mustergültiger Schulhauspläne und Schulgeräte.
- b. Eine Sammlung berjenigen Lehrmittel, welche in den schweizerischen Bolksschulen, sowie in Kindergärten und Handsertigkeitskursen gebraucht werden oder früher im Gebrauche waren.
- c. Eine Sammlung jetziger und früherer Lehrmittel des kantonalen Lehrerseminars, der Taubstummenanstalt und der Anstalt für schwachsinnige Kinder.
- d. Eine Sammlung von Schulgesetzen, Verordnungen und Erlassen betreffend das Erziehungswesen, Schulberichten des In- und Auslandes und schulstatistischen Schriften.
- e. Eine Sammlung von Veranschaulichungsmitteln für die Volksschule.
- f. Gine Sammlung von Jachschriften.
- g. Eine Sammlung von Schülerarbeiten der verschiedenen Schulftufen.

§ 3.

Eine vom Erziehungsrate auf vier Jahre gewählte Kommission von 7 Mitgliedern besorgt die Aufsicht und Berwaltung. Die Kommission entscheidet endgültig über die Zulässigkeit von Ausstellungsobjekten. Präsident dieser Kommission ist der jeweisige Kantonalsschulinspektor. Den Aktuar, der zugleich auch die Stelle eines Kassiers zu versehen hat, wählt sie selbst. Den Verwalter (Konservator) bezeichnet der Erziehungsrat. Diese drei bilden den Ausschuß und üben die nähere Ausstellung ob.

Die Mitglieder der Kommission und des Ausschusses beziehen ein Sitzungsgeld, der Berwalter überdies eine vom Erziehungsrate sestzusepende spezielle Entschädigung.

§ 5.

Der Berwalter kann für seine Arbeiten das Personal des Lehrmittelverlages beiziehen. Letzteres wird für die dasherige Aushilse entschädigt. Die Reinigung und allfällige Beheizung hat der Abwart des Museumsgebäudes oder eine vom Berwalter des Lehrmittelverlages bezeichnete Person zu besorgen.

§ 6.

Die Sammlung wird erstellt und vermehrt durch Unschaffungen, Schenkungen und Ausstellungen (§ 7).

§ 7.

Bei Ausstellung von Gegenständen durch Verkaufsansstalten übernimmt die permanente Schulausstellung die Transsportkosten vom und zum Bahnhose Luzern und die Versicherungsprämie gegen Feuerschaden. Gine weitere Verantwortslichkeit wird nicht übernommen. Die Gegenstände können auch nur so lange ausgestellt werden, als die Kommission dies gestattet.

§ 8.

Die Einnahmen bestehen aus den Beiträgen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und aus Schenkungen, serner aus Beiträgen von Lehrern und andern Personen, welche die Ausstellung benußen, und von Geschäftsfirmen, welche in derselben Gegenstände ausstellen.

Die Zahlungsanweisungen, mit Ausnahme berjenigen an ben Verwalter, bedürfen des Visums seitens des letztern.

§ 9.

Feweilen auf Neujahr hat der Aktuar der Kommission zu Handen des Erziehungsrates einen Geschäftsbericht zu erstatten und Rechnung zu stellen.

§ 10.

Die Besichtigung der Ausstellung ist während der dazu bestimmten Stunden frei. Bücher und Fachschriften können auf kurze Zeit ausgeliehen werden. Bei Beschädigungen oder Berlust haftet der Entlehner für den vollen Wert.

§ 11.

Im Falle der Aufhebung der permanenten Schulausstellung verbleiben die ausgestellten Gegenstände Eigentum des Staates, mit Ausnahme derjenigen, in Bezug auf welche das Eigentumsrecht ausdrücklich gewahrt wurde.

Luzern, den 7. Juli 1904.

Namens bes Erziehungsrates,

Der Präsident:

Düring.

Der Oberschreiber:

X. Schmid.



